



Stellungnahmen zur Vernehmlassung

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Eröffnung	08.07.2024
Frist der Einreichung	28.10.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zuständige Organisation	Medienrecht
Adresse	Zukunftstrasse 44, 2500, Biel/Bienne
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/64/cons_1

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni	5
Staatskanzlei des Kantons Bern	5
Staatskanzlei des Kantons Luzern	10
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	13
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	19
Staatskanzlei des Kantons Graubünden	24
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	30
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	35
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	39
Staatskanzlei des Kantons Zürich	43
Standeskanzlei des Kantons Uri	47
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	50
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	56
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	60
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	63
Staatskanzlei des Kantons Aargau	67
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	72
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	81
Staatskanzlei des Kantons Glarus	85
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	88
Staatskanzlei des Kantons Zug	92
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	96
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	100
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	106
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	110
2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale	113
FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali	113
Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert'libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl	117
GRÜNE Schweiz / Les VERT-E-S suisses / I VERDI svizzera	119
SVP Schweiz	123
SP Schweiz	131
3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national	135
Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere	135
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna	139
4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national	143
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) / Union syndicale suisse (USS) / Unione sindacale svizzera (USS)	143

economiesuisse / Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere / Swiss business federation	147
5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende	156
ARF/FDS Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz	156
Aktiengesellschaft für ein Gemeinschaftsradio in Bern Agrabe	160
Aktion Medienfreiheit	164
Allianz Pro Medienvielfalt	168
CFJM - Centre de Formation au Journalisme et aux Médias	172
Canal Alpha	180
Centre Patronal	184
Cinésuisse und Cinéconomie	185
Eidgenössische Medienkommission EMEK / Commission fédérale des médias COFEM / Commissione federale dei media COFEM	187
Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft (fög) – Universität Zürich	191
Forum Helveticum	196
GEPSI - Gruppo Emittenti private della Svizzera italiana	201
Goldbach Group AG	207
Gönnerverein Schweizer Presserat	212
Interessengemeinschaft Elektronische Medien (IGEM)	218
JournaFONDS – Verein Pacte de l'enquête et du reportage	224
Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz	234
Keystone-SDA-ATS AG	240
Komitee NEIN zu staatlich finanzierten Medien	248
MIS Trend	250
Mediapulse Stiftung	251
Médias Suisses, association des médias privés romands	256
Politbeobachter	262
REPORTERS SANS FRONTIERE	263
Radio Berner Oberland AG	268
Radio Rasa	275
Radio Stadtfilter AG	276
Radios Régionales Romandes (RRR)	281
Radioschule klipp+klang	289
Regionalradio Aargaudio AG / Kanal K	297
Regula Stocker	302
SDK - Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen	306
SGKM – Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft / Société suisse des sciences de la communication et des médias SSCM / Società svizzera di scienze della comunicazione e dei media SSCM	310
SRG SSR	316
Schweiz. Bauernverband	321
Schweizer Syndikat Medienschaffender	322

Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA/ASA)	331
Schweizerischer Gemeindeverband	338
Schweizerischer Presserat	342
Schweizerisches Konsumentenforum kf	347
Stadt Zürich	353
Stiftung BaselMedia	357
Stiftung für Konsumentenschutz	362
Suisseculture	363
Suissedigital	371
Syndicom Gewerkschaft Medien und Kommunikation / Syndicat des médias et de la communication / Sindicato dei media e della comunicazione	375
Telesuisse - Verband der Schweizer Regionalfernsehen	380
Travailsuisse	398
VSOM	401
Verband Medien mit Zukunft	402
Verband Schweizer Privatradios (VSP)	417
Verband unabhängiger Radios und Audiomedien (UNIKOM)	425
Verein Radio 3FACH	431
Verlegerverband Schweizer Medien	436
ZT Medien AG Kommunikations- und Medienunternehmen	444
corall – allianz der komplementärradios c/o Radio Bern RaBe	451
impressum - die Schweizer JournalistInnen	460
investigativ.ch	474
maz - Die Journalistenschule	490
media Forti Schweiz/Suisse/Svizzera/Svizra	497
sgv - Schweizerischer Gewerbeverband	504
zhaw Institut für Angewandte Medienwissenschaft	508
Öffentlichkeitsgesetz.ch Geschäftsstelle	511

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Bern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 2024.STA.1030-RRB-18.09.2024-de.pdf



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
via www.gate.bag.admin.ch/consultations

RRB Nr.: 953/2024
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

18. September 2024

**Vernehmlassung der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S): Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) hat am 21. Juni 2024 das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beauftragt, zur Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkung

Wie die KVF-S anerkennt auch der Regierungsrat die Wichtigkeit der Medienvielfalt und die zentrale Bedeutung der regionalen Berichterstattung in einem föderalen und direktdemokratischen System. Eine qualitativ hochwertige und differenzierte Berichterstattung, die auch regionale Themen behandelt, ist für den Kanton Bern, der zweisprachig und kulturell vielfältig ist, von zentraler Bedeutung. In diesem Sinne begrüsst der Regierungsrat die Bemühungen, mit der vorliegenden Gesetzesrevision einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zugunsten eines demokratie- und gesellschaftspolitisch relevanten, vielfältigen Medienangebotes in allen Sprachregionen zu leisten. Den Zeitpunkt der vorgeschlagenen Revision beurteilt er jedoch kritisch. Dadurch wird die grundlegende inhaltliche Diskussion rund um die neue SRG-Konzession, die eigentlich im Rahmen der entsprechenden Vernehmlassung zu führen ist, punktuell vorweggenommen. Zu spezifischen Punkten der geplanten Teilrevision nimmt der Regierungsrat im Folgenden Stellung.

2. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

2.1 Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr (22.407 Pa. Iv Bauer)

In Umsetzung der parlamentarischen Initiative 22.407 wird eine Änderung des Artikels 40 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) vorgeschlagen. Der Abgabeanteil für Lokalradios und Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag soll von derzeit 4 bis 6 Prozent auf 6 bis 8 Prozent erhöht werden. Diese erweiterte Bandbreite soll es ermöglichen, für den regionalen Service Public zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Regierungsrat anerkennt, dass Lokalradios und Regionalfernsehsender aufgrund ihrer limitierten Reichweite in besonderem Masse vom Strukturwandel der Medienbranche betroffen sind: Die Mediennutzung ist zunehmend durch digitale Kanäle und internationale Online-Plattformen geprägt, wodurch sich auch der Werbemarkt neu ausgerichtet hat. Klassische Medien verlieren dadurch an Reichweite und Werbeeinnahmen. Der durch Regionalmedien erbrachte Service Public leistet einen bedeutenden Beitrag etwa zur Stärkung der regionalen Identifikation und Abdeckung der regionalpolitischen Berichterstattung. Aus diesem Grund unterstützt der Regierungsrat die vorgeschlagene Erhöhung der Bandbreite der Abgaben an regionale Radio- und Fernsehanbieter mit Leistungsauftrag.

2.2 Förderungsmassnahmen zugunsten der elektronischen Medien (22.417 Pa. Iv Chassot)

In Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 22.417 wird vorgeschlagen, die allgemeinen Massnahmen zur Medienförderung auszubauen und an die Bedürfnisse des digitalisierten Umfeldes anzupassen. Dadurch sollen diese Unterstützungsmassnahmen künftig auch elektronischen Medien und Gratismedien zugutekommen. Zur Finanzierung dieser Massnahmen wird mit 1 Prozent des Ertrags der Abgabe für Radio und Fernsehen gerechnet (Art. 76c). Konkret werden die folgenden drei Elemente vorgeschlagen:

1. Die Stärkung der Aus- und Weiterbildung (neu Art. 76 RTVG)
2. Die Unterstützung der Selbstregulierungsorgane der Branche wie des Schweizer Presserats (Art 76a)
3. Die Unterstützung der Nachrichtenagenturen, die landesweit in drei Sprachen zuhanden der anderen Medien Informationen zur Verfügung stellen (Art 76b)

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen als Beitrag zum Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung sowie zur freien Meinungsbildung. Auch bieten die vorgesehenen Massnahmen eine mögliche Antwort auf die Herausforderungen der Regional- und Lokalmedien. Sie stehen zudem in Einklang mit den Zielen des kantonal-bernerischen Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG).

Während die bisherigen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen durch allgemeine Bundesmittel subventioniert wurden, sollen diese neu, ebenso wie auch die Unterstützung der Selbstregulierungsorgane und jene für die Nachrichtenagenturen, aus den Radio- und Fernsehgebühren finanziert werden. Dies ist für den Regierungsrat nachvollziehbar.

3. Weiteres

Eine Minderheit der Kommission schlägt zur Unterstützung der regionalen Grundberichterstattung vor, die Möglichkeit der Vergabe einer zusätzlichen Konzession an einen lokalen Fernsehveranstalter zu ermöglichen. Der Regierungsrat schliesst sich in diesem Punkt der Kommissionsmehrheit an, wonach diese grundlegende Änderung der bewährten Praxis zum aktuellen Zeitpunkt nicht angezeigt ist, unter anderem, weil die finanziellen Mittel einer zusätzlichen Konzession bei den anderen Konzessionären kompensiert werden müssten.

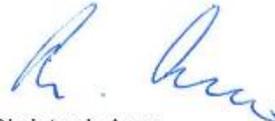
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Staatskanzlei des Kantons Luzern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: VM-BUWD-Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen.pdf

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Ständerat
Kommission für Verkehr und Fernmelde-
wesen
3003 Bern
per Mail: kvf.ctt@parl.admin.ch

Luzern, 17. September 2024

Protokoll-Nr.: 993

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien; Vernehmlassung

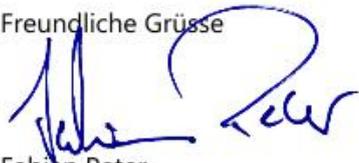
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 haben Sie unter anderem die Kantone eingeladen, zur Änderungsvorlage des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir der Vorlage zustimmen und keine Einwände oder Bemerkungen anzubringen haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Staatskanzlei des Kantons Obwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Kanton OW_RRB Nr. 64_Brief_unterzeichnet.pdf



CH.6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Kommission für Verkehr und Fernmelde-
wesen des Ständerates (KVF-S)
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: G-Nr. 2024-0497
Unser Zeichen:ue

Sarnen, 17. September 2024

Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum oben aufgeführten Geschäft zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die Medienlandschaft der Schweiz erlebt seit einiger Zeit eine Strukturbereinigung. Der Kanton Obwalden hat ein grosses Interesse daran, dass die Bevölkerung über die Diskussionen und Entschiede des Kantonsrats, des Regierungsrats und die Tätigkeiten der Verwaltung gut informiert ist. Es sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die demokratische Beteiligung der Bevölkerung bestmöglich gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass die Veränderungen der Medienlandschaft in den Regionen der Schweiz, die sich auch am veränderten Nutzungsverhalten widerspiegeln, mit Bedacht angegangen und begleitet werden müssen.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden regte bereits in seinem Schreiben vom 16. Januar 2024 (Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung) dazu an, mögliche Massnahmen zum Erhalt der Medienvielfalt, insbesondere der Vielfalt der regionalen Medien und Presse zu prüfen. Er erachtet die Medienförderung in der derzeitigen Situation als notwendig. Dazu gehören auch Fördermassnahmen für elektronische Medien und insbesondere Massnahmen zur Förderung des regionalen Service public, die gute Rahmenbedingungen für ein ausgewogenes Medienangebot in den Regionen schaffen.

Regierungsrat
c/o Staatskanzlei STK
Postadresse: Postfach, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03
staatskanzlei@ow.ch
www.ow.ch

Darum befürwortet der Regierungsrat des Kantons Obwalden die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) und unterstützt dabei die Vorschläge der Mehrheit der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christian Schali
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Anhang: RRB Nr. 64_Brief_unterzeichnet.pdf



CH.6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Kommission für Verkehr und Fernmelde-
wesen des Ständerates (KVF-S)
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: G-Nr. 2024-0497
Unser Zeichen:ue

Sarnen, 17. September 2024

Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum oben aufgeführten Geschäft zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die Medienlandschaft der Schweiz erlebt seit einiger Zeit eine Strukturbereinigung. Der Kanton Obwalden hat ein grosses Interesse daran, dass die Bevölkerung über die Diskussionen und Entschiede des Kantonsrats, des Regierungsrats und die Tätigkeiten der Verwaltung gut informiert ist. Es sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die demokratische Beteiligung der Bevölkerung bestmöglich gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass die Veränderungen der Medienlandschaft in den Regionen der Schweiz, die sich auch am veränderten Nutzungsverhalten widerspiegeln, mit Bedacht angegangen und begleitet werden müssen.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden regte bereits in seinem Schreiben vom 16. Januar 2024 (Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung) dazu an, mögliche Massnahmen zum Erhalt der Medienvielfalt, insbesondere der Vielfalt der regionalen Medien und Presse zu prüfen. Er erachtet die Medienförderung in der derzeitigen Situation als notwendig. Dazu gehören auch Fördermassnahmen für elektronische Medien und insbesondere Massnahmen zur Förderung des regionalen Service public, die gute Rahmenbedingungen für ein ausgewogenes Medienangebot in den Regionen schaffen.

Regierungsrat
c/o Staatskanzlei STK
Postadresse: Postfach, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03
staatskanzlei@ow.ch
www.ow.ch

Darum befürwortet der Regierungsrat des Kantons Obwalden die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) und unterstützt dabei die Vorschläge der Mehrheit der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christian Schali
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Staatskanzlei des Kantons St. Gallen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: RRB_2024_738_2.1_Kanton_St.Gallen 22.407 s Pa. Iv.pdf



Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen des Ständerates
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 23. Oktober 2024

22.407 s Pa. Iv. Bauer. Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr / 22.417 s Pa. Iv. Chassot. Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (SR 784.40; abgekürzt RTVG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Im Grundsatz unterstützen wir die vorgelegte Revision des RTVG, da sie wichtige Massnahmen zur Stärkung der regionalen Berichterstattung und Medienvielfalt beinhaltet. Die vorgesehenen Anpassungen zielen auf eine gezielte und wirksame Förderung von Radio- und Fernsehveranstaltern ab.

Zu einigen Punkten der Vorlage erlauben wir uns folgende spezifische Hinweise:

Erhöhung der Abgabenanteile (Art. 40 Abs. 1 und 2 RTVG)

Die Erhöhung der Abgabenanteile von vier bis sechs Prozent auf sechs bis acht Prozent für regionale Radio- und Fernsehveranstalter ist eine notwendige Massnahme, um den regionalen Service Public langfristig zu sichern. Angesichts der stark rückläufigen Werbeeinnahmen und der zunehmenden Dominanz internationaler Plattformen sind diese Anpassungen dringend erforderlich. Der Passus in Art. 40 Abs. 2, der sicherstellt, dass die Erhöhung tatsächlich zu einer absoluten Steigerung der Abgabenanteile führt, auch bei einer Reduktion der Haushaltabgabe, ist besonders zu begrüßen. Wir fordern eine rasche Umsetzung dieser Massnahme, idealerweise bis im Jahr 2026, um weitere finanzielle Einbussen der regionalen Sender dringend zu verhindern.

Auswirkungen der RTVG-Anpassung auf die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG)

Während die Regierung das Anliegen der Förderung von lokalen und regionalen Medien grundsätzlich unterstützt, nimmt sie kritisch zur Kenntnis, dass die Anpassung des RTVG zu Lasten der SRG geht. Aus Sicht der Regierung fehlt es aktuell an einer politischen Diskussion und einem gemeinsam definierten Zielbild der SRG. Es ist deshalb wichtig,

den Auftrag der SRG zeitnah zu überarbeiten. Ein gleichbleibender Auftrag mit stetig schwindenden Finanzmitteln wird sich kurz oder lang in der Qualität der journalistischen Produkte der SRG niederschlagen, was dem Ziel der vorliegenden Gesetzesänderung zuwiderlaufen würde.

Ablehnung der Begriffsänderung auf «elektronische Medien» (Art. 1b RTVG und weitere)

Die vorgeschlagene Ausweitung des Begriffs «elektronische Medien» auf Onlinemedien im Rahmen des RTVG lehnen wir ab. Diese Erweiterung ist nicht innerhalb des Radio- und Fernsehgesetzes zu regeln, da das Gesetz in seiner ursprünglichen Form auf Radio und Fernsehen fokussiert ist. Eine breitflächige Einbeziehung von Onlinemedien würde die Ressourcen verwässern, die für den regionalen Service Public von Radio und Fernsehen bestimmt sind. Die Diskussion über eine umfassendere Medienförderung, die auch Onlinemedien einschliesst, muss getrennt vom RTVG und auf einer eigenständigen rechtlichen Grundlage geführt werden.

Fördermassnahmen für Aus- und Weiterbildung, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierung (Art. 76 ff. RTVG)

Die in der Vorlage vorgesehenen indirekten Fördermassnahmen, insbesondere in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierung, sind von grosser Bedeutung. Diese Massnahmen tragen massgeblich zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des regionalen Journalismus bei. Es ist entscheidend, dass diese Fördermassnahmen gezielt auf spezifische Qualitätsaspekte der Medienlandschaft ausgerichtet bleiben, um den gewünschten Effekt zu erzielen, ohne den Rahmen zu weit zu fassen.

Anpassung der Nutzungsforschung (Art. 81 Abs. 1 RTVG)

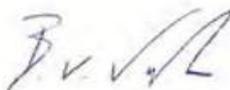
Wir unterstützen die vorgeschlagene Nutzungsforschung, da sie für alle Radio- und Fernsehveranstalter von zentraler Bedeutung ist. Die einheitliche Erhebung von Daten zur Radio- und Fernsehnutzung ist unerlässlich für die quantitative und qualitative Beurteilung der Programme sowie für den Verkauf von Werbeleistungen. Zudem profitieren sowohl die wissenschaftliche Forschung als auch die Öffentlichkeit von den regelmässig zur Verfügung gestellten Daten. Allerdings sollte der Verwendungszweck der Mittel erweitert werden, um auch den Betrieb der Erhebungsmethoden und -systeme zu finanzieren. Daher schlagen wir vor, Art. 81 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass die Mittel nicht nur für die Entwicklung und Beschaffung, sondern auch für den Betrieb bereitgestellt werden. Diese Erweiterung ist notwendig, um die Erhebungsinfrastruktur langfristig zu sichern und die Datenbasis für die Medienbranche zu stärken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
kvf.ctt@parl.admin.ch

3/3

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Staatskanzlei des Kantons Graubünden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: RB 830-2024.pdf



Sitzung vom

21. Oktober 2024

Mitgeteilt den

21. Oktober 2024

Protokoll Nr.

830/2024

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S)

Per E-Mail an:

kvf.ctt@parl.admin.ch (PDF- und Word-Version)

22.407 s Pa. Iv. Bauer. Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr

22.417 s Pa. Iv. Chassot. Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen
Medien

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Maret

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die vorgeschlagene Revision der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Medienförderung und unterstützt die in der Vernehmlassung formulierten Ziele. Die staatspolitische Bedeutung eines qualitativ guten Journalismus ist für eine demokratische Gesellschaft von grosser Bedeutung. Aus Sicht des dreisprachigen Kantons Graubünden sind insbesondere die folgenden Punkte hervorzuheben:

- Ziel der Massnahmen ist es, attraktive Rahmenbedingungen für ein vielfältiges und gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen zu schaffen. Dies ist von

besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie deren Medienlandschaft.

- Die Revision konzentriert sich auf unbestrittene Aspekte des 2022 abgelehnten Medienpakets, wie etwa die indirekte Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung von Agenturleistungen. Diese Massnahmen sind zentral für die Weiterentwicklung der Medienlandschaft in sprachlich vielfältigen Regionen.
- Die Finanzierung über die Radio- und Fernsehgebühr stellt sicher, dass eine breite Vielfalt an Medien von den Massnahmen profitieren kann, was auch zur Stärkung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt beiträgt.
- Der Vorschlag der Kommission, den Anteil der Abgaben für Regionalsender gemäss Art. 40 Abs. 2 zu erhöhen, wird begrüsst. Dies ist ein entscheidender Schritt, um sicherzustellen, dass Regionalsender in sprachlich vielfältigen Regionen wie Graubünden auch tatsächlich von der Abgabenerhöhung profitieren und damit ihre wichtige Rolle in der lokalen Berichterstattung wahrnehmen können.

Angesichts der geplanten Reduktion der Haushaltgebühr von 335 Franken auf 300 Franken, die zwar zulasten der SRG definiert wurde, jedoch potenziell den gesamten Abgabepflicht betrifft, ist es wichtig, dass die neu geschaffenen Spielräume zugunsten der Regionalsender vollumfänglich ausgeschöpft werden. Der vorgeschlagene Passus in Art. 40 Abs. 2, welcher sicherstellt, dass die gesprochenen Gelder für alle Regionalsender absolut höher ausfallen als in der Vergangenheit, wird daher von der Regierung des Kantons Graubünden ausdrücklich unterstützt.

Stellungnahme zu den Minderheitsanträgen:

Eintreten

Eine Minderheit der Kommission beantragt, auf das Geschäft nicht einzutreten. Dies wird unter anderem damit begründet, dass das Medienpaket 2022 vom Volk abgelehnt worden sei und die vorgeschlagenen Massnahmen nicht zukunftsgerichtet seien. Diese Argumente hat die Mehrheit der Kommission jedoch richtigerweise zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Massnahmen waren bereits Teil des Medienpakets und wurden weder im Parlament noch in der öffentlichen Diskussion grundsätzlich bestritten. Ohne die Anpassungen würde die finanzielle Schere zwischen der

SRG und den privaten Medienanbietern noch weiter auseinandergehen, da die SRG seit 2021 jährlich 50 Millionen Franken aus dem Abgabepf erhält. Zudem handelt es sich bei den vorgeschlagenen Massnahmen lediglich um eine Optimierung des bestehenden Systems, das durch die kürzlich erteilten neuen Konzessionen noch für mindestens zehn Jahre Gültigkeit besitzt. Die notwendige Diskussion über die zukünftige Medienförderung wird dadurch in keiner Weise behindert.

Art. 38

Die Minderheit fordert, zusätzliche Konzessionen für lokale TV-Stationen mit Berichterstattung über nationale und kantonale Politik zu schaffen. Dies würde das bewährte System der Konzessionsvergabe, das eine Konzession pro Versorgungsgebiet vorsieht, grundlegend verändern und eine völlig neue Senderkategorie einführen. Eine solche strukturelle Änderung ohne tiefgreifende Prüfung und Bewertung der möglichen Folgen ist abzulehnen.

Art. 76c Abs. 2^{bis}

Die Kommissionsminderheit schlägt vor, dass die Fördermassnahmen für die Medienvielfalt von den finanziellen Beiträgen der Träger der geförderten Organisationen abhängig gemacht werden sollen. Dieser Vorschlag ist jedoch abzulehnen, da er den Förderansatz verkompliziert und unklar bleibt, was genau unter den "Beiträgen der Träger" zu verstehen ist. Die Massnahmen zur Stärkung der Medienvielfalt sollten unabhängig von solchen Beiträgen gestaltet sein, um ihre Wirkung sicherzustellen.

Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Massnahmen die aktuellen Entwicklungen im Medienbereich nicht berücksichtigen. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Im Gegenteil, die Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien werden als zeitgemäss und zukunftsgerichtet erachtet. Wesentliche Elemente wie eine professionelle journalistische Ausbildung, Selbstkontrolle sowie die multimediale Basis-Infrastruktur durch Agenturleistungen sind unabhängig von technologischen und nutzerseitigen Entwicklungen und bilden zentrale Bausteine zur Sicherung von Qualität und Vielfalt in der Medienlandschaft.

Zusammenfassend spricht sich die Regierung des Kantons Graubünden für die Vorlage in der Fassung der Kommissionsmehrheit aus und lehnt sämtliche Minderheitsanträge ab.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Parolini", written over a circular stamp.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Spadin", written over a circular stamp.

Daniel Spadin

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Staatskanzlei des Kantons Thurgau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 640_2024_Missiv_Änderung_des_Bundesgesetzes_über_Radio_und_Fernsehen_(RTVG)_—
_Abgabenanteile_für_lokale_Radio-_und_regionale_Fer.pdf

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Ständerat
Kommission für Verkehr
und Fernmeldewesen
Frau Marianne Maret
Kommissionspräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 24. September 2024
Nr. 640

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) – Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (Radio- und Fernsehgesetz, RTVG; SR 784.40) betreffend Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) hat eine Anpassung des RTVG ausgearbeitet. Die Revision hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die regionalen Radios und Fernsehen zu verbessern, indem eine Erhöhung der Abgabenanteile für konzessionierte regionale Radios und Fernsehen erfolgen soll und indem Fördermassnahmen in den Bereichen Ausbildung, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierung aufgegleist werden sollen. Die beiden Punkte gehen auf die Parlamentarischen Initiativen von Ständerat Philippe Bauer (FDP, Die Liberalen, NE) „Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr (22.407)“ und Ständerätin Isabelle Chassot (Die Mitte, FR) „Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien (22.417)“ zurück, die im Nachgang der Abstimmung über das Medienpaket 2022 entstanden. Argumentiert wird, dass die von der Initiative aufgegriffenen und oben erwähnten Teile im vom Volk am 13. Februar 2022 abgelehnten Massnahmenpaket zugunsten der Medien (45.42 % Ja-Stimmen) unbestritten gewesen seien.

Wir möchten vorausschicken, dass wir die Argumentation, diese Teile seien im vom Volk abgelehnten Massnahmenpaket zugunsten der Medien unbestritten gewesen und es sei deshalb unproblematisch, diese in Form einer Parlamentarischen Initiative nochmals vorzulegen, nicht vollumfänglich nachvollziehen können. Wir betrachten das Vorgehen aus demokratiepolitischer Sicht durchaus kritisch und können so auch die Haltung der Kommissionsminderheit nachvollziehen. Wir befürworten die vorliegende

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch

2/3

Gesetzesrevision daher nur in Teilen. Die regionalen Radio- und TV-Sender sind für die Kantone von grosser Bedeutung. Es ist daher im Sinne der Kantone, wenn durch die vorgeschlagene Änderung von Art. 40 RTVG der Abgabenanteil der Lokalradios und Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag von heute 4 bis 6 Prozent auf 6 bis 8 Prozent erhöht wird. Damit wird die lokale Berichterstattung gestärkt, was für die langfristige Sicherung des regionalen Service Public entscheidend sein kann. Wir anerkennen zudem, dass auch die regionalen Radio- und TV-Sender nicht vor dem Abfluss der Werbegelder zu den neuen Medien im Internet und damit zu den internationalen Tech-Giganten gefeit sind und sich teilweise in finanziell herausfordernden Situationen befinden. Zudem tragen aktuelle regulatorische Eingriffe bei Teilen der lokalen Medien zu schwierigeren finanziellen Situationen bei. So führt beispielsweise der neue Verteilungsschlüssel der Abgabenanteile dazu, dass ein Teil der konzessionierten Regionalfernsehen und Radios ab 2025 weniger Abgabenanteile erhalten.

Funktionierende lokale Medien sind für gelebte demokratische Strukturen in der kleinteiligen Schweiz essentiell. Wenn nicht mehr genügend Ressourcen vorhanden sind, um von lokalen, regionalen und kantonalen Abstimmungen zu berichten und keine Debatten und keine Einordnungen mehr stattfinden, fehlt es an der Grundlage für eine fundierte öffentliche Diskussion, was im Extremfall der Nährboden für gezielte Desinformationen sein kann. Daher unterstützen wir die Erhöhung des Abgabenanteils und befürworten eine möglichst baldige Gesetzesänderung. Wesentlich ist zudem, dass die Anhebung des Gebührenanteils in jedem Fall zu einer effektiven Erhöhung des Abgabenanteils bei Regionalsendern führen muss – selbst dann, wenn die Haushaltabgabe gesenkt wird. Das ist aus unserer Sicht zentral.

Die restlichen Anpassungen bestehen aus den drei Förderbereichen Aus- und Weiterbildung, Selbstregulierung und Nachrichtenagenturen. Die Förderung von Nachrichtenagenturen können wir akzeptieren, da diese eine wichtige Grundinformation in der Breite ermöglichen und insbesondere staatliche Mitteilungen standardmässig aufnehmen und deren Verbreitung aktiv unterstützen. Die staatliche Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen sowie der Selbstregulierung lehnen wir aus ordnungspolitischen Überlegungen hingegen ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

3/3

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Chancellerie d'Etat du Canton du Valais

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 2024 09 18 - LET CE - Conseil des Etats CTT - 22 407 et 22 417.pdf



2024.03669

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Conseil des Etats
Commission des transports et des
télécommunications
Mme Marianne Maret
Présidente

3003 Berne



Notre réf. /
Votre réf. /

Date 18 SEP. 2024

22.407 lv. pa. Bauer. Répartition de la redevance radiotélévision
22.417 lv. pa. Chassot. Mesures d'aide en faveur des médias électroniques
Révision de la loi fédérale sur la radio et télévision. Réponse à la consultation

Madame la présidente de la commission,
Mesdames et Messieurs les membres de la commission,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance avec intérêt du projet de révision de la loi fédérale sur la radio et la télévision relative aux quotes-parts de la redevance attribuées aux radios et télévisions régionales et aux mesures d'aide en faveur des médias électroniques rédigé en réponse aux initiatives parlementaires 22.407 Bauer et 22.417 Chassot. Il vous remercie de lui avoir soumis pour avis le projet élaboré par votre commission et vous fait part ci-après de sa détermination.

Un renforcement de l'aide octroyée aux radios et télévisions locales, principalement, et aux médias électroniques, en général, se justifie pleinement dans le contexte médiatique actuel qui confronte les organes de presse à des défis considérables. Canton périphérique et bilingue à l'identité forte, le Valais accorde une attention particulière à la diversité et à la qualité de sa presse régionale. Il soutient les mesures proposées, ce d'autant que celles-ci sont reprises d'une précédente réforme rejetée en votation sans pour autant avoir été spécifiquement contestées. Les dispositions proposées s'inscrivent dans la continuité de mesures existantes. Elles peuvent être mises en œuvre facilement et rapidement. Les mesures sont de plus aisément finançables par le produit de la redevance radio et télévision.

Augmentation de la quote-part de la redevance pour les radios et télévisions régionales

Les moyens octroyés aux radios et télévisions locales doivent être augmentés. Par le passé déjà, le Conseil d'Etat s'était exprimé en faveur d'une augmentation des moyens alloués aux radios et télévisions régionales. Nous confirmons notre position et soutenons l'augmentation de 2% de la quote-part de la redevance attribuée aux diffuseurs régionaux, de sorte que celle-ci soit comprise entre 6% et 8% du produit de la redevance.

Cette augmentation est nécessaire pour les radios et télévisions concernées. Les radios et télévisions locales sont complémentaires aux médias nationaux. Elles jouent un rôle important dans l'information locale, le débat politique communal et cantonal, la formation de l'opinion et la cohésion régionale. Ces médias font difficilement face à la baisse des recettes publicitaires et au défi de l'évolution numérique. Sans la modification proposée, ils pourraient également voir baisser le produit de la redevance qui leur est attribué, suite à la récente décision du Conseil fédéral de limiter le

montant de la redevance radiotélévision à 300 francs par année. La modification proposée permettra ainsi d'introduire dans la législation une marge de manœuvre bienvenue, dont le Conseil fédéral fera bon usage au profit des médias concernés. Elle est nécessaire pour maintenir un soutien public approprié aux médias audiovisuels régionaux, ce d'autant que les nouvelles concessions en vigueur dès 2025 entraîneront déjà une baisse de la part perçue de la redevance pour une majorité de radios et télévisions locales.

Mesures d'aides en faveur des médias électroniques

Les différentes mesures d'aides en faveur des médias électroniques sont également reprises du paquet rejeté en votation populaire en février 2022. Le Conseil d'Etat du canton du Valais les avait déjà soutenues dans ce contexte. Il maintient sa position et réaffirme son soutien aux mesures proposées.

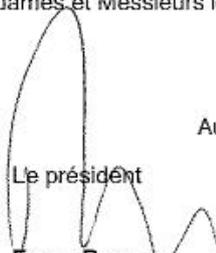
Les mesures générales proposées, à savoir le soutien à la formation, le soutien aux prestations d'agences et le soutien aux organismes d'autorégulation, sont globalement favorables à l'exercice de la presse. Elles bénéficient potentiellement aux différents acteurs et contribuent à la qualité de l'information. A l'heure des réseaux sociaux et de la multiplication des canaux d'information électroniques, il est primordial de consolider la qualité de l'information diffusée par les médias pour limiter les risques de désinformation voire de manipulation ciblée de celle-ci. Les mesures proposées en faveur des médias électroniques, au demeurant modestes puisque plafonnées à 1% du produit de la redevance, s'inscrivent également dans ce contexte.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais estime dès lors pertinent d'ancrer dans la loi le financement des différentes mesures d'aides en faveur des médias électroniques proposées et d'en garantir le financement par une quote-part au produit de la redevance radiotélévision.

En conclusion, le Conseil d'Etat du canton du Valais partage pleinement l'affirmation exprimée en page 6 du rapport explicatif selon laquelle « Les modifications proposées (*de la LRTV*) apportent une réponse aux défis auxquels sont confrontés les médias électroniques dans les régions. Elles soutiennent les efforts fournis pour préserver la diversité des médias et pour offrir une information de qualité ». Il soutient par conséquent le projet de révision de la loi fédérale sur la radio et télévision objet de la présente consultation, selon les propositions formulées par la majorité de la commission.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous adressons, Madame la présidente de la commission, Mesdames et Messieurs les membres de la commission, nos meilleures salutations.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  Franz Ruppen		La chancière  Monique Albrecht
---	--	---

Copie à kvf.ctt@parl.admin.ch

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: CTT_CE_redevance et aide aux médias.pdf

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Commission des transports et des télécommunications
du Conseil des Etats
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 2 octobre 2024

Projet de modification de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision

Madame la Présidente de la Commission,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance de votre courrier du 8 juillet dernier qui a retenu toute son attention et vous remercie de le consulter au sujet du projet de modification de loi cité en titre.

En préambule, il est évident que le Gouvernement jurassien tient à pérenniser la présence des médias audiovisuels régionaux sur son territoire. Cette présence est très importante car elle permet à la population de disposer d'informations vérifiées et sérieuses sur l'actualité du canton. De manière générale, le Gouvernement est donc favorable à la modification de loi que vous proposez qui va dans le sens d'un soutien renforcé aux télévisions et radios régionales. Dans un contexte de tension autour de la redevance et de son montant, cette réforme permet de donner un peu de perspectives et de stabilité aux médias régionaux.

Cela dit, le canton du Jura a également besoin de la présence de médias nationaux afin d'être visible au-delà de ses frontières et d'être représenté de manière correcte dans l'actualité de notre pays. En tant que canton qui ne dispose pas d'un centre urbain important, le risque de perdre une couverture médiatique suffisante est réel. Plusieurs postes de correspondants de journaux ont par exemple déjà été supprimés dans la région ces dernières années.

De manière générale, le Gouvernement jurassien estime que l'extension du champ d'application de la loi aux « médias électroniques » n'est pas judicieuse. En effet, le but de la démarche est à notre sens de mieux soutenir les télévisions et radios régionales qui bénéficient d'une concession puisqu'il s'agit de modifier la quote-part de la redevance directement liée à ces concessions. L'extension aux « médias électroniques » n'est pas pertinente puisque seules des radios et des télévisions sont éligibles à un soutien par ce biais. Toutefois, il est évidemment important que les montants proposés puissent bénéficier aux médias concernés également pour réfléchir à leur modèle et proposer peut-être plus de contenu non linéaire ou à la demande. Cela ne devrait toutefois pas nécessiter une modification du champ d'application.

Dans le détail, le Gouvernement jurassien soutient donc le projet mis en consultation et notamment la modification de l'article 40 (alinéas 1 et 2) qui permet de faire passer la quote-part de la redevance destinée aux médias audiovisuels régionaux de 6 à 8% au maximum. Les médias régionaux ont un modèle économique fragile et cette modification doit leur permettre de construire leur avenir avec plus de sérénité. Bien que cela ne soit pas dit explicitement, il semble logique que la SSR voit ainsi sa part de la redevance réduite. Il s'agit dès lors d'éviter que cela la pousse à se retirer de régions comme le canton du Jura étant donné que les médias régionaux disposent de plus de moyens. Le Gouvernement jurassien y sera extrêmement attentif.

L'Exécutif cantonal jurassien est également favorable à la modification de l'article 76 qui renforce le soutien à la formation au sein des médias régionaux. C'est en effet un élément très important. L'expérience montre qu'ils forment leurs journalistes de manière extrêmement professionnelle, et que la plupart des journalistes actifs sur les antennes nationales en télévision et en radio y ont été formés. Ce travail doit être mieux reconnu.

En vous remerciant une fois encore de l'avoir consulté le Gouvernement vous prie d'agréer, Madame la Présidente de la Commission, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Staatskanzlei des Kantons Zürich

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Kanton ZH_RRB-2024-1041-Missiv.pdf



Elektronisch an kvf.ctt@parl.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Ständerates
3003 Bern

2. Oktober 2024 (RRB Nr. 1041/2024)

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Frauen Ständerätinnen und Herren Ständeräte

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen des RTVG handelt es sich im Wesentlichen um die unbestrittenen Bestandteile des Massnahmenpakets zugunsten der Medien, das die Stimmberechtigten am 13. Februar 2022 mit deutlicher Mehrheit abgelehnt haben. Nicht mehr Teil der Vorlage sind die Online-Förderung sowie die zusätzlichen Subventionen für die Postzustellung von Zeitungen und die Frühzustellung der Sonntagszeitungen. Diese Elemente waren im abgelehnten Massnahmenpaket enthalten und sie waren der Hauptgrund, weshalb das Paket keine Zustimmung fand. Ein zentraler Kritikpunkt lautete, hauptsächlich die grossen Medienhäuser würden vom Paket profitieren, z. B. durch die Subventionierung der Sonntagszeitungen, die ausnahmslos von grossen Medienkonzernen verlegt werden.

Der neuen Vorlage stimmen wir zu. Sie besteht ausschliesslich aus Massnahmen, die wir in früheren Stellungnahmen jeweils unterstützt haben (vgl. Vernehmlassungsantwort vom 26. September 2018 zum Entwurf für ein Bundesgesetz über elektronische Medien [RRB Nr. 926/2018]). Gerade im Ausbildungsbereich besteht Handlungsbedarf. Ein qualitativ ansprechendes Medienangebot und kompetente Medienschaffende sind staatspolitisch bedeutsam. Sie sind wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Demokratie.

Mit der Unterstützung in den erwähnten drei Bereichen (Ausbildung, Selbstregulierung, Nachrichtenagenturen) entsteht zudem keine «flächendeckende Abhängigkeit der Berichterstattung vom Staat».

Auch die Erhöhung des Abgabenanteils an die privaten Radio- und Fernsehsender war bereits Teil des früheren Massnahmenpakets und ebenfalls nicht bestritten. Während jenes Massnahmenpaket eine fixe Erhöhung der Beiträge (von 81 Mio. auf 109 Mio. Franken pro Jahr) vorsah, vergrössert die neue Vorlage lediglich den Spielraum des Bundesrates bei der Festlegung des Abgabenanteils. Der Abgabenanteil der Lokalradio- und Regionalfernsehsender mit Leistungsauftrag soll von heute 4–6% auf künftig 6–8% des Ertrags aus der Radio-/TV-Abgabe erhöht werden. Zurzeit liegt der Abgabenanteil für den regionalen Service public bei 6%. Der Bundesrat hat also derzeit keinen Spielraum für eine weitere Erhöhung. Mit der neuen Bandbreite bekäme der Bundesrat mehr Flexibilität, um auf künftige Situationen reagieren zu können.

Einzuräumen ist, dass die meisten lokalen und regionalen Radio- und Fernsehstationen zum Medienhaus CH-Media gehören. Folglich wäre wiederum ein grosser Medienkonzern Hauptnutznießer höherer Abgaben. In Anbetracht der moderaten, potenziellen Erhöhung und angesichts der – wie erwähnt – wichtigen Rolle, welche die lokalen und regionalen elektronischen Medien zur Sicherstellung des regionalen Service public haben, tritt dieser Umstand aber in den Hintergrund.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli



Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Standeskanzlei des Kantons Uri

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Die Stärkung des Journalismus auf allen Kanälen ist nach wie vor ein wichtiges Anliegen. Die gesamte Medienbranche steht aktuell grossen Herausforderungen gegenüber. Der hohe Investitionsbedarf für die laufende digitale Transformation sowie stets steigende Kosten bei gleichzeitig stark sinkenden Werbeeinnahmen stellen die Schweizer Medienhäuser vor schwierige Aufgaben.</p> <p>Es gilt, auch in peripheren Gebieten eine möglichst hohe Medienvielfalt und -qualität zu erhalten. Verfügen die Medien nicht mehr über genügend Ressourcen, um von lokalen, regionalen und kantonalen Abstimmungen zu berichten, oder wenn keine Debatten und keine Einordnung mehr stattfinden, sinkt die Qualität der journalistischen Berichterstattung und der Desinformation wird Vorschub geleistet.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir stimmen den Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien zu.

Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller) ... eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt. Lokalen TV-Stationen mit einer eigenständigen und regelmässigen Berichterstattung über nationale und kantonale Politik kann eine zusätzliche Konzession mit Abgabenanteil erteilt werden.
Begründung	Die Formulierung gemäss Mehrheitsantrag genügt.

Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die Erhöhung des Anteils der Radio- und Fernsehgebühren von bisher 4-6% auf neu 6-8% ist angesichts sinkender Werbeeinnahmen entscheidend für die langfristige Sicherung des regionalen Service Public. Demgegenüber ist auf die Senkung der Haushaltabgabe weitgehend zu verzichten, da ansonsten die Mittel sowohl für die Medien der SRG als auch für Private einschneidend gekürzt werden müssen.</p> <p>Die Abwanderung grosser Werbebudgets zu den globalen Tech-Plattformen gefährdet einerseits die mehrheitlich werbefinanzierten privaten Anbieter, die heute neben den Medien der SRG in den Regionen über lokale, regionale und kantonale Themen und Abstimmungen berichten. Andererseits erfüllen SRG und Private mit ihren Radio- und TV-Programmen für die jeweilige Region tagtäglich einen wesentlichen Beitrag zum Service Public in der kleinräumigen, föderalistischen Schweiz.</p> <p>Um das bewährte duale Mediensystem nicht schrittweise zu schwächen, braucht es rasche Massnahmen. Die in Artikel 40 der Vorlage festgelegte Erhöhung der Gebührenanteile für die regionalen Radio- und TV-Stationen auf 6-8 Prozent ist ein wichtiger Schritt. Dies ist zeitlich dringlich. Wir bitten, die Erhöhung des Anteils auf 6-8 Prozent so rasch wie möglich, sprich per 2026, umzusetzen.</p>

Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann in der Branche anerkannte Organisationen, die Regeln für die journalistische Praxis entwickeln und deren Einhaltung beaufsichtigen, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen. Die Besetzung der Organe dieser Organisationen ist durch das BAKOM zu genehmigen.
Begründung	Aufsichtsorganisationen sollen auch mit nicht (mehr) im Journalismus tätigen Personen besetzt werden. Dies ist durch die Genehmigung durch das Bakom zu gewährleisten.
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.
Begründung	--
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) streichen (Betrifft auch Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. abis und Art. 68a, Abs. 1, Bst. h: streichen)
Begründung	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wie die Mehrheit der Kommission anerkennt auch der Regierungsrat des Kantons Uri die Wichtigkeit der Medienvielfalt und die zentrale Bedeutung der regionalen Berichterstattung in einem föderalen und direktdemokratischen System. Das Massnahmenpaket zugunsten der Medien, das unter anderem die Anliegen der beiden vorliegenden parlamentarischen Initiativen erfüllt hätte, wurde in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 vom Stimmvolk abgelehnt. Somit gilt es, die Idee der beiden parlamentarischen Initiativen, welche aus ihrer Sicht unbestrittene Teile des Massnahmenpakets darstellen, umzusetzen. Es sind rasch umsetzbare Massnahmen gefragt, um die Medienvielfalt und -qualität in den nächsten Jahren zu gewährleisten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Medienförderungsmassnahmen ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Diskussionen rund um die Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» diese abzulehnen ist. Eine solche Senkung der zur Verfügung stehenden Mittel würde nicht nur die SRG sondern auch die privaten Medienhäuser empfindlich treffen.</p>

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Anhang: Stellungnahme_Radio- und Fernsehabgabe_visiert.pdf



KANTON
NIDWALDEN

LÄNDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon: 041 6 8 79 07, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. Oktober 2024

**Parlamentarische Initiative 22.407 Bauer betreffend Verteilung der Radio- und Fernseh-
abgabe und Parlamentarische Initiative 22.417 Chassot betreffend Fördermassnahmen
zugunsten der elektronischen Medien**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 haben Sie uns eingeladen, zu den Parlamentarischen Initiati-
ven Bauer (s. Pa. Iv. 22.407; Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren) und Chassot (s. Pa.
Iv. 22.417; Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien) Stellung zu nehmen.
Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen:

Unabhängige und vielfältige Medien erfüllen in der Schweiz eine wichtige staats- und demo-
katiepolitische Funktion. Die veränderte Mediennutzung verschlechtert ihre wirtschaftliche Si-
tuation zunehmend, was den Fortbestand der Medienvielfalt in der Schweiz gefährdet. Eine
Demokratie braucht aber unabhängige und starke Medien sowie eine informierte Bevölkerung.
Die finanziell schwierige Situation der Schweizer Medienbranche führt nicht nur zu internen
Sparmassnahmen (z.B. Abbau oder Zusammenlegung von Redaktionen). Auch Institutionen,
die der gesamten Medienbranche dienen, sind davon betroffen (z.B. Aus- und Weiterbildungs-
institutionen, die Nachrichtenagentur und Selbstregulierungsorganisationen wie der Presse-
rat).

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Me-
dien, da eine professionelle Ausbildung die Basis für Qualitätsjournalismus bildet. Die Förde-
rung der Aus- und Weiterbildung kommt insbesondere kleinen Medienunternehmen zugute,
welche die finanziellen Mittel dazu nicht bereitstellen könnten. Von dieser Unterstützung pro-
fitieren nicht nur die Regionen. Sie stärken die einheimischen Medien insgesamt. Die Auswir-
kungen auf die Gesellschaft sind positiv, da die Rahmenbedingungen zugunsten eines demo-
katie- und gesellschaftspolitisch relevanten, vielfältigen Medienangebots in allen Sprach-
regionen verbessert werden.

Der Regierungsrat stimmt dem zur Vernehmlassung vorliegenden Vorentwurf zur Verteilung
der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Me-
dien zu.

Freundliche Grösse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Emanuel Brügger
Landschreiber-Stv.

Geht an:
- online Plattform Consultations

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Kanton Nidwalden Stellungnahme_Radio- und Fernsehgebühr_visiert.pdf



KANTON
NIDWALDEN

LÄNDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon: 041 6 8 79 07, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. Oktober 2024

**Parlamentarische Initiative 22.407 Bauer betreffend Verteilung der Radio- und Fernseh-
abgabe und Parlamentarische Initiative 22.417 Chassot betreffend Fördermassnahmen
zugunsten der elektronischen Medien**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 haben Sie uns eingeladen, zu den Parlamentarischen Initiativen Bauer (s. Pa. Iv. 22.407; Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren) und Chassot (s. Pa. Iv. 22.417; Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen:

Unabhängige und vielfältige Medien erfüllen in der Schweiz eine wichtige staats- und demokratiepolitische Funktion. Die veränderte Mediennutzung verschlechtert ihre wirtschaftliche Situation zunehmend, was den Fortbestand der Medienvielfalt in der Schweiz gefährdet. Eine Demokratie braucht aber unabhängige und starke Medien sowie eine informierte Bevölkerung. Die finanziell schwierige Situation der Schweizer Medienbranche führt nicht nur zu internen Sparmassnahmen (z.B. Abbau oder Zusammenlegung von Redaktionen). Auch Institutionen, die der gesamten Medienbranche dienen, sind davon betroffen (z.B. Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, die Nachrichtenagentur und Selbstregulierungsorganisationen wie der Presse-rat).

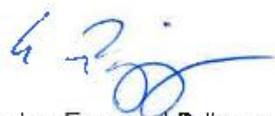
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien, da eine professionelle Ausbildung die Basis für Qualitätsjournalismus bildet. Die Förderung der Aus- und Weiterbildung kommt insbesondere kleinen Medienunternehmen zugute, welche die finanziellen Mittel dazu nicht bereitstellen könnten. Von dieser Unterstützung profitieren nicht nur die Regionen. Sie stärken die einheimischen Medien insgesamt. Die Auswirkungen auf die Gesellschaft sind positiv, da die Rahmenbedingungen zugunsten eines demokratie- und gesellschaftspolitisch relevanten, vielfältigen Medienangebots in allen Sprachregionen verbessert werden.

Der Regierungsrat stimmt dem zur Vernehmlassung vorliegenden Vorentwurf zur Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien zu.

Freundliche Grösse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Emanuel Brügger
Landschreiber-Stv.

Geht an:
- online Plattform Consultations

Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Kanton FR_2024-CE-182_signiert.pdf



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Conseil des États
Commission des transports et des
télécommunications
3003 Berne

Courriel : sarah.luethi@bakom.admin.ch
florian.montandon@bakom.admin.ch

Fribourg, le 24 septembre 2024

2024-896

Quotes-parts de la redevance attribuées aux radios locales et aux télévisions
régionales et mesures d'aide en faveur des médias électroniques – Procédure de
consultation

Madame la Présidente,

Nous avons bien reçu votre courrier du 8 juillet 2024 concernant l'objet susmentionné et vous en remercions. Les documents transmis dans le cadre de cette consultation ont retenu toute notre attention.

Le Conseil d'Etat partage les analyses de la Commission des transports et des télécommunications du Conseil des Etats (CTT-E) en ce qui concerne l'importance d'un paysage médiatique diversifié et indépendant. Il salue donc le projet de modification de la loi sur la radio et la télévision (LRTV), dont le but est de renforcer le secteur des médias électroniques et de créer des conditions cadres favorables à son développement. Les mesures proposées sont susceptibles de soutenir efficacement les médias face aux défis de l'ère numérique.

Les initiatives parlementaires concrétisées par le présent projet d'acte législatif reprennent des éléments du train de mesures fédéral en faveur des médias, rejeté en votation populaire le 13 février 2022 au niveau national, mais que le Conseil d'Etat avait explicitement soutenu. Le Conseil d'Etat est donc favorable aux mesures proposées, à savoir l'augmentation de la quote-part de la redevance attribuée aux radios locales et aux télévisions régionales (art. 40 LRTV) ainsi que le renforcement de la formation et de la formation continue, le soutien aux organismes d'autorégulation de la branche et le soutien aux agences de presse qui fournissent des informations en trois langues dans toute la Suisse (art. 76 LRTV).

Concernant le projet d'acte législatif élaboré par la CTT-E, le Conseil d'Etat formule en outre les observations suivantes :

- > Art. 1 ainsi qu'art. 2, let a^{bis} : En redéfinissant la notion de « médias électroniques », le projet de révision propose d'élargir le champ d'application de la LRTV, limité aujourd'hui à la radio et à la télévision. Le Conseil d'Etat reconnaît l'importance de faire évoluer le dispositif actuel de soutien aux médias vers des instruments indépendants des canaux de diffusion et des modèles commerciaux. Il estime toutefois que cette réflexion doit être menée de manière globale, en tenant également compte des aides indirectes destinées aujourd'hui à la presse écrite, et non dans le cadre d'une seule révision de la LRTV. A cet égard, il se réfère notamment à la motion

Introduction d'une promotion des médias électroniques indépendante des canaux et des modèles commerciaux, adoptée par la CTT-N, ainsi qu'au rapport sur postulat Réfléchir dès aujourd'hui à la stratégie d'aide aux médias de demain, publié par le Conseil fédéral le 21 février 2024. En conséquence, le Conseil d'Etat n'est pas favorable, à ce stade, à l'extension du champ d'application de la LRTV, telle que proposée par la commission.

- > Art. 38, al. 3 : Le Conseil d'Etat rejette la possibilité d'octroyer à des télévisions régionales une concession supplémentaire dans une zone de desserte déterminée, assortie de la condition d'une couverture autonome et régulière de la politique nationale et cantonale. Cette proposition de la minorité de la commission, dont les effets potentiels n'ont pas été analysés dans le détail jusqu'ici, n'est pas compatible avec le système actuel, basé sur l'attribution d'une seule concession par zone de desserte.
- > Art. 40, al. 2 : Le Conseil d'Etat soutient l'ajout précisant que les quotes-parts attribuées aux concessionnaires doivent être fixées de telle sorte que leur augmentation soit appropriée, compte tenu du renchérissement et par rapport à la dernière période de concession. Au vu des effets de la nouvelle clé de répartition des quotes-parts de la redevance, valable dès 2025, il s'agit, du point de vue du gouvernement, d'un élément essentiel. Il convient en effet de signaler que, dans le cas du canton de Fribourg, l'application de cette nouvelle clé de répartition entraînera pour la chaîne régionale (La Télé Vaud-Fribourg) une diminution des recettes à hauteur de 500 000 francs par an, soit 10 % moins que lors de la dernière période de concession. Cette réduction massive, dans un contexte de baisse continue des recettes publicitaires, limite fortement la capacité de l'émetteur de mener à bien sa mission de service public régional.

Vous remerciant de nous avoir associés à cette consultation, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Jean-Pierre Siggen
Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel
Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: BRF an KVF-S.pdf



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Kommission für Verkehr und Fernmelde-
wesen des Ständerats KVF-S

Frau Marianne Maret
Kommissionspräsidentin
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Per Mail an:
kvf.ctt@parl.admin.ch

Basel, 15. Oktober 2024

Regierungsratsbeschluss 15. Oktober 2024

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 haben Sie den Kanton Basel-Stadt eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt die geplanten Änderungen der Kommissionsmehrheit. Er sieht in der Erhöhung der Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und der Ausweitung der Fördermassnahmen auf die elektronischen Medien eine zielführende Massnahme zur kurzfristigen Adressierung des Strukturwandels in der Medienbranche. Die demokratiepolitisch wichtige lokale Berichterstattung sowie der regionale Service Public werden damit gestärkt. Längerfristig erachtet der Regierungsrat es aber als wichtig und sinnvoll, dass eine ganzheitliche zukunftsorientierte und kanalunabhängige Medienförderung auf Bundesebene verfolgt wird. Dazu gehört auch, dass die SRG weiterhin ihrem Auftrag zur Erfüllung eines qualitativ hochwertigen Service public mit genügend finanziellen Mitteln nachkommen kann. Die Änderungen dürfen nicht dazu führen, dass die SRG weitere Sparmassnahmen ergreifen muss und dabei ihre Standorte in den Regionen schwächt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit mit Samuel Hess (samuel.hess@bs.ch, Tel. 061 267 85 38) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Stellungnahme AR.pdf



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
z. Hd. Kommission für Verkehr und Fernmelde-
wesen des Ständerats (KVF-S)
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 12. September 2024

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) hat am 21. Juni 2024 das BAKOM beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 28. Oktober 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er ist mit der Stossrichtung der geplanten Teilrevision des RTVG im Grundsatz einverstanden. Der Spardruck bei den Medienhäusern führt dazu, dass Produkte eingestellt, Mitarbeitende abgebaut oder Redaktionen zusammengeschlossen werden. Dadurch geraten Qualität und Vielfalt der Medienerzeugnisse unter Druck oder nehmen gar ab, auch in der Ostschweiz. Wegen der Medienkonzentration und der zunehmenden reichweitenorientierten Ausrichtung der Berichterstattung spüren die bevölkerungsarmen und ländlich geprägten Kantone wie Appenzell Ausserrhoden die schwindende Medienvielfalt besonders stark.

Aufgrund dieser Entwicklung ist es für den Regierungsrat vertretbar und gerechtfertigt, trotz des Neins des Schweizer und auch Ausserrhoder Stimmvolks zum Medienpaket am 13. Februar 2022, rasch umsetzbare Fördermassnahmen zu ergreifen. Sie betreffen die nicht bestrittenen Massnahmen der abgelehnten Vorlage. Der Regierungsrat teilt im Weiteren nicht die Ansicht der Kommissionsminderheit, dass die Diskussionen zu verschieben und im Rahmen der Volksinitiative "200 Franken sind genug" (SRG-Initiative) zu führen seien. Ausgestaltung und Stossrichtung der Vorlagen sind zu unterschiedlich, als dass eine allgemeine Debatte zwingend wäre.

Der Regierungsrat unterstützt die Anhebung der Bandbreite der Abgabenanteile, damit Spielraum für künftige Entwicklungen geschaffen werden kann. Begrüsst wird ebenso, dass damit die allgemeinen Unterstützungsmassnahmen ausgebaut und an die digitalen Bedürfnisse angepasst werden. Elektronische Medien sind für ländliche Regionen von zentraler Bedeutung. Aus Sicht des Regierungsrates sollen vor allem die Aus- und Weiterbildung der Medienschaffenden gestärkt werden. Damit kann die Kompetenz der Medienschaffenden



erhöht und der teils sinkenden Qualität der Berichterstattung aufgrund der schlechteren Rahmenbedingungen entgegengewirkt werden. Begrüsst wird auch, dass unabhängige schweizerische Agenturen unterstützt werden, welche gleichwertige Angebote in Deutsch, Französisch und Italienisch bieten – sofern die Agenturen keine Dividenden während der Dauer der Unterstützung ausschütten.

Der Regierungsrat geht mit der Kommissionsminderheit einig, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, eine zusätzliche Konzession an einen lokalen Fernsehveranstalter vergeben zu können. Dies soll an die Bedingung geknüpft werden, dass die TV-Anstalt eigenständig und regelmässig über die kantonale Politik und über kantonale Anlässe zu berichten hat. Ohne Wettbewerb und Konkurrenz fehlt den Medienschaffenden der Anreiz, sich täglich zu behaupten und einander zu gehaltvollen Beiträgen anzuspornen. Eine höhere Anzahl von Medienunternehmen in einer Region führt zu einer besseren und vielfältigeren Berichterstattung. Zudem ist Medienvielfalt eine grundlegende Voraussetzung für die freie Meinungsbildung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Staatskanzlei des Kantons Aargau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Kommunikation

rtvg@bakom.admin.ch

16. Oktober 2024

22.407 s Pa. Iv. Bauer. Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr
22.417 s Pa. Iv. Chassot. Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 hat das Bundesamt für Kommunikation im Auftrag der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) den Regierungsrat des Kantons Aargau dazu eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006 (SR 784.40) Stellung zu nehmen. Die KVF-S schlägt rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung vor. Damit sollen attraktive Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen geschaffen werden. Die Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sollen erhöht werden können und die bestehenden allgemeinen Massnahmen zur Medienförderung ausgebaut werden. Namentlich handelt es sich um die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen. Der Regierungsrat bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht des Regierungsrats erbringen die im Kantonsgebiet tätigen privaten Medienunternehmen einen wichtigen Service public und leisten damit – zusammen mit den Medien der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) – einen unentbehrlichen Beitrag zum Funktionieren der direkten Demokratie beziehungsweise der demokratischen Prozesse. Wie bereits in Stellungnahmen zu früheren Gesetzes- und Ordnungsrevisionen festgehalten, beurteilt der Regierungsrat geplante Anpassungen und Änderungen vor allem auch bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die im Kantonsgebiet tätigen Medien. Sie sollen auch künftig in der Lage sein, ihre für die Demokratie und das Zusammenleben im Kanton wichtigen Funktionen wahrzunehmen. Der Regierungsrat unterstützt eine Medienpolitik, die privaten Medienanbietern und SRG-Medien grösstmögliche Unabhängigkeit und Eigenständigkeit gewährleistet und andererseits eine qualitativ überzeugende und quantitativ vielfältige Lokal-, Regional- und Kantonalberichterstattung begünstigt.

2. Erwägungen zur Vorlage

Wie unter Punkt 1 "Grundsätzliche Bemerkungen" festgehalten, teilt der Regierungsrat die Einschätzung der KVF-S, dass unabhängige, vielfältige Medien eine wichtige demokratiepolitische Funktion erfüllen. Er anerkennt auch, dass sich die wirtschaftliche Situation der Medien zunehmend verschlechtert, insbesondere durch schwindende Einnahmen aus dem Werbe- und Nutzermarkt. Der Regierungsrat weist – wie bereits in früheren medienpolitischen Stellungnahmen – mit Nachdruck darauf hin, dass die Medienbranche nicht nur unter rückläufigen Werbeeinnahmen leidet, sondern dass die veränderten Mediennutzungsgewohnheiten der Bevölkerung ebenfalls ein sehr grosses Problem darstellen. Das heisst, dass Massnahmen zur direkten oder indirekten Medienförderung auch auf die Herausforderung des veränderten Mediennutzungsverhaltens abgestimmt sein müssen.

Aus Sicht des Regierungsrats ist es deshalb zwingend notwendig, Grundsatzfragen und Massnahmen zur direkten und indirekten Medienförderung im Rahmen einer übergeordneten, ganzheitlichen medienpolitischen Gesamtstrategie zu beantworten. Dazu gehört unter anderem, den SRG-Leistungsauftrag sowie die zu dessen Erfüllung notwendigen Finanzmittel entsprechend zu definieren – unter Berücksichtigung des von privaten Medienunternehmen geleisteten Service public sowie der weitergehenden Entwicklungen im Bereich der digitalen Kommunikation (Onlineaktivitäten, Social Media, Künstliche Intelligenz usw.). Für den Regierungsrat ist es unbefriedigend, dass von Seiten des Bundes (Bundesrat und Parlament) immer wieder Einzelmassnahmen und -themen vorgeschlagen oder zur Diskussion gestellt werden, es jedoch nicht möglich ist, deren Wirkung, Bedeutung oder Nachhaltigkeit im Rahmen einer nationalen Gesamtstrategie beurteilen zu können.

Die KVF-S schlägt jetzt vor, die Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter beziehungsweise den heute vom Gesetz vorgegebene Spielraum (4–6 % des Abgabbeertrags für Radio und Fernsehen) auf 6–8 % zu erhöhen; zudem sollen bestehende allgemeine Massnahmen zur Medienförderung ausgebaut werden (Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen). Weiter will die KVF-S aus dem Abgabbeertrag finanzierte Fördermassnahmen auf alle "elektronischen Medien", sprich Online-Medien, ausweiten. Der Regierungsrat erwartet, dass mit dieser Ausweitung der Fördermassnahmen der Handlungsspielraum für die dringend zu entwickelnde nationale Gesamtstrategie zur Medienförderung gewahrt bleibt.

Der Regierungsrat ist mit den Vorschlägen beziehungsweise der von der KVF-S vorgeschlagenen Stossrichtung grundsätzlich einverstanden. Insbesondere die Erhöhung des Abgabbeertrags von 4–6 % auf 6–8 % erachtet der Regierungsrat als dringend notwendig und erwartet eine möglichst rasche Umsetzung dieser Massnahme. Der Regierungsrat erwartet, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Reduktion der Haushaltsabgaben von Fr. 335.– auf Fr. 300.– sowie die Ausweitung der Fördermassnahmen auf alle elektronischen beziehungsweise Online-Medien nicht zulasten der privaten Radio- und Fernsehanbieter erfolgt, sondern dass diese künftig mit der Erhöhung des Abgabbeertrags unter dem Strich effektiv mehr Geld erhalten als heute.

Der Regierungsrat schlägt weiter vor, dass künftig auf Gesuch hin auch konzessionierte elektronische Medien bei der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden finanziell unterstützt werden können. Das konzessionierte Aargauer Mitmach- und Ausbildungsradiokanal K leistet seit vielen Jahren wertvolle Arbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung; deren Fortsetzung ist durch fehlende finanzielle Mittel gefährdet. Der Regierungsrat spricht sich auch dafür aus, dass bei der wissenschaftlichen Nutzungsforschung (Stiftung Mediapulse) nicht nur Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen unterstützt werden können, sondern auch der Betrieb von Erhebungsmethoden und -systemen. Der Regierungsrat erachtet dies vor allem auch im Hinblick auf die Herausforderungen durch das sich weiter verändernde Mediennutzungsverhalten als opportun.

3. Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt den Vorschlägen der KVF-S zur Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und zu Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien zu und dankt für die Berücksichtigung der in Kapitel 2 ("Erwägungen zur Vorlage") gemachten Hinweise.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Kanton Tessin.pdf

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione dei trasporti e delle
telecomunicazioni del Consiglio degli Stati
CH 3003 Berna

kvf.ctt@parl.admin.ch

Procedura di consultazione federale

Quote di partecipazione al canone per emittenti radiofoniche locali ed emittenti televisive regionali nonché misure di sostegno a favore dei media elettronici

Gentile Presidente della Commissione,
Spettabili collaboratrici e collaboratori dell'Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM),
Gentili signore, gentili signori,

il Consiglio di Stato del Canton Ticino ringrazia della possibilità di partecipare alla procedura di consultazione in merito alla proposta di revisione parziale della legge sulla radiotelevisione inerente alle quote di partecipazione al canone per emittenti radiofoniche locali ed emittenti televisive regionali nonché misure di sostegno a favore dei media elettronici.

La legge federale del 24 marzo 2006 sulla radiotelevisione (LRTV) prevede nel settore radiotelevisivo un sistema duale, con la SSR che adempie un mandato di prestazioni a livello nazionale e di regione linguistica e le emittenti radiotelevisive private che ricevono una concessione per un mandato di prestazioni a livello locale-regionale. Per il servizio pubblico regionale di radio e televisione è attualmente disponibile tra il 4 e il 6 per cento del canone radiotelevisivo. L'11 gennaio 2024, il DATEC ha rilasciato 38 concessioni valide dal 2025 al 2034, facendo già capo alla quota massima di partecipazione al canone pari al 6 per cento, ossia a 86 milioni di franchi.

La LRTV e l'ordinanza del 9 marzo 20073 sulla radiotelevisione (ORTV) prevedono inoltre già oggi misure generali a favore della radio e della televisione nel loro insieme. Gli istituti di formazione e formazione continua ricevono attualmente circa 1 milione di franchi sulla base di accordi di prestazioni, la ricerca sull'utenza (Mediapulse AG) è sostenuta con 2,8 milioni di franchi all'anno e l'agenzia di stampa Keystone-ATS riceve 4 milioni di franchi all'anno conformemente a un accordo sulle prestazioni.

Come da voi rilevato nella lettera accompagnatoria alla consultazione, i media indipendenti e pluralistici di qualità adempiono un'importante funzione in una società

democratica. Contribuiscono in modo significativo a garantire che l'opinione pubblica abbia accesso a un ampio spettro di informazioni affidabili, in modo da poter formare una propria opinione e partecipare con cognizione di causa al processo decisionale politico. Purtroppo, la loro situazione economica è sempre più drammatica: le entrate pubblicitarie sono in costante calo, anche a causa del crescente dominio dei grandi gruppi internazionali (Google, Apple, Meta, Amazon, ...) sui mercati pubblicitari, costringendo le organizzazioni mediatiche a risparmiare sempre di più. Questa situazione non riguarda solo i media stessi, bensì anche le istituzioni che offrono loro dei servizi.

Con l'avamprogetto posto in consultazione, basato su due iniziative parlamentari (22.407 e 22.417), la vostra Commissione propone misure di sostegno ai media che possono essere attuate rapidamente al fine di creare condizioni quadro interessanti per assicurare un'offerta mediatica variata ed equivalente in tutto il Paese. Il progetto propone nello specifico di modificare la legge federale sulla radiotelevisione aumentando le quote di partecipazione al canone destinabili alle emittenti radiofoniche e televisive locali e regionali titolari di una concessione e ampliando le attuali misure generali di sostegno ai media svizzeri al fine di migliorarne la qualità, a beneficio dell'intero settore.

In termini generali, concordiamo che è necessario agire con urgenza per assicurare ai media, incluse le emittenti radiofoniche e televisive regionali, le risorse necessarie per consentir loro di svolgere il proprio compito informativo nell'interesse della popolazione e della nostra democrazia.

A tale scopo, in linea con quanto già espresso nell'ambito della propria risposta del 31 gennaio 2024 alla Consultazione federale sulla Revisione parziale dell'ordinanza sulla radiotelevisione (ORTV), ribadiamo l'importanza di non procedere a riduzioni del canone radiotelevisivo. Riduzioni in questo ambito conducono infatti inevitabilmente a un rapido sgretolamento di tutto l'ecosistema che compone il servizio pubblico, essenziale per la coesione del nostro Paese plurilingue e pluriculturale, intaccando profondamente e pericolosamente ampiezza e qualità dell'offerta in termini di informazione, cultura, formazione, intrattenimento, sport, e indebolendo la salvaguardia e promozione dei valori democratici e delle specificità di tutte le componenti del nostro Paese. Ulteriori riduzioni in tal senso comporterebbero gravi conseguenze sistemiche dirette e indirette per tutto il Paese, con ripercussioni aggravate per le minoranze linguistiche e culturali quali il Canton Ticino che qui rappresentiamo e tutta la Svizzera di lingua e cultura italiana.

Nel merito della proposta in consultazione, rileviamo che la nuova chiave di riparto prevista per il periodo 2025-2034 con il rinnovo delle concessioni comporterà una significativa riduzione degli introiti assoluti derivanti dal canone per la maggior parte delle televisioni regionali titolari di una concessione (8 su 13), come pure per numerose emittenti radiofoniche. In assenza di interventi, per quanto riguarda la realtà del Canton Ticino, la quota parte del canone di cui potrà beneficiare l'emittente televisiva regionale TeleTicino, ad esempio, diminuirebbe ad esempio di circa il 10%, passando dai circa 4.2 milioni di franchi del periodo 2020-2024 a circa 3.8 milioni di franchi (-0.4 milioni) per il periodo 2025-2034. Questo, mantenendo inalterato l'obbligo di adempiere il mandato pubblico di prestazioni previsto dalla legge. Per ovviare a questa situazione, che avrebbe ripercussioni concrete e che tocca analogamente anche altre emittenti televisive regionali in diverse parti della Svizzera (Canal Alpha, la télé, Léman Bleu, Tele M1, TeleBärn, TeleBasel, TV Südostschweiz), portando complessivamente un minore introito di oltre 1

RG n. 5126 del 23 ottobre 2024

milione di franchi all'anno per le emittenti televisive regionali, è opportuno prendere delle contromisure urgenti aumentando le quote di partecipazione al canone destinabili alle emittenti radiofoniche e televisive locali e regionali titolari di una concessione.

Parallelamente, in qualità di Governo cantonale, riteniamo importante l'attenzione portata a misure che dovrebbero andare a beneficio di tutti i media, tra cui il rafforzamento della formazione e della formazione continua (Art.76 nuovo), il sostegno agli organismi di autoregolamentazione del settore (Art.76a nuovo) e quello alle agenzie di stampa che forniscono informazioni agli altri media a livello nazionale (Art. 76b nuovo).

In questo senso, nel complesso, lo scrivente Consiglio ritiene favorevolmente la volontà della maggioranza della vostra lodevole Commissione di entrare in materia di una modifica della Legge federale sulla radiotelevisione.

COMMENTI AI SINGOLI ARTICOLI

Nel merito dei singoli articoli posti in consultazione, commentiamo come segue.

Proposta di modifica di Legge	Commento	Proposta
<p>Art. 1, rubrica, cpv.1 Oggetto e campo d'applicazione ¹ La presente legge disciplina:</p> <p>a. l'emittenza, la preparazione tecnica, la trasmissione e la ricezione di programmi radiotelevisivi (programmi); b. le misure di sostegno a favore dei media elettronici.</p>	<p>La definizione di "media elettronici" adottata nella proposta di legge ed esplicitata all'Art.2 lett a^{bis} è piuttosto ampia e potrebbe condurre a fraintendimenti. Il tema andrebbe approfondito, valutando un eventuale limitazione del campo di applicazione. .</p>	<p>Per la lett.b, approfondire un'eventuale limitazione del campo di applicazione.</p>
<p>Art.2 lett.a^{bis} Nella presente legge si intende per: a^{bis} <i>media elettronici</i>: offerte mediatiche trasmesse attraverso tecniche di telecomunicazione, destinate al pubblico in generale ed elaborate secondo criteri redazionali;</p>	<p>Vedi commento precedente.</p>	<p>Approfondire un'eventuale limitazione del campo di applicazione.</p>
<p>Art. 38 cpv.3, secondo periodo ³...una sola concessione con partecipazione al canone.</p>	<p>In linea con la maggioranza della Commissione, si ritiene che questa proposta della minoranza vada al di là delle modifiche</p>	<p>Respingere la modifica</p>

RG n. 5126 del 23 ottobre 2024

<p>Concessioni supplementari di questo tipo possono essere rilasciate a emittenti televisive locali che assicurano una cronaca indipendente e regolare della politica nazionale e cantonale.</p>	<p>proposte dalle due iniziative parlamentari. Si teme che abbondare il principio consolidato «una concessione per zona di copertura» possa comportare un onere amministrativo sproporzionato. I finanziamenti supplementari legati al rilascio di una concessione supplementare sarebbero inoltre elargiti a scapito di altri beneficiari di proventi del canone.</p>	
<p>Art. 40 cpv.1, frase introduttiva e cpv.2, terzo periodo ¹Le concessioni con partecipazione al canone secondo l'articolo 68a capoverso 1 lettera b danno diritto al 6-8 per cento dei proventi del canone radiotelevisivo. Il Consiglio federale determina: ²...adempiere il mandato di prestazioni. Stabilisce le rispettive quote dei concessionari in modo che aumentino adeguatamente rispetto al precedente periodo di concessione e tenendo conto del rincaro.</p>	<p>Come avvenuto finora, il Consiglio federale stabilisce l'importo del canone in funzione del fabbisogno nonché la chiave di ripartizione (art. 68a LRTV). L'aumento della quota dei proventi del canone radiotelevisivo dal 4-6% attuale al 6-8% concederebbe la flessibilità necessaria per consentire alle emittenti radiotelevisive regionali che ne hanno diritto di continuare anche in futuro a svolgere la loro funzione di servizio pubblico regionale anche in caso di moderato calo dei proventi assoluti del canone, evitando licenziamenti o tagli alle prestazioni. La precisazione al capoverso 2 ha lo scopo di assicurare che gli importi a disposizione delle emittenti regionali crescano nel tempo. Questo sarebbe auspicabile in un contesto di aumento complessivo dei proventi dal canone, di cui tutti dovrebbero beneficiare equamente. Poiché però la situazione attuale va nella direzione opposta, tale formalizzazione finirebbe per erodere l'importo assoluto, avvantaggiando alcuni beneficiari del canone a discapito di altri.</p>	<p>Accogliere la modifica limitatamente al cpv.1</p>
<p>Art.68a cpv.1 lett.h ¹Il Consiglio federale stabilisce l'importo del canone per le economie</p>	<p>L'articolo 68a LRTV elenca in modo esaustivo le necessità finanziarie di cui il Consiglio federale deve tenere conto nello</p>	<p>Accogliere la modifica approfondendo un'eventuale</p>

RG n. 5126 del 23 ottobre 2024

<p>domestiche di tipo private, le collettività e le imprese. Tale importo è determinato in funzione del fabbisogno per: h. le misure di sostegno a favore dei media elettronici (art.76-76c).</p>	<p>stabilire l'importo del canone radiotelevisivo. Per quanto riguarda la lett.h, vedi commenti precedenti.</p>	<p>limitazione del campo di applicazione per quanto riguarda la lett.h,</p>
<p>Art. 76 Formazione e formazione continua ¹L'UFCOM può sostenere finanziariamente, su loro richiesta, istituti indipendenti che propongono in modo continuativo formazioni e formazioni continue improntate alla prassi e destinate a chi opera nelle redazioni dei media elettronici, segnatamente formazioni di base e formazioni continue nel settore del giornalismo d'informazione. ²I diplomi e i certificati rilasciati da questi istituti devono essere riconosciuti dal settore.</p>	<p>Incentivi indiretti destinati ai settori della formazione e formazione continua al giornalismo sono importanti per assicurare un giornalismo informativo di alta qualità, nell'interesse pubblico dell'adempimento della funzione sociale e politico-istituzionale dei media. Questo a maggior ragione a fronte di un panorama mediatico in rapido mutamento (fake news, intelligenza artificiale, ...).</p>	<p>Accogliere la modifica approfondendo un'eventuale limitazione del campo di applicazione.</p>
<p>Art.76a Autoregolamentazione del settore L'UFCOM può sostenere finanziariamente, su loro richiesta, organizzazioni riconosciute nel settore che elaborano regole per la prassi giornalistica e vigilano sul loro rispetto.</p>	<p>Il sostegno alle organizzazioni di autoregolamentazione che godono dell'appoggio di un'ampia parte del settore dei media è prezioso per assicurare un elevato standard di qualità giornalistica e dell'informazione pubblica. A titolo di esempio può essere menzionato il Consiglio svizzero della stampa che, oltre ad essere un'autorità di ricorso, contribuisce anche significativamente a diffondere gli standard di deontologia giornalistica (diritti e doveri dei giornalisti).</p>	<p>Accogliere la modifica</p>
<p>76b Prestazioni di agenzie ¹L'UFCOM può sostenere finanziariamente, su loro richiesta, agenzie di stampa e agenzie che propongono contenuti audiovisivi a condizione che tali agenzie</p>	<p>Il sostegno alle agenzie di stampa svizzere indipendenti che offrono servizi equivalenti in tedesco, francese e italiano (ad es. messa a disposizione di contributi professionali sotto forma di testo, audio o video) contribuisce alla</p>	<p>Accogliere la modifica</p>

RG n. 5126 del 23 ottobre 2024

<p>rivestano importanza nazionale e che la loro offerta sia equivalente in tedesco, francese e italiano. ²La richiesta di sostegno finanziario deve essere motivata. ³La distribuzione di dividendi è vietata durante il periodo in cui l'agenzia beneficia del sostegno finanziario dell'UFCOM. ⁴La SSR può collaborare con agenzie di stampa o detenere una partecipazione nelle stesse.</p>	<p>qualità giornalistica dei media regionali. È apprezzata l'attenzione prestata all'importanza di garantire un'offerta equivalente nelle tre lingue nazionali.</p>	
<p>Art. 76c Disposizioni comuni ¹L'UFCOM calcola i contributi di cui agli articoli 76-76b in base ai costi computabili delle attività sostenute. ²Il Consiglio federale stabilisce la quota dei costi computabili. Tale quota ammonta al massimo all'80 per cento. ³Il Consiglio federale disciplina le modalità di computazione dei costi e i relativi giustificativi da fornire in modo che siano considerate soltanto le prestazioni a favore dei media elettronici. ⁴I contributi sono finanziati mediante i proventi del canone radiotelevisivo (art.68a). La quota ammonta al massimo all'1 per cento dei proventi complessivi del canone.</p>	<p>Si segnala che destinando al finanziamento di questi contributi una quota di al massimo all'1 per cento dei proventi complessivi del canone (cpv.4), l'ammontare assoluto effettivamente a disposizione di formazione, formazione continua, autoregolamentazione e prestazioni di agenzie sarà direttamente condizionato dall'ammontare complessivo dei proventi del canone. Il rapporto esplicativo indica un volume complessivo dal canone radiotelevisivo di circa 1,3 miliardi di franchi. Con un limite massimo dell'1%, l'importo massimo per le misure di sostegno generali per i media elettronici sarebbe di circa 13 milioni di franchi. Rispetto al sostegno esistente, ciò equivale a un aumento di massimo 9 milioni di franchi. Si potrebbe considerare di aumentare l'importo massimo al 2% del totale, come previsto anche nel precedente pacchetto media. In questo modo, non si dovrebbe necessariamente utilizzare l'intero importo, ma si garantirebbe un margine di manovra in caso di ulteriore</p>	<p>Accogliere la modifica, valutando un innalzamento della quota massima dei proventi complessivi del canone da 1 a 2 per cento (cpv.4)</p>

RG n. 5126 del 23 ottobre 2024

	riduzione del canone radiotelevisivo.	
Art. 76c cpv. 2^{bis} 2 ^{bis} I contributi di sostegno sono versati proporzionalmente alla somma dei contributi degli enti finanziatori delle organizzazioni sostenute. La base di calcolo è costituita dalla somma dei contributi degli enti finanziatori nel 2024.	Il Consiglio di Stato, in linea con la maggioranza commissionale, ritiene che questa disposizione sia contraria all'idea di fondo di sostenere i media nei periodi difficili in quanto, in caso di riduzione dei contributi degli enti finanziatori, le organizzazioni si vedrebbero ridurre anche i fondi federali.	Respingere la modifica

Restando a disposizione per qualsiasi chiarimento, ringraziamo sin d'ora per l'attenzione prestata alla presente risposta alla consultazione, confidando che le nostre osservazioni possano contribuire positivamente alla tutela della qualità e della pluralità dell'informazione in un settore di grande importanza per il nostro Paese e per la nostra democrazia.

Vogliate gradire, gentili signore, gentili signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Delegato cantonale per le relazioni esterne (francesco.quattrini@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: NE_Stellungnahme pdf.pdf



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de la communication
Rue de l'Avenir 44
Case postale 256
2501 Bienne

Par courriel : pg@bakom.admin.ch

Modification de la loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV) (quotes-parts de la redevance attribuées aux radios locales et aux télévisions régionales et mesures d'aide en faveur des médias électroniques)

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État neuchâtelois a pris connaissance de la consultation de la Commission des transports et des télécommunications du Conseil des États (CTT-E) relative au projet de modification de la loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV), du 24 mars 2006 et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis à ce sujet.

À l'instar de la CTT-E, le gouvernement neuchâtelois constate que la situation économique des médias continue de se dégrader en raison de la baisse de leurs recettes publicitaires, et que cette évolution a aussi un impact sur les institutions de formation, les prestations d'agence et les organismes d'autorégulation.

Convaincu que le maintien et le développement de médias indépendants, diversifiés et de qualité est un moyen efficace pour soutenir l'exercice de la citoyenneté et de la démocratie directe, le Conseil d'État neuchâtelois est par conséquent favorable à ce projet de modification de la LRTV. Ce dernier met en œuvre deux initiatives parlementaires qui reprennent des éléments incontestés du train de mesures en faveur des médias, rejeté lors de la votation fédérale du 13 février 2022.

L'augmentation de la quote-part de la redevance pour les radios et télévisions régionales de 4-6% à 6-8% est particulièrement à saluer compte tenu de l'importance que notre Conseil accorde à une couverture médiatique de proximité. Si cette augmentation permettra certains développements, nous souhaitons néanmoins relever que pour certaines télévisions régionales, celle-ci permettra uniquement de préserver la situation actuelle, compte tenu de la baisse de 10% de la quote-part de la redevance suite à la nouvelle répartition des redevances par l'OFCOM qui entre en vigueur le 1^{er} janvier 2025. Notre Autorité propose ainsi au Conseil fédéral de fixer une date d'entrée en vigueur au plus vite, soit encore dans le courant de l'année 2025.

NE

Par ailleurs, afin de ne pas prêter les chances de succès de ce projet de modification de la LRTV et d'accélérer son examen par les Chambres fédérales, nous recommandons en outre de ne pas introduire, pour l'heure, la notion de « médias électroniques ». Le soutien aux médias en ligne avait justement fait partie des points controversés lors de la votation fédérale du 13 février 2022. Les réflexions relatives à cette extension devraient être reprises lors de l'examen de la motion 24.3817 « Introduction d'une promotion des médias électroniques indépendante des canaux et des modèles commerciaux », déposée par la CTT-N.

Enfin, notre Conseil rejette la proposition de la minorité à l'art. 38 car il n'est pas souhaitable d'octroyer des concessions supplémentaires par zone de desserte dans le contexte actuel.

En vous remerciant une nouvelle fois de nous avoir, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 25 septembre 2024

Au nom du Conseil d'État :



La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Staatskanzlei des Kantons Glarus

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: KT-GLARUS-Vernehmlassungsantwort.pdf

Glarus, 10. September 2024
Unsere Ref: 2024-358

Vernehmlassung i. S. 22.407 s Pa. Iv. Bauer. Verteilung der Radio- und Fernsehgebabe sowie 22.417 s Pa. Iv. Chassot. Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Fördermassnahmen zu. Die Revision hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die regionalen Radios und Fernsehstationen zu verbessern, was vom Kanton Glarus sehr begrüsst und auch unterstützt wird. Die vorgeschlagenen Verbesserungen waren bei der Abstimmung über das Medienpaket im Jahr 2022 unbestritten. Für die lokalen Redaktionen der elektronischen Medien sind sie sehr bedeutend, da diese zunehmend unter Druck stehen und im Wettbewerb auf dem Werbemarkt gegen internationale Tech-Konzerne wie Meta nicht bestehen können.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): kvf.ctt@parl.admin.ch

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebabe und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Chancellerie d'Etat du Canton de Genève

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Canton de Genève.pdf



Genève, le 16 octobre 2024

Le Conseil d'Etat

4150-2024

Conseil des Etats
Commission des transports et des
télécommunications
Madame Marianne Maret
Présidente
3003 Berne

Concerne : modification de la loi sur la radio et la télévision – consultation fédérale

Madame la Présidente,

La consultation visée en titre nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Le Conseil d'Etat genevois rejoint votre commission dans son analyse du rôle de la presse en Suisse. Les médias représentent un pilier du débat public et d'une démocratie forte. Il sont garants de l'exercice des droits et des devoirs démocratiques et de la libre formation de l'opinion. Le Conseil d'Etat partage les préoccupations quant au contexte particulièrement difficile auquel font face les médias. À plusieurs reprises, il a insisté sur le rôle important que doit jouer la Confédération dans le soutien au secteur des médias, dont les difficultés sont structurelles et dépassent largement les frontières cantonales.

Relativement à votre avant-projet, l'augmentation de la marge de manœuvre de 4-6% à 6-8% pour les quotes-parts de la redevance attribuées aux radios locales et aux télévisions régionales se justifie eu égard à l'importance croissante des radios-télévisions régionales dans le paysage médiatique suisse, et à la nécessité d'assurer le mieux possible la diversité médiatique, en particulier dans les régions périphériques.

Toutefois, notre Conseil tient à relever que la méthode de calcul pour la répartition de la redevance, qui se fonde sur la taille et le potentiel économique de la zone de desserte, est clairement insuffisante et ne tient pas compte de la nature du tissu économique.

À titre d'exemple, la télévision genevoise Léman Bleu dispose déjà de l'une des plus faibles parts de la redevance des télévisions régionales en Suisse (3'263'716 CHF). Dans la concession attribuée par l'OFCOM pour la période 2025-2034, elle recevra un montant de la redevance pour la zone Genève s'élevant à 3'008'257 CHF, soit 255'459 CHF de moins que sur la période précédente.

Si le tissu économique genevois bénéficie de la présence de nombreuses multinationales, il convient de relever que ces dernières sont peu enclines à faire de la publicité sur une télévision régionale. Par ailleurs, la concurrence dans le domaine des médias à Genève est particulièrement forte, en particulier depuis la mise en place des « fenêtres publicitaires » pour les chaînes françaises et la forte progression des plus puissantes multinationales des technologies de l'information (ou « GAFAM »), ce qui rend difficile la recherche d'annonceurs dans la région. Dans ce contexte, notre Conseil estime qu'une analyse plus fine est indispensable pour une répartition plus équitable.

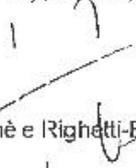
À défaut d'une méthode de calcul plus fine, l'augmentation de la marge de manœuvre de 4-6% à 6-8% susmentionnée permettrait au moins à une télévision telle que Léman Bleu de demeurer dans les montants nets actuels.

Finalement, le Conseil d'Etat genevois est également favorable au soutien aux institutions de formation et de formation continue, aux agences de presse et aux organismes d'autorégulation. Il soutient ainsi l'ensemble de votre projet sans réserve.

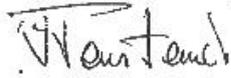
Vous remerciant de votre consultation et de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière


Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente


Nathalie Fontanet

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Staatskanzlei des Kantons Zug

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: VD 2024-042 RRB VN Revision RTVG.pdf

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen KVF
Frau Marianne Maret,
Kommissionspräsidentin des Ständerats
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Zug, 3. September 2024 iv

**Vernehmlassung zur Änderung des RTVG – Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) zu äussern:

Der Kanton Zug ist mit den geplanten Änderungen der Mehrheit ihrer Kommission einverstanden.

Wir teilen die Beurteilung der Ausgangslage durch die Kommission betreffend steigenden, wirtschaftlichen Druck und die regionalpolitische Relevanz der Medien für die direkte Demokratie. Eine Ausweitung auf elektronische Medien ist nicht nur einer zeitgemässen Technologie, sondern auch dem Informationsverhalten der heutigen Bevölkerung geschuldet. Insofern ist die Erhöhung der Abgabeanteile von 4 bis 6 Prozent auf 6 bis 8 Prozent für Lokalradios und Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und die angedachte sehr spezifische Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, von Nachrichtenagenturen sowie von Selbstregulierungsorganisationen gerechtfertigt. Die maximalen Mehrkosten von 35 Millionen Franken sollen ausschliesslich über den Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen finanziert werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
T +41 41 728 33 11
zg.ch

Versand per E-Mail an:

- kvf.ctt@parl.admin.ch (PDF und Word)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (Bernhard.Neidhart@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Stellungnahme RR SH.pdf

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Kommission für Verkehr und Fern-
meldewesen
des Ständerates
3000 Bern

per E-Consultations

Schaffhausen, 1. Oktober 2024

Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen stimmt der Gesetzesrevision zu. Die Revision bringt spürbare Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen für die regionalen Sender wie z.B. Radio Munot. Die moderate Erhöhung des Abgabenanteils an die regionalen Sender ist dringend notwendig und sichert – angesichts der schwindenden Werbeerträge – den regionalen Service Public.

Für den Regierungsrat ist die Medienvielfalt wichtig und die regionale Berichterstattung in einem föderalen und direktdemokratischen System von zentraler Bedeutung. Wir unterstützen die Idee der beiden dieser Vorlage zugrunde liegenden parlamentarischen Initiativen. Wir sind mit der Kommissionsmehrheit der Ansicht, dass dies unbestrittene Teile des – in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 abgelehnten – Massnahmenpakets zugunsten der Medien sind. Es braucht rasch umsetzbare Massnahmen, um die Medienvielfalt und -qualität in den nächsten Jahren zu gewährleisten.

Art. 38 Abs. 3

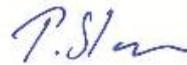
Der Regierungsrat bringt dem Minderheitsantrag zu Art. 38 Abs. 3 grundsätzlich Sympathie entgegen. Eine Möglichkeit, bei breiter politischer Informationsleistung eine zusätzliche Konzession an einen lokalen Fernsehveranstalter zu vergeben, würde für eine lokale TV-Station, die die entsprechenden Bedingungen erfüllen würde, eine Verbesserung bringen. Damit würde jedoch das bestehende System auf den Kopf gestellt und eine komplett neue Senderkategorie geschaffen. Eine solch grundsätzliche Veränderung dürfte das gesamte Revisionspaket gefährden. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Kommissionsmehrheit, dass eine solche Anpassung in einem eigenen Vorstoss oder einer eigenen Initiative angegangen werden müsste, damit eine eingehendere Prüfung der schwer abschätzbaren Folgen möglich wäre.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Patrick Strasser

Der Staatsschreiber-Stv.:



Christian Ritzmann



Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 22_Canton VD_P-LE Modif loi radio télé_.pdf



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Commission des transports et des
télécommunications du Conseil des Etats
(CTT-N)
Madame Marianne Maret
Présidente
3003 Berne

Réf. : 24_COU_5942

Lausanne, le 2 octobre 2024

Réponse à la consultation

22.407 é lv. pa. Bauer. Répartition de la redevance de radio-télévision

22.417 é lv. pa. Chassot. Mesures d'aide en faveur des médias électroniques

Madame la Présidente,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur le projet cité en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination.

I. Préambule

Ainsi que le relève à juste titre la commission dans son rapport explicatif, en Suisse, des médias indépendants et diversifiés remplissent une fonction institutionnelle et démocratique importante. Comme déjà mentionné dans sa réponse à la consultation relative à la modification de la loi du 17 décembre 2010 sur la Poste en février dernier, le Conseil d'Etat, tout comme la population vaudoise, y sont particulièrement attachés. Il rappelle que l'aide indirecte à la presse (train de mesures en faveur des médias), soumis en votation populaire le 13 février 2022, avait été massivement soutenue en terre vaudoise.

Par ailleurs, le Canton de Vaud s'est engagé en 2021 dans un programme d'aides indirectes à la presse locale et régionale. L'enveloppe de 6,2 millions de francs sur cinq ans comprend la publication d'annonces, la création d'une plateforme numérique à destination des jeunes, un appui à la formation des jeunes journalistes, un programme d'éducation aux médias et un soutien au journalisme de dépêches d'agence.

A l'heure où le Conseil d'Etat fait part de sa vive inquiétude pour la couverture de l'actualité locale et régionale, à la suite de la restructuration de Tamedia ou des mesures d'économies annoncées à la SSR, l'augmentation de la part de la redevance revenant aux radios et télévisions régionales, ainsi que les mesures de soutien aux institutions de formation et de formation continue, aux agences de presse et aux organismes d'autorégulation, telles que proposées par votre commission, représentent des aides bienvenues. Ce d'autant que certaines radios et télévisions régionales au bénéfice d'une concession vont subir une baisse de la quote-part de la redevance dès le 1^{er} janvier 2025 suite à la nouvelle répartition entre les chaînes définie par l'OFCOM. Cette baisse représente une perte importante de -10% pour La Télé Vaud-Fribourg par exemple.

En définitive, le Canton de Vaud, attaché à la pluralité et la diversité de la presse, ne peut que saluer, d'une manière générale, le projet mis en consultation, qui viendra judicieusement compléter le dispositif vaudois.

Il suggère toutefois quelques adaptations afin de renforcer la cohérence du projet.

II. Détails du projet

Entrée en matière sur le projet

Le Conseil d'Etat se prononce en faveur d'une entrée en matière sur le projet, contrairement à la proposition de la minorité de la Commission.

En effet, les mesures prévues ont été incontestées dans le train de mesures en faveur des médias, qui a été rejeté par la votation populaire du 13 février 2022. Il n'y a dès lors pas de raison d'y renoncer.

Article 1, lettre b

Le Conseil d'Etat ne soutient pas l'élargissement du champ d'application de la loi tel que proposé par la Commission. Cet élargissement à tous médias électroniques, donc également à des médias en ligne, n'a pas lieu d'être ici. Non seulement ce n'est pas le siège de la matière – la loi concernant les radios et télévisions -, mais en outre, le soutien en ligne a justement fait partie des points controversés lors de la votation sur le train de mesures en faveur des médias.

Il propose ainsi de reformuler la lettre b de la manière suivante :

Art. 1, titre, al. 1 et 1bis
Objet et champ d'application

¹ La présente loi régit :

- a. la diffusion, le conditionnement technique, la transmission et la réception des programmes de radio et de télévision ;
- b. les mesures de soutien en faveur des programmes de radios et de télévisions.

Article 2, lettre a bis

Pour les raisons évoquées au point précédent, la lettre a bis doit être supprimée.

Article 38

Le Conseil d'Etat rejette la proposition de la minorité de la Commission. A l'instar de la majorité, il estime également que cet ajout va bien au-delà des demandes des deux initiatives parlementaires et qu'un tel changement dans l'attribution des concessions ne peut se faire sans un examen approfondi et une évaluation fine des conséquences.

Article 40

Le gouvernement vaudois soutient sans condition les adaptations proposées de l'article 40, élément central du projet.

Néanmoins, il se questionne sur son financement, qui n'est pas clairement exposé dans le rapport explicatif. Ainsi, Le Conseil d'Etat demande à la Confédération de veiller à ce que l'augmentation de la contribution prévue (35 millions) ne soit pas prise sur la redevance dévolue à la SSR afin de ne pas affaiblir encore plus ce service public indispensable dans le paysage médiatique suisse. La SSR joue un rôle essentiel dans la cohésion nationale et la défense des régionalismes. Il est donc nécessaire de préserver sa qualité de production et la diversité de son offre.

Article 68

Comme nous l'avons déjà expliqué à propos de l'article 1, nous considérons que l'extension du terme aux « médias électroniques » n'est pas judicieuse, raison pour laquelle la formulation de la majorité de la commission devrait être adaptée de la manière suivante :

Art. 68a, al. 1, let. h

¹ Le Conseil fédéral fixe le montant de la redevance pour les ménages et les entreprises. Sont déterminantes les ressources nécessaires pour:

h. financer les mesures de soutien aux programmes de radios et de télévisions (art. 76 à 76c).

Articles 76, 76a et 76b

Les mesures d'encouragement prévues à ces articles sont les bienvenues et représentent un complément important à l'augmentation proposée de la redevance. Le Gouvernement vaudois les soutient sans réserve.

Article 76c

Le Conseil d'Etat soutient la position de la majorité et rejette l'ajout de l'alinéa 2 bis, qui va à l'encontre de l'objectif de la révision de la loi sur la radio et la télévision. On peine en effet à comprendre le raisonnement de la minorité qui entraînerait une double peine en cas de réduction des contributions par les bailleurs de fonds, comme le relève très justement le rapport explicatif en page 10.

En conclusion, si le Gouvernement vaudois soutient largement les mesures proposées, il demande à la Confédération de clarifier le financement de l'augmentation de la redevance. Une réduction supplémentaire de 35 millions de francs des moyens financiers de la SSR aggraverait considérablement sa situation. Il est nécessaire de préserver la qualité de sa production et la diversité de son offre, afin de continuer à prendre en compte les sensibilités des différentes régions du pays.

De plus, il estime que ce projet doit se contenter de concerner les radios et télévisions régionales, un soutien aux médias électroniques devant être introduit dans une autre base légale.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures vaudois
- Bureau d'information et de communication

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Radio-Fernsehgebühr-Fördermassnahme_SCH.pdf

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), Me-
dienrecht,

Per E-Mail an:

pg@bakom.admin.ch

carole.gerber@bakom.admin.ch

sarah.luethi@bakom.admin.ch

Liestal, 22. Oktober 2024

ma

Stellungnahme zu den Parlamentarischen Initiativen 22.407 und 22.417

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ein-
geladen, im Rahmen der Vernehmlassung zu den beiden Parlamentarischen Initiativen 22.407 und
22.417 Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen diese Stellungnahme hiermit zukommen.

1. Allgemeines

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, die Medienvielfalt zu wahren, die Qualität der Me-
dienarbeit zu fördern und dadurch einen Beitrag an die demokratische, soziale und kulturelle Ent-
wicklung der Region und der ganzen Schweiz zu leisten. Er teilt damit die Ansicht der Kommission
für Verkehr und Fernmeldewesen, dass unabhängige und vielfältige Medien in der Schweiz eine
wichtige demokratiepolitische Funktion erfüllen.

2. Gegenstand der Vorlage

In den Begründungen der beiden Parlamentarischen Initiativen, die in der vorliegenden Vorlage
umgesetzt werden, wird betont, dass sie unbestrittene Anliegen aufgreifen, die Teile des Massnah-
menpakets zugunsten der Medien gewesen seien (in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022
abgelehnt).

Dabei handelt es sich einerseits um eine Erhöhung der Abgabenanteile für die lokal-regionalen
Radio- und Fernsehveranstalter. Heute wird der vom Gesetz vorgegebene Spielraum (4-6 % des
Abgabenertrags für Radio und Fernsehen) bereits ausgeschöpft; dieser soll auf 6-8% erhöht wer-
den. Andererseits sollen die bestehenden allgemeinen Massnahmen zur Medienförderung ausge-
baut werden. Namentlich handelt es sich um die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinsti-
tutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen. Diese Massnahmen sollen
der Qualität der schweizerischen Medien dienen. Der ganze Mediensektor soll profitieren, unab-
hängig vom Geschäftsmodell. Die Finanzierung erfolgt über die Abgabe für Radio und Fernsehen.

3. Stellungnahme

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hatte sich in seiner Stellungnahme zu einem neuen Bundesgesetz über elektronische Medien vom 25. September 2018 insgesamt kritisch geäußert, da die damalige Vorlage weder die technischen Entwicklungen noch die Veränderung des Mediennutzungsverhaltens genügend berücksichtigt hatte. Zur damals bereits vorgeschlagenen Erhöhung der Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter hatte sich der Regierungsrat nicht ausdrücklich geäußert. Seine Stellungnahme befürwortete hingegen explizit die Massnahmen zur Medienförderung.

Aus heutiger Sicht befürwortet der Regierungsrat die mit der aktuellen Vorlage vorgeschlagenen Änderungen in dem Sinne, wie es die Mehrheit der zuständigen Kommission formuliert hat. Er versteht dies allerdings als mittelfristige Lösung, um den aktuellen Herausforderungen der Medien zu begegnen.

Wie bereits in seinen Stellungnahmen vom 27. September 2018 zum Bundesgesetz über die elektronischen Medien und vom 27. Februar 2024 zur Änderung des Postgesetzes ausgeführt, erwartet der Regierungsrat vom Bundesrat die Erarbeitung eines umfassenden Mediengesetzes, das

- der Entwicklung der Technik und des Mediennutzungsverhalten entspricht;
- den Service Public insbesondere in den Regionen sicherstellt; sowie
- der gewünschten Medienförderung Rechnung trägt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Stellungnahme Kanton Appenzell_IRh.pdf



Landammann und Ständeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Plattform «Consultations»

Appenzell, 24. Oktober 2024

Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Abgabenanteilen für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien zukommen lassen.

Die Ständeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vorgeschlagenen Vorlage einverstanden. Sie teilt die Beurteilung betreffend den steigenden wirtschaftlichen Druck und die regionalpolitische Relevanz der Medien für die direkte Demokratie. Die vorliegenden Änderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen erachtet sie als rasch umsetzbare und breit akzeptierte Massnahmen zur Stärkung der politischen Berichterstattung der Medien.

Die maximalen Mehrkosten von Fr. 35 Mio. sollen ausschliesslich über den Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen finanziert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

AI 013.12-409.6-1182417

1-1

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale

FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	--

Anhang: 20240930_VL_lokale Radio und elektronische Medien.pdf

Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

Versand: mittels der Plattform «Consultations»

Bern, 30. September 2024/MD
VL Pa. Iv. 22.407 und 22.417

Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

FDP. Die Liberalen anerkennt die Bedeutung der regionalen Berichterstattung und der Medienvielfalt in einem föderalen und direktdemokratischen System und ist sich der herausfordernden Situation, in der sich Schweizer Medien – allen voran Regionalmedien – befinden, bewusst.

Die FDP unterstützt die von aSR Philippe Bauer (FDP/NE) geforderte Erhöhung der Abgabenanteile für Veranstalter lokaler Radio- und regionaler Fernsehprogramme von heute 4-6% auf neu 6-8%. Die neue Bandbreite ermöglicht, auf künftige Situationen reagieren zu können, insbesondere falls der Ertrag aus der Radio- und Fernsehgebühr sinkt und somit auch der Anteil für den regionalen Service public. Die FDP fordert, dass die dafür notwendige Gesetzesänderung im Rahmen der Beratung der SRG-Initiative «200 Franken sind genug» beraten werden, falls ein indirekter Gegenvorschlag des Parlamentes zu Stande kommt. Dadurch können Doppelspurigkeiten im Parlament vermieden werden.

Die FDP lehnt hingegen die Forderung der elektronischen Medien (gem. Pa. Iv. 22.417) ab und unterstützt entsprechend die Minderheit Friedli (mit Stark, Wicki), die eine Streichung des 3. Kapitels («Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien») fordert:

- Am 13. Februar 2022 hat die Stimmbevölkerung das Massnahmenpaket zugunsten der Medien (20.038) abgelehnt (54.58% Nein-Stimmen). Die Förderung elektronischer Medien war eines der zentralen Kritikpunkte der Referendumsführer gegen das Medienpaket. So kurz nach einem Volksnein ist es aus demokratiepolitischer Sicht nicht angebracht, die gleichen Massnahmen erneut zu beschliessen.
- Die Parteipräsidentenkonferenz der FDP Schweiz begründete die Nein-Parole zum Medienpaket wie folgt: «Die direkte Förderung der digitalen Medien ist nicht mit einer unabhängigen Medienlandschaft vereinbar. Der Staat kann und soll nicht alle Finanzierungslücken schliessen, die privaten Medienunternehmen entstehen» (vgl. [Medienmitteilung FDP](#) vom 2. Dezember 2021).
- Die KVF-S hat die Eckwerte der Vorlage vor der Publikation des Berichtes zum Postulat Christ (21.3781 – «Strategie für eine zukunftsgerichtete Medienförderung jetzt aufgleisen»)

verabschiedet, welcher nach dem Nein zum Medienpaket verabschiedet wurde und als Diskussionsgrundlagen für die künftige Ausgestaltung der Medienförderung dienen soll.

- Die Beratung der Initiative «200 Franken sind genug» soll abgewartet werden. Die FDP hat in ihrer Vernehmlassungsantwort zur Änderung der RTVV gefordert, dass der Leistungsauftrag der SRG diskutiert werden soll. Allfällige Massnahmen zu Gunsten der privaten regionalen Medien sollen in Kenntnis des künftigen Auftrags der SRG diskutiert werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert'libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Die Medien nehmen eine wichtige und notwendige Einordnungs- und Kontrollfunktion in unserer direkten, föderalen und mehrsprachigen Demokratie wahr. Die vierte Gewalt ist aber unter Druck. Es ist nicht die Aufgabe der Politik festzulegen, welche journalistische Arbeit unterstützungswürdig ist und welche nicht. Sie muss jedoch anerkennen, dass qualitativ hochstehender Journalismus unter zunehmendem finanziellen Druck immer schwieriger zu bewerkstelligen ist. Informationssendungen und Blogs privater Medienhäuser haben sich entgegen dem Trend aber zu viel genutzt und damit wichtigen Angeboten entwickelt.</p> <p>Umso wichtiger sind die Aufgaben, die die SRG und ihre Regionalsender dank der Gebührenunterstützung erfüllen können. Die GLP stellt darum weder die Notwendigkeit der Mittel infrage, die durch die Abgabe für Radio und Fernsehen generiert werden, noch die substantielle Unterstützung der SRG, die an die Erfüllung der Konzessionsvorgaben geknüpft sind. Kurz: Für die Grünliberalen ist es unverzichtbar, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zur Finanzierung dieser Leistungen beitragen. Die SRG hat eine zentrale Funktion in unserem demokratischen System inne. Für den Zusammenhalt der Schweiz mit ihren vier Sprachregionen ist ihr Beitrag unverzichtbar. Auch trägt sie ihren Teil zur politischen Meinungsbildung bei. Doch auch private Medienhäuser haben in den letzten Jahren mit konzessionierten Sendern wichtige Beiträge geleistet. Die viel schlanker aufgestellten Privatmedien werden für die Erbringung dieser wichtigen Informationsvermittlung bislang von der Allgemeinheit nur in sehr geringem Masse unterstützt.</p> <p>Besonders begrüßen wir die Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien, die eine wichtige Unterstützungsfunktion eigentlich für alle Medien leisten können. Gerade in der heutigen Zeit muss vermehrt ein Augenmerk auf die Qualität der Medien gelegt werden. Mit einer Unterstützung der Aus- und Weiterbildung, der Selbstregulierung der Branche und von Agenturleistungen wird genau dies erreicht, ohne dass die inhaltliche Arbeit der Medien beeinflusst würde.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Streichung von Art. 38, Abs. 3
Begründung	Die Beschränkung auf eine Konzession pro Versorgungsgebiet ist nicht einsichtlich. Ebenso leuchtet nicht ein, wieso die Minderheit Stark sich nur auf TV-Angebote bezieht.
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine wichtige Bestimmung - insbesondere auch bezüglich der öffentlichen Wahrnehmung der Medienförderung.
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Das ist inhaltlich weder überprüfbar noch sinnvoll. Es ergibt sich einzig aus dem Silodenken zwischen privaten Printmedien und öffentlich-rechtlichen RTV und elektronischen Medien, sowie der heutigen Struktur der Gesetzesgrundlage. Die heutige Realität der Medienlandschaft sieht aber ganz anders aus. Die Grünliberalen sind überzeugt, dass es eine grundsätzliche Neuausrichtung der Medienförderung braucht.
--	---

Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.
Begründung	Diese Bestimmung ist zu starr und bremst Entwicklungen. Sie gehört nicht auf Gesetzesesebene. Allenfalls als Übergangsbestimmung anwendbar.

Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) streichen (Betrifft auch Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. abis und Art. 68a, Abs. 1, Bst. h: streichen)
Begründung	Gerade in diesen Bestimmungen sehen wir einen grossen Mehrwert der Vorlage - siehe Generelle Stellungnahme.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebabe und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

GRÜNE Schweiz / Les VERT-E-S suisses / I VERDI svizzera

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: ver_241028_paiv_medienfoerderung.pdf



GRÜNE Schweiz
Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Kommunikation
Postfach 256
2501 Biel/Bienne

per Mail an: carole.gerber@bakom.admin.ch
sarah.luethi@bakom.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2024

Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von zwei parlamentarischen Initiativen mit Massnahmen zur Medienförderung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage gemäss Anträgen der Mehrheit. Der Ausbau der Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen sind wichtige Massnahmen für den Erhalt der Medienvielfalt und -qualität. Sie tragen zur Stärkung des Journalismus bei, wovon der ganze Medienbereich profitiert. Die Vorlage setzt damit unbestrittene Elemente aus dem «Massnahmenpaket zugunsten der Medien» um.

Die GRÜNEN unterstützen auch die Erhöhung der Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter von 4 bis 6 % auf 6 bis 8 % des Abgabeertrags für Radio und Fernsehen. Die GRÜNEN geben allerdings mögliche negative Auswirkungen auf die SRG zu bedenken: Wenn der Betrag, der durch die Abgabe eingenommen wird, gleich bleibt oder sogar sinkt, führt dies zu einer tieferen Finanzierung der SRG, die einen Service-public-Auftrag zu erfüllen hat. Auch aus diesem Grund lehnen die GRÜNEN die vom Bundesrat vorgeschlagene Senkung der Medienabgabe auf 300 Franken nachdrücklich ab. Sollte das Parlament in einem allfälligen Gegenvorschlag zur SRG-Initiative weitergehende Gegenvorschläge verabschieden, werden die GRÜNEN dieser Erhöhung nicht mehr zustimmen.

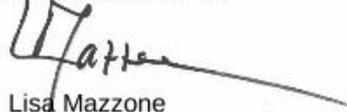
Bei der Förderung der Aus- und Weiterbildung schlagen die GRÜNEN vor, dass in den Ausführungsbestimmungen auch journalismusnahe Organisationen (z.B. Öffentlichkeitsgesetz.ch oder investigativ.ch) auf Gesuch hin mit finanziellen Beiträgen berücksichtigt werden können. Diese Organisationen leisten einen wichtigen Beitrag zur verlagsunabhängigen Stärkung des Journalismus, indem sie tiefgehendes journalistisches Knowhow vermitteln. Die Unterstützung wurde bislang aus Überschüssen aus der Ablösung der früheren Empfangsgebühr durch die Abgabe für Radio und Fernsehen finanziert. Dieser Überschuss ist inzwischen aufgebraucht, weshalb die Mittel für die Förderung dieser Aus- und Weiterbildungsangebote künftig fehlen würden.

Bei der Förderung von Agenturen schlagen die GRÜNEN zudem vor, dass auch andere Förderinstitutionen, die Dienstleistungen und Unterstützungen anbieten, welche allen Medien zugutekommen, berücksichtigt werden können. Dazu gehören etwa Organisationen, die gezielt einzelne journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen.

Die GRÜNEN weisen schliesslich darauf hin, dass die vorgeschlagenen Massnahmen keinesfalls eine deutlich weitergehende Medienförderung ersetzt, die endlich auch Onlinemedien berücksichtigt. Der Bundesrat muss die Diskussion für eine grundsätzlich neue Medienförderung rasch an die Hand nehmen, damit die heute ungleiche Förderung abgelöst werden kann.

Wir danken für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

SVP Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	--

Anhang: 241028 RTVG Stellungnahme SVP.pdf



Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

Elektronisch an:
kvf.ctt@parl.admin.ch

Bern, 28. Oktober 2024

**Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgaben-
anteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermas-
snahmen zugunsten der elektronischen Medien**

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Ständerätinnen und Ständeräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur vorliegenden Gesetzesänderung die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Grundsätzliche Haltung

Die SVP steht der geplanten Gesetzesänderung kritisch gegenüber. Wir lehnen eine solche Expansion staatlicher Eingriffe in den Mediensektor ab. Stattdessen fordern wir eine Liberalisierung des Wettbewerbs, um private Medienunternehmen zu stärken und eine nachhaltige Medienlandschaft zu gewährleisten. Statt eine Erhöhung der Abgabeanteile (22.407) oder eine Ausweitung der Fördermassnahmen (22.417) zu beschliessen, fordert die SVP eine breite Diskussion über den Service Public und den Auftrag der SRG. Nur eine solche Debatte kann sicherstellen, dass die Medienlandschaft in der Schweiz hochwertig, vielfältig und unabhängig ist.

Erhöhung des Abgabeanteils (Initiative 22.407)

Die parlamentarische Initiative von Ständerat Philippe Bauer (22.407) sieht eine Erhöhung des Abgabesatzes für lokale Radio- und Fernsehveranstalter von 6 auf maximal 8 Prozent vor, um die Berichterstattung in allen Landesteilen zu stärken. Insofern bleibt sie dem Prinzip des Föderalismus treu. Allerdings ist die SVP der Ansicht, dass



eine staatliche Unterstützung nur in Ausnahmefällen erfolgen sollte. Wir sehen aber in diesem Zusammenhang eine durchaus sinnvolle Möglichkeit, die privaten Medien zu stärken. Eine moderate Erhöhung des Abgabesatzes könnte den finanziellen Handlungsspielraum privater Veranstalter kurzfristig verbessern, auch wenn die Gesamtsituation langfristig einer strukturellen Überarbeitung bedarf.

Die SVP bleibt überzeugt, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die private Medienunternehmen fördern, ohne diese durch staatliche Unterstützung in Abhängigkeiten zu führen. Anstatt immer neue finanzielle Mittel aufzuwenden, sollte das Ziel darin bestehen, den Medienmarkt zu stärken und die Innovationskraft zu fördern. Diese Massnahme stellt jedoch eine temporäre Unterstützung dar, die wir aus pragmatischer Sicht akzeptieren könnten, solange auch künftig eine strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen erarbeitet wird.

Fördermassnahmen (Initiative 22.417)

Die Initiative 22.417 will die allgemeinen Fördermassnahmen für elektronische Medien ausweiten. Insbesondere sollen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen wie der Presserat gefördert werden. Während das Ziel der Qualitätsförderung im Journalismus klar unterstützt wird, sieht die SVP auch in dieser Vorlage eine inakzeptable und kontraproduktive Ausweitung der staatlichen Intervention. Dies sollte grundsätzlich privat finanziert werden. Die Vorschläge zur Förderung von elektronischen Medien und journalistischen Ausbildungseinrichtungen führen zu einer Ausweitung der staatlichen Einflussnahme auf den Medienmarkt. In diesem Zusammenhang kritisiert die SVP die Initiative 22.417 scharf und fordert deren Ablehnung.

Die Freiheit der Medien ist ein Grundpfeiler der Demokratie, und diese Freiheit muss auf der Grundlage des Wettbewerbs sein. Der Markt sollte die Entwicklung journalistischer Geschäftsmodelle bestimmen. Wenn der Staat immer mehr Segmente der Medienproduktion durch Subventionen unterstützt, führt dies zwangsläufig zu einer Abhängigkeit. Besonders deutlich wird dies im Zusammenhang mit der geplanten Subventionierung von Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen. Auf diese Weise würde sich das Problem im Laufe der Zeit nur noch verschärfen. Subventionen, die angeblich zur Sicherung der Medienvielfalt beitragen sollen, gefährden diese Vielfalt, indem sie den Wettbewerb einschränken. Eine mediale Unabhängigkeit kann nur durch starke, marktorientierte private Medien gewährleistet werden.

Ein zentraler Punkt, der bisher weitgehend unbeachtet geblieben ist, betrifft die Kompetenzfrage nach Art. 93 der Bundesverfassung (BV). Dieser Artikel verleiht dem Bund die Regelungskompetenz für Radio, Fernsehen und «weitere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen». Inwieweit darunter auch die elektronischen Medien fallen, ist allerdings fraglich, da die Systematik der Bundesverfassung keine Platzhalterartikel vorsieht - die Kompetenzverteilung ist in Art. 3 BV abschliessend geregelt. Keinesfalls geht es daher an, Artikel 1 des RTVG kurzerhand dahingehend zu ergänzen, dass dieses Gesetz auch die «Förderung elektronischer Medien» umfasst. Hierfür hat der Bund keine Kompetenz.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	--

Anhang: 241028 RTVG Stellungnahme SVP.pdf



Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

Elektronisch an:
kvf.ctt@parl.admin.ch

Bern, 28. Oktober 2024

**Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgaben-
anteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermas-
snahmen zugunsten der elektronischen Medien**

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Ständerätinnen und Ständeräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur vorliegenden Gesetzesänderung die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Grundsätzliche Haltung

Die SVP steht der geplanten Gesetzesänderung kritisch gegenüber. Wir lehnen eine solche Expansion staatlicher Eingriffe in den Mediensektor ab. Stattdessen fordern wir eine Liberalisierung des Wettbewerbs, um private Medienunternehmen zu stärken und eine nachhaltige Medienlandschaft zu gewährleisten. Statt eine Erhöhung der Abgabeanteile (22.407) oder eine Ausweitung der Fördermassnahmen (22.417) zu beschliessen, fordert die SVP eine breite Diskussion über den Service Public und den Auftrag der SRG. Nur eine solche Debatte kann sicherstellen, dass die Medienlandschaft in der Schweiz hochwertig, vielfältig und unabhängig ist.

Erhöhung des Abgabeanteils (Initiative 22.407)

Die parlamentarische Initiative von Ständerat Philippe Bauer (22.407) sieht eine Erhöhung des Abgabesatzes für lokale Radio- und Fernsehveranstalter von 6 auf maximal 8 Prozent vor, um die Berichterstattung in allen Landesteilen zu stärken. Insofern bleibt sie dem Prinzip des Föderalismus treu. Allerdings ist die SVP der Ansicht, dass



eine staatliche Unterstützung nur in Ausnahmefällen erfolgen sollte. Wir sehen aber in diesem Zusammenhang eine durchaus sinnvolle Möglichkeit, die privaten Medien zu stärken. Eine moderate Erhöhung des Abgabesatzes könnte den finanziellen Handlungsspielraum privater Veranstalter kurzfristig verbessern, auch wenn die Gesamtsituation langfristig einer strukturellen Überarbeitung bedarf.

Die SVP bleibt überzeugt, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die private Medienunternehmen fördern, ohne diese durch staatliche Unterstützung in Abhängigkeiten zu führen. Anstatt immer neue finanzielle Mittel aufzuwenden, sollte das Ziel darin bestehen, den Medienmarkt zu stärken und die Innovationskraft zu fördern. Diese Massnahme stellt jedoch eine temporäre Unterstützung dar, die wir aus pragmatischer Sicht akzeptieren könnten, solange auch künftig eine strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen erarbeitet wird.

Fördermassnahmen (Initiative 22.417)

Die Initiative 22.417 will die allgemeinen Fördermassnahmen für elektronische Medien ausweiten. Insbesondere sollen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen wie der Presserat gefördert werden. Während das Ziel der Qualitätsförderung im Journalismus klar unterstützt wird, sieht die SVP auch in dieser Vorlage eine inakzeptable und kontraproduktive Ausweitung der staatlichen Intervention. Dies sollte grundsätzlich privat finanziert werden. Die Vorschläge zur Förderung von elektronischen Medien und journalistischen Ausbildungseinrichtungen führen zu einer Ausweitung der staatlichen Einflussnahme auf den Medienmarkt. In diesem Zusammenhang kritisiert die SVP die Initiative 22.417 scharf und fordert deren Ablehnung.

Die Freiheit der Medien ist ein Grundpfeiler der Demokratie, und diese Freiheit muss auf der Grundlage des Wettbewerbs sein. Der Markt sollte die Entwicklung journalistischer Geschäftsmodelle bestimmen. Wenn der Staat immer mehr Segmente der Medienproduktion durch Subventionen unterstützt, führt dies zwangsläufig zu einer Abhängigkeit. Besonders deutlich wird dies im Zusammenhang mit der geplanten Subventionierung von Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen. Auf diese Weise würde sich das Problem im Laufe der Zeit nur noch verschärfen. Subventionen, die angeblich zur Sicherung der Medienvielfalt beitragen sollen, gefährden diese Vielfalt, indem sie den Wettbewerb einschränken. Eine mediale Unabhängigkeit kann nur durch starke, marktorientierte private Medien gewährleistet werden.

Ein zentraler Punkt, der bisher weitgehend unbeachtet geblieben ist, betrifft die Kompetenzfrage nach Art. 93 der Bundesverfassung (BV). Dieser Artikel verleiht dem Bund die Regelungskompetenz für Radio, Fernsehen und «weitere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen». Inwieweit darunter auch die elektronischen Medien fallen, ist allerdings fraglich, da die Systematik der Bundesverfassung keine Platzhalterartikel vorsieht - die Kompetenzverteilung ist in Art. 3 BV abschliessend geregelt. Keinesfalls geht es daher an, Artikel 1 des RTVG kurzerhand dahingehend zu ergänzen, dass dieses Gesetz auch die «Förderung elektronischer Medien» umfasst. Hierfür hat der Bund keine Kompetenz.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

SP Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: SPStellungnahme_TeilrevisionRTVG_PalvsBauerUndChassot_28.10.2024.pdf



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel
Per Plattform auf www.gate.bag.admin.ch/consultations

Bern, 21. Oktober 2024

**Teilrevision des RTVG (22.407s Pa. Iv. Bauer. «Verteilung der Radio- und
Fernsehgebühr» und 22.417s Pa. Iv. Chassot. «Fördermassnahmen
zugunsten der elektronischen Medien»):
Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren der KVF-S,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Mit diesem Vorentwurf wird das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) geändert: Die Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sollen erhöht werden können; heute wird der vom Gesetz vorgegebene Spielraum (4-6% des Abgabenertrags für Radio und Fernsehen) bereits ausgeschöpft und soll auf 6-8% erhöht werden. Zudem sollen die bestehenden allgemeinen Massnahmen zur Medienförderung ausgebaut werden. Namentlich handelt es sich um die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen.

Für die SP Schweiz ist ein vielfältiger, unabhängiger und qualitativ hochstehender Journalismus eine unabdingbare Voraussetzung für eine lebendige Demokratie. Als vierte Gewalt im Staat

sorgt er für eine funktionierende und akzeptierte demokratische Ordnung. Er recherchiert, kuratiert und strukturiert die für den öffentlichen Diskurs notwendigen Informationen. Damit wird fundierte Meinungsbildung in einer Öffentlichkeit erst möglich. Jedoch befindet sich die schweizerische Medienlandschaft momentan in einer Krise: die Erträge aus Werbung für die Schweizer Medienhäuser sind regelrecht eingebrochen, weil diese zu den digitalen Plattformen abwandern. Zudem hat das Internet das Nutzer:innenverhalten verändert: bisherige Kanäle der Informationsbeschaffung, die etablierten Zentren des Nachrichtenwesens, wurden geschwächt.

Aus diesen Gründen unterstützt die SP Schweiz die Vorschläge der Mehrheit der KVF-S, die parlamentarische Initiative Bauer (22.407) und die parlamentarische Initiative Chassot (22.417) anzunehmen. Voraussetzung für die Unterstützung von Ausbildungsinstitutionen durch die Initiative Chassot soll dabei sein, dass diese von allen Sozialpartnern der Branche getragen werden. Zudem soll bei einer staatlichen Finanzierung der Agenturleistungen sichergestellt werden, dass die Agenturleistungen zu attraktiven Konditionen für die kleinen Medien sowie die Lokal- und Regionalmedien bezogen werden können.

Trotz der grundsätzlichen Unterstützung der Initiative Bauer hat bei uns das Verhalten grosser Medienhäuser wie etwa CH Media auch für Irritation gesorgt. Die Entsolidarisierung privater Medien-Akteure mit der SRG schadet dem medialen Service public und der Schweiz Medienlandschaft im Allgemeinen. Ein solches Verhalten erscheint uns nicht zielführend, wenn es wirklich darum geht, einen flächendeckenden medialen Service public sowie qualitativ hochstehenden Journalismus zu gewährleisten. Wir werden dies weiter beobachten und in unsere künftigen Überlegungen einbeziehen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national

Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Stellungnahme_SSV_Abgabenanteile_Medien.pdf

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

Per Mail: kvf.ctt@parl.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2024

Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen
zugunsten der elektronischen Medien
Vernehmlassung

Sehr geehrte Mitglieder der KVF-S
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband begrüsst die Stossrichtung der vorgelegten Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG). Er unterstützt eine Erhöhung des Abgabenanteils der Lokalradios und Regionalfernsehen von heute vier bis sechs Prozent auf neu sechs bis acht Prozent (Art. 40) sowie — als allgemeine Massnahmen zur Medienförderung — die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, von Nachrichtenagenturen und von Selbstregulierungsorganisationen wie dem Presserat.

Mit der Befürwortung der Erhöhung der Abgabenanteile für die konzessionierten regionalen Radio- und TV-Veranstalter anerkennt der Städteverband den Umstand, dass gerade lokale Radio- und TV-Sender für die Meinungsbildung zu politischen Themen in den Städten und in der Region eine wichtige Rolle spielen. Berichterstattungen zu politischen Geschäften, Abstimmungsvorlagen oder Wahlen in den regional verankerten Radio- und TV-Programmen tragen massgeblich zur Meinungsvielfalt bei.

Gleichzeitig verändert sich die Mediennutzung. Werbe- und Aboeinnahmen brechen weg und es besteht auf privater Seite immer weniger die Bereitschaft, in demokratiegerechten Journalismus zu investieren. Diese Situation führt zu einschneidenden Sparmassnahmen bei privaten Medienhäusern, was wiederum den demokratiegerechten Journalismus unter Druck setzt. Die Digitalisierungs- und Monopolisierungsprozesse der letzten Jahre machen eine gezielte Medienförderung nötiger denn je.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die Bemühungen der KVF-S, die Medienförderung auszubauen. Auch zu begrüssen ist das Ansinnen, die heute bewährten Förderinstrumente für Radio- und Fernsehen an die Bedürfnisse eines digitalen Umfelds anzupassen und elektronische Medien daran partizipieren zu lassen.

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Eine Mehrheit unserer Mitglieder ist nicht einverstanden mit der Finanzierung der Abgabenanteile und Fördermassnahmen zulasten der SRG. Diese ist, wie alle anderen Medien, der veränderten Mediennutzung ausgesetzt. Neben wegbrechenden Einnahmen aus der TV-Werbung drohen der SRG weitere Einnahmengkürzungen: allenfalls durch die Volksinitiative «200 Franken sind genug» oder durch den Gegenvorschlag des Bundesrates zur schrittweisen Senkung der Radio- und Fernsehgebühr für Haushalte auf jährlich CHF 300. Der Städteverband hat sich in seiner [Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung \(RTVV\)](#) klar ablehnend zu einer Senkung der Abgaben geäussert.

Für den Städteverband zeichnen sich die Informationsangebote der SRG durch journalistische Professionalität aus. Für die Städte und die Regionen kommt den jeweiligen SRF-Regionaljournalen mit ihrer fundierten Berichterstattung über politische Prozesse und Entscheide eine besondere Bedeutung zu. Diese Qualität gilt es ebenfalls zu erhalten und zu fördern.

Nach der vom Bundesrat beschlossenen Teilrevision der RRTV sind zusätzliche Mindereinnahmen bei der SRG nicht gerechtfertigt. Der Städteverband beantragt deshalb, dass die vorliegende Vorlage mit geeigneten Massnahmen für die SRG flankiert wird. Diese Massnahmen sollen sicherstellen, dass es zu keinen zusätzlichen Mindereinnahmen bei der SRG kommt. So könnte beispielsweise eine zeitliche Staffelung der Umsetzung von Massnahmen, die aus der Medienabgabe finanziert werden, die negativen finanziellen Auswirkungen auf die SRG abfedern, wenn die benötigten Mittel aufgrund des Haushaltswachstums vorhanden sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

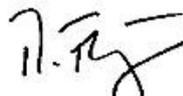
Schweizerischer Städteverband

Präsident



Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor



Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.</p> <p>Für die SAB stellen die regionalen Radio- und Fernsehsender einen wichtigen Faktor des Service Public im Berggebiet dar. Sie ergänzen das nationale Angebot der SRG optimal mit Leistungen rund um ihr jeweiliges Sendegebiet. Die SAB hatte sich denn auch bereits in der Vergangenheit immer dafür eingesetzt, dass der Gebührenanteil dieser lokalen Radio- und Fernsehsender angehoben wird. Diese lokalen Radio- und Fernsehsender könnten ohne Gebührenbeiträge nicht produzieren. Die Situation verschärft sich zunehmend mit den rückläufigen Werbeerträgen.</p> <p>Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2023 die Versorgungsgebiete für die regionalen Radio- und Fernsehsender neu festgelegt. Neu wurde dabei auch für die Zentralschweiz ein Versorgungsgebiet für ein kommerzielles Lokalradio ausgewiesen. Im Bereich der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios wurde in Lugano ebenfalls ein neues Versorgungsgebiet geschaffen. Gestützt auf diese Versorgungsgebiete wurden die Konzessionen für die Periode 2025 – 2034 neu ausgeschrieben und erteilt. Da der Gebührentopf insgesamt nicht grösser wurde, führt die Neukonzessionierung dazu, dass einige bestehende Radiosender weniger Gebührenanteil erhalten. Die SAB hatte in ihrer Stellungnahme zur Festlegung der Versorgungsgebiete festgehalten, dass sie die Neuzuteilung nur unterstützen könne, wenn für die bestehenden Radio- und Fernsehsender dadurch keine Beeinträchtigung entstehe. Dazu wäre eine Erhöhung des Anteils der Radio- und Fernsehsender an den Serafe-Gebühren nötig gewesen. Eine entsprechende Erhöhung des Gebührenanteils für die regionalen Radio- und Fernsehender von aktuell 6% auf neu 8% war im Medienpaket vorgesehen, welches im Februar 2022 zur Abstimmung gelangte. Da das Medienpaket in der Volksabstimmung jedoch abgelehnt wurde, entstehen nun effektiv für mehrere Sender Einbussen gegenüber der aktuellen Situation. Bei den Lokalradios müssen Radio Südostschweiz, Radio Rottu und Radio BeO Einbussen von 8 – 10% hinnehmen. Bei den Lokalfernsehen kommt es zu erheblichen Verschiebungen, wobei mehrere Sender mit Einbussen von bis zu 10% rechnen müssen. Um diese Einbussen vermeiden zu können, muss der Gebührenanteil der regionalen Radio- und Fernsehsender insgesamt erhöht werden von aktuell 6% auf neu 8%. Zudem ist bei einer Erhöhung wichtig, dass der Grundsatz verankert wird, dass von der Erhöhung effektiv alle Sender profitieren und die Erhöhung des gesamten Gebührenanteils dazu führt, dass alle Sender gegenüber der vorherigen Konzessionsperiode real mehr Mittel erhalten.</p> <p>Mit der Parlamentarischen Initiative Bauer 22.407 wurde dieses Anliegen erkannt. Die UREK-S hat mit Zustimmung der UREK-N den Handlungsbedarf bestätigt und nun die entsprechende Vernehmlassung eröffnet. Die SAB unterstützt die Vernehmlassungsvorlage in der Fassung der Kommissionmehrheit. Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.</p> <p>Die Vernehmlassungsvorlage der UREK-S nimmt zudem auch die Anliegen der Parlamentarischen Initiative Chassot 22.417 auf. Es handelt sich dabei um unbestrittene Elemente aus dem Medienpaket 2022. Es geht dabei insbesondere um Fördermassnahmen in den Bereichen Ausbildung, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierung. Diese Massnahmen dienen allen Medien und stärken die Qualität der Medien. Sie tragen damit zu einer höheren Akzeptanz und damit Marktfähigkeit der Medien bei.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller) Ablehnung der Minderheit.
Begründung	Die Minderheit fordert hier die Einführung einer neuen Kategorie von lokalen Fernsehsendern. Wir lehnen diese Ergänzung und somit die Minderheit ab. Durch die Festlegung der Versorgungsgebiete ist die Versorgung mit dem regionalen Service public bereits flächendeckend geregelt. Neue Kategorien würden zu Doppelspurigkeiten führen und die beschränkten finanziellen Mittel noch mehr verzetteln.

Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 40 ist der Kern der Vorlage für die Umsetzung der Pa.Iv. Bauer. Der Gebührenanteil wird neu von einer Bandbreite 4 bis 6% auf 6 bis 8% festgelegt. Damit kann der schwierigen finanziellen Situation der regionalen Radio- und Fernsehsender Rechnung getragen werden. Diese Situation wird sich mit den weiter rückläufigen Werbeeinnahmen und dem veränderten Kundenerhalten auch in Zukunft weiter verschlechtern. Zudem kann mit der Erhöhung des Gebührenanteils verhindert werden, dass im Zuge der Neufestlegung der Versorgungsgebiete Konzessionäre schlechter gestellt werden als in der Vergangenheit. Diesbezüglich ist auch die Ergänzung in Abs. 2 wichtig, wonach die Anteile der jeweiligen Konzessionäre so festzulegen sind, dass sie sich unter Berücksichtigung der Teuerung im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.

Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Begründung zu Art. 40, Abs. 1.

Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Ablehnung der Minderheit.
Begründung	Die Minderheit möchte die Förderbeiträge nach Art. 76 kürzen, sollten die Trägerschaften der geförderten Organisationen ihrerseits ihre Beiträge senken. Die SAB lehnt diesen Minderheitsantrag ab, da er systemfremd ist und unnötigerweise eine neue Regelung einführt. Bestraft würden durch die Regelungen vor allem jene Sender, die sich ohnehin bereits in einer schwierigen finanziellen Situation befinden. Ziel der Unterstützung mit den Gebührenanteilen ist es ja gerade, die Sender zu unterstützen und zukunftsfähig zu machen.
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) Ablehnung der Minderheit.
Begründung	Die Minderheit will sämtliche Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien streichen. Es handelt sich dabei um die Förderung der Aus- und Weiterbildung, die verstärkte Selbstregulierung der Branche und die Agenturleistungen. Diese Massnahmen entsprechend er Pa.Iv. Chassot. Wie bereits einleitend erläutert, unterstützt die SAB diese Massnahmen, welche bereits im Medienpaket 2022 enthalten und unbestritten waren. Sie dienen zur Stärkung der Medienlandschaft insgesamt. Der Minderheitsantrag ist entsprechend abzulehnen.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebabe und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) / Union syndicale suisse (USS) / Unione sindacale svizzera (USS)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 241016_RW_VL_RTVG.pdf

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Ständerats
Frau Kommissionspräsidentin Marianne Maret
3003 Bern

per Mail an:
kvf.ctt@parl.admin.ch

Bern, 21.10.2024

Parlamentarische Initiativen Verteilung der RTV-Abgabe und Fördermassnahmen elektronische Medien: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Um die Schweizer Medienlandschaft ist es düster bestellt. Die laufend angekündigten und umgesetzten Abbauprogramme sowohl bei den privaten als auch bei den (halb-)öffentlichen Medienhäusern sind dabei alles andere als Aufhellungen am Horizont. Unabhängige, vielfältige Medien erfüllen aber eine unerlässliche demokratiepolitische Funktion, um deren Gewährleistung sich die politischen Institutionen deshalb auch zu kümmern haben. Mit diesem Vorentwurf schlägt Ihre Kommission deshalb richtigerweise rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung vor. Erstens sollen die RTV-Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter erhöht werden (der gesetzliche Spielraum soll von heute 4-6 Prozent auf 6-8 Prozent des Abgabenanteils erhöht werden) und zweitens sollen bestehende allgemeine Massnahmen zur Medienförderung ausgebaut werden (Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen der Branche).

Der SGB beurteilt diese Massnahmen als sinnvoll und wichtig. Die Gewerkschaften unterstützen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen des RTVG und beantragen, bei allen Artikeln der Kommissionsmehrheit zu folgen. Darüber hinaus schlagen wir Ihnen im Folgenden zwei Ergänzungen vor:

- **Fördermassnahmen der Aus- und Weiterbildung (Art. 76):** Wir unterstützen die Forderung, dass auch journalismusnahe Organisationen (z.B. Öffentlichkeitsgesetz.ch oder investigativ.ch) auf Gesuch hin mit finanziellen Beiträgen berücksichtigt werden können. Diese Organisationen leisten einen wichtigen Beitrag zur verlagsunabhängigen Stärkung des Journalismus, indem sie tiefgehendes journalistisches Knowhow vermitteln. Dies sollte in der Verordnung zum Gesetz entsprechend vermerkt werden.
- **Fördermassnahmen für Agenturleistungen (Art. 76b):** Wir unterstützen die Forderung, wonach diese Massnahme nicht ausschliesslich Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte im engeren Sinne zugutekommen soll. Auch andere

Fördereinrichtungen, die Dienstleistungen und Unterstützungen anbieten, welche allen Medien zugutekommen, sollen berücksichtigt werden können. Dazu gehören etwa Organisationen, die gezielt einzelne journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Im Sinne unserer Mitglieder unterstützen wir das Grundanliegen der Parlamentarischen Initiativen 22.407 und 22.417 und der Vernehmlassungsvorlage. Gleichzeitig teilen wir aber auch die Auffassung der Kommissionsminderheit, dass bei einer komplexen Abstimmungsvorlage wie dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien ex post unmöglich «unbestrittene Elemente» identifiziert werden können. Da die vorgeschlagene Unterstützungsmassnahmen keine zusätzliche Gebührenbelastung der Unternehmen nach sich ziehen, stehen wir dem pragmatischen Ansatz der Vorlage jedoch positiv gegenüber. Auch gehen wir insgesamt nicht davon aus dass die vorgeschlagenen Massnahmen medienpolitische Strukturen zementieren oder eine Grundsatzdebatte vorwegnehmen. Stattdessen helfen sie, die kurzfristigen Verwerfungen im Markt zu überbrücken.</p> <p>Ergänzend zu den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen unterstützen wir eine Anpassung von Art. 81 Abs. 1 RTVG gem. Beilage.</p>

Anhang: 20241028 VNL RTVG_final.pdf



Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

Ausschliesslich elektronisch übermittelt:
<http://www.gate.bag.admin.ch/consultations>

28. Oktober 2024

Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli haben Sie uns eingeladen, zu einer Revision des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen RTVG Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen mit 2 Mio. Beschäftigten im Inland. Alle diese Mitglieder sind grundsätzlich stark an einem funktionierenden medialen Service public interessiert. Dieser ist wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in einem föderalen, mehrsprachigen Land wie der Schweiz. Auch fördert er das Funktionieren der direkten Demokratie und leistet damit einen Beitrag zu einem zentralen wirtschaftlichen Standortfaktor: Der politischen Stabilität.

Im Sinne unserer Mitglieder unterstützen wir das Grundanliegen der Parlamentarischen Initiativen 22.407 und 22.417 und der Vernehmlassungsvorlage. Gleichzeitig teilen wir aber auch die Auffassung der Kommissionsminderheit, dass bei einer komplexen Abstimmungsvorlage wie dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien ex post unmöglich «unbestrittene Elemente» identifiziert werden können. Da die vorgeschlagenen Unterstützungsmassnahmen keine zusätzliche Gebührenbelastung der Unternehmen nach sich ziehen, stehen wir dem pragmatischen Ansatz der Vorlage jedoch positiv gegenüber. Auch gehen wir insgesamt nicht davon aus, dass die vorgeschlagenen Massnahmen medienpolitische Strukturen zementieren oder eine Grundsatzdebatte vorwegnehmen. Stattdessen helfen sie, die kurzfristigen Verwerfungen im Markt zu überbrücken.

Weitere Ausführungen zu dieser Position finden Sie nachfolgend. Ergänzend unterstützen wir die Eingaben unserer Mitglieder Kommunikation Schweiz KC/SC, Verband Schweizer Medien VSM, Verband Schweizer Privatradios VSP und Schweizer Werbe-Auftraggeberverband SWA/ASA.

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach
CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

Detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des E-RTVG

Art. 1 Abs. 1 lit. b

Wir unterstützen den Antrag der Minderheit KVF-SR.

Begründung:

- Zwar sind wir mit dem Ziel der Vorlage einverstanden, zusätzliche Fördermassnahmen für Aus- und Weiterbildungsangebote, Nachrichtenagenturen, usw. vorzusehen, um die Qualität der Schweizer Medienlandschaft in einer Transformationsphase zu gewährleisten. Dies impliziert jedoch per se keine Förderung von elektronischen Medien, sondern von Organisationen, die gewisse Leistungen zur Erhöhung der digitalen Medienkompetenz erbringen. Folglich braucht es aus unserer Sicht keinen allgemeinen Förderauftrag für elektronische Medien. Dies wäre in dieser allgemeinen Form auch nicht im Sinne der Volksabstimmung über das Massnahmenpaket zugunsten der Medien.
- Trotz diesem Vorbehalt spricht unserer Ansicht nach nichts gegen eine Aufnahme der Definition «elektronische Medien» in Art. 2 E-RTVG.

Art. 40 Abs. 1-2

Wir unterstützen den Antrag der KVF-SR.

Begründung:

- Im Sinne einer guten regionalen Versorgung mit Medienleistungen unterstützen wir die neue Gestaltung der Abgabenanteile wie von der Kommission vorgeschlagen. Insbesondere begrüssen wir in Abstimmung mit unseren Mitgliedern die Präzisierung von Absatz 2, die sicherstellt, dass die Gebührenanteile der Regionalsender auch bei einer Reduktion der Haushaltsabgabe oder einer Streichung der Unternehmensabgabe stabil bleiben.

Art. 68c Abs. 1 lit. h

Wir unterstützen den Antrag der Minderheit KVF-SR.

Begründung:

- Wie schon bei Art. 1 angemerkt, sprengt ein genereller Förderauftrag zugunsten elektronischer Medien den Rahmen dieser Vorlage, resp. tangiert medienpolitische Grundsatzfragen, die in einem anderen Rahmen diskutiert werden müssen – insbesondere aufgrund des Abstimmungsergebnisses 2022.
- Dennoch sind wir der Meinung, dass die Absicht der Pa. Iv. 22.417 auch ohne die explizite Nennung der «elektronischen Medien» erfüllt werden kann. Schliesslich geht es in der Vorlage um die Förderung von Kompetenzen und Institutionen, nicht direkt um Medienangebote.
- Die gattungsübergreifende Wirkung der Vorlage kommt trotzdem zum Tragen. Selbst wenn beispielsweise eine Ausbildungsinstitution nur für ihre Aktivitäten im Bereich Radio und Fernsehen gefördert wird, so wird die Institution finanziell auch als Ganzes entlastet, was wiederum anderen Mediengattungen zugutekommt.

Art. 76

Wir unterstützen eine Anpassung dieser Bestimmung im folgenden Wortlaut:

«Das BAKOM kann auf Gesuch hin Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, finanziell unterstützen.»

Begründung:

- Die Stärkung der Aus- und Weiterbildung ist ein legitimes Anliegen, das nachhaltig zur Stärkung der Medienlandschaft in der Schweiz beitragen kann. Aufgrund der dynamischen Entwicklung in der Medienlandschaft ist es sinnvoll, den Berechtigtenkreis möglichst offen zu halten. Es soll, wenn angezeigt, auch möglich sein, Bildungsangebote von privaten Medienunternehmen oder journalistischen Organisationen zu fördern.

Art. 76a sowie Art. 76b

Wir unterstützen den Antrag der KVF-SR.

Begründung:

- Neben der Änderung der Abgabenanteile sind die Unterstützung der Branchen-Selbstregulierung und der Agenturleistungen zwei Kernelemente der Vorlage, die wir befürworten.

Art. 81 Abs. 1

Wir unterstützen eine Anpassung dieser Bestimmung im folgenden Wortlaut:

«Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung **und den Betrieb** von Erhebungsmethoden und -systemen.»

Begründung:

- Bei dieser Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Präzisierung. Sie ist wichtig, um die Effizienz der Förderung zu erhöhen und den bürokratischen Umsetzungsaufwand zu reduzieren. Aufgrund neuer Verbreitungs- und Mediennutzungsformen muss die Forschung mit der Formulierung der KVF-SR unterschiedliche Ansätze zur Messung der Programmnutzung anwenden, was zu deutlich höheren Betriebskosten dieser komplexen Systeme mit unterschiedlichen Datenquellen führt. Das wäre nicht im Sinne der Vorlage.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Energie, Infrastruktur & Umwelt



Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt: a. die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen;
Begründung	Wir unterstützen den Antrag der Minderheit KVF-SR. Zwar sind wir mit dem Ziel der Vorlage einverstanden, zusätzliche Fördermassnahmen für Aus- und Weiterbildungsangebote, Nachrichtenagenturen, usw. vorzusehen, um die Qualität der Schweizer Medienlandschaft in einer Transformationsphase zu gewährleisten. Dies impliziert jedoch per se keine Förderung von elektronischen Medien, sondern von Organisationen, die gewisse Leistungen zur Erhöhung der digitalen Medienkompetenz erbringen. Folglich braucht es aus unserer Sicht keinen allgemeinen Förderauftrag für elektronische Medien. Dies wäre in dieser allgemeinen Form auch nicht im Sinne der Volksabstimmung über das Massnahmenpaket zugunsten der Medien. Trotz diesem Vorbehalt spricht unserer Ansicht nach nichts gegen eine Aufnahme der Definition «elektronische Medien» in Art. 2 E-RTVG.
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen den Antrag der KVF-SR. Im Sinne einer guten regionalen Versorgung mit Medienleistungen unterstützen wir die neue Gestaltung der Abgabenanteile wie von der Kommission vorgeschlagen. Insbesondere begrüssen wir in Abstimmung mit unseren Mitgliedern die Präzisierung von Absatz 2, die sicherstellt, dass die Gebührenanteile der Regionalsender auch bei einer Reduktion der Haushaltsabgabe oder einer Streichung der Unternehmensabgabe stabil bleiben.
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für:
Begründung	Wir unterstützen den Antrag der Minderheit KVF-SR. Wie schon bei Art. 1 angemerkt, sprengt ein genereller Förderauftrag zugunsten elektronischer Medien den Rahmen dieser Vorlage, resp. tangiert medienpolitische Grundsatzfragen, die in einem anderen Rahmen diskutiert werden müssen – insbesondere aufgrund des Abstimmungsergebnisses 2022. Dennoch sind wir der Meinung, dass die Absicht der Pa. Iv. 22.417 auch ohne die explizite Nennung der «elektronischen Medien» erfüllt werden kann. Schliesslich geht es in der Vorlage um die Förderung von Kompetenzen und Institutionen, nicht direkt um Medienangebote. Die gattungsübergreifende Wirkung der Vorlage kommt trotzdem zum Tragen. Selbst wenn beispielsweise eine Ausbildungsinstitution nur für ihre Aktivitäten im Bereich Radio und Fernsehen gefördert wird, so wird die Institution finanziell auch als Ganzes entlastet, was wiederum anderen Mediengattungen zugutekommt.
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann auf Gesuch hin Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, finanziell unterstützen.
Begründung	

	Die Stärkung der Aus- und Weiterbildung ist ein legitimes Anliegen, das nachhaltig zur Stärkung der Medienlandschaft in der Schweiz beitragen kann. Aufgrund der dynamischen Entwicklung in der Medienlandschaft ist es sinnvoll, den Berechtigtenkreis möglichst offen zu halten. Es soll, wenn angezeigt, auch möglich sein, Bildungsangebote von privaten Medienunternehmen oder journalistischen Organisationen zu fördern.
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Neben der Änderung der Abgabenanteile sind die Unterstützung der Branchen-Selbstregulierung und der Agenturleistungen zwei Kernelemente der Vorlage, die wir befürworten.
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Neben der Änderung der Abgabenanteile sind die Unterstützung der Branchen-Selbstregulierung und der Agenturleistungen zwei Kernelemente der Vorlage, die wir befürworten.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 20241028 VNL RTVG_final-1.pdf



Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

Ausschliesslich elektronisch übermittelt:
<http://www.gate.bag.admin.ch/consultations>

28. Oktober 2024

Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli haben Sie uns eingeladen, zu einer Revision des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen RTVG Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen mit 2 Mio. Beschäftigten im Inland. Alle diese Mitglieder sind grundsätzlich stark an einem funktionierenden medialen Service public interessiert. Dieser ist wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in einem föderalen, mehrsprachigen Land wie der Schweiz. Auch fördert er das Funktionieren der direkten Demokratie und leistet damit einen Beitrag zu einem zentralen wirtschaftlichen Standortfaktor: Der politischen Stabilität.

Im Sinne unserer Mitglieder unterstützen wir das Grundanliegen der Parlamentarischen Initiativen 22.407 und 22.417 und der Vernehmlassungsvorlage. Gleichzeitig teilen wir aber auch die Auffassung der Kommissionsminderheit, dass bei einer komplexen Abstimmungsvorlage wie dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien ex post unmöglich «unbestrittene Elemente» identifiziert werden können. Da die vorgeschlagenen Unterstützungsmassnahmen keine zusätzliche Gebührenbelastung der Unternehmen nach sich ziehen, stehen wir dem pragmatischen Ansatz der Vorlage jedoch positiv gegenüber. Auch gehen wir insgesamt nicht davon aus, dass die vorgeschlagenen Massnahmen medienpolitische Strukturen zementieren oder eine Grundsatzdebatte vorwegnehmen. Stattdessen helfen sie, die kurzfristigen Verwerfungen im Markt zu überbrücken.

Weitere Ausführungen zu dieser Position finden Sie nachfolgend. Ergänzend unterstützen wir die Eingaben unserer Mitglieder Kommunikation Schweiz KC/SC, Verband Schweizer Medien VSM, Verband Schweizer Privatradios VSP und Schweizer Werbe-Auftraggeberverband SWA/ASA.

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach
CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

Detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des E-RTVG

Art. 1 Abs. 1 lit. b

Wir unterstützen den Antrag der Minderheit KVF-SR.

Begründung:

- Zwar sind wir mit dem Ziel der Vorlage einverstanden, zusätzliche Fördermassnahmen für Aus- und Weiterbildungsangebote, Nachrichtenagenturen, usw. vorzusehen, um die Qualität der Schweizer Medienlandschaft in einer Transformationsphase zu gewährleisten. Dies impliziert jedoch per se keine Förderung von elektronischen Medien, sondern von Organisationen, die gewisse Leistungen zur Erhöhung der digitalen Medienkompetenz erbringen. Folglich braucht es aus unserer Sicht keinen allgemeinen Förderauftrag für elektronische Medien. Dies wäre in dieser allgemeinen Form auch nicht im Sinne der Volksabstimmung über das Massnahmenpaket zugunsten der Medien.
- Trotz diesem Vorbehalt spricht unserer Ansicht nach nichts gegen eine Aufnahme der Definition «elektronische Medien» in Art. 2 E-RTVG.

Art. 40 Abs. 1-2

Wir unterstützen den Antrag der KVF-SR.

Begründung:

- Im Sinne einer guten regionalen Versorgung mit Medienleistungen unterstützen wir die neue Gestaltung der Abgabenanteile wie von der Kommission vorgeschlagen. Insbesondere begrüssen wir in Abstimmung mit unseren Mitgliedern die Präzisierung von Absatz 2, die sicherstellt, dass die Gebührenanteile der Regionalsender auch bei einer Reduktion der Haushaltsabgabe oder einer Streichung der Unternehmensabgabe stabil bleiben.

Art. 68c Abs. 1 lit. h

Wir unterstützen den Antrag der Minderheit KVF-SR.

Begründung:

- Wie schon bei Art. 1 angemerkt, sprengt ein genereller Förderauftrag zugunsten elektronischer Medien den Rahmen dieser Vorlage, resp. tangiert medienpolitische Grundsatzfragen, die in einem anderen Rahmen diskutiert werden müssen – insbesondere aufgrund des Abstimmungsergebnisses 2022.
- Dennoch sind wir der Meinung, dass die Absicht der Pa. Iv. 22.417 auch ohne die explizite Nennung der «elektronischen Medien» erfüllt werden kann. Schliesslich geht es in der Vorlage um die Förderung von Kompetenzen und Institutionen, nicht direkt um Medienangebote.
- Die gattungsübergreifende Wirkung der Vorlage kommt trotzdem zum Tragen. Selbst wenn beispielsweise eine Ausbildungsinstitution nur für ihre Aktivitäten im Bereich Radio und Fernsehen gefördert wird, so wird die Institution finanziell auch als Ganzes entlastet, was wiederum anderen Mediengattungen zugutekommt.

Art. 76

Wir unterstützen eine Anpassung dieser Bestimmung im folgenden Wortlaut:

«Das BAKOM kann auf Gesuch hin Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, finanziell unterstützen.»

Begründung:

- Die Stärkung der Aus- und Weiterbildung ist ein legitimes Anliegen, das nachhaltig zur Stärkung der Medienlandschaft in der Schweiz beitragen kann. Aufgrund der dynamischen Entwicklung in der Medienlandschaft ist es sinnvoll, den Berechtigtenkreis möglichst offen zu halten. Es soll, wenn angezeigt, auch möglich sein, Bildungsangebote von privaten Medienunternehmen oder journalistischen Organisationen zu fördern.

Art. 76a sowie Art. 76b

Wir unterstützen den Antrag der KVF-SR.

Begründung:

- Neben der Änderung der Abgabenanteile sind die Unterstützung der Branchen-Selbstregulierung und der Agenturleistungen zwei Kernelemente der Vorlage, die wir befürworten.

Art. 81 Abs. 1

Wir unterstützen eine Anpassung dieser Bestimmung im folgenden Wortlaut:

«Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung **und den Betrieb** von Erhebungsmethoden und -systemen.»

Begründung:

- Bei dieser Anpassung handelt es sich um eine redaktionelle Präzisierung. Sie ist wichtig, um die Effizienz der Förderung zu erhöhen und den bürokratischen Umsetzungsaufwand zu reduzieren. Aufgrund neuer Verbreitungs- und Mediennutzungsformen muss die Forschung mit der Formulierung der KVF-SR unterschiedliche Ansätze zur Messung der Programmnutzung anwenden, was zu deutlich höheren Betriebskosten dieser komplexen Systeme mit unterschiedlichen Datenquellen führt. Das wäre nicht im Sinne der Vorlage.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Energie, Infrastruktur & Umwelt



Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt

5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende

ARF/FDS Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	siehe separates Dokument: Die Vorschläge der KVF-S sind inhaltlich zu begrüßen. Die Finanzierung darf jedoch keinesfalls über Serafe-Gelder erfolgen, da es bei diesen, aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Kürzung um 10% per 2029, absolut keinen Spielraum für zusätzliche Fördermassnahmen mehr gibt.

Anhang: 2024_RTVG Vernehmlassung Vorschläge KVF-S_Stellungnahme ARFFDS.pdf



Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz
Association suisse des réalisateurs-trices et scénaristes
Associazione svizzera regia e sceneggiatura film
Associazion svizra reschia e scenari da film

Zürich, 25.10. 2024

22.407 s Pa. Iv. Bauer. Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren

22.417 s Pa. Iv. Chassot. Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Zur Eingabe via Plattform «[Consultations](#)»

Frist: bis 28. Oktober 2024

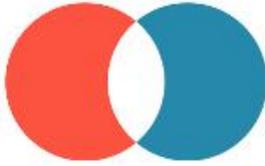
Der ARF/FDS ist der Zusammenschluss der professionellen Schweizer Drehbuchautor:innen, Regisseur:innen und Autorenproduzent:innen. Der Verband vertritt die Interessen des freien Films aller Formate in der Schweiz. Er setzt sich für die Entwicklung eines eigenständigen schweizerischen Film- und Serienschaffens ein, sowie für eine vielfältige Filmkultur in der Schweiz.

Da die SRG als Co-Produzentin von Spiel- und Dokumentarfilmen sowie von Serien für die Schweizer Filmwirtschaft von zentraler Bedeutung ist, hat die geplante Teilrevision der RTVG einen direkten Einfluss auf die berufliche Tätigkeit unserer über 400 Mitglieder. Wir erlauben uns deshalb, zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung zu nehmen:

Teil 1: Zusätzliche Förderung Rahmenbedingungen für Journalismus

Die KVF-S schlägt mit diesem Vorschlag rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung vor. Damit sollen attraktive Rahmenbedingungen (Weiterbildung, Agenturen, etc.) für ein vielfältiges, gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen geschaffen werden.

- a) Der ARF/FDS teilt die Einschätzung der KVF-S bezüglich der hohen gesellschaftlichen Bedeutung der Medien. Es ist eine staatliche Aufgabe, zum Funktionieren der Grundlagen eines funktionierenden Mediensystems beizutragen.
Als Filmverband sind wir insbesondere auf eine vielfältige Kulturberichterstattung angewiesen, um dem Schweizer Filmschaffen Sichtbarkeit zu geben und Filme unabhängig und professionell zu rezensieren.
- b) Gleichzeitig möchten wir auf die Gefahr hinweisen, dass primär Gewinn- und Dividendenorientierte Medienkonzerne durch solche Massnahmen mitunterstützt werden.
- c) Infolge der geplanten kontinuierlichen Kürzung der Gebührengelder um 10% bis im Jahr 2029, **sieht es der ARF/FDS jedoch finanziell keinen Spielraum, um dies Massnahmen mit 1% den Serafe-Einnahmen zu finanzieren.** Es bringt u.E. nichts, einerseits Printmedien zu fördern und andererseits die nationale mediale Grundversorgung durch die SRG weiter zu schwächen.



Teil 2: Erhöhung Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter

- d) Auch der Erhöhung der Unterstützung von lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstaltern steht der ARF/FDS grundsätzlich positiv gegenüber, unter der Bedingung, dass diese im Informations- und Kulturbereich ein qualitativ hochstehendes subsidiäres Angebot anbieten.
- e) **Der ARF/FDS sieht aus der oben erwähnten Problematik jedoch finanziell keinerlei Spielraum, um die vorgeschlagenen Massnahmen mit zusätzlichen 2-4% aus den Serafe-Einnahmen zu finanzieren.** Eine Stärkung der regionalen Versorgung durch elektronische Medien bei gleichzeitiger Schwächung der nationalen medialen Grundversorgung durch die SRG bringt unter dem Strich keinen Vorteil oder ist für das gesamte Mediensystem sogar schädlich.

Fazit:

Wie in unserer RTVV-Vernehmlassung ausgeführt, ist der ARF/FDS strikt gegen weitere finanzielle Kürzungen der Serafe-Gelder und somit bei der SRG, da diese deren medialen Service Public im aktuellen, von der Konzession geforderten Umfang akut gefährden.

Die von der KVF-S vorgeschlagene Finanzierung der neuen Medienfördermassnahmen darf also nicht auf Kosten einer weiteren Schwächung der SRG erfolgen, d.h. auf keinen Fall über zusätzliche Mittel aus den Serafe-Gebühren.

Der ARF/FDS wird – zusammen mit den Dachverbänden Suisseculture und Cinésuisse – sämtliche Ideen, die in diese Richtung gehen bekämpfen.

Neue Medienfördermassnahmen müssen über zusätzliche Mittel finanziert werden!

Wir fordern die KVF-S dazu auf, alternative Finanzierungsvorschläge, wie z.B. eine Abgabe für internationale Techgiganten (GAFA) auf ihre in der Schweiz erzielten Werbeeinnahmen vorzulegen, wie sie in der EU aktuell in Prüfung ist. Die in den Erläuterungen zu den Vernehmlassungsvorlage erwähnten, fehlenden Werbegelder der Medienhäuser fliessen allesamt ins Ausland zu Google, Facebook, und Co. ab. Hier ist dringendst Handlungsbedarf, wenn das Schweizer Mediensystem nicht noch mehr ausbluten soll.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen und Forderungen für die weitere Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und danken Ihnen dafür.

Mit freundlichen Grüssen,

Barbara Miller, Präsidentin

Roland Hurschler, Geschäftsleiter

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Aktiengesellschaft für ein Gemeinschaftsradio in Bern Agrabe

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Radio RaBe ist ein komplementäres Radio aus Bern. Die AG für ein Gemeinschaftsradio in Bern Agrabe ist im Besitz des Vereins Radio Bern RaBe und hat eine Veranstalterkonzession für ein komplementäres Lokalradio mit Leistungsauftrag inne. Diese ist für die Jahre 2025 bis 2034 erneut erteilt worden. Somit ist unsere Organisation direkt von der möglichen Änderung des RTVG betroffen. Deshalb beteiligen wir uns sehr gerne an dieser Vernehmlassung. Die beiden Initiativen sind für unsere Zukunft von grosser Bedeutung.</p> <p>Mit über 200 freiwilligen Sendungsmachenden, viele davon mit einem kulturellen oder sprachlichen Minderheitshintergrund, trägt Radio RaBe einen wesentlichen Teil zur Medienvielfalt im Raum Bern bei. Radio RaBe ist ab 2025 der einzige Berner Radioveranstalter mit lokalem Informationsauftrag, da es sich als einziges Radio um eine Konzession in der Stadt Bern beworben hat. Diesen Informationsauftrag nimmt Radio RaBe auch aktiv wahr, zum Beispiel mit regelmässigen Live-Berichterstattungen von den Gemeinderatswahlen aus dem Berner Rathaus, oder dem wochentäglich professionell produzierten Hintergrundmagazin RaBe Info.</p> <p>In seinem Programm widmet sich Radio RaBe Themen und Bevölkerungsgruppen, welche von den privat finanzierten Medien aus wirtschaftlichen Gründen nicht angesprochen werden. In seinen Praktikumslehrgängen bildet Radio RaBe jährlich journalistische Fachkräfte aus, welche häufig auf diese Weise den beruflichen Einstieg in den Journalismus finden.</p> <p>Die Situation der Schweizer Medienlandschaft ist prekär. Die für die gelebte Demokratie zwingend benötigte unabhängige Berichterstattung ist durch Verlagerung des Werbemarktes zunehmend schwierig zu finanzieren, was zu einer deutlichen Reduktion der Breite und Tiefe ebendieser führt.</p> <p>Wir schliessen uns der Argumentation der KVF-S an. Die in den Initiativen Bauer und Chassot vorgeschlagenen Gesetzesänderungen würden ihre beabsichtigte Wirkung erzielen und die Schweizer Medienlandschaft direkt fördern. Gerade Radio RaBe wäre mit zusätzlichen Anteilen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen in der Lage, unsere lokale Berichterstattung auszubauen und die journalistischen Kompetenzen unserer freiwilligen Sendungsmachenden weiter zu fördern. Unsere angestellten Journalistinnen und Journalisten sowie unsere freiwilligen Sendungsmachenden profitieren von niederschweligen aber anerkannten Ausbildungen bei der Radioschule klipp + klang, welche ihr Angebot durch die zusätzliche Finanzierung von Ausbildungsangeboten weiter ausbauen könnte.</p> <p>Aus diesen Gründen sind wir mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung vollständig einverstanden.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	I Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1bis Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller) ... eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt. Lokalen TV-Stationen mit einer eigenständigen und regelmässigen Berichterstattung über nationale und kantonale Politik kann eine zusätzliche Konzession mit Abgabenanteil erteilt werden.
Begründung	In Bern haben alle TV-Stationen bereits auf ihre Konzession verzichtet. Eine Konzession mit Leistungsauftrag scheint in unserem Verbreitungsgebiet ein ungenügender Anreiz für journalistische Berichterstattung zu sein.
Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.
Begründung	Die Forderung nach einer Kürzung der Förderbeiträge, falls die Medienunternehmen ihre eigenen Beiträge senken, ist kontraproduktiv. Eine solche Massnahme würde die ohnehin angespannte finanzielle Situation der Medien weiter verschärfen und damit die Vielfalt und Qualität des Medienangebots gefährden. Dies widerspricht dem eigentlichen Ziel des Gesetzes, nämlich die Medien in herausfordernden Zeiten zu unterstützen und somit die Medienvielfalt zu sichern.
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) streichen (Betrifft auch Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. abis und Art. 68a, Abs. 1, Bst. h: streichen)
Begründung	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Aktion Medienfreiheit

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	--

Anhang: 241028_Vnl_AMF_Fördermassnahmen_final.pdf

Per E-mail: kvf.ctf@parl.admin.ch

Frau Ständerätin

Marianne Maret

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen KVF-S

Parlamentsgebäude

3003 Bern

Bern / Zollikon, den 28. Oktober 2024

Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Aktion Medienfreiheit danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben aufgeführten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Aktion Medienfreiheit lehnt die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) ab. Dies namentlich aus drei Gründen:

1. Die zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage umfasst zwei Fragen, welche beide bereits im Medienförderungspaket enthalten waren. Dieses erlitt im Februar 2022 Schiffbruch (Ablehnung mit 54,6% der Stimmen). Es ist irritierend und befremdend, dass eine Vorlage, die von den Stimmbürgern diskutiert und klar abgelehnt worden ist, nach nur zwei Jahren in Form von Teilvorlagen wieder zur Debatte steht – wie wenn keine Volksabstimmung stattgefunden hätte. Zur Erinnerung: Die Volksabstimmung fand am 13. Februar 2022 statt. Die zur Diskussion stehenden Forderungen wurden bereits am 28. Februar bzw. 17. März 2022 wieder eingereicht.
2. Die Vernehmlassungsvorlage betrifft zwei verschiedene Sachbereiche. Die parlamentarische Initiative Bauer forderte eine Korrektur der Aufteilung der Abgabenanteile zwischen SRG und privaten Radio- und Fernsehstationen. Derweil forderte die parlamentarische Initiative Chassot Fördermassnahmen für die Aus- und Weiterbildung, die Unterstützung von Selbstregulierungsorganen wie dem Presserat sowie die Förderung von Nachrichtenagenturen. Die gemeinsame Unterbreitung zur Vernehmlassung, aber auch die Aussage, diese Forderungen seien in den Diskussionen um das Medienförderungspaket «unbestritten» gewesen, sind gewagt.
3. Das Hauptproblem aber ist die Einführung einer generellen Bundeskompetenz zur Förderung von elektronischen Medien auf Gesetzesebene. Eine solche Kompetenz kann nur über die Änderung von Art. 93 BV eingeführt werden, da sie eine Ausweitung der bisherigen Zuständigkeit des Bundes bedeutet. Die genannten Vorstösse zielten beide nicht auf einen derartigen Paradigmenwechsel.

Wenn die Kommission im Erläuternden Bericht schreibt, «unabhängige, vielfältige Medien» würden «eine wichtige demokratiepolitische Funktion» erfüllen, dann trifft dies zu. Allein: Für Angebotsvielfalt können nur Markt und Wettbewerb sorgen – diese Aufgabe kann nicht der Bundesverwaltung überlassen werden. Parlament und Bundesrat sind aufgerufen, endlich eine breite Diskussion über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Medien sowie über Inhalt und Rahmen des „Service public“ zu führen, bevor zusätzliche Gelder gesprochen werden.

Die Aktion Medienfreiheit ruft die involvierten Politiker und Behörden dazu auf, zunächst nun die wichtige Diskussion über die **Verbesserung der Rahmenbedingungen** für **private Medien** zu führen, bevor über weitere Subventionen diskutiert wird. Die staatlichen Interventionen und Geldflüsse im Medienbereich nehmen immer bedenklichere Ausmasse an. Eine Situation, die aus liberaler, marktfreundlicher Sicht besorgniserregend ist.

Verfassungswidriger Formulierungsvorschlag: keine Bundeskompetenz für Fördermassnahmen

Art. 93 der Bundesverfassung überträgt dem Bund die Kompetenz zur «Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen Fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen». Die Bestimmung bringt klar zum Ausdruck: Dem Bund wird eine **Regelungskompetenz** übertragen, aber **keine Kompetenz für Fördermassnahmen**.

Die Aussage, die Formulierung «ist Sache des Bundes» umfasse auch Fördermassnahmen, ist sehr gewagt. Wer die Bestimmung z.B. mit Art. 104 BV (Landwirtschaft) vergleicht, wo von «Direktzahlungen», «Investitionshilfen» und Fördermassnahmen die Rede ist, sieht die Unterschiede auf den ersten Blick. Ebenso bleibt anzufügen, dass die Bundesverfassung keine «Auffangtatbestände» kennt, wie dies auf S. 12 des Erläuternden Berichts angeführt wird. Jede Bundeskompetenz muss klar umrissen und unmissverständlich formuliert sein. Ansonsten fällt die entsprechende Kompetenz in den Zuständigkeitsbereich der Kantone: Die Kompetenzaufteilung in Art. 3 BV ist lückenlos.

Nun soll eine solche Kompetenz **durch die Hintertüre** über **Art. 1 RTVG** eingeführt werden: Der Regelungsbereich des RTVG wird stillschweigend auf «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» erweitert. Dies ist falsch und umfasst auch Bereiche, welche mit den vorliegenden Vorstössen gar nicht mitgemeint sind: «Elektronische Medien» umfassen selbstredend auch **Internetportale**, da auch diese «nach redaktionellen Kriterien zusammengestellt» sowie «für die Allgemeinheit bestimmt» sind (vgl. neuer Art. 2 Bst. a bis RTVG).

Eine Bundeszuständigkeit zur direkten Förderung von Internetportalen wird aber mit dieser Vorlage – soweit es dem Erläuternden Bericht zu entnehmen ist – nicht angestrebt. Auch die der Vorlage zugrundeliegenden Vorstösse strebten andere Massnahmen an.

Fazit: Der vorliegende Formulierungsvorschlag widerspricht den demokratischen Spielregeln der Eidgenossenschaft diametral. Die Frage der **Online-Förderung** war **keineswegs unbestritten**, sondern im Gegenteil ein **entscheidendes Argument für die Ablehnung des Medienförderungspakets**.

Die Aktion Medienfreiheit versteht die Forderung der privaten Radio- und Fernsehveranstalter nach einer Erhöhung ihrer Gebührenanteile. Sie hat dieses Begehren in der Vergangenheit nicht bekämpft. Gleichzeitig hat die Aktion Medienfreiheit Verständnis für die schwierige Situation, aber auch die staatspolitische Bedeutung von Nachrichtenagenturen. Leider vermag der vorliegende Gesetzesentwurf diesen Anliegen nicht in geeigneter Form nachzukommen.

Insbesondere die Einführung einer neuen Bundeskompetenz durch die Hintertüre ist abzulehnen. Vor diesem Hintergrund lehnt die Aktion Medienfreiheit die vorliegende Gesetzesrevision ab und empfiehlt den Räten, dem Antrag auf Nichteintreten zu folgen – ausser die Vorlage würde in den zuständigen Kommissionen noch einmal gründlich überarbeitet.

Mit freundlichen Grüssen

AKTION MEDIENFREIHEIT

Der Präsident:



Manfred Bühler
Nationalrat

Der Geschäftsführer:



Thierry Honegger

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Allianz Pro Medienvielfalt

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Guten Tag Wir überlassen Ihnen unsere Stellungnahme als PDF-Dokument. Freundliche Grüsse Mark Balsiger, Geschäftsführer Allianz Pro Medienvielfalt

Anhang: Vernehmlassung Pa. Iv. Bauer und Chassot definitiv.pdf

Allianz Pro Medienvielfalt
Thunstrasse 2
3005 Bern

allianz@pro-medienvielfalt.ch

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Ständerates (KVF-S)
3003 Bern

Übermittelt via: Plattform «Consultations»

Bern, 14. Oktober 2024

Stellungnahme zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), die Ihre Kommission zur Umsetzung der parlamentarischen Initiativen 22.407 (Bauer) und 22.417 (Chassot) ausgearbeitet hat, Stellung zu nehmen.

Die [Allianz Pro Medienvielfalt](#) wurde Anfang 2022 gegründet und wird inzwischen von über 3500 Einzelpersonen und einem Dutzend Organisationen mitgetragen. Ihr wichtigstes Ziel ist die Ablehnung der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» (SRG-Initiative). Sie setzt sich darüber hinaus grundsätzlich für eine solide mediale Grundversorgung ein, die für eine fundierte Meinungsbildung in der schweizerischen Demokratie unerlässlich ist. Sie anerkennt, dass die privaten Medien neben der SRG dazu einen genauso wichtigen Beitrag leisten.

Erhöhung des Abgabenanteils für lokale und regionale Radio- und Fernsehveranstalter

Angesichts der stark schwindenden Einnahmen aus dem Werbe- und Lesermarkt ziehen sich grosse private Medienhäuser zunehmend aus den lokalen und regionalen Medienmärkten zurück und konzentrieren ihr Angebot. Jüngstes Beispiel ist der Abbauplan von Tamedia, der am 27. August 2024 [kommuniziert](#) wurde. In diesem Umfeld nimmt die Bedeutung der konzessionierten lokalen und regionalen Radio- und Fernsehveranstalter neben der regionalen Präsenz der SRG zu.

Um auch auf lokaler und regionaler Ebene eine relevante, sachgerechte und vielfältige Information sowie eine Berichterstattung über das regionale Kulturschaffen zu fördern, unterstützt die Allianz Pro Medienvielfalt die vorgeschlagene Erhöhung des Abgabenanteils für konzessionierte lokal-regionale Radio- und Fernsehveranstalter. Der Ausbau auf 6 bis 8 Prozent des Ertrags der Abgabe für Radio und Fernsehen (Art. 40 E-RTVG) ermöglicht eine substanzielle Erhöhung von 86 Millionen Franken im Jahr 2025 auf künftig bis zu 112 Millionen Franken.

Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien (Art. 76 – 76c E-RTVG)

Die Allianz Pro Medienvielfalt steht für einen professionellen Journalismus ein, der eine fundierte Aus- und Weiterbildung und Vertrautheit mit den berufsethischen Standards voraussetzt. Sie unterstützt deshalb eine stärkere Unterstützung von unabhängigen Ausbildungsinstitutionen, deren Absolventinnen und Absolventen anerkannte Diplome und Zertifikate erwerben (Art. 76 E-RTVG).

Die Allianz befürwortet auch die erstmalige Unterstützung von Selbstregulierungsorganisationen, insbesondere des Schweizerischen Presserates (Art. 76a E-RTVG). Dieser hat sich in den 47 Jahren seines Bestehens eine anerkannte Stellung erarbeitet. Er setzt mit der «Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten», seinen Richtlinien sowie dem Leitfaden zur Künstlichen Intelligenz berufsethische Standards und konkretisiert diese als Berufungsinstanz in seinen Stellungnahmen. Der Presserat ist jedoch chronisch überlastet und unterfinanziert.

Die Agentur Keystone-SDA stärkt lokale und regionale Medienangebote insofern, als sie das journalistische Angebot der lokalen und regionalen Akteure durch ein redaktionelles Basisangebot auf überregionaler und nationaler Ebene ergänzt, und zwar auf Deutsch, Französisch und Italienisch. Die Allianz Pro Medienvielfalt ist einverstanden damit, dass diese Form der Medienförderung weitergeführt wird.

Auswirkungen auf die SRG

Die Aufstockung der Abgabenanteile für lokale und regionale Radio- und Fernsehveranstalter sowie die Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien führt gemäss dem erläuternden Bericht der KVF-S zu einem Mehrbedarf von bis zu 35 Millionen Franken, der aus dem Ertrag der Medienabgabe gedeckt wird und somit zu Lasten der SRG geht. Diese Mindereinnahmen für die SRG sind bei den bevorstehenden Beratungen über die Medienabgaben, insbesondere bei allfälligen Gegenvorschlägen zur Volksinitiative «200 Franken sind genug!» (SRG-Initiative), zu berücksichtigen.

Fazit

Die Allianz Pro Medienvielfalt unterstützt den Vorentwurf und erläuternden Bericht in der Fassung der Kommissionsmehrheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich

Joachim Eder, Alt-Ständerat ZG/FDP
Mark Balsiger, Geschäftsführer

Allianz Pro Medienvielfalt * Thunstrasse 2 * 3005 Bern * 079 696 97 02 (Mark Balsiger)
mail@courage-civil.ch & allianz@pro-medienvielfalt.ch * pro-medienvielfalt.ch

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Guten Tag Wir überlassen Ihnen unsere Stellungnahme als PDF-Dokument. Freundliche Grüsse Mark Balsiger, Geschäftsführer Allianz Pro Medienvielfalt

CFJM - Centre de Formation au Journalisme et aux Médias

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Dans notre prise de position commune, le CFJM - Centre de Formation au Journalisme et aux Médias à Lausanne et le MAZ - Institut für Journalismus und Kommunikation, à Lucerne, considérons que les initiatives parlementaires en faveur de « Mesures d'aide en faveur des médias électroniques » (22.417) et sur la « Répartition de la redevance de radio-télévision » (22.407) vont dans le bon sens. Nous soutenons la proposition de modification de la LRTV dans la version telle que définie par la majorité de la CTT-E, moyennant une contre-proposition et une proposition concernant : a) la quote-part de redevance prévue en financement des mesures d'aide en faveur des médias électroniques (art. 76c) et b) la répartition des contributions entre les principales activités /organisations soutenues (prestations d'agences de presse ; Conseil suisse de la presse et institutions indépendantes proposant en permanence des formations et formations continues au journalisme et reconnues par l'ensemble de la branche). Les détails figurent dans le texte du document en pièce jointe.

Anhang: Position CFJM-MAZ_Consultation Modification LRTV-Iv. pa. Bauer-Chassot.pdf



Commission des transports et des télécommunications du Conseil des États (CTT-E)
CH – 3003 Berne

Lausanne / Lucerne, xx septembre 2024

Consultation sur les initiatives parlementaires en faveur de « Mesures d'aide en faveur des médias électroniques » (22.417) et sur la « Répartition de la redevance de radio-télévision » (22.407) : prise de position commune des établissements de formation au journalisme et aux métiers des médias en Suisse.

Madame la Présidente de la Commission,
Mesdames et Messieurs,

Le Centre de Formation au Journalisme et aux Médias (CFJM), à Lausanne, et le MAZ - Institut für Journalismus und Kommunikation, à Lucerne, suivent de près les débats parlementaires et les décisions du Conseil fédéral en lien avec les aides aux médias en général et le financement des médias et de la formation au journalisme en particulier. Nous vous remercions de nous avoir invités à participer à la consultation sur le projet de modification de la Loi sur la radio et la télévision (LRTV). C'est avec plaisir que nous vous donnons notre avis :

Fondamentalement

Le secteur des médias en Suisse est actuellement sous très forte pression. La transformation numérique, la chute des revenus, les changements d'habitudes de consommation et l'influence grandissante des grands groupes technologiques placent les entreprises de médias devant d'énormes défis. Il est en même temps incontestable que des médias fonctionnels et indépendants constituent un pilier essentiel de notre démocratie. Une large couverture en informations sérieuses et vérifiées et une distribution culturellement et régionalement diversifiée selon les langues sont des composantes cruciales de son bon fonctionnement. Les médias informent le public, décryptent les faits complexes et permettent, ce faisant, la formation d'une opinion critique, assurant ainsi leur fonction de quatrième pouvoir dans l'État. L'absence d'un paysage médiatique diversifié, stable et fiable serait de nature à menacer le fonctionnement de notre démocratie.

La Commission fédérale des médias (COFEM) a récemment publié un document sur les défis croissants de la branche et les risques d'une perte de confiance dans le journalisme ([COFEM : Discussion sur la pertinence et la crédibilité du journalisme \(admin.ch\)](#)). Fondé sur des entretiens menés à l'automne 2023 avec des représentants de la branche, ce document met en évidence l'impact décisif de la numérisation et de l'évolution technologique – en particulier l'utilisation de l'intelligence artificielle – sur l'avenir du journalisme. La COFEM souligne combien il est important, pour contrer la perte de confiance, d'ajuster en permanence la formation au journalisme aux exigences de la digitalisation et de soutenir le journalisme local.

Le projet en consultation se fonde sur les mesures dites « incontestées » du train de mesures en faveur des médias rejeté le 13 février 2022 en votation populaire. Très épurée, la révision de la LTRV proposée sur la base des initiatives parlementaires 22.407 (augmentation de la part de la redevance réservée aux radios et télévisions régionales) et 22.417 (mesures de soutien en faveur des médias électroniques) est à notre sens parfaitement ciblée.

Nous considérons que les deux initiatives vont dans le bon sens et soutenons la proposition de révision de la LRTV, dans la version telle que définie par la majorité de la CTT-E.

En détail, nous tenons à exprimer explicitement notre position sur les points suivants :

Article 76 - Formation et formation continue

Des journalistes bien formés sont la pierre angulaire d'un journalisme sérieux, équitable et de qualité. Les professionnels de l'information doivent maîtriser toutes les facettes du métier pour être à même d'analyser en toute honnêteté et transparence des faits et sujets d'actualité complexes, et les transmettre de manière pertinente et sur les supports adéquats à un public toujours plus exigeant. Or, les entreprises de médias disposent de moins en moins de ressources, également pour la formation et la formation continue de leurs équipes rédactionnelles. Bien qu'institutionnalisé en Suisse romande, le système de mentorat propre à la formation en emploi, qui permet aux jeunes talents d'apprendre également de la vaste expérience de leurs pairs en rédaction, souffre d'un manque de disponibilité grandissant. Les besoins et attentes dans le domaine se reportent sur les établissements de formation, à qui il revient de transmettre le savoir, mais aussi le savoir-faire pratique permettant une attitude professionnelle et éthique dans l'exercice du métier, jusque dans les domaines les plus sensibles du reportage et de l'investigation.

Situation des médias électroniques

Former des jeunes gens, souvent sans connaissances préalables en journalisme, est une tâche difficile et représente un investissement important, en temps et en argent, tout particulièrement pour les médias locaux ou régionaux. La formation duale en emploi, telle que proposée par le CFJM ou le MAZ, est encore bien encadrée en Suisse romande, où les médias respectent le plus souvent les conditions et les minima salariaux du « stage RP » de deux ans tels que définis dans la convention collective de travail (CCT) de la branche. Les médias électroniques locaux ou régionaux n'ont en revanche pas les moyens financiers d'envoyer plus d'une personne en formation. Ceci même s'ils souhaiteraient pouvoir le faire, dans la mesure où il n'est pas rare que leurs journalistes, une fois bien formés, soient débauchés par des entreprises de médias plus importantes, qui apprécient la valeur et la solidité des formations axées sur la pratique.

La pénurie de ressources rend d'autant plus urgente l'accès des entreprises de médias aussi bien privées que publiques à une formation solide et largement reconnue, que celles-ci tendent à recourir de plus en plus aux stages d'observation hors-CCT. Ces stages précaires et mal rémunérés ne prévoient aucun accès à la formation professionnelle, au « Diplôme de journaliste » ou à l'inscription au Registre professionnel (RP). Les personnes concernées, lorsqu'elles travaillent pour deux médias et se destinent au journalisme, peuvent se former en tant que « stagiaires libres », mais sur leur propre temps de travail et en payant leur formation de leur poche, sur la base d'un revenu généralement faible. Même si le CFJM leur propose le cas échéant des conditions particulièrement avantageuses, l'obstacle financier reste de taille et rend difficile l'accès à une formation complète et reconnue.

Reconnaissance des diplômes et des certificats

Le CFJM et le MAZ délivrent des diplômes et certificats reconnus sans restriction et de longue date par l'ensemble des médias. Cette large reconnaissance est d'autant plus solide et durable que nos formations reposent sur des concepts éprouvés, sans cesse ajustés aux besoins du métier, au travers de contact directs avec les acteurs de la branche. Mettre à disposition de l'ensemble des journalistes et spécialistes des médias une formation professionnelle complète, axée sur la pratique, dispensée sans but lucratif et de manière indépendante, est la tâche originelle que les médias eux-mêmes nous ont confiée dès notre création. Fondées sur le système de formation dual, le code éthique et les valeurs communes de la profession, nos deux institutions sont à la fois la plaque tournante des connaissances et du savoir-faire journalistiques et un lieu d'échange et de mise en réseau. Une position qui favorise chez nos apprenants la réflexion sur les exigences journalistiques et une pensée critique libérée du « mindset » propre à chaque maison d'édition.

Il importe également que la qualité des formations soit alignée sur les standards du système éducatif suisse. Le CFJM et le MAZ sont à ce titre reconnus par les cantons de Vaud et de Lucerne comme étant des institutions offrant des services éducatifs équivalents à ceux des hautes écoles du secteur public. Plusieurs entreprises de médias ont créé ces dernières années leur propre structure de formation, sans jamais obtenir

la reconnaissance de tous les autres acteurs de la branche. A cet égard, le MAZ et le CFJM sont les garants d'une formation de qualité, indépendante et durablement reconnue par tous.

Soutien financier

Selon le projet en consultation, les mesures d'aide seront financées par une quote-part correspondant à un pour cent du produit total de la redevance radio-télévision. Le CFJM et le MAZ soutiennent ce principe qui aura pour conséquence que ces aides ne constitueront plus une charge dans le budget de l'État. Ce changement devrait rendre le soutien à la formation et au perfectionnement des journalistes moins sensible aux éventuelles économies discutées chaque année dans le cadre de la définition du budget général de la Confédération. En prévision d'éventuelles futures baisses de la redevance, nous plaçons toutefois pour que la limite supérieure de la quote-part réservée aux aides définies par l'initiative 22.417 soit fixée à deux pour cent, comme prévu initialement dans le paquet média. Cette adaptation permettra une aide efficace et durable, soit de garantir sur le long terme un journalisme de qualité et un paysage médiatique suffisamment diversifié - deux objectifs importants de l'initiative.

En outre, nous plaçons pour qu'un montant minimum, de CHF 5 millions par an, soit réservé sur les aides prévues et mis à disposition des institutions contribuant directement à la qualité du journalisme par la mise à œuvre de normes éthiques et de formations partout reconnues et déjà soutenues aujourd'hui (Conseil de la presse, CFJM, MAZ, klipp+klang, RSS, Corso di Giornalismo della Svizzera italiana). Ce montant nous semble réaliste compte tenu des échéances et actuelles discussions politiques sur le niveau de la redevance.

Urgence de la révision

Depuis la dernière révision partielle de la Loi sur la radio et la télévision (LRTV), entrée en vigueur le 1er juillet 2016, CHF 10 millions provenant des excédents de redevance antérieurs ont été mis à disposition pour encourager les offres de formation destinées aux collaborateurs des radios locales et des télévisions régionales soutenues par la redevance. Ces fonds seront entièrement épuisés cette année. Avec eux va disparaître un soutien conséquent à la formation de base et au perfectionnement des journalistes reporter d'images (JRI) et de la relève dans le domaine radio. Un développement qui va détériorer encore la situation dans un climat médiatique déjà difficile.

Il est par conséquent crucial que les mesures prévues par la révision soient mises en œuvre rapidement et de manière conséquente. Il faut éviter que ne se reproduisent les erreurs observées jusqu'ici dans le cadre de l'élargissement des aides aux médias. D'où l'importance, pour garantir son succès, de ne pas surcharger cette révision et de ne pas la lier à d'autres projets.

Nous considérons que les mesures d'encouragement en faveur de l'ensemble des médias électroniques sont urgentes et qu'elles vont dans la bonne direction. Une formation journalistique professionnelle et reconnue, une autorégulation qui fonctionne, ainsi qu'une infrastructure de base solidement ancrée dans toutes les régions linguistiques via les prestations d'agence, sont des éléments centraux permettant de garantir à long terme la qualité et la diversité de l'approvisionnement médiatique partout en Suisse.

Nous vous remercions pour votre considération et restons à votre disposition pour toute question. Avec nos plus cordiales salutations,

Marc-Henri Jobin



Directeur du CFJM
Centre de Formation au Journalisme et aux Médias
Florimont 1
1006 Lausanne

Martina Fehr



MAZ-Direktorin
MAZ - Journalismus und Kommunikation
Murbacherstrasse 3
6003 Luzern

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Dans notre prise de position commune, le CFJM - Centre de Formation au Journalisme et aux Médias à Lausanne et le MAZ - Institut für Journalismus und Kommunikation, à Lucerne, considérons que les initiatives parlementaires en faveur de « Mesures d'aide en faveur des médias électroniques » (22.417) et sur la « Répartition de la redevance de radio-télévision » (22.407) vont dans le bon sens. Nous soutenons la proposition de modification de la LRTV dans la version telle que définie par la majorité de la CTT-E, moyennant une contre-proposition et une proposition concernant : a) la quote-part de redevance prévue en financement des mesures d'aide en faveur des médias électroniques (art. 76c) et b) la répartition des contributions entre les principales activités /organisations soutenues (prestations d'agences de presse ; Conseil suisse de la presse et institutions indépendantes proposant en permanence des formations et formations continues au journalisme et reconnues par l'ensemble de la branche). Les détails figurent dans le texte du document en pièce jointe.

Anhang: Position CFJM-MAZ_Consultation Modification LRTV-iv. pa. Bauer-Chassot.pdf



Commission des transports et des télécommunications du Conseil des États (CTT-E)
CH – 3003 Berne

Lausanne / Lucerne, xx septembre 2024

Consultation sur les initiatives parlementaires en faveur de « Mesures d'aide en faveur des médias électroniques » (22.417) et sur la « Répartition de la redevance de radio-télévision » (22.407) : prise de position commune des établissements de formation au journalisme et aux métiers des médias en Suisse.

Madame la Présidente de la Commission,
Mesdames et Messieurs,

Le Centre de Formation au Journalisme et aux Médias (CFJM), à Lausanne, et le MAZ - Institut für Journalismus und Kommunikation, à Lucerne, suivent de près les débats parlementaires et les décisions du Conseil fédéral en lien avec les aides aux médias en général et le financement des médias et de la formation au journalisme en particulier. Nous vous remercions de nous avoir invités à participer à la consultation sur le projet de modification de la Loi sur la radio et la télévision (LRTV). C'est avec plaisir que nous vous donnons notre avis :

Fondamentalement

Le secteur des médias en Suisse est actuellement sous très forte pression. La transformation numérique, la chute des revenus, les changements d'habitudes de consommation et l'influence grandissante des grands groupes technologiques placent les entreprises de médias devant d'énormes défis. Il est en même temps incontestable que des médias fonctionnels et indépendants constituent un pilier essentiel de notre démocratie. Une large couverture en informations sérieuses et vérifiées et une distribution culturellement et régionalement diversifiée selon les langues sont des composantes cruciales de son bon fonctionnement. Les médias informent le public, décryptent les faits complexes et permettent, ce faisant, la formation d'une opinion critique, assurant ainsi leur fonction de quatrième pouvoir dans l'État. L'absence d'un paysage médiatique diversifié, stable et fiable serait de nature à menacer le fonctionnement de notre démocratie.

La Commission fédérale des médias (COFEM) a récemment publié un document sur les défis croissants de la branche et les risques d'une perte de confiance dans le journalisme ([COFEM : Discussion sur la pertinence et la crédibilité du journalisme \(admin.ch\)](#)). Fondé sur des entretiens menés à l'automne 2023 avec des représentants de la branche, ce document met en évidence l'impact décisif de la numérisation et de l'évolution technologique – en particulier l'utilisation de l'intelligence artificielle – sur l'avenir du journalisme. La COFEM souligne combien il est important, pour contrer la perte de confiance, d'ajuster en permanence la formation au journalisme aux exigences de la digitalisation et de soutenir le journalisme local.

Le projet en consultation se fonde sur les mesures dites « incontestées » du train de mesures en faveur des médias rejeté le 13 février 2022 en votation populaire. Très épurée, la révision de la LTRV proposée sur la base des initiatives parlementaires 22.407 (augmentation de la part de la redevance réservée aux radios et télévisions régionales) et 22.417 (mesures de soutien en faveur des médias électroniques) est à notre sens parfaitement ciblée.

Nous considérons que les deux initiatives vont dans le bon sens et soutenons la proposition de révision de la LRTV, dans la version telle que définie par la majorité de la CTT-E.

En détail, nous tenons à exprimer explicitement notre position sur les points suivants :

Article 76 - Formation et formation continue

Des journalistes bien formés sont la pierre angulaire d'un journalisme sérieux, équitable et de qualité. Les professionnels de l'information doivent maîtriser toutes les facettes du métier pour être à même d'analyser en toute honnêteté et transparence des faits et sujets d'actualité complexes, et les transmettre de manière pertinente et sur les supports adéquats à un public toujours plus exigeant. Or, les entreprises de médias disposent de moins en moins de ressources, également pour la formation et la formation continue de leurs équipes rédactionnelles. Bien qu'institutionnalisé en Suisse romande, le système de mentorat propre à la formation en emploi, qui permet aux jeunes talents d'apprendre également de la vaste expérience de leurs pairs en rédaction, souffre d'un manque de disponibilité grandissant. Les besoins et attentes dans le domaine se reportent sur les établissements de formation, à qui il revient de transmettre le savoir, mais aussi le savoir-faire pratique permettant une attitude professionnelle et éthique dans l'exercice du métier, jusque dans les domaines les plus sensibles du reportage et de l'investigation.

Situation des médias électroniques

Former des jeunes gens, souvent sans connaissances préalables en journalisme, est une tâche difficile et représente un investissement important, en temps et en argent, tout particulièrement pour les médias locaux ou régionaux. La formation duale en emploi, telle que proposée par le CFJM ou le MAZ, est encore bien encadrée en Suisse romande, où les médias respectent le plus souvent les conditions et les minima salariaux du « stage RP » de deux ans tels que définis dans la convention collective de travail (CCT) de la branche. Les médias électroniques locaux ou régionaux n'ont en revanche pas les moyens financiers d'envoyer plus d'une personne en formation. Ceci même s'ils souhaiteraient pouvoir le faire, dans la mesure où il n'est pas rare que leurs journalistes, une fois bien formés, soient débauchés par des entreprises de médias plus importantes, qui apprécient la valeur et la solidité des formations axées sur la pratique.

La pénurie de ressources rend d'autant plus urgente l'accès des entreprises de médias aussi bien privées que publiques à une formation solide et largement reconnue, que celles-ci tendent à recourir de plus en plus aux stages d'observation hors-CCT. Ces stages précaires et mal rémunérés ne prévoient aucun accès à la formation professionnelle, au « Diplôme de journaliste » ou à l'inscription au Registre professionnel (RP). Les personnes concernées, lorsqu'elles travaillent pour deux médias et se destinent au journalisme, peuvent se former en tant que « stagiaires libres », mais sur leur propre temps de travail et en payant leur formation de leur poche, sur la base d'un revenu généralement faible. Même si le CFJM leur propose le cas échéant des conditions particulièrement avantageuses, l'obstacle financier reste de taille et rend difficile l'accès à une formation complète et reconnue.

Reconnaissance des diplômes et des certificats

Le CFJM et le MAZ délivrent des diplômes et certificats reconnus sans restriction et de longue date par l'ensemble des médias. Cette large reconnaissance est d'autant plus solide et durable que nos formations reposent sur des concepts éprouvés, sans cesse ajustés aux besoins du métier, au travers de contact directs avec les acteurs de la branche. Mettre à disposition de l'ensemble des journalistes et spécialistes des médias une formation professionnelle complète, axée sur la pratique, dispensée sans but lucratif et de manière indépendante, est la tâche originelle que les médias eux-mêmes nous ont confiée dès notre création. Fondées sur le système de formation dual, le code éthique et les valeurs communes de la profession, nos deux institutions sont à la fois la plaque tournante des connaissances et du savoir-faire journalistiques et un lieu d'échange et de mise en réseau. Une position qui favorise chez nos apprenants la réflexion sur les exigences journalistiques et une pensée critique libérée du « mindset » propre à chaque maison d'édition.

Il importe également que la qualité des formations soit alignée sur les standards du système éducatif suisse. Le CFJM et le MAZ sont à ce titre reconnus par les cantons de Vaud et de Lucerne comme étant des institutions offrant des services éducatifs équivalents à ceux des hautes écoles du secteur public. Plusieurs entreprises de médias ont créé ces dernières années leur propre structure de formation, sans jamais obtenir

la reconnaissance de tous les autres acteurs de la branche. A cet égard, le MAZ et le CFJM sont les garants d'une formation de qualité, indépendante et durablement reconnue par tous.

Soutien financier

Selon le projet en consultation, les mesures d'aide seront financées par une quote-part correspondant à un pour cent du produit total de la redevance radio-télévision. Le CFJM et le MAZ soutiennent ce principe qui aura pour conséquence que ces aides ne constitueront plus une charge dans le budget de l'État. Ce changement devrait rendre le soutien à la formation et au perfectionnement des journalistes moins sensible aux éventuelles économies discutées chaque année dans le cadre de la définition du budget général de la Confédération. En prévision d'éventuelles futures baisses de la redevance, nous plaçons toutefois pour que la limite supérieure de la quote-part réservée aux aides définies par l'initiative 22.417 soit fixée à deux pour cent, comme prévu initialement dans le paquet média. Cette adaptation permettra une aide efficace et durable, soit de garantir sur le long terme un journalisme de qualité et un paysage médiatique suffisamment diversifié - deux objectifs importants de l'initiative.

En outre, nous plaçons pour qu'un montant minimum, de CHF 5 millions par an, soit réservé sur les aides prévues et mis à disposition des institutions contribuant directement à la qualité du journalisme par la mise à œuvre de normes éthiques et de formations partout reconnues et déjà soutenues aujourd'hui (Conseil de la presse, CFJM, MAZ, klipp+klang, RSS, Corso di Giornalismo della Svizzera italiana). Ce montant nous semble réaliste compte tenu des échéances et actuelles discussions politiques sur le niveau de la redevance.

Urgence de la révision

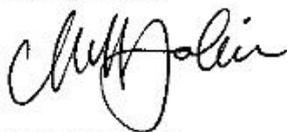
Depuis la dernière révision partielle de la Loi sur la radio et la télévision (LRTV), entrée en vigueur le 1er juillet 2016, CHF 10 millions provenant des excédents de redevance antérieurs ont été mis à disposition pour encourager les offres de formation destinées aux collaborateurs des radios locales et des télévisions régionales soutenues par la redevance. Ces fonds seront entièrement épuisés cette année. Avec eux va disparaître un soutien conséquent à la formation de base et au perfectionnement des journalistes reporter d'images (JRI) et de la relève dans le domaine radio. Un développement qui va détériorer encore la situation dans un climat médiatique déjà difficile.

Il est par conséquent crucial que les mesures prévues par la révision soient mises en œuvre rapidement et de manière conséquente. Il faut éviter que ne se reproduisent les erreurs observées jusqu'ici dans le cadre de l'élargissement des aides aux médias. D'où l'importance, pour garantir son succès, de ne pas surcharger cette révision et de ne pas la lier à d'autres projets.

Nous considérons que les mesures d'encouragement en faveur de l'ensemble des médias électroniques sont urgentes et qu'elles vont dans la bonne direction. Une formation journalistique professionnelle et reconnue, une autorégulation qui fonctionne, ainsi qu'une infrastructure de base solidement ancrée dans toutes les régions linguistiques via les prestations d'agence, sont des éléments centraux permettant de garantir à long terme la qualité et la diversité de l'approvisionnement médiatique partout en Suisse.

Nous vous remercions pour votre considération et restons à votre disposition pour toute question. Avec nos plus cordiales salutations,

Marc-Henri Jobin



Directeur du CFJM
Centre de Formation au Journalisme et aux Médias
Florimont 1
1006 Lausanne

Martina Fehr



MAZ-Direktorin
MAZ - Journalismus und Kommunikation
Murbacherstrasse 3
6003 Luzern

Canal Alpha

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Adaptation du titre : Quotes-parts de la redevance et mesures de soutien en faveur des diffuseurs locaux de radio et de télévision
Begründung	--

Titel	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	vu le rapport de la commission des transports et des télécommunications du Conseil des États du [date de la décision de la commission], vu l'avis du Conseil fédéral du [date], arrête: Minorité (Friedli Esther, Stark) Ne pas entrer en matière
Begründung	Refuser la proposition de minorité de non entrée en matière

Titel	I Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La présente loi régit: a.la diffusion, le conditionnement technique, la transmission et la réception des programmes de radio et de télévision; b.les mesures de promotion en faveur des programmes de radios et de télévisions
Begründung	Rejeter toutes les adaptations aux médias électroniques - sommes opposés à la proposition d'ouvrir la loi fédérale sur la radio et la télévision aux médias en ligne en modifiant le terme "médias électroniques"

Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	annuler l'art. 2, let. abis
Begründung	--

Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minorité (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller)

	... octroyée par zone de desserte. Une concession supplémentaire donnant droit à une quote-part de la redevance peut être octroyée aux chaînes de télévision locales qui assurent une couverture autonome et régulière de la politique nationale et cantonale.
Begründung	un changement aussi fondamental sans examen approfondi ni évaluation des conséquences doit être rejeté.
Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La nouvelle répartition des redevances entre les chaînes régionales définie par l'OFCOM entraînera dès 2025 une diminution significative de la part attribuée à notre média régional. Alors que les mesures proposées dans cette consultation ont pour objectif d'augmenter le soutien aux chaînes régionales, elles risquent, dans le cas de notre média régional, de seulement préserver la situation actuelle. En outre, les études commandées par l'OFCOM mettent en lumière les difficultés économiques auxquelles sont confrontées les chaînes de télévision régionales. La fuite de revenus publicitaires substantiels vers l'étranger affecte gravement la situation financière de notre télévision. Depuis plusieurs années, nous constatons une diminution continue des revenus publicitaires.
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Le Conseil fédéral fixe le montant de la redevance pour les ménages et les entreprises. Sont déterminantes les ressources nécessaires pour: h. financer les mesures de soutien aux programmes de radios et de télévisions (art. 76 à 76c).
Begründung	--
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Modifier le titre : "Mesures de soutien"
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le fonds d'aide destiné au financement des formations continues des journalistes prendra fin prochainement. Avec la diminution des revenus, il deviendra compliqué financièrement d'assurer une formation optimale du personnel, ce qui compromettra la qualité de l'offre journalistique. Des mesures de soutien sont donc indispensables.
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Einfügen der Art. 76a–76c vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	soutenons la proposition de la majorité de la commission
Begründung	--

Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minorité (Friedli Esther, Stark, Wicki)
Begründung	=> refusons la proposition de la minorité de biffer le chapitre 3

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Voir les avis détaillés sous l'onglet LRTV

Centre Patronal

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Notre position est guidée par les éléments suivants :</p> <ul style="list-style-type: none">-Nous estimons en effet que les modifications proposées n'étaient pas contestées lors du vote populaire sur le train de mesures en faveur des médias.-Nous soutenons le principe d'attribuer une plus grande part du produit de la redevance aux radios et télévisions régionales.-Les montants en jeu sont relativement modestes : 35 millions de CHF prélevés sur le produit de la redevance (1,3 milliard) et donc soustraits de la part réservée à la SSR.-Il n'y a pas de contradiction avec l'initiative populaire «200 francs ça suffit», qui prévoit que les montants attribués aux diffuseurs régionaux ne seraient pas réduits.-Les modifications proposées ne visent pas la presse écrite et ne nécessitent donc pas une nouvelle base constitutionnelle. <p>Considérant ce qui précède, nous approuvons les modifications proposées.</p>

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Cinésuisse und Cinééconomie

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	--

Anhang: 20241028 Cinééconomie_Cinésuisse_RTVG.pdf

cinésuisse

Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche

Association fédérale de la branche suisse du cinéma et de l'audiovisuel

Cinéconomie

Allianz der Schweizer Filmwirtschaft
Alliance de l'industrie cinématographique suisse

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Ständerates (KVF-S)

Bern, 28. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2024/64: Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) wurde im Juni 2024 von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) beauftragt, zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, uns zu dieser Vorlage zu äussern.

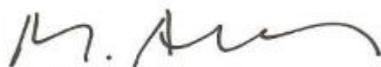
Cinésuisse ist der Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche. Cinéconomie ist die Allianz der Schweizer Filmwirtschaft. Sie vertritt die Interessen der Schweizer Filmindustrie und vereint Verbände und Organisationen aus den Bereichen Audiovision, Gastronomie, Hotellerie, Tourismus, Eventbranche und Kultur.

Die Vorlage sieht vor, die Abgabenanteile in Art. 40 RTVG für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter zu erhöhen. Der Abgabebetrag für Radio und Fernsehen soll von 4-6% neu auf 6-8% erhöht werden. Grundsätzlich spricht aus Sicht von Cinésuisse und Cinéconomie nichts gegen eine stärkere Unterstützung des regionalen Service public mit mehr Mitteln. Damit könnte unter anderem auch die wichtige Medienvielfalt aufrechterhalten werden.

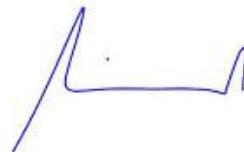
Allerdings darf eine Erhöhung der Abgabenanteile für Private nicht zu Lasten der SRG SSR gehen und zu einer Senkung ihres Abgabenanteils führen. Ein wichtiger Aufgabenbereich der SRG ist die Kultur: Damit weiterhin ein unabhängiges und vielfältiges Schweizer Filmschaffen in allen Sprachregionen möglich ist, braucht es weiterhin eine starke SRG, weshalb hier keine Mittel gekürzt werden dürfen. Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung vom 8. Januar 2024, in welcher wir fordern, die Haushaltsabgabe bei Fr. 335.- zu belassen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen in der weiteren Ausarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Matthias Aebischer
Präsident Cinésuisse



Matthias Michel
Präsident Cinéconomie

Neuengasse 23 | Postfach | CH-3001 Bern | Tel. +41 (0)31 313 36 46

**Eidgenössische Medienkommission EMEK / Commission fédérale des médias COFEM /
Commissione federale dei media COFEM**

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Vernehmlassung RTVG_EMEK_30.9.2024.pdf



2501 Biel/Bienne, BAKOM

Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen

Biel/Bienne, 30.9.2024

Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen RTVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Medienkommission (EMEK) bedankt sich für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen («Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr» (22.407) sowie «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» (22.417)) Stellung nehmen zu können.

Allgemeiner Standpunkt

Die EMEK hat sich wiederholt für eine technologie neutrale Journalismusförderung ausgesprochen, von denen Medien, welche bestimmte Kriterien erfüllen, unabhängig vom Verbreitungskanal und der benutzten Technologie (online und offline; Audio, Video und Text) profitieren können.

In ihrem Positionspapier «Zukunft der Schweizer Medienförderung – Impulse für eine technologie neutrale Unterstützung privater journalistischer Angebote» vom 10.01.2023 schlägt die EMEK spezifisch drei Förderbereiche vor: 1) allgemeine Massnahmen zur Stärkung der Branche, 2) die Unterstützung des Betriebs privater journalistischer Angebote, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, und 3) die Unterstützung von Projekten privater journalistischer Angebote.

Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien (22.417)

Die von der Mehrheit der KVF-S vorgeschlagenen Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien entsprechen den von der EMEK vorgeschlagenen allgemeinen Massnahmen zur Stärkung der Branche.

Wir erachten es für richtig, dass sämtliche elektronischen Medien von der Förderung profitieren können und nicht nur lineare Radio- und Fernsehsender. Langfristig sollte die Förderung komplett technologie-neutral ausgestaltet werden und sämtliche Mediengattungen unterstützen.

Wir unterstützen eine Förderung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, deren Diplome und Zertifikate von der Branche anerkannt sein müssen, Selbstregulierungsorganisation und Nachrichtenagentur. Nach Ansicht der EMEK, und wie im obgenannten Positionspapier ausgeführt, sollten zusätzlich auch die Nutzungsforschung, digitale Infrastrukturen und Rechercchefonds gefördert werden. Bisherige Vorschläge des Bundes haben immer auch als innovatives Element digitale Infrastrukturen mitberücksichtigt.

Diese allgemeinen Fördermassnahmen sind allerdings kein Ersatz für eine technologie neutrale Journalismusförderung, wie sie kürzlich auch von der KVF-N als Ersatz für die Posttaxenverbilligung vorgeschlagen wurde.

Abgabenanteil für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter (22.407)

Die EMEK vertritt die grundsätzliche Haltung, dass die Höhe der Abgabe – genauso wie bei der SRG – so festgelegt werden soll, dass es den Medienorganisationen möglich ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Wird der Abgabenanteil erhöht, ist sicherzustellen, dass die zusätzlichen Mittel dem Journalismus dienen.

Hingegen erinnert die EMEK daran, dass eine Erhöhung des Abgabenanteils für linear verbreitete Lokalradio- und Regionalfernsehsender, wie auch der Ausbau der Posttaxenverbilligung, noch nicht das längerfristige Ziel unterstützen, eine technologie neutrale Journalismusförderung einzuführen. Eine solche soll Medienorganisationen befähigen, unabhängig von Technologie und Verbreitungskanal dort journalistisch aktiv zu sein, wo die Bevölkerung informative Inhalte konsumiert.

Für weitere Fragen und Diskussion steht die EMEK gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Anna Jobin

Präsidentin der Eidgenössischen Medienkommission

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft (fög) – Universität Zürich

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Vernehmlassungsantwort Änderung RTVG_fög_241028.pdf

Online eingereicht via
CONSULTATIONS

BAKOM (Bundesamt für Kommunikation)

Zürich, 28. Oktober 2024

Antwort des fög – Forschungszentrums Öffentlichkeit und Gesellschaft der Universität Zürich zur Änderung des RTVG. Pa. Iv. 22.407 Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr; Pa. Iv. 22.417 Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Forschungszentrum der Universität Zürich analysiert das fög seit vielen Jahren die Entwicklung des schweizerischen Mediensystems mit einem besonderen Fokus auf die journalistischen Newsanbieter. Das jährlich herausgegebene «Jahrbuch Qualität der Medien – Schweiz Suisse Svizzera» und die begleitenden Studien dokumentieren die Entwicklung der Qualität der Medienanbieter, die Entwicklung der Mediennutzung und auch die Veränderungen der medienökonomischen Grundlagen zur Finanzierung der für die Demokratie unverzichtbaren, journalistischen Medienanbieter (<https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qdm.html>). Von daher begrüßen wir die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Änderung des RTVG Stellung beziehen zu können.

Erhöhung Abgabenanteil für «Veranstalter mit Abgabenanteil» (Art. 40)

Das fög anerkennt das Problem, dass das wirtschaftliche Umfeld für die privaten elektronischen Medien zunehmend schwieriger wird und die geplante Reduktion der Rundfunkbeiträge zusätzliche Schwierigkeiten für diese Medien mit sich bringt. Gleichzeitig betreffen beide Entwicklungen auch die SRG SSR substantiell, die zudem keinen vollen Teuerungsausgleich mehr erhält. Wegen der dieser potenziell zusätzlich negativen finanziellen Folgen für die SRG SSR, die sich aus Art. 40 ergeben, teilen wir die Auffassung der Minderheit, dass es besser gewesen wäre, die Förderung der privaten Medien in einer Gesamtschau mit der Behandlung der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» und einem allfälligen Gegenentwurf zu behandeln (Erläuterungen, S. 3). Dabei sollten private und öffentliche Medien nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Wegen der geplanten Reduktion der Rundfunkbeiträge sehen wir sowohl mit dem bestehenden Recht (Abgabenanteil für Private: 4%-6%) als auch mit dem Vorentwurf (Abgabenanteil für Private: 6%-8%) gewichtige Nachteile für Medienanbieter und den Journalismus generell. Mit dem geltenden Recht würden sich Nachteile sowohl für die SRG als auch für private Medien ergeben, wobei diese negativen Effekte pro Medienanbieter immerhin dadurch etwas abgemildert werden, dass alle Medienanbieter

ihren Teil dazu beitragen würden. Der Vorentwurf würde zu einseitigen Nachteilen für die SRG SSR führen.

Sollte es dennoch zu einer Erhöhung des Abgabenanteils für die privat-konzessionierten Rundfunksender kommen, so fordern wir die ersatzlose Streichung von Art. 40 Abs 1.2. Dieser lautet, dass die Anteile «unter Berücksichtigung der Teuerung und im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode zu erhöhen sind». Dies würde bei der geplanten Senkung der Rundfunkbeiträge von 335 auf 300 CHF und bei einer allfälligen Annahme der Halbierungsinitiative dazu führen, dass der Anteil der Abgabe für die SRG SSR massiv sinkt, jener für den konzessionierten Privatrundfunk jedoch gleichbleibt oder steigt. Faktisch würde dies bedeuten, dass der Abgabenanteil für die Privatsender auf über 8 % steigen würde, womit indirekt der Wortlaut des Gesetzes umgangen wird.

Ja zur indirekten Förderung für elektronische Medien (Art. 76-76c)

Das fög befürwortet die vorgesehenen indirekten Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien. Der Gesetzesvorschlag spricht richtigerweise von elektronischen Medien. Somit können neben traditionellen Radio-/TV-Sendern auch journalistische Onlineangebote von diesen indirekten Massnahmen profitieren. Dies unterstützen wir ausdrücklich, da die Mediennutzung zunehmend online stattfindet.

Die vorgeschlagenen Fördermassnahmen (Art. 76-76c) halten wir für sinnvoll und unterstützen diese. Hervorheben möchten wir die wichtige Rolle von Nachrichtenagenturen im schweizerischen Mediensystem. Rund 20%-25% aller Beiträge in mehr als 60 untersuchten Informationsmedien stützen sich explizit auf Material von Nachrichtenagenturen (fög, 2024). Aus normativer Perspektive wäre zwar ein höherer Anteil an redaktionellen Eigenleistungen (statt Übernahme von Agenturmaterial) gewünscht; allerdings muss konstatiert werden, dass rein empirisch viele Schweizer Medientitel aus Ressourcengründen auf Nachrichtenagenturen angewiesen sind. Insbesondere Medien aus den kleineren Sprachregionen stützen sich auf Agenturbeiträge, wenn sie Vorgänge in den anderen Sprachregionen thematisieren (fög, 2019, S. 79): In Medien der Svizzera italiana basiert die Hälfte der Berichterstattung über die Suisse romande bzw. die Deutschschweiz (jeweils 50%) auf Agenturmaterial, in den Medien der Suisse romande sind es 43%. Nachrichtenagenturen leisten also einen wichtigen Beitrag, damit Menschen in der Schweiz über andere Sprachregionen erfahren. Entsprechend ist zentral, dass die von Nachrichtenagenturen produzierten Informationen jeweils in allen Sprachregionen regional verankert bzw. diese abdecken und von hoher Qualität sind. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere Art. 76b, Abs. 1 zu begrüssen.

Zudem halten wir es für dringend notwendig, digitale Infrastrukturen zu fördern, wie dies im E-RTVG, Art. 76c. als Teil des abgelehnten Massnahmenpakets vorgesehen war. Dass die einzig innovative Massnahme in der Neuauflage der indirekten Fördermassnahmen geopfert wurde, ist in Anbetracht der

fortschreitenden Digitalisierung nicht nachvollziehbar. Wir fordern deshalb, dass dieser Artikel wieder eingeführt wird:

«Art. 76c Digitale Infrastrukturen

1 Das BAKOM kann die Entwicklung und zeitlich begrenzt den Betrieb innovativer digitaler Infrastrukturen im Bereich der elektronischen Medien finanziell unterstützen.

2 Die Förderbeiträge werden den Betreiberinnen digitaler Infrastrukturen auf Gesuch hin ausgerichtet, sofern die Infrastruktur die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a. Sie ermöglicht oder optimiert die Beschaffung, die Herstellung oder die Verbreitung von publizistischen Angeboten oder sie erleichtert deren Auffindbarkeit.

b. Sie trägt zur publizistischen Vielfalt bei.

3 Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um alle Gesuche gutzuheissen, so werden diejenigen Infrastrukturen bevorzugt, die allen elektronischen Medien und ihren Medienschaffenden zu angemessenen, nicht diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung stehen.»

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung:

Prof. Dr. Mark Eisenegger, Direktor fög/Universität Zürich

m.eisenegger@ikmz.uzh.ch; Tel. +41 (0)44 635 21 23

Dr. Linards Udris, Leitungsmitglied fög/Universität Zürich

linards.udris@foeg.uzh.ch; Tel. +41 (0)44 635 21 17

Literatur

fög – Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft (2024). Jahrbuch Qualität der Medien 2024. Schwabe. <https://doi.org/10.24894/978-3-7965-5200-7>

fög – Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft (2019). Jahrbuch Qualität der Medien 2019. Basel: Schwabe. <https://doi.org/10.5167/uzh-177410>

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Forum Helveticum

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: [Stellungnahme_Forum Helveticum.pdf](#)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats
CH-3003 Bern

Lenzburg, 24. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Forum Helveticum bezieht sich auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der aktuelle Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Vielfalt der Medienlandschaft in der Schweiz zu fördern. Er gründet auf den beiden parlamentarischen Initiativen 22.407 und 22.417 und schlägt sowohl eine Erhöhung des Gebührensatzes für die regionalen Radio- und Fernsehsender als auch verschiedene Unterstützungsmassnahmen für die elektronischen Medien vor.

Das Forum Helveticum begrüsst die geplante Erhöhung des Abgabeanteils für lokale Radio- und regionale Fernsehsender von bisher 4-6 auf 6-8 Prozent (gemäss Art. 40 Abs. 1 VE-RTVG), um die Medienvielfalt zu stärken und die Bedeutung regionaler Berichterstattung im föderalen und direktdemokratischen System der Schweiz zu hervorzuheben (22.407 Pa. Iv. Bauer). Auch die vorgesehenen Erweiterungen der Fördermassnahmen, die unter anderem Aus- und Weiterbildung, Branchen-Selbstregulierung sowie Agenturleistungen umfassen und künftig allen elektronischen Medien zur Verfügung stehen sollen, unterstützt das Forum Helveticum (22.417 Pa. Iv. Chassot). Zusätzlich findet sich im Gesetzentwurf Art 76 eine Regelung, die weitere Unterstützung der Mediensituation vorsieht.

Das Forum Helveticum, dessen Kernanliegen die Förderung des Dialogs zwischen den Sprachgemeinschaften der Schweiz ist, begrüsst die von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) vorgeschlagenen Änderungen des Radio- und TV-Gesetzes (RTVG). Die vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Medienvielfalt sind aus unserer Sicht von Bedeutung, um den sprachlichen und kulturellen Austausch in allen Landesteilen zu sichern und damit einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt zu leisten.

Medienvielfalt als Fundament für den Zusammenhalt der Schweiz

In der Schweiz als mehrsprachigem und föderalem Staat spielen die Medien eine zentrale Rolle, indem sie die Bevölkerung mit verlässlichen Informationen versorgen und den demokratischen Meinungsbildungsprozess unterstützen. Das Forum Helveticum setzt sich für den Erhalt der sprachlichen Vielfalt und der kulturellen Identität der Schweiz ein, weshalb wir die Massnahmen, die in der Teilrevision des RTVG vorgesehen sind, für notwendig halten, um die mediale Vielfalt und Qualität in allen Sprachregionen zu fördern.

Die Stärkung der Medienlandschaft ist aus unserer Sicht auch deshalb entscheidend, weil die Vielfalt der Berichterstattung in den Regionen die Grundlage für einen offenen Dialog zwischen den Sprachgemeinschaften bildet. Dies steht im direkten Einklang mit den Zielen des Forum Helveticum, das als Plattform den Austausch und das gegenseitige Verständnis zwischen den verschiedenen Sprach- und Kulturräumen der Schweiz fördert, um damit zum nationalen Zusammenhalt beizutragen.

Stärkung des sprachlichen und kulturellen Austauschs durch eine vielfältige Medienlandschaft

Die Sicherstellung der Medienvielfalt ist für die Schweiz mit ihren vier Landessprachen und ihrer föderalen Struktur von zentraler Bedeutung. Nur durch eine breit aufgestellte Medienlandschaft, die in allen Sprachregionen präsent ist, kann ein ausgewogener Informationsfluss gewährleistet werden. Aus diesem Grund unterstützt das Forum Helveticum die Förderung von Nachrichtenagenturen, die ihr Angebot in Deutsch, Französisch und Italienisch zur Verfügung stellen sowie von anderen Institutionen, die eine tragende Rolle in der Verbreitung von unabhängigen, faktenbasierten Informationen spielen. Die vorgeschlagene Teilrevision des RTVG stellt sicher, dass diese Akteure weiterhin ihre wichtige Aufgabe erfüllen können, indem sie eine zuverlässige Grundlage für die Berichterstattung in der Schweiz schaffen.

Langfristige Finanzierungslösungen für eine nachhaltige Medienlandschaft

Die vorgeschlagenen Fördermassnahmen sollen über die bestehende Radio- und Fernsehgebühr finanziert werden, wodurch keine zusätzliche Belastung für den Staatshaushalt entsteht. Dies stellt sicher, dass die Unterstützung nachhaltig und langfristig gesichert ist. Für das Forum Helveticum ist es von besonderer Bedeutung, dass die finanzielle Unterstützung auch jenen Medien zugutekommt, die in den verschiedenen Sprachregionen tätig sind, um eine ausgewogene Berichterstattung und den interkulturellen Austausch zu gewährleisten. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung dieser Massnahmen finanzielle Auswirkungen auf aktuelle Begünstigte aus der Medienabgabe haben kann, welche bereits heute einen Beitrag zur Förderung der Mehrsprachigkeit und der nationalen Kohäsion leisten.

Schlussfolgerung: Ein wichtiger Schritt für die Zukunft der Medien in der Schweiz

Das Forum Helveticum sieht in der Teilrevision des RTVG einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt der Medienvielfalt und zur Stärkung des sprachlichen und kulturellen Austauschs in der Schweiz. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind ein notwendiger Schritt, um eine unabhängige, professionelle und vielfältige Medienlandschaft zu sichern, die alle Regionen und Sprachgemeinschaften gleichermassen berücksichtigt. Wir begrüssen die Vorlage und erachten sie als einen wesentlichen Schritt zur Sicherung der demokratischen Teilhabe und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Schweiz.

Das Forum Helveticum setzt sich seit 1968 für die sprachkulturelle Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften in der Schweiz ein. In diversen Fragen in den Bereichen Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur tätig, übernimmt es Aufgaben der Information, Beratung, Sensibilisierung und Vernetzung und leistet damit einen Beitrag zur nationalen Kohäsion.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Corina Casanova
Präsidentin
Alt-Bundeskanzlerin



Mélanie Girardet
Geschäftsleiterin

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

GEPSI - Gruppo Emittenti private della Svizzera italiana

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: GEPSI lettera UFCOM del 24 ottobre 2024 firma AC.pdf

teleticino



radio3i

Ufficio federale delle comunicazioni
(UFCOM)
invio tramite piattaforma
"Consultazioni online"

Melide, 24 ottobre 2024

**Consultazione: modifica della legge federale sulla radiotelevisione (LRTV)
Quote di partecipazione al canone per emittenti radiofoniche locali ed emittenti
televisione regionali**

Egregi signori,

in vista della procedura di consultazione per la modifica di legge sulla quota di canone destinata alle emittenti radiotelevisive regionali, ci permettiamo di condividere alcune osservazioni.

La revisione della legge proposta segue le iniziative parlamentari Bauer (22.407) e Chassot (22.417), che riprendono alcuni punti contenuti nel pacchetto di aiuti ai media del 2022. Durante il dibattito, queste misure non erano state oggetto di contestazione.

Il fulcro della richiesta è l'aumento della quota del canone per le emittenti radiofoniche e televisive regionali titolari di una concessione, insieme a misure di sostegno nei settori della formazione, delle agenzie di stampa e dell'autoregolamentazione.

A nostro avviso, queste misure sono urgenti. Con il crescente dominio dei gruppi internazionali (Google, Apple, Facebook, Amazon, Microsoft) sui mercati pubblicitari, diventa sempre più difficile per le radio e le televisioni regionali finanziare e svolgere la propria missione informativa.

teleticino



radio3i

Se i media non avranno più risorse sufficienti per coprire le votazioni locali, regionali e cantonali, per proporre dibattiti, servizi e reportage dal territorio, rischiamo un grave impoverimento che potrebbe mettere a repentaglio anche le nostre strutture democratiche.

È quindi necessario migliorare rapidamente le condizioni finanziarie delle emittenti radiofoniche e televisive regionali.

Purtroppo, la situazione finanziaria delle radio e televisioni regionali non si sta deteriorando solo a causa della diminuzione degli incassi pubblicitari.

Anche gli attuali interventi normativi rischiano di penalizzare realtà già presenti sul nostro territorio, come TeleTicino.

Con la nuova chiave di riparto, in vigore dal 2025 con il rinnovo delle concessioni, la maggior parte delle televisioni regionali titolari di una concessione e numerose emittenti radiofoniche saranno confrontate con una riduzione dei propri introiti derivanti dal canone. **Per TeleTicino, ciò rappresenta una perdita stimata in mezzo milione di franchi (-10%).**

Queste novità, che non tengono conto della storicità delle emittenti già presenti in Svizzera, sono drammatiche e devono essere corrette con urgenza.

La Commissione Trasporti e Telecomunicazioni degli Stati ha riconosciuto la necessità di intervenire e propone misure pragmatiche che sostengano la qualità e la diversità dei media regionali e che possano essere attuate rapidamente. Queste misure non pregiudicano in alcun modo la discussione fondamentale che deve ancora avere luogo sul futuro sostegno ai media e non gravano sul bilancio dello Stato.

Di seguito le proponiamo un'analisi dei passaggi, a nostro avviso, fondamentali.

Art. 40 cpv. 1, frase introduttiva e cpv. 2, terzo periodo

¹ Le concessioni con partecipazione al canone secondo l'articolo 68a capoverso 1 lettera b danno diritto al 6-8 per cento dei proventi del canone radiotelevisivo. Il Consiglio federale determina:

² ... adempiere il mandato di prestazioni. Stabilisce le rispettive quote dei concessionari in modo che aumentino adeguatamente rispetto al precedente periodo di concessione e tenendo conto del rincaro.

1. **Articolo 40** - Con l'entrata in vigore delle nuove concessioni, valide dal 2025 al 2034, alcune emittenti televisive e radiofoniche, come TeleTicino, saranno penalizzate da una chiave di ripartizione ancora oggi difficile da comprendere. La perdita netta derivante da questa nuova chiave sarà pari al 10% di quanto le emittenti riceveranno fino alla fine del 2024. Per questo motivo, la revisione della legge, con l'aumento della quota al range del 6-8%, è fondamentale per permettere alle emittenti regionali di continuare a svolgere la loro sempre più rilevante funzione di servizio informativo per la popolazione. Considerando il continuo calo delle entrate pubblicitarie, causato in gran parte dalla concorrenza dei colossi tecnologici, questa misura risulta essenziale per garantire la sopravvivenza delle emittenti radio-televisive regionali. Senza di essa, le emittenti sarebbero costrette a compensare la riduzione di risorse con licenziamenti e tagli alle proprie prestazioni. La revisione proposta permetterebbe di recuperare i fondi mancanti attraverso l'aumento della quota del canone. Inoltre, la commissione ha proposto una modifica significativa all'art. 40, cpv. 2, per assicurare che il margine di manovra recentemente introdotto venga effettivamente utilizzato dall'UFCOM a vantaggio delle emittenti regionali. È cruciale che l'incremento della quota al 6-8% si traduca in un reale beneficio per le emittenti, anche nel caso in cui il canone complessivo venga ridotto. A tal proposito, va considerata la prossima riduzione del canone per le famiglie da 335 CHF a 300 CHF, decisa a discapito della SSR, ma che comunque influisce sull'ammontare complessivo del canone. L'art. 40, cpv. 2, prevede che per tutte le emittenti regionali gli importi assegnati debbano essere superiori rispetto al passato. **Proposta: sostenere l'articolo.**

Art. 76 Formazione e formazione continua

¹ L'UFCOM può sostenere finanziariamente, su loro richiesta, istituti indipendenti che propongono in modo continuativo formazioni e formazioni continue improntate alla prassi e destinate a chi opera nelle redazioni dei media elettronici, segnatamente formazioni di base e formazioni continue nel settore del giornalismo d'informazione.

- 2. Articolo 76** - Incentivi indiretti nei settori della formazione al giornalismo, delle agenzie di stampa e dell'autoregolamentazione sostengono la qualità giornalistica e le prestazioni di tutti i canali regionali. **Proposta: sostenere l'articolo.**

Art. 1, rubrica, cpv. 1 e 1bis

Oggetto e campo d'applicazione

¹ La presente legge disciplina:

- a. l'emittenza, la preparazione tecnica, la trasmissione e la ricezione di programmi radiotelevisivi (programmi);
- b. le misure di sostegno a favore dei media elettronici.

- 3. Articolo 1 e seguenti** - Definizione di "media elettronico": tale definizione ha sempre suscitato confusione soprattutto fra i non addetti ai lavori; riteniamo opportuno mantenere separati i media televisivi e radiofonici dai media web digitali sopprimendo quindi la dizione di "media elettronici" sostituendola semplicemente con "emittenti televisive e radiofoniche". **Proposta: respingere tutti gli adattamenti ai «media elettronici».**

Criteria distribuzione delle quote canone

Per quanto riguarda la distribuzione delle quote del canone tra le emittenti private, si rileva una distorsione dovuta all'introduzione del PIL pro-capite nei criteri di attribuzione, specialmente nelle zone di confine come il Ticino, dove l'elevato numero di frontalieri influisce in modo significativo su tale calcolo. Il Prodotto Interno Lordo (PIL) del Ticino è infatti influenzato dalla massa salariale di oltre 70 mila frontalieri, che costituiscono circa il 47.5% della forza lavoro del cantone (dato di aprile 2024). Sebbene questi lavoratori contribuiscano ad aumentare il PIL del tessuto economico ticinese, non partecipano allo sviluppo economico della regione nella stessa misura dei residenti, poiché i loro guadagni vengono spesi nei paesi di origine.

Da qui la distorsione del rapporto PIL pro-capite ticinese dove al numeratore viene riportato il PIL totale del tessuto economico ticinese compreso della massa salariale generata dai lavoratori frontalieri, mentre al denominatore dello stesso rapporto vi è il solo numero dei residenti in Ticino; è evidente che in questo modo il PIL pro-capite ticinese è nettamente sovrastimato portando il Ticino vicino alle regioni economiche Svizzere a più alto potenziale.

Questa situazione porta a una rappresentazione distorta della reale condizione economica del Ticino, soprattutto se paragonata ad altre regioni svizzere dove questa realtà non è presente. È dunque fondamentale tenere conto di questo aspetto quando si applicano i criteri di distribuzione del canone alle emittenti radiotelevisive private locali, poiché incide sulla percezione della capacità economica del cantone e, di conseguenza, sulle risorse a disposizione di queste emittenti. **Proposta: rivedere i criteri di attribuzione delle quote del canone tra le emittenti private, calcolando il PIL pro capite reale al netto dei redditi dei frontalieri.**

Ringraziamo già sin d'ora per l'attenzione dimostrata e confidiamo che le nostre osservazioni possano contribuire alla tutela di un settore importante per la vita democratica e culturale del nostro Paese. Rimaniamo a disposizione per qualsiasi chiarimento.

Con i migliori saluti,



Alessandro Colombi
CEO Gruppo Corriere del Ticino
(per TeleTicino e Radio3i)



Marcello Tonini
CEO Radio Fiume Ticino SA

Goldbach Group AG

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Geltendes Recht Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen.</p> <p>Änderungsantrag Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung, Beschaffung und den Betrieb von Erhebungsmethoden und -systemen.</p>
Begründung	<p>Sehr geehrte Frau Lüthi</p> <p>Die Unternehmen der Goldbach Group vermarkten und vermitteln Werbung in den Gattungen TV, Radio, Print, Online, Mobile, Aussenwerbung und Performance Marketing. Dabei stehen einfache Informations-, Beratungs- und Buchungsprozesse im Vordergrund. Die Goldbach Group hat ihren Sitz in Küsnacht und ist ein Unternehmen der TX Group. Gerne nutzen wir die Möglichkeit Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort zwecks "Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien" zukommen zu lassen.</p> <p>Wir beschränken uns dabei auf den Artikel 81 Finanzbeitrag.</p> <p>Begründung Werbung und Sponsoring sind für private und öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehgesellschaften wichtige Einnahmequellen, um publizistische Inhalte für das Schweizer Publikum produzieren zu können. Multinational agierende Unternehmen nutzen mehrheitlich eigene Messsysteme und Daten, um ihre Leistungen zu quantifizieren ("walled gardens"). Dies führt zu Intransparenz und hat zur Folge, dass für nationale Branchenlösungen im Bereich der Nutzerforschung weniger Geld zur Verfügung steht (sinkende Einnahmen bei Radio und Fernsehen). Werbeauftraggeber, welche diese marktmächtigen Unternehmen als Werbepattformen nutzen, müssen sich auf die von den multinationalen Anbieter publizierten Daten verlassen. Nationale Anbieter können eigene Lösungen nur beschränkt anbieten, da diese mit hohen Kosten verbunden sind und fragmentierte Lösungsansätze irrelevant für die Werbeauftraggeber sind. Aufgrund von fehlenden oder eingeschränkten Nutzungsdaten in den Bereichen Radio und Fernsehen würde der nationale Markt ggü. den multinationalen Plattformen stark geschwächt. Um dem vorzubeugen, sind die Beschaffung, die Weiterentwicklung und der Betrieb eines neutralen Messsystems von zentraler Bedeutung. Zudem ist davon auszugehen, dass die SRG in Zukunft weniger an die gemeinsame Nutzungsforschung zahlen wird. Die entsprechende Mitfinanzierung durch den Bund wäre insofern</p>

ZU
begrüssen, da sie inhalte-ungebunden erfolgt und das plurale Angebot stärkt.
Mit bestem Dank für Ihre wohlwollende Prüfung.

Anhang: Goldbach Group AG_RTVG - Abgabenanteile für lokal.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Frau Sarah Lüthi
Medienrecht
Zukunftstrasse 44
2500 Biel

BAKOM	
25. SEP. 2024	
Reg. Nr.	
DIF	
BO	
M	<input checked="" type="checkbox"/>
IR	
TP	
KF	
RA	

Küsnacht, 23. Sept. 2024

Vernehmlassungsantwort "Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien"

Sehr geehrte Frau Lüthi

Die Unternehmen der Goldbach Group vermarkten und vermitteln Werbung in den Gattungen TV, Radio, Print, Online, Mobile, Aussenwerbung und Performance Marketing. Dabei stehen einfache Informations-, Beratungs- und Buchungsprozesse im Vordergrund. Die Goldbach Group hat ihren Sitz in Küsnacht und ist ein Unternehmen der TX Group.

Gerne nutzen wir die Möglichkeit Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort zwecks "Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien" zukommen zu lassen.

Wir beschränken uns dabei auf den Artikel 81 Finanzbeitrag.

Geltendes Recht

Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen.

Änderungsantrag

Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung, Beschaffung **und den Betrieb** von Erhebungsmethoden und -systemen.

Begründung

Werbung und Sponsoring sind für private und öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehgesellschaften wichtige Einnahmequellen, um publizistische Inhalte für das Schweizer Publikum produzieren zu können. Multinationale agierende Unternehmen nutzen mehrheitlich eigene Messsysteme und Daten, um ihre Leistungen zu quantifizieren ("walled gardens"). Dies führt zu Intransparenz und hat zur Folge, dass für nationale Branchenlösungen im Bereich der Nutzerforschung weniger Geld zur Verfügung steht (sinkende Einnahmen bei Radio und Fernsehen). Werbeauftraggeber, welche diese marktmächtigen Unternehmen als Werbepattformen nutzen, müssen sich auf die von den multinationalen Anbietern publizierten Daten verlassen. Nationale Anbieter können eigene Lösungen nur beschränkt anbieten, da diese mit hohen Kosten verbunden sind und fragmentierte Lösungsansätze irrelevant für die Werbeauftraggeber sind. Aufgrund von fehlenden oder eingeschränkten Nutzungsdaten in den Bereichen Radio und Fernsehen würde der nationale Markt ggü. den multinationalen Plattformen stark geschwächt. Um dem vorzubeugen, sind die Beschaffung, die Weiterentwicklung und der Betrieb eines neutralen Messsystems von zentraler Bedeutung. Zudem ist davon auszugehen, dass die SRG in Zukunft weniger an die gemeinsame Nutzungsforschung zahlen wird. Die entsprechende Mitfinanzierung durch den Bund wäre insofern zu begrüssen, da sie inhalte-ungebunden erfolgt und das plurale Angebot stärkt.

Mit bestem Dank für Ihre wohlwollende Prüfung.



Christoph Marty

CEO

Radio und TV vereinen in der Schweiz einen Werbeaufwand von CHF 733 Mio., Online Search und Social Media CHF 1'828-2'240 Mio. (beides für das Jahr 2023, gemäss Befragung resp. Schätzung Stiftung Werbestatistik). Die Werbeumsätze der multinationalen Plattformen sind in den letzten Jahren zunehmend, die von Radio und TV rückläufig. Radio und TV haben sich in den letzten 20 Jahren zudem stark fragmentiert (Anbieter, Verbreitungswege, Nutzungsmöglichkeiten). Die Finanzierung der privaten Radio- und TV-Angebote erfolgt grösstenteils über Werbegelder. Eine objektive Vergleichbarkeit der Nutzung ist essentiell für den Medien- resp. Werbemarkt. Die Radio- und TV-Nutzungsforschung wird in der Schweiz durch die Stiftung Mediapulse sichergestellt. Dies verursacht heute Kosten in der Höhe von CHF 17,1 Mio. (Radio und TV-Forschungssystem im Betrieb ohne Investitionen).

TV (total CHF 12.3 Mio.)

- +/-50% der Kosten werden von den Schweizer Werbefenstern und inländischen Medienanbietern übernommen
- +/-50% der Kosten werden durch die SRG getragen

Radio (total CHF 4.8 Mio.)

- >70% der Kosten werden durch die SRG übernommen (voraussichtlich wird die SRG ab 2028 noch höchstens CHF 1.5 Mio. beisteuern. Dies wird implizit einen negativen Einfluss auf das ganze Medium Radio in der Schweiz haben)
- <30% der Kosten werden von den Privatradios getragen

Durch einen reduzierten Betrieb der neutralen Nutzungsforschung, wäre die Leistung insbesondere von kleineren inländischen Medienangeboten für den Werbemarkt nicht mehr relevant genug abbildbar und das Angebot würde weniger / nicht mehr gebucht. Darunter würden die nationale Medienvielfalt leiden und die multinationalen Anbieter weiter an Marktdominanz gewinnen.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Gönnerverein Schweizer Presserat

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Anhang: [Prise de position datee et signee Gonnerverein SPR.pdf](#)

Gönnerverein Schweizer Presserat
Association de donateurs du Conseil suisse de la presse
Associazione benefattori del Consiglio svizzero della stampa

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats
CII-3003 Bern

Bern, 25. Oktober 2024

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) :
Stellungnahme des Gönnervereins des Schweizer Presserats**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Maret
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gönnerverein Presserat wurde im Januar 2023 gegründet, um finanzielle Unterstützung für den Presserat zu finden. Trotz steigender Bekanntheit und der wachsenden Zahl an Beschwerden arbeitet der Presserat weiterhin mit geringem finanziellem Aufwand, jedoch hohem personellen Einsatz. Er trägt massgeblich zur Reflexion und Diskussion über medienethische Themen bei und verteidigt gleichzeitig die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit in der Schweiz. Die geplante staatliche Unterstützung für den Presserat, die im Medienpaket vorgesehen war, wurde im Februar 2022 abgelehnt. Daher ist der Presserat nun gefordert, jährlich mindestens 120'000 Franken zusätzlich zu seinem bisherigen Budget aufzubringen, um die Qualität seiner Arbeit sicherzustellen.

In diesem Kontext wurde der Gönnerverein gegründet. Der Gönnerverein agiert unabhängig von der Stiftung Schweizer Presserat und ermöglicht es unter anderem der Zivilgesellschaft, die Arbeit des Presserats finanziell mitzutragen. Mitgliederbeiträge, Spenden oder Legate kommen dem Presserat zugute. Unser Anliegen ist es, die Medienvielfalt und die Qualität des Journalismus in der Schweiz zu stärken. Funktionierende und unabhängige Medien sind ein unverzichtbarer Pfeiler unserer direkten Demokratie: Sie informieren die Öffentlichkeit, fördern eine kritische Meinungsbildung, ordnen komplexe Sachverhalte ein und erfüllen ihre Rolle als Vierte Gewalt im Staat. Ohne eine vielfältige, stabile und verlässliche Medienlandschaft wäre die Funktionsfähigkeit der Demokratie gefährdet.

Gerne geben wir deshalb nachfolgend unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zu der geplanten Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ab.

Allgemeine Bemerkung

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an den sogenannten «unbestrittenen Massnahmen» aus dem Massnahmepaket zugunsten der Medien, welches in seiner Gesamtheit am 13. Februar 2022 vom Volk abgelehnt worden ist. Die Revision des RTVG, die auf der Grundlage der parlamentarischen Initiativen 22.407 (Erhöhung des Gebührenanteils für regionale Radio- und Fernsehsender) und 22.417 (Unterstützungsmassnahmen für elektronische Medien) basiert, erachten wir als zielführend.

Bemerkung zu Art. 76c, Gemeinsame Bestimmungen, Ziffer 4

Ein zentraler Baustein für seriösen, fairen und qualitativ hochwertigen Journalismus sind gut ausgebildete Journalistinnen und Journalisten, die ihr Handwerk beherrschen und komplexe Themen fundiert analysieren sowie sachgerecht vermitteln können. Dabei ist nicht nur die fachliche Kompetenz entscheidend, sondern auch eine klare ethische Haltung in der Berichterstattung. Der

Schweizer Presserat spielt hierbei eine wesentliche Rolle, indem er die Einhaltung ethischer Standards überwacht und eine Orientierung für verantwortungsvollen Journalismus bietet. Die Prinzipien von Professionalität und Integrität stehen im Zentrum von Qualitätsmedien, und der Presserat sorgt dafür, dass diese gewahrt bleiben, indem er ethische Richtlinien setzt und Verstösse gegen den Journalismuskodex rügt.

Der Schweizer Presserat dient sowohl dem Publikum als auch den Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz. Die hohe Glaubwürdigkeit des Presserats basiert auf der Arbeit der Kammern, die durch ehrenamtliches Engagement breit abgestützte Diskussionen und fundierte Entscheidungen ermöglichen. Für die Koordination ist eine bezahlte Geschäftsstelle jedoch unabdingbar. Eine finanzielle Unterstützung von Selbstregulierungsorganisationen wie dem Presserat ist essenziell. Wir unterstützen deshalb den Artikel 76a.

Bezüglich der Finanzierung empfehlen wir allerdings eine Anpassung. Gemäss dem vorliegenden Vorschlag soll die Finanzierung für diese Fördermassnahme aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet werden. Der Presserat unterstützt diesen Grundsatz, da er keine Belastung für den Staatshaushalt bedeutet. Im Hinblick auf mögliche, zukünftige Gebührensenkungen plädieren wir, im Gesetzesentwurf die Obergrenze auf zwei Prozent zu setzen, wie es ursprünglich im Medienpaket vorgesehen war. Insbesondere in Hinblick auf die Verwendung von künstlicher Intelligenz in den Medien dürfte die Arbeit des Presserats in den kommenden Jahren zunehmen. Mit der Anpassung der Obergrenzen können die Mittel effektiv und nachhaltig wirken und damit die Qualität im Journalismus sowie auch die Vielfalt der Medienlandschaft sichern – was wichtige Ziele der Initiative sind.

Wir empfehlen deshalb eine Anpassung von Artikel 76c auf zwei Prozent.

Bemerkung zu Art. 76, Aus- und Weiterbildung

Uns erscheint wichtig, dass neben den grossen Bildungsinstitutionen auch journalistische Basisorganisationen mit finanziellen Beiträgen berücksichtigt werden können. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur verlagsunabhängigen Stärkung des Journalismus, indem sie tiefgehendes journalistisches Knowhow vermitteln, wertvolle Netzwerke schaffen und die Angebote der Medienschulen mit aktuellen, spezifischen Themen ergänzen. Zusammen mit dem Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch hat der Schweizer Presserat bereits zahlreiche Medienschaffende ausgebildet und in Schulungen diverse medienethische Themen vermittelt. Auch Vereine wie investigativ.ch, Verein Qualität im Journalismus (QuaJou), das Reporter:innen-Forum Schweiz sowie der Verein Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz (JJS) leisten mit ihren Angeboten an Workshops, Tagungen und Vernetzungsanlässen einen wichtigen Beitrag. In der Vergangenheit wurden Weiterbildungsaktivitäten solcher journalismusnahen Organisationen gemäss Art. 83 Abs. 2 Bst. a der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) im Rahmen der Weiterbildungsförderung für Programmschaffende von elektronischen Medien finanziell unterstützt. Die bisherigen Beiträge waren vergleichsweise gering. Wir erachten als grundlegend, weiterhin in die Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten zu investieren, um die Qualität der Medien zu sichern.

Wir empfehlen die Annahme von Art. 76 und raten auf einen Hinweis auf Verordnungsebene zur Berücksichtigung von journalismusnahen Organisationen.

Bemerkung zu Art. 76b, Agenturleistungen:

Eine Förderung der Nachrichtenagentur Keystone-SDA ist unbestritten. Allerdings sollten aus unserer Sicht nicht nur Nachrichtenagenturen im engeren Sinne, sondern auch journalistische Organisationen berücksichtigt werden können, die Dienstleistungen und Unterstützungen bei Recherchen anbieten,

welche allen Medien zugutekommen können, insbesondere auch kleinen Medien, die sich aufwendige, tiefgehende Recherchen oft nicht leisten können. Es bestehen mehrere Organisationen, die einzelne journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen wie etwa der JournaFONDS oder der Recherchefonds von investigativ.ch. Diese geben wichtige publizistische Impulse und helfen, Lücken in der Berichterstattung zu füllen.

Wir empfehlen eine Anpassung von Art. 76b, damit auch Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte finanziell unterstützt werden können.

Dringlichkeit der Revision

Die rasche und konsequente Umsetzung der im Rahmen der Revision vorgesehenen Massnahmen ist von entscheidender Bedeutung. Wir erachten die Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien als dringend notwendig und wirkungsvoll. Eine funktionierende Selbstregulierung, eine professionelle, anerkannte journalistische Ausbildung sowie eine sprachregional verankerte Basis-Infrastruktur durch Agenturleistungen sind essenzielle Bausteine, um die Qualität und Vielfalt der medialen Versorgung langfristig zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



B at Grossenbacher
Pr sident des G nnervereins Presserat

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Uns erscheint wichtig, dass neben den grossen Bildungsinstitutionen auch journalistische Basisorganisationen mit finanziellen Beiträgen berücksichtigt werden können. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur verlagsunabhängigen Stärkung des Journalismus, indem sie tiefgehendes journalistisches Knowhow vermitteln, wertvolle Netzwerke schaffen und die Angebote der Medienschulen mit aktuellen, spezifischen Themen ergänzen. Zusammen mit dem Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch hat der Schweizer Presserat bereits zahlreiche Medienschaffende ausgebildet und in Schulungen diverse medienethische Themen vermittelt. Auch Vereine wie investigativ.ch, Verein Qualität im Journalismus (QuaJou), das Reporter: innen-Forum Schweiz sowie der Verein Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz (JJS) leisten mit ihren Angeboten an Workshops, Tagungen und Vernetzungsanlässen einen wichtigen Beitrag. In der Vergangenheit wurden Weiterbildungsaktivitäten solcher journalismusnahen Organisationen gemäss Art. 83 Abs. 2 Bst. a der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) im Rahmen der Weiterbildungsförderung für Programmschaffende von elektronischen Medien finanziell unterstützt. Die bisherigen Beiträge waren vergleichsweise gering. Wir erachten als grundlegend, weiterhin in die Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten zu investieren, um die Qualität der Medien zu sichern.</p> <p>Wir empfehlen die Annahme von Art. 76 und raten auf einen Hinweis auf Verordnungsebene zur Berücksichtigung von journalismusnahen Organisationen.</p>

Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Ein zentraler Baustein für seriösen, fairen und qualitativ hochwertigen Journalismus sind gut ausgebildete Journalistinnen und Journalisten, die ihr Handwerk beherrschen und komplexe Themen fundiert analysieren sowie sachgerecht vermitteln können. Dabei ist nicht nur die fachliche Kompetenz entscheidend, sondern auch eine klare ethische Haltung in der Berichterstattung. Der Schweizer Presserat spielt hierbei eine wesentliche Rolle, indem er die Einhaltung ethischer Standards überwacht und eine Orientierung für verantwortungsvollen Journalismus bietet. Die Prinzipien von Professionalität und Integrität stehen im Zentrum von Qualitätsmedien, und der Presserat sorgt dafür, dass diese gewahrt bleiben, indem er ethische Richtlinien setzt und Verstösse gegen den Journalismuskodex rügt.</p> <p>Der Schweizer Presserat dient sowohl dem Publikum als auch den Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz. Die hohe Glaubwürdigkeit des Presserats basiert auf der Arbeit der Kammern, die durch ehrenamtliches Engagement breit abgestützte Diskussionen und fundierte Entscheidungen ermöglichen. Für die Koordination ist eine bezahlte Geschäftsstelle jedoch unabdingbar. Eine finanzielle Unterstützung von Selbstregulierungsorganisationen wie dem Presserat ist essenziell. Wir unterstützen deshalb den Artikel 76a.</p>

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Eine Förderung der Nachrichtenagentur Keystone-SDA ist unbestritten. Allerdings sollten aus unserer Sicht nicht nur Nachrichtenagenturen im engeren Sinne, sondern auch journalistische Organisationen berücksichtigt werden können, die Dienstleistungen und Unterstützungen bei Recherchen anbieten, welche allen Medien zugutekommen können, insbesondere auch kleinen Medien, die sich aufwendige, tiefgehende Recherchen oft nicht leisten können. Es bestehen mehrere Organisationen, die einzelne journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen wie etwa der JournaFONDS oder der Recherchefonds von investigativ.ch.</p>

	Diese geben wichtige publizistische Impulse und helfen, Lücken in der Berichterstattung zu füllen. Wir empfehlen eine Anpassung von Art. 76b, damit auch Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte finanziell unterstützt werden können.
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Gesuch muss begründet sein.
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Beiträge werden aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet (Art. 68a). Der Anteil beträgt höchstens zwei Prozent des gesamten Ertrags der Abgabe.
Begründung	Bezüglich der Finanzierung empfehlen wir eine Anpassung. Gemäss dem vorliegenden Vorschlag soll die Finanzierung für diese Fördermassnahme aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet werden. Der Presserat unterstützt diesen Grundsatz, da er keine Belastung für den Staatshaushalt bedeutet. Im Hinblick auf mögliche, zukünftige Gebührensenkungen plädieren wir, im Gesetzesentwurf die Obergrenze auf zwei Prozent zu setzen, wie es ursprünglich im Medienpaket vorgesehen war. Insbesondere in Hinblick auf die Verwendung von künstlicher Intelligenz in den Medien dürfte die Arbeit des Presserats in den kommenden Jahren zunehmen. Mit der Anpassung der Obergrenzen können die Mittel effektiv und nachhaltig wirken und damit die Qualität im Journalismus sowie auch die Vielfalt der Medienlandschaft sichern – was wichtige Ziele der Initiative sind. Wir empfehlen deshalb eine Anpassung von Artikel 76c auf zwei Prozent.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgabe und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Interessengemeinschaft Elektronische Medien (IGEM)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Die Interessengemeinschaft Elektronische Medien (IGEM) möchte zu zwei forschungsrelevanten Punkten Stellung nehmen, namentlich in Artikel 76 und Artikel 81 Abs. 1.</p> <p>Die Förderung von gemeinschaftlicher Medienforschung ist für die IGEM Teil der geplanten branchenübergreifenden Massnahmen. Neutrale, verlässliche sowie medien- und anbieter-übergreifend vergleichbare Daten zur Mediennutzung gehören zur Basisinfrastruktur für eine vielfältige Schweizer Medienlandschaft. Entsprechend ist Medienforschung genauso förderungswürdig wie z.B. auch eine Nachrichtenagentur oder der Presserat.</p> <p>•Artikel 76: Die IGEM schlägt eine Ergänzung des Artikels 76 vor, sodass neben der bereits im RTVG erwähnten Organisationen auch andere breit abgestützte Forschungseinrichtungen der Schweizer Medienbranche grundsätzlich förderungsberechtigt sein sollen – sofern deren Daten elektronische bzw. digitale Medien abbilden. Von einer Förderung solch gemeinschaftlicher Branchenforschung profitiert der gesamte Schweizer Medienmarkt auf staatsferne und indirekte Art und Weise.</p> <p>•Artikel 81 Abs. 1: Die finanzielle Unterstützung der Nutzungsforschung an die Stiftung Mediapulse wird in der heutigen Fassung allerdings unnötig erschwert da sie gemäss Art. 81 Abs. 1 nur für die «Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen» geleistet werden kann, nicht aber für den eigentlichen Betrieb der Erhebungsinfrastruktur. Hier schlagen wir eine einfache redaktionelle Anpassung in Art. 81 vor, welche die Verwendung der Mittel sinnvoll einem breiteren Zweck öffnet.</p> <p>Antrag zu Artikel 76: 3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Art. 76 Aus- und Weiterbildung Art. 76a Selbstregulierung der Branche Art. 76b Agenturleistungen Art. 76c NEU Medienforschung Das BAKOM kann auf Gesuch hin Institutionen, die der Schweizer Medienbranche neutrale und kontinuierliche Studien zur Verfügung stellen, finanziell unterstützen. Die Daten dieser Institutionen müssen elektronische Medien abbilden und von der gesamten Branche anerkannt sein. Art. 76d (NEUER BUCHSTABE) Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Begründung zu Artikel 76: Die IGEM heisst gut, dass durch die Förderung medienübergreifender Basisleistungen alle elektronischen Medien des Schweizer Marktes gestärkt werden sollen. Die Förderung sollte jedoch im Bereich der Medienforschung auf weitere, anerkannte Forschungsorganisationen der Schweizer Medienbranche ausgeweitet werden. Denn neutrale, verlässliche sowie medien- und anbieter-übergreifend vergleichbaren Daten zur Mediennutzung gehören zur Basisinfrastruktur für eine vielfältige Medienlandschaft. Diese Förderung käme dem gesamten Schweizer Medienmarkt zugute, ist staatsfern und vollständig indirekt. Daher ist Artikel 76 wie oben aufgeführt entsprechend zu ergänzen. Zu diesem Antrag verweist die IGEM auch auf die Stellungnahme des Verlegerverbandes SCHWEIZER MEDIEN (VSM), der eine ähnliche Ergänzung vorschlägt (innerhalb von Artikel 81).</p> <p>Antrag zu Artikel 81 Abs. 1: Ergänzung von "und den Betrieb" Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radi und Fernsehen an die Entwicklung, Beschaffung und den Betrieb von Erhebungsmethoden und -systemen.</p> <p>Begründung zu Artikel 81 Abs. 1: Das bestehende RTVG regelt die Nutzungsforschung in Art. 77 – 81. Die finanzielle Unterstützung der Nutzungsforschung an die Stiftung Mediapulse wird in der heutigen Fassung allerdings unnötig erschwert, da sie gemäss Art. 81 Abs. 1 nur für die «Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen» geleistet werden kann, nicht aber für den eigentlichen Betrieb der Erhebungsinfrastruktur. Auf Grund neuer Verbreitungs- und Mediennutzungsformen muss die Forschung unterschiedliche Ansätze zur</p>

Messung der Programmnutzung anwenden, was zu deutlich höheren Betriebskosten dieser komplexen Systeme mit unterschiedlichen Datenquellen führt (Daten-Kontrolle, Speicherung, Clearing, Data Management, etc.). Hier schlagen wir eine einfache redaktionelle Anpassung in Art. 81 vor, welche die Verwendung der Mittel sinnvoll einem breiteren Zweck öffnet. Zu diesem Antrag verweist die IGEM auch auf die Stellungnahmen des Dachverbandes KS/CS Kommunikation Schweiz und des Verlegerverbandes SCHWEIZER MEDIEN (VSM).

Die konkreten Änderungen sind auch in der beiliegenden Stellungnahme aufgeführt.

Anhang: Teilrevision RTVG_Stellungnahme IGEM_Oktober 2024.pdf



IGEM • Interessengemeinschaft elektronische Medien • Seefeldstr. 104 • 8008 Zürich

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

Übermittelt via Plattform «Consultations»

Zürich, 24. Oktober 2024

Stellungnahme der IGEM zur geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) – Vernehmlassungsverfahren der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Maret
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung und Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Interessengemeinschaft Elektronische Medien (IGEM) möchte zu zwei forschungsrelevanten Punkten Stellung nehmen, namentlich in Artikel 76 und in Artikel 81 Abs. 1.

Die **Förderung von gemeinschaftlicher Medienforschung** ist für die IGEM **Teil der geplanten branchenübergreifenden Massnahmen**. Neutrale, verlässliche sowie medien- und anbieterübergreifend vergleichbare Daten zur Mediennutzung gehören zur Basisinfrastruktur für eine vielfältige Schweizer Medienlandschaft. Entsprechend ist Medienforschung genauso förderungswürdig wie z.B. auch eine Nachrichtenagentur oder der Presserat.

- **Artikel 76:** Die IGEM schlägt eine Ergänzung des Artikels 76 vor, sodass neben der bereits im RTVG erwähnten Organisationen auch andere breit abgestützte Forschungseinrichtungen der Schweizer Medienbranche grundsätzlich förderungsberechtigt sein sollen – sofern deren Daten elektronische bzw. digitale Medien abbilden. Von einer Förderung solch gemeinschaftlicher Branchenforschung profitiert der gesamte Schweizer Medienmarkt auf staatsferne und indirekte Art und Weise.
- **Artikel 81 Abs. 1:** Die finanzielle Unterstützung der Nutzungsforschung an die Stiftung Mediapulse wird in der heutigen Fassung allerdings unnötig erschwert, da sie gemäss Art. 81 Abs. 1 nur für die «*Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen*» geleistet werden kann, nicht aber für den eigentlichen Betrieb der Erhebungsinfrastruktur. Hier schlagen wir eine einfache redaktionelle Anpassung in Art. 81 vor, welche die Verwendung der Mittel sinnvoll einem breiteren Zweck öffnet.

Konkrete Stellungnahme zu Artikel 76 und Artikel 81 Abs. 1:

IGEM • Interessengemeinschaft elektronische Medien
Seefeldstr. 104 • 8008 Zürich
Telefon +41 44 242 23 12 • Web www.igem.ch • E-Mail info@igem.ch

Antrag zu Artikel 76

Vorentwurf der Kommission des Ständerates	Änderung
3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Art. 76 Aus- und Weiterbildung	Art. 76 Aus- und Weiterbildung
Art. 76a Selbstregulierung der Branche	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Art. 76b Agenturleistungen	Art. 76b Agenturleistungen
Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen	Art. 76c <u>Medienforschung</u> <u>Das BAKOM kann auf Gesuch hin Institutionen, die der Schweizer Medienbranche neutrale und kontinuierliche Studien zur Verfügung stellen, finanziell unterstützen. Die Daten dieser Institutionen müssen elektronische Medien abbilden und von der gesamten Branche anerkannt sein.</u>
	Art. 76d Gemeinsame Bestimmungen

Begründung zu Artikel 76:

Die IGEM heisst gut, dass durch die Förderung medienübergreifender Basisleistungen alle elektronischen Medien des Schweizer Marktes gestärkt werden sollen. Die Förderung sollte jedoch im Bereich der Medienforschung auf weitere, anerkannte Forschungsorganisationen der Schweizer Medienbranche ausgeweitet werden. Denn neutrale, verlässliche sowie medien- und anbieterübergreifend vergleichbaren Daten zur Mediennutzung gehören zur Basisinfrastruktur für eine vielfältige Medienlandschaft. Diese Förderung käme dem gesamten Schweizer Medienmarkt zugute, ist staatsfern und vollständig indirekt. Daher ist Artikel 76 wie oben aufgeführt entsprechend zu ergänzen.

Zu diesem Antrag verweist die IGEM auch auf die Stellungnahme des Verlegerverbandes SCHWEIZER MEDIEN (VSM), der eine ähnliche Ergänzung vorschlägt (innerhalb von Artikel 81).

Antrag zu Artikel 81 Abs. 1

Geltendes Recht	Änderung
Art. 81 Abs. 1	Art. 81 Abs. 1
Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen.	Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung, Beschaffung <u>und den Betrieb</u> von Erhebungsmethoden und -systemen.

Begründung zu Artikel 81 Abs. 1:

Das bestehende RTVG regelt die Nutzungsforschung in Art. 77 – 81. Die finanzielle Unterstützung der Nutzungsforschung an die Stiftung Mediapulse wird in der heutigen Fassung allerdings unnötig erschwert, da sie gemäss Art. 81 Abs. 1 nur für die «Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen» geleistet werden kann, nicht aber für den eigentlichen Betrieb der Erhebungsinfrastruktur. Auf Grund neuer Verbreitungs- und Mediennutzungsformen



muss die Forschung unterschiedliche Ansätze zur Messung der Programmnutzung anwenden, was zu deutlich höheren Betriebskosten dieser komplexen Systeme mit unterschiedlichen Datenquellen führt (Daten-Kontrolle, Speicherung, Clearing, Data Management, etc.). Hier schlagen wir eine einfache redaktionelle Anpassung in Art. 81 vor, welche die Verwendung der Mittel sinnvoll einem breiteren Zweck öffnet.

Zu diesem Antrag verweist die IGEM auch auf die Stellungnahmen des Dachverbandes KS/CS Kommunikation Schweiz und des Verlegerverbandes SCHWEIZER MEDIEN (VSM).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer zwei Anliegen.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und wir sind gerne bereit, unsere beiden Anliegen detaillierter zu begründen oder vorzutragen.

Freundliche Grüsse

IGEM Interessengemeinschaft elektronische Medien

Stephan Küng
Präsident

Siri Fischer
Geschäftsführerin

Über die IGEM

Die Interessengemeinschaft Elektronische Medien (IGEM) ist ein schweizerischer Verein, der sich seit 1998 für die Vielfalt und Transparenz der elektronischen und digitalen Medien einsetzt. Die IGEM vereinigt die Anbieter und Abnehmer von Werbezeiten in elektronischen Medien und im Internet. Mitglieder der IGEM sind TV- und Radio-Veranstalter, Verlagshäuser und Medienunternehmen, Mediaagenturen und Vermarktungsfirmen von Werbung in TV, Radio, Kino, Teletext, digitaler Aussenwerbung und im Internet, aber auch die für die Branche wichtigen Marktforschungsunternehmen und die Telekommunikationsfirmen. Die IGEM befasst sich intensiv mit der Digitalisierung der elektronischen Medien und setzt sich für liberale gesetzliche Rahmenbedingungen und vielfältige Möglichkeiten der kommerziellen Kommunikation in diesen Medien ein.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 76c Medienforschung Das BAKOM kann auf Gesuch hin Institutionen, die der Schweizer Medienbranche neutrale und kontinuierliche Studien zur Verfügung stellen, finanziell unterstützen. Die Daten dieser Institutionen müssen elektronische Medien abbilden und von der gesamten Branche anerkannt sein. (Art. 76d Gemeinsame Bestimmungen)
Begründung	<p>Die IGEM schlägt eine Ergänzung des Artikels 76 vor, sodass neben der bereits im RTVG erwähnten Organisationen auch andere breit abgestützte Forschungseinrichtungen der Schweizer Medienbranche grundsätzlich förderungsberechtigt sein sollen – sofern deren Daten elektronische bzw. digitale Medien abbilden. Von einer Förderung solch gemeinschaftlicher Branchenforschung profitiert der gesamte Schweizer Medienmarkt auf staatsferne und in-direkte Art und Weise.</p> <p>Die IGEM heisst gut, dass durch die Förderung medienübergreifender Basisleistungen alle elektronischen Medien des Schweizer Marktes gestärkt werden sollen. Die Förderung sollte jedoch im Bereich der Medienforschung auf weitere, anerkannte Forschungsorganisationen der Schweizer Medienbranche ausgeweitet werden. Denn neutrale, verlässliche sowie medien- und anbieter-übergreifend vergleichbaren Daten zur Mediennutzung gehören zur Basisinfrastruktur für eine vielfältige Medienlandschaft. Diese Förderung käme dem gesamten Schweizer Medienmarkt zugute, ist staatsfern und vollständig indirekt. Daher ist Artikel 76 wie oben aufgeführt entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zu diesem Antrag verweist die IGEM auch auf die Stellungnahme des Verlegerverbandes SCHWEIZER MEDIEN (VSM), der eine ähnliche Ergänzung vorschlägt (innerhalb von Artikel 81). Siehe dazu auch die angefügte Stellungnahme sowie die darin aufgeführte, zusätzliche Ergänzung für Artikel 81 Abs. 1</p>

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

JournaFONDS – Verein Pacte de l'enquête et du reportage

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann Nachrichtenagenturen, Agenturen für audiovisuelle Inhalte und Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, sofern es sich um Agenturen und Fördereinrichtungen von nationaler Bedeutung handelt und ihr Angebot auf Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig ist.
Begründung	<p>Die Förderung journalistischer Recherchen und Reportagen, trägt zur Qualitätssteigerung und der Branche bei, wenn die Förderung an transparente und branchen anerkannte Qualitätsmerkmale geknüpft ist, beispielsweise an die Einhaltung des Ethik-Kodex der Branche (Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten).</p> <p>Art. 76b sollte nicht nur Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte im engeren Sinne umfassen, von der es in der Schweiz ja letztlich nur eine einzige einheimische gibt.</p> <p>Vielmehr sollten auch andere Organisationen berücksichtigt werden können, die Dienstleistungen und Unterstützungen anbieten, welche allen Medien zugute kommen (können) und so zur Medienvielfalt und Qualitätssicherung beitragen. Dazu gehören etwa Organisationen, die einzelne journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen.</p> <p>Mehrere, unabhängige Organisationen, die sich mit der Medienbranche befassen, fordern unisono eine solche Recherche- und Reportagenförderung. Dazu gehören die Eidgenössische Medienkommission EMEK oder der wirtschaftsliberale Think Tank Avenir Suisse. Auch der Bundesrat hat die Förderung einzelner Recherchen aufs Tapet gebracht.</p>

Anhang: Stellungnahme JournaFONDS Vernehmlassung Medienforderung final.pdf



JournaFONDS

für Recherchen und Reportagen
pour l'enquête et le reportage
per l'inchiesta e il reportage

Fribourg/Zürich, 2. September 2024

Vernehmlassung zu den Änderungen im RTVG – Stellungnahme JournaFONDS

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) hat eine Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ausgearbeitet.

Gerne nehmen wir dazu Stellung wie folgt.

Art. 1 & 2

Unterstützung der Mehrheit der Kommission.

Art. 68a Abs.1 lit. h

Unterstützung der Mehrheit der Kommission.

Art. 76b Agenturleistungen (Vorentwurf KVF-S)

1 Das BAKOM kann Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, sofern es sich um Agenturen von nationaler Bedeutung handelt und ihr Angebot auf Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig ist.

Artikel 76b Agenturleistungen (Vorschlag JournaFONDS)

1 Das BAKOM kann Nachrichtenagenturen, Agenturen für audiovisuelle Inhalte **und Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte** auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, sofern es sich um Agenturen **und Fördereinrichtungen** von nationaler Bedeutung handelt und ihr Angebot auf Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig ist.

Begründung

Die Förderung journalistischer Recherchen und Reportagen, trägt zur Qualitätssteigerung und der Branche bei, wenn die Förderung an transparente und branchen anerkannte Qualitätsmerkmale geknüpft ist, beispielsweise an die Einhaltung des Ethik-Kodex der Branche (Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten).

Art. 76b sollte nicht nur Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte im engeren Sinne umfassen, von der es in der Schweiz ja letztlich nur eine einzige einheimische gibt.

Vielmehr sollten auch andere Organisationen berücksichtigt werden können, die Dienstleistungen und Unterstützungen anbieten, welche allen Medien zugute kommen (können) und so zur Medienvielfalt und Qualitätssicherung beitragen. Dazu gehören etwa Organisationen, die einzelne journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen.

Postadresse : JournaFONDS, c/o Vanda Advisory AG, Schanzeneggstrasse 1, CH – 8002 Zürich

Mehrere, unabhängige Organisationen, die sich mit der Medienbranche befassen, fordern unisono eine solche Recherche- und Reportagenförderung. Dazu gehören die Eidgenössische Medienkommission EMEK oder der wirtschaftsliberale Think Tank Avenir Suisse. Auch der Bundesrat hat die Förderung einzelner Recherchen aufs Tapet gebracht.

Avenir Suisse

Avenir Suisse stellt in seinem Positionspapier «Eine Medienpolitik für das digitale Zeitalter – Wie die Schweizer Medienordnung ins 21. Jahrhundert überführt werden kann»¹ als Ausgangsposition fest: «Aufwendige Recherchen sind teuer. Gleichzeitig können Konkurrenten neue Erkenntnisse rasch in eigenen Medieninhalten aufarbeiten und publizieren. Das kann dazu führen, dass in diesem Teilbereich der Kontrollfunktion eine Unterversorgung und damit ein medienpolitischer Handlungsbedarf besteht.»²

Avenir Suisse schlussfolgert entsprechend in Bezug auf JournaFONDS und ähnlichen Organisationen, die Recherchestipendien vergeben: «Solche zivilgesellschaftlichen Initiativen sind zu begrüßen. Sie könnten insbesondere im Bereich der Kontrollfunktion jene Lücke schliessen, die der Markt potenziell hinterlässt.»³

Vorteile einer solchen Recherche-Förderung, so Avenir Suisse, seien u.a., dass «konkrete Projekte oder Personen in einem als förderungswürdig erachteten Bereich unterstützt» würden. Bei Recherche-Stipendien für Medienschaffende könnte «mit unkomplizierten Vorgaben sichergestellt werden, dass die Gelder nicht für andere Tätigkeiten verwendet werden.» Solche eine Förderung von einzelnen Medienschaffenden oder Recherche-Projekten wäre «vergleichsweise kostengünstig», so Avenir Suisse.⁴

Eidgenössische Medienkommission EMEK

Die EMEK regt in ihrem Bericht «Zukunft der Schweizer Medienförderung – Impulse für eine technologieneutrale Unterstützung privater journalistischer Angebote»⁵ die Unterstützung von Fonds an, welche investigative Recherchen finanzieren: «**Gefördert werden sollen Fonds, die kostenintensive investigative Recherchen und Reportagen zu Themen von öffentlichem Interesse unterstützen.** Die Förderung durch die Fonds steht allen Mediengattungen offen, allerdings sollen vorzugsweise Projekte von freien Journalistinnen und Journalisten gefördert werden. Die Fonds entscheiden unabhängig von den Geldgeberinnen und Geldgebern, welche Projekte finanziert werden sollen.»⁶

Bundesrat

Schliesslich erwähnt auch der Bundesrat in seinem Bericht «Strategie für eine zukunftsgerichtete Medienförderung jetzt aufgleisen»⁷ in Beantwortung des sogenannten Postulats Christ richtigerweise, dass «die Förderung einzelner Recherchen» eine Option wäre, «soweit die Vergabe der Fördermittel staatsunabhängig ausgestaltet wird.»⁸

¹ <https://www.avenir-suisse.ch/publication/eine-medienpolitik-fuer-das-digitale-zeitalter/>

² Avenir Suisse, 50

³ Avenir Suisse, 68

⁴ Avenir Suisse, 69

⁵ https://www.emek.admin.ch/inhalte/D_MM_10.1.2023_FINAL.pdf

⁶ EMEK, Punkt 2.3.6

⁷ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-100109.html>

⁸ Bundesrat, 16

Zusammenfassung

Allen diesen genannten Branchenkeimern ist die Erkenntnis gemeinsam, dass Fördereinrichtungen für journalistische Projekte – wie JournaFONDS eine ist – einen wichtigen Beitrag zu einer qualitativen Produktion journalistischer Inhalte und zur (Medien-)Vielfalt leisten und die Kontrollfunktion der Medien in einem Bereich ermöglichen, in dem der Markt eine Lücke hinterlässt.

- Freie Medienschaffende können dank der Unterstützung längere Recherchen und Reportagen umsetzen, die kleineren Medien zugute kommen, was die Themen- und Medienvielfalt fördert.
- Angestellte kleinerer Redaktionen können dank finanzieller Unterstützung aus der alltäglichen Arbeit herausgenommen werden und während der Recherchen und Reportagen im Rahmen der Kontrollfunktion mit Stellvertretungen ersetzt werden.
- Angestellte grösserer Redaktionen können journalistischen Projekten nachgehen, die sich finanziell nicht rechnen, aber ebenfalls für die Kontrollfunktion der Medien unentbehrlich sind.
- Medien können ihrer Kontrollfunktion nachkommen und aufwändige Recherchen realisieren, die der Markt allein nicht zu finanzieren vermag.

Bemerkungen zu Art. 76

Im Zusammenhang mit Art. 76 erscheint uns wichtig, dass grundsätzlich auch journalistische Basisorganisationen wie [Öffentlichkeitsgesetz.ch](#), [investigativ.ch](#), Verein Qualität im Journalismus (Quajou), das Reporter:innen-Forum Schweiz sowie der Verein Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz (JJS) mit finanziellen Beiträgen berücksichtigt werden können. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur verlagsunabhängigen Stärkung des Journalismus, indem sie tiefgehendes journalistisches Knowhow vermitteln und wertvolle Netzwerke schaffen.

Über JournaFONDS

Träger von JournaFONDS ist der Verein «Pacte de l'Enquête et du Reportage» mit Sitz in Freiburg i.Ue. Ihm gehört eine sehr breite Palette an führenden Organisationen der Schweizer Medienbranche an: Die Verleger- und Unternehmensverbände «Schweizer Medien», «Médias Suisses», «Stampa Svizzera», «Medien mit Zukunft» sowie Verband Schweizer Regionalmedien (VSRM). Weitere Mitglieder sind die Verbände der Schweizer Regionalfernsehen «Telesuisse», der Schweizer Privatradios (VSP) sowie der Westschweizer Regionalradios «Radios Régionales Romandes» (RRR).

Auf Seiten der Medienschaffenden gehören die Berufsverbände und Gewerkschaften Schweizer Medienschaffender «Impressum», «Syndicom» und «SSM» ebenso zu den Mitgliedern wie die Netzwerke von Berufsjournalistinnen und -journalisten «investigativ.ch» sowie die «Jungen Journalistinnen und Journalisten Schweiz» (JJS). Zuletzt sind auch der Westschweizer Think Tank «Nouvelle Presse», der gesamtschweizerische Verein «Medien für alle» sowie «Media Forti», die Koalition für Journalismus der Zukunft, Trägerorganisationen.

Über eine Berücksichtigung unserer Positionen in Ihren Stellungnahme würden wir uns sehr freuen.

Freundliche Grüsse



Camille Roseau, Präsidentin



Jean François Tanda, Generalsekretär

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 76b Agenturleistungen 1 Das BAKOM kann Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte und Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, sofern es sich um Agenturen und Fördereinrichtungen von nationaler Bedeutung handelt und ihr Angebot auf Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig ist.
Begründung	Die Förderung journalistischer Recherchen und Reportagen, trägt zur Qualitätssteigerung und der Branche bei, wenn die Förderung an transparente und branchenanerkannte Qualitätsmerkmale geknüpft ist, beispielsweise an die Einhaltung des Ethik-Kodex der Branche (Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten). Art. 76b sollte nicht nur Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte im engeren Sinne umfassen, von der es in der Schweiz ja letztlich nur eine einzige einheimische gibt. Vielmehr sollten auch andere Organisationen berücksichtigt werden können, die Dienstleistungen und Unterstützungen anbieten, welche allen Medien zugute kommen (können) und so zur Medienvielfalt und Qualitätssicherung beitragen. Dazu gehören etwa Organisationen, die einzelne journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen.

Anhang: Stellungnahme JournaFONDS Vernehmlassung Medienförderung final.pdf



JournaFONDS

für Recherchen und Reportagen
pour l'enquête et le reportage
per l'inchiesta e il reportage

Fribourg/Zürich, 2. September 2024

Vernehmlassung zu den Änderungen im RTVG – Stellungnahme JournaFONDS

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) hat eine Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ausgearbeitet.

Gerne nehmen wir dazu Stellung wie folgt.

Art. 1 & 2

Unterstützung der Mehrheit der Kommission.

Art. 68a Abs.1 lit. h

Unterstützung der Mehrheit der Kommission.

Art. 76b Agenturleistungen (Vorentwurf KVF-S)

1 Das BAKOM kann Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, sofern es sich um Agenturen von nationaler Bedeutung handelt und ihr Angebot auf Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig ist.

Artikel 76b Agenturleistungen (Vorschlag JournaFONDS)

1 Das BAKOM kann Nachrichtenagenturen, Agenturen für audiovisuelle Inhalte **und Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte** auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, sofern es sich um Agenturen **und Fördereinrichtungen** von nationaler Bedeutung handelt und ihr Angebot auf Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig ist.

Begründung

Die Förderung journalistischer Recherchen und Reportagen, trägt zur Qualitätssteigerung und der Branche bei, wenn die Förderung an transparente und branchen anerkannte Qualitätsmerkmale geknüpft ist, beispielsweise an die Einhaltung des Ethik-Kodex der Branche (Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten).

Art. 76b sollte nicht nur Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte im engeren Sinne umfassen, von der es in der Schweiz ja letztlich nur eine einzige einheimische gibt.

Vielmehr sollten auch andere Organisationen berücksichtigt werden können, die Dienstleistungen und Unterstützungen anbieten, welche allen Medien zugute kommen (können) und so zur Medienvielfalt und Qualitätssicherung beitragen. Dazu gehören etwa Organisationen, die einzelne journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen.

Postadresse : JournaFONDS, c/o Vanda Advisory AG, Schanzeneggstrasse 1, CH – 8002 Zürich

Mehrere, unabhängige Organisationen, die sich mit der Medienbranche befassen, fordern unisono eine solche Recherche- und Reportagenförderung. Dazu gehören die Eidgenössische Medienkommission EMEK oder der wirtschaftsliberale Think Tank Avenir Suisse. Auch der Bundesrat hat die Förderung einzelner Recherchen aufs Tapet gebracht.

Avenir Suisse

Avenir Suisse stellt in seinem Positionspapier «Eine Medienpolitik für das digitale Zeitalter – Wie die Schweizer Medienordnung ins 21. Jahrhundert überführt werden kann»¹ als Ausgangsposition fest: «Aufwendige Recherchen sind teuer. Gleichzeitig können Konkurrenten neue Erkenntnisse rasch in eigenen Medieninhalten aufarbeiten und publizieren. Das kann dazu führen, dass in diesem Teilbereich der Kontrollfunktion eine Unterversorgung und damit ein medienpolitischer Handlungsbedarf besteht.»²

Avenir Suisse schlussfolgert entsprechend in Bezug auf JournaFONDS und ähnlichen Organisationen, die Recherchestipendien vergeben: «Solche zivilgesellschaftlichen Initiativen sind zu begrüßen. Sie könnten insbesondere im Bereich der Kontrollfunktion jene Lücke schliessen, die der Markt potenziell hinterlässt.»³

Vorteile einer solchen Recherche-Förderung, so Avenir Suisse, seien u.a., dass «konkrete Projekte oder Personen in einem als förderungswürdig erachteten Bereich unterstützt» würden. Bei Recherche-Stipendien für Medienschaffende könnte «mit unkomplizierten Vorgaben sichergestellt werden, dass die Gelder nicht für andere Tätigkeiten verwendet werden.» Solche eine Förderung von einzelnen Medienschaffenden oder Recherche-Projekten wäre «vergleichsweise kostengünstig», so Avenir Suisse.⁴

Eidgenössische Medienkommission EMEK

Die EMEK regt in ihrem Bericht «Zukunft der Schweizer Medienförderung – Impulse für eine technologieneutrale Unterstützung privater journalistischer Angebote»⁵ die Unterstützung von Fonds an, welche investigative Recherchen finanzieren: «**Gefördert werden sollen Fonds, die kostenintensive investigative Recherchen und Reportagen zu Themen von öffentlichem Interesse unterstützen.** Die Förderung durch die Fonds steht allen Mediengattungen offen, allerdings sollen vorzugsweise Projekte von freien Journalistinnen und Journalisten gefördert werden. Die Fonds entscheiden unabhängig von den Geldgeberinnen und Geldgebern, welche Projekte finanziert werden sollen.»⁶

Bundesrat

Schliesslich erwähnt auch der Bundesrat in seinem Bericht «Strategie für eine zukunftsgerichtete Medienförderung jetzt aufgleisen»⁷ in Beantwortung des sogenannten Postulats Christ richtigerweise, dass «die Förderung einzelner Recherchen» eine Option wäre, «soweit die Vergabe der Fördermittel staatsunabhängig ausgestaltet wird.»⁸

¹ <https://www.avenir-suisse.ch/publication/eine-medienpolitik-fuer-das-digitale-zeitalter/>

² Avenir Suisse, 50

³ Avenir Suisse, 68

⁴ Avenir Suisse, 69

⁵ https://www.emek.admin.ch/inhalte/D_MM_10.1.2023_FINAL.pdf

⁶ EMEK, Punkt 2.3.6

⁷ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-100109.html>

⁸ Bundesrat, 16

Zusammenfassung

Allen diesen genannten Branchenkeimern ist die Erkenntnis gemeinsam, dass Fördereinrichtungen für journalistische Projekte – wie JournaFONDS eine ist – einen wichtigen Beitrag zu einer qualitativen Produktion journalistischer Inhalte und zur (Medien-)Vielfalt leisten und die Kontrollfunktion der Medien in einem Bereich ermöglichen, in dem der Markt eine Lücke hinterlässt.

- Freie Medienschaffende können dank der Unterstützung längere Recherchen und Reportagen umsetzen, die kleineren Medien zugute kommen, was die Themen- und Medienvielfalt fördert.
- Angestellte kleinerer Redaktionen können dank finanzieller Unterstützung aus der alltäglichen Arbeit herausgenommen werden und während der Recherchen und Reportagen im Rahmen der Kontrollfunktion mit Stellvertretungen ersetzt werden.
- Angestellte grösserer Redaktionen können journalistischen Projekten nachgehen, die sich finanziell nicht rechnen, aber ebenfalls für die Kontrollfunktion der Medien unentbehrlich sind.
- Medien können ihrer Kontrollfunktion nachkommen und aufwändige Recherchen realisieren, die der Markt allein nicht zu finanzieren vermag.

Bemerkungen zu Art. 76

Im Zusammenhang mit Art. 76 erscheint uns wichtig, dass grundsätzlich auch journalistische Basisorganisationen wie [Öffentlichkeitsgesetz.ch](#), [investigativ.ch](#), Verein Qualität im Journalismus (Quajou), das Reporter:innen-Forum Schweiz sowie der Verein Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz (JJS) mit finanziellen Beiträgen berücksichtigt werden können. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur verlagsunabhängigen Stärkung des Journalismus, indem sie tiefgehendes journalistisches Knowhow vermitteln und wertvolle Netzwerke schaffen.

Über JournaFONDS

Träger von JournaFONDS ist der Verein «Pacte de l'Enquête et du Reportage» mit Sitz in Freiburg i.Ue. Ihm gehört eine sehr breite Palette an führenden Organisationen der Schweizer Medienbranche an: Die Verleger- und Unternehmensverbände «Schweizer Medien», «Médias Suisses», «Stampa Svizzera», «Medien mit Zukunft» sowie Verband Schweizer Regionalmedien (VSRM). Weitere Mitglieder sind die Verbände der Schweizer Regionalfernsehen «Telesuisse», der Schweizer Privatradios (VSP) sowie der Westschweizer Regionalradios «Radios Régionales Romandes» (RRR).

Auf Seiten der Medienschaffenden gehören die Berufsverbände und Gewerkschaften Schweizer Medienschaffender «Impressum», «Syndicom» und «SSM» ebenso zu den Mitgliedern wie die Netzwerke von Berufsjournalistinnen und -journalisten «investigativ.ch» sowie die «Jungen Journalistinnen und Journalisten Schweiz» (JJS).

Zuletzt sind auch der Westschweizer Think Tank «Nouvelle Presse», der gesamtschweizerische Verein «Medien für alle» sowie «Media Forti», die Koalition für Journalismus der Zukunft, Trägerorganisationen.

Über eine Berücksichtigung unserer Positionen in Ihren Stellungnahme würden wir uns sehr freuen.

Freundliche Grüsse



Camille Roseau, Präsidentin



Jean François Tanda, Generalsekretär

Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>JJS hatte sich 2022 für die Annahme des Medienpakets (Massnahmenpaket zugunsten der Medien) eingesetzt, um die Medienvielfalt zu erhalten und die beruflichen Perspektiven im Journalismus zu stärken. Wir begrüßen es deshalb sehr, dass die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-S) nun rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung vorgelegt hat. Sie beinhalten die sogenannten "unbestrittenen Teile" der damals gescheiterten Vorlage und tragen dazu bei, die ökonomisch unter Druck geratene Medienlandschaft zu entlasten und die Arbeitsbedingungen für Journalistinnen und Journalisten zu verbessern.</p> <p>Das ist dringend nötig, weil der Journalismus unter Nachwuchsmangel leidet. Viele junge Medienschaffende verlassen die Branche nach ein paar Jahren, weil sich der Spardruck negativ auf ihren Berufsalltag auswirkt und es immer weniger Stellen gibt. Im Austausch mit jungen Medienschaffenden hören wir nicht selten von Stress, mentalem Druck und Existenzängsten.</p> <p>Das ist bedenklich. Die Schweiz braucht versierte Journalistinnen und Journalisten, welche die politischen Prozesse kritisch begleiten und öffentlich vermitteln. Um diese Aufgabe zu erfüllen, brauchen angehende Medienschaffende eine solide berufliche Perspektive.</p> <p>Die Weiterbildung ist für JJS der wichtigste Punkt der Vorlage. Das Angebot und in der Aus- und Weiterbildung muss für junge Medienschaffende attraktiv und erschwinglich bleiben, damit sie bereit sind, diesen Berufsweg einzuschlagen. JJS begrüsst deshalb, dass etablierte Ausbildungsinstitutionen wie MAZ und CFMJ finanziell unterstützt werden sollen.</p> <p>Allerdings stellen wir fest, dass Aus- und Weiterbildungen auch von kleineren, ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen in hoher Qualität angeboten werden. Deshalb empfehlen wir, dass auch journalismusnahe Basisorganisationen wie öffentlichkeitsgesetz.ch, QuaJou, Reporter:innen-Forum, investigativ.ch, JJS und andere finanzielle Unterstützung erhalten können sollen.</p> <p>Diese Organisationen leisten wertvolle Arbeit, wenn es darum geht, Journalistinnen und Journalisten mit neuen Kompetenzen und spezialisiertem Fachwissen auszustatten. Sie werden von Medienschaffenden für Medienschaffende geführt, weshalb sie das Wissen und die Fertigkeiten mit hohem Praxisbezug vermitteln können. Die Bildungsangebote dieser Organisationen sind niederschwellig und günstig, und deshalb insbesondere für junge Medienschaffende bedeutsam.</p> <p>Aufgrund des Spardrucks in den Medienhäusern erleben immer mehr junge Medienschaffende eine mangelhafte Begleitung während ihrer Praktika und Volontariate. Der Wissenstransfer von erfahrenen zu jungen Medienschaffenden leidet. Junge Medienschaffende sind deshalb umso mehr auf verlagsunabhängige Bildungsangebote angewiesen.</p> <p>Die Anlässe und Workshops von Organisationen wie investigativ.ch, Öffentlichkeitsgesetz.ch, QuaJou, Reporter:innen-Forum, investigativ.ch und JJS erreichen jährlich Hunderte von Medienschaffenden aus der ganzen Schweiz. Sie werden ehrenamtlich geführt und basieren grösstenteils auf Mitgliederbeiträgen und Spendeneinnahmen. Damit sie ihr Angebot langfristig weiterführen und zu günstigen Tarifen anbieten können, ist es wichtig, dass sie bei Bedarf auf finanzielle Unterstützung zurückgreifen können.</p> <p>Im vorliegenden Gesetzesvorschlag ist ein eigener Gesetzesparagraf dafür nicht notwendig. Allerdings muss sichergestellt werden, dass neben den zwei grossen Mediensschulen der Schweiz (MAZ und CFJM) Unterstützungsbeiträge für Aus- und Weiterbildung auf Gesuch hin auch weiterhin an journalismus- und mediennahe Institutionen und Organisationen möglich sind. Wir empfehlen, dies wie bis anhin auf Verordnungsebene entsprechend zu regeln.</p> <p>Wir sind überzeugt, dass ein vielfältiges, unabhängiges und qualitativ</p>

Anhang: Stellungnahme_Vernehmlassung_RTVG_JJS.pdf

Verein Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz (JJS)
Sihlquai 125
8005 Zürich

BAKOM
Generalsekretariat

Zürich, 16. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)

**Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Verein Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz, kurz JJS, wurde eingeladen, an der Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) teilzunehmen. Im Namen des Vorstandes bedanken wir uns herzlich für diese Gelegenheit.

JJS setzt sich für den Nachwuchs in der Medienbranche ein. Wir unterstützen angehende Journalistinnen und Journalisten mit Informationen zum Berufseinstieg, Mentoring, Workshops und vielfältigen Möglichkeiten zur Netzwerkpflege. Der Verein wird von ehrenamtlich tätigen Medienschaffenden unter 30 Jahren geführt. Wir sind überzeugt: In die Zukunft des Journalismus zu investieren, heisst, in zukünftige Journalistinnen und Journalisten zu investieren.

Allgemeine Einschätzung

JJS hatte sich 2022 für die Annahme des Medienpakets (Massnahmenpaket zugunsten der Medien) eingesetzt, um die Medienvielfalt zu erhalten und die beruflichen Perspektiven im Journalismus zu stärken. Wir begrüssen es deshalb sehr, dass die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-S) nun rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung vorgelegt hat. Sie beinhalten die sogenannten "unbestrittenen Teile" der damals gescheiterten

Vorlage und tragen dazu bei, die ökonomisch unter Druck geratene Medienlandschaft zu entlasten und die Arbeitsbedingungen für Journalistinnen und Journalisten zu verbessern.

Das ist dringend nötig, weil der Journalismus unter Nachwuchsmangel leidet. Viele junge Medienschaffende verlassen die Branche nach ein paar Jahren, weil sich der Spardruck negativ auf ihren Berufsalltag auswirkt und es immer weniger Stellen gibt. Im Austausch mit jungen Medienschaffenden hören wir nicht selten von Stress, mentalem Druck und Existenzängsten.

Das ist bedenklich. Die Schweiz braucht versierte Journalistinnen und Journalisten, welche die politischen Prozesse kritisch begleiten und öffentlich vermitteln. Um diese Aufgabe zu erfüllen, brauchen angehende Medienschaffende eine solide berufliche Perspektive.

Bemerkung zu Art. 76: Aus- und Weiterbildung

Die Förderung der Aus- und Weiterbildung ist für JJS der wichtigste Punkt der Vorlage. Das Angebot und in der Aus- und Weiterbildung muss für junge Medienschaffende attraktiv und erschwinglich bleiben, damit sie bereit sind, diesen Berufsweg einzuschlagen. JJS begrüsst deshalb, dass etablierte Ausbildungsinstitutionen wie MAZ und CFMJ finanziell unterstützt werden sollen.

Allerdings stellen wir fest, dass Aus- und Weiterbildungen auch von kleineren, ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen in hoher Qualität angeboten werden. Deshalb empfehlen wir, dass auch journalismusnahe Basisorganisationen wie öffentlichkeitsgesetz.ch, QuaJou, Reporter:innen-Forum, investigativ.ch, JJS und andere finanzielle Unterstützung erhalten können sollen.

Diese Organisationen leisten wertvolle Arbeit, wenn es darum geht, Journalistinnen und Journalisten mit neuen Kompetenzen und spezialisiertem Fachwissen auszustatten. Sie werden von Medienschaffenden für Medienschaffende geführt, weshalb sie das Wissen und die Fertigkeiten mit hohem Praxisbezug vermitteln können. Die Bildungsangebote dieser Organisationen sind niederschwellig und günstig, und deshalb insbesondere für junge Medienschaffende bedeutsam.

Aufgrund des Spardrucks in den Medienhäusern erleben immer mehr junge Medienschaffende eine mangelhafte Begleitung während ihrer Praktika und Volontariate. Der Wissenstransfer von erfahrenen zu jungen Medienschaffenden leidet. Junge Medienschaffende sind deshalb umso mehr auf verlagsunabhängige Bildungsangebote angewiesen.

Die Anlässe und Workshops von Organisationen wie investigativ.ch, Öffentlichkeitsgesetz.ch, QuaJou, Reporter:innen-Forum, investigativ.ch und JJS erreichen jährlich Hunderte von Medienschaffenden aus der ganzen Schweiz. Sie werden ehrenamtlich geführt und basieren grösstenteils auf Mitgliederbeiträgen und Spendeneinnahmen. Damit sie ihr Angebot langfristig weiterführen und zu günstigen Tarifen anbieten können, ist es wichtig, dass sie bei Bedarf auf finanzielle Unterstützung zurückgreifen können.

Im vorliegenden Gesetzesvorschlag ist ein eigener Gesetzesparagraf dafür nicht notwendig. Allerdings muss sichergestellt werden, dass neben den zwei grossen Medienschulen der Schweiz (MAZ und CFJM) Unterstützungsbeiträge für Aus- und Weiterbildung auf Gesuch hin auch weiterhin an journalismus- und mediennahe Institutionen und Organisationen möglich sind. Wir empfehlen, dies wie bis anhin auf Verordnungsebene entsprechend zu regeln.

Wir sind überzeugt, dass ein vielfältiges, unabhängiges und qualitativ hochstehendes Bildungsangebot wesentlich dazu beiträgt, die neue Generation im Journalismus zu stärken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und deren Berücksichtigung im weiteren politischen Prozess. Bei Fragen oder Auskünften stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gina Bachmann

Co-Präsidentin JJS



Anna Nüesch

Co-Präsidentin JJS

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Keystone-SDA-ATS AG

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Siehe Dokument in der Beilage

Anhang: 240823 Stellungnahme Keystone SDA (RTVG-Teilrevision).pdf

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats
CH-3003 Bern

Bern, 23. August 2024

Vernehmlassung zu den Parlamentarischen Initiativen «Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren» und «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» - Stellungnahme von KEYSTONE SDA-ATS AG

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG).

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat zum Ziel, die Medienvielfalt in der Schweiz zu stärken. Er basiert auf zwei parlamentarischen Initiativen (22.407 und 22.417) und sieht sowohl eine Erhöhung des Abgabenteils der regionalen Radio- und Fernsehsender wie auch verschiedene Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien vor.

Wir sind überzeugt, dass beide Elemente einen wichtigen Beitrag zur Medienvielfalt in der Schweiz leisten können und unterstützen deshalb die Vorlage insgesamt. Für Keystone-SDA als nationale Nachrichtenagentur liegt der Fokus dabei auf denjenigen Massnahmen, die allen Medien zugutekommen sollen: der Stärkung der Aus- und Weiterbildung (Art. 76 neu), der Unterstützung der Selbstregulierungsorgane der Branche wie dem Schweizer Presserat (Art. 76a neu) und der Nachrichtenagenturen, die landesweit zuhanden der anderen Medien Informationen verbreiten (Art. 76b neu). Wir werden uns in dieser Stellungnahme daher vor allem zu diesem Teil der Vorlage äussern.

I. Allgemeine Stellungnahme

Staatspolitische Bedeutung des Journalismus

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) verweist im Erläuternden Bericht zu Recht auf die eminente staatspolitische Bedeutung, welche dem Journalismus in

KEYSTONE-SDA-ATS AG
Wankdorffallee 5, Postfach, CH-3000 Bern 22, T+41 58 909 50 50, info@keystone-sda.ch, www.keystone-sda.ch

demokratischen Gesellschaften wie der Schweiz zukommt. Journalistische Medien tragen wesentlich dazu bei, dass die Öffentlichkeit Zugang zu einem breiten Spektrum von verlässlichen Informationen erhält, um sich eine eigene Meinung zu bilden und an der politischen Entscheidungsfindung partizipieren zu können. Für die Schweiz mit ihrer föderalen Struktur und ihrem direktdemokratischen System gilt das umso mehr. Informationsjournalismus hilft, den Zugang der Bevölkerung zu faktenbasierten Informationen sicherzustellen und ist so auch ein wichtiges Mittel, um der zunehmenden Gefahr von Desinformation entgegenzuwirken.

Herausforderungen für die Finanzierung von Nachrichtenjournalismus

Die Finanzierung des Journalismus steht heute unter Druck. Mit der Abwanderung der Werbeeinnahmen zu den digitalen Plattformen hat sich die Finanzierung von Qualitätsjournalismus massiv erschwert. Das gilt insbesondere auch für nationale Basisdienste von Nachrichtenagenturen. Diese können mit einer rein privaten Finanzierung nicht kostendeckend betrieben werden. Was bereits im europäischen und globalen Umfeld zu beobachten ist, gilt umso mehr für die kleinräumige Schweiz, in der Keystone-SDA ein vergleichbares Angebot in drei Landessprachen erbringt. Ohne staatliche Unterstützung ist eine solche «journalistische Basis-Infrastruktur» nicht in der gewünschten Breite und Tiefe aufrechtzuerhalten.

Zentrale Bedeutung von Nachrichtenagenturen für das mediale Ökosystem

Mit der vorliegenden Teilrevision des RTVG soll unter anderem die Möglichkeit geschaffen werden, dass «Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte von nationaler Bedeutung, welche ein gleichwertiges Angebot in Deutsch, Französisch und Italienisch garantieren», finanziell unterstützt werden können. Wie auch der Bundesrat in seinem Bericht vom 2. Juni 2023 in Erfüllung des Postulats Pult (20.3949) festgehalten hat, kommt den Nachrichtenagenturen eine zentrale Bedeutung zu für die landesweite Grundversorgung mit verlässlichen Basisinformationen aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Als nationale Vollagentur bildet Keystone-SDA mit ihren unabhängigen, faktenbasierten und sprachübergreifenden Informationen das Fundament für den Journalismus und die Meinungsbildung in der Schweiz.

Einfache und effektive Lösung

Keystone-SDA kennt heute eine relativ eng gefasste Leistungsvereinbarung mit dem UVEK zur Stärkung der Medienvielfalt auf regionaler Ebene. Diese Förderung ist aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlage als Massnahme konzipiert, welche nur Leistungen für die konzessionierten Lokalradios und -fernsehen mit Abgabeanteil umfasst. Mit der vorgesehenen Gesetzesanpassung könnte die Leistungsvereinbarung auf die Bedürfnisse *aller* elektronischen Medien (inklusive Online-Medien) ausgerichtet werden, um deren journalistische Tätigkeiten zu unterstützen. Es würde so auf einfache Weise die nötige rechtliche Grundlage geschaffen, um die Nutzung der nationalen Nachrichtenagentur im Interesse einer besseren Informationsqualität zu optimieren.

Indirekte Massnahmen garantieren publizistische Unabhängigkeit

Die Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien sind als *indirekte* Fördermassnahmen ausgestaltet. Davon profitiert ein breiter Kreis schweizerischer Publikumsmedien – diese würden aber

3/5

nicht unmittelbar gefördert. Vielmehr zielt die Unterstützung auf zentrale Leistungserbringer im Bereich der Aus- und Weiterbildung, auf Organe der Selbstregulierung sowie die den Medien vorgelagerte Nachrichtenagenturen ab. Durch solche indirekte Fördermassnahmen bleibt garantiert, dass die redaktionelle Unabhängigkeit der schweizerischen Medienanbieter in keiner Art und Weise tangiert wird.

Grosse Wirkung mit geringem Mitteleinsatz

Die Finanzierung dieser Massnahmen soll über die Abgabe für Radio und Fernsehen erfolgen und belastet damit den Staatshaushalt nicht. Der Entwurf sieht eine Obergrenze bei einem Prozent der Gebühren vor. Das ist mit Blick auf die Gesamtsumme der Radio- und Fernsehgebühren ein sehr bescheidener Betrag, mit dem die journalistische Qualität und die mediale Abdeckung in der Schweiz nachhaltig gestärkt werden kann. Der Erläuternde Bericht nennt in diesem Zusammenhang ein Gesamtvolumen aus der Radio- und Fernsehgebühren von rund 1,3 Mia. Franken. Bei einer Obergrenze von 1 % resultiert daraus ein Höchstbetrag von rund 13 Mio. Franken für die allgemeinen Fördermassnahmen für elektronische Medien. Gegenüber der heute bereits existierenden Förderung entspricht dies einer Erhöhung um maximal 9 Mio. Franken.

Dieser Betrag ist im Vergleich zum Gesamtvolumen von 1.3 Mia. Franken marginal. In Anbetracht dessen, dass damit in drei Bereichen (Aus- und Weiterbildung, Selbstregulierung, Agenturleistungen) zusätzliche Fördermassnahmen finanziert werden sollen, erscheint der Betrag eher knapp bemessen. Man sollte daher in Betracht ziehen, den Maximalbetrag auf zwei Prozent des Abgabebetrag zu erhöhen – wie es auch im früheren Medienpaket vorgesehen war. Damit würde lediglich eine Obergrenze festgelegt. Es müsste nicht zwingend der Gesamtbetrag verwendet werden. Auf jeden Fall sollte (analog dem Abgabeanteil für private Radio- und Fernsehveranstalter) auf Gesetzesstufe zumindest sichergestellt werden, dass der für die Fördermassnahmen zur Verfügung stehende Betrag von 13 Mio. CHF gesichert ist – und bei allfälligen Senkungen der Radio- und Fernsehgebühren nicht reduziert würde. Mit einer Erhöhung des Maximalbetrages auf 2 Prozent der Gesamtsumme der Radio- und Fernsehgebühren wäre eine solche Absicherung erreicht.

Dringlichkeit der Vorlage

Die Mehrheit der KVF-S tritt für eine rasche Umsetzung der Massnahmen ein. In der Tat besteht eine erhebliche Dringlichkeit. Die Finanzierung des Journalismus steht stark unter Druck. Ohne zeitnahe gezielte Stützungsmaßnahmen wird ein weiterer Abbau medialer Vielfalt kaum zu verhindern sein. Eine rasche Umsetzung ist daher für die Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahmen entscheidend. Es ist dementsprechend auch wichtig, die Vorlage nicht mit weiteren Themen zu befrachten oder zu verknüpfen. Die vorliegende schlanke Variante hat gute Chancen, zeitnah umgesetzt werden zu können.

Insgesamt sind wir überzeugt, dass mit der vorliegenden Teilrevision des RTVG ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Medienvielfalt und -qualität in allen Landesteilen der Schweiz geleistet würde, weshalb wir die Vorlage sehr begrüßen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 76b Agenturleistungen

Die Vorlage sieht in Art. 76b Abs. 4 vor, dass die SRG mit Nachrichtenagenturen zusammenarbeiten oder sich daran beteiligen kann. Eine solche Kooperationsmöglichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen und eine Zusammenarbeit schon heute möglich. Vorstellbar wäre etwa die Distribution von SRG-Inhalten über eine Agentur-Infrastruktur etc. Der vorgeschlagene Abs. 4 ist weitgehend deklaratorisch, eine weiterführende gesetzliche Regelung dazu ist auch nicht notwendig. Immerhin gilt es festzuhalten, dass klar zwischen den Leistungen und dem Auftrag der SRG und den Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen zu unterscheiden ist. Nachrichtenagenturen erbringen vorgelagerte und unabhängige Informationsdienstleistungen, die allen Medien zur Verfügung stehen, während sie in der Regel kein eigenes Angebot direkt für die Endkonsumenten zur Verfügung stellen. Würde zum Beispiel der öffentliche Rundfunkanbieter gleichzeitig auch als Agentur auftreten, so hätte dies unseres Erachtens negative Auswirkungen auf die mediale Vielfalt.

Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen

Aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenzregelung können nur Leistungen zugunsten elektronischer Medien gefördert werden (Abs.3). «Elektronische Medien» sind dabei in einem weiten Sinn zu verstehen und umfassen auch reine Online-Angebote, Digitalangebote wie E-Paper etc. Lediglich reine Printprodukte sind hiervon auszuschliessen.

Schon heute bezieht sich die bestehende Leistungsvereinbarung zwischen dem UVEK und Keystone-SDA auf die Förderung der Berichterstattung der abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen. Die geförderten publizistischen Angebote umfassen dabei multimediale Informationsdienste, die von diesen Sendern genutzt werden können – die aber auch anderen Medienunternehmen zur Verfügung stehen. Es entspricht der Grundidee von Nachrichtenagenturen, dass sie Informationsleistungen erbringen, welche potenziell von der ganzen Medienbranche genutzt werden können. Die entsprechenden Dienste sind in der Regel nicht spezifisch auf eine bestimmte Produkte- bzw. Kundenkategorie ausgerichtet. Insofern muss der erwähnte Absatz 3 im Fall von Agenturleistungen so zu verstehen sein, dass nur Angebote bzw. anrechenbare Kosten berücksichtigt werden, welche von elektronischen Medien genutzt werden können – unabhängig davon, ob sie allenfalls auch anderen Medien (d.h. reinen Printmedien) zur Verfügung stehen.

Art. 76c Abs. 2^{bis} (Minderheitsantrag)

Mit der Mehrheit der Kommission stehen wir dem Minderheitsantrag ablehnend gegenüber. Die Fördermassnahmen zielen auf die Stärkung der Medienvielfalt und sollten nicht von den finanziellen Beiträgen der Träger der geförderten Organisationen abhängig gemacht werden. Auch bleibt unklar, was überhaupt unter solchen «Beiträgen der Träger» zu verstehen ist.

5/5

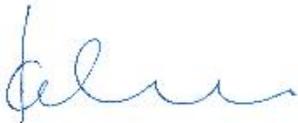
Streichungsantrag Minderheit Friedli Esther, Stark, Wicki:

Eine Kommissionsminderheit ist u.a. der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Massnahmen die aktuellen Entwicklungen im Medienbereich nicht berücksichtigt. Diese Auffassung teilen wir nicht. Wir betrachten sämtliche Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien als zeitgemäss und zukunftsgerichtet. Eine professionelle journalistische Ausbildung, eine funktionierende Selbstkontrolle sowie eine multimediale journalistische Basis-Infrastruktur durch Agentur-Leistungen bilden auch in Zukunft und unabhängig von den weiteren Entwicklungen im Bereich Technologie und Mediennutzung wesentliche Elemente zur Sicherung von Qualität und Vielfalt in der medialen Versorgung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KEYSTONE-SDA-ATS AG



Hanspeter Keller Müller

CEO



Jann Jenatsch

Mitglied der Geschäftsleitung

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der vorgeschlagene Abs. 4 ist weitgehend deklaratorisch, eine weiterführende gesetzliche Regelung dazu ist auch nicht notwendig. Immerhin gilt es festzuhalten, dass klar zwischen den Leistungen und dem Auftrag der SRG und den Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen zu unterscheiden ist. Nachrichtenagenturen erbringen vorgelagerte und unabhängige Informationsdienstleistungen, die allen Medien zur Verfügung stehen, während sie in der Regel kein eigenes Angebot direkt für die Endkonsumenten zur Verfügung stellen. Würde zum Beispiel der öffentliche Rundfunkanbieter gleichzeitig auch als Agentur auftreten, so hätte dies unseres Erachtens negative Auswirkungen auf die mediale Vielfalt.

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Präzisierung: «Elektronische Medien» sind dabei in einem weiten Sinn zu verstehen und umfassen auch reine Online-Angebote, Digitalangebote wie E-Paper etc. Lediglich reine Printprodukte sind hiervon auszuschliessen. Im Bereich der Agenturleistungen gilt es zu berücksichtigen, dass die bereits heute geförderten publizistischen Angebote von Keystone-SDA multimediale Informationsdienste umfassen, die über die regionalen Radio- und TV-Sender hinaus auch anderen Medien zur Verfügung stehen. Es entspricht der Grundidee von Nachrichtenagenturen, dass sie Informationsleistungen erbringen, welche potenziell von der ganzen Medienbranche genutzt werden können. Die entsprechenden Dienste sind in der Regel nicht spezifisch auf eine bestimmte Produkte- bzw. Kundenkategorie ausgerichtet. Insofern muss der erwähnte Absatz 3 im Fall von Agenturleistungen so zu verstehen sein, dass nur Angebote bzw. anrechenbare Kosten berücksichtigt werden, welche von elektronischen Medien genutzt werden können – unabhängig davon, ob sie allenfalls auch anderen Medien (d.h. reinen Printmedien) zur Verfügung stehen.

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Beiträge werden aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet (Art. 68a). Der Anteil beträgt höchstens ein Prozent des gesamten Ertrags der Abgabe.
Begründung	<p>Der Erläuternde Bericht nennt in diesem Zusammenhang ein Gesamtvolumen aus der Radio- und Fernsehabgabe von rund 1,3 Mia. Franken. Bei einer Obergrenze von 1 % resultiert daraus ein Höchstbetrag von rund 13 Mio. Franken für die allgemeinen Fördermassnahmen für elektronische Medien.</p> <p>Dieser Betrag ist im Vergleich zum Gesamtvolumen von 1.3 Mia. Franken marginal. In Anbetracht dessen, dass damit in drei Bereichen (Aus- und Weiterbildung, Selbstregulierung, Agenturleistungen) zusätzliche Fördermassnahmen finanziert werden sollen, erscheint der Betrag eher knapp bemessen. Man sollte daher in Betracht ziehen, den Maximalbetrag auf zwei Prozent des Abgabebetrag zu erhöhen – wie es auch im früheren Medienpaket vorgesehen war. Damit würde lediglich eine Obergrenze festgelegt. Es müsste nicht zwingend der Gesamtbetrag verwendet werden. Auf jeden Fall sollte (analog dem Abgabeteil für private Radio- und Fernsehveranstalter) auf Gesetzesstufe zumindest sichergestellt werden, dass der für die Fördermassnahmen zur Verfügung stehende Betrag von 13 Mio. CHF gesichert ist – und bei allfälligen Senkungen der Radio- und Fernsehabgabe nicht reduziert würde. Mit einer Erhöhung des Maximalbetrages auf 2 Prozent der Gesamtsumme der Radio- und Fernsehabgabe wäre eine solche Absicherung erreicht.</p>

Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.
Begründung	Die Fördermassnahmen zielen auf die Stärkung der Medienvielfalt und sollten nicht von den finanziellen Beiträgen der Träger der geförderten Organisationen abhängig gemacht werden. Auch bleibt unklar, was überhaupt unter solchen «Beiträgen der Träger» zu verstehen ist.
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) streichen (Betrifft auch Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. abis und Art. 68a, Abs. 1, Bst. h: streichen)
Begründung	Die Auffassung der Minderheit teilen wir nicht. Wir betrachten sämtliche Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien als zeitgemäss und zukunftsgerichtet. Eine professionelle journalistische Ausbildung, eine funktionierende Selbstkontrolle sowie eine multimediale journalistische Basis-Infrastruktur durch Agentur-Leistungen bilden auch in Zukunft und unabhängig von den weiteren Entwicklungen im Bereich Technologie und Mediennutzung wesentliche Elemente zur Sicherung von Qualität und Vielfalt in der medialen Versorgung.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Siehe dazu unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der RTVG-Teilrevision.

Komitee NEIN zu staatlich finanzierten Medien

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Der Vorentwurf RTVG pa. lv. 22.407 und 22.417 ist zusammenfassend aus folgenden Gründen kritisch zu beurteilen und abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none">•Er stellt den unmittelbar nach dem Volks-Nein zum «Massnahmenpaket zugunsten der Medien» vom 13. Februar 2022 gestarteten Versuch dar, zentrale Teile des abgelehnten Gesetzes am Volk vorbei dennoch umzusetzen. Das ist staats- und demokratiepolitisch unangebracht.•Die Vorlage zeugt von Respektlosigkeit gegenüber dem Volk, das klar Nein gesagt hat zu mehr Mediensubventionen, und dies in der grundsätzlichen Überzeugung, dass Medien insbesondere auch finanziell unabhängig sein sollen, um ihre Funktion als vierte Macht im Staat wahrzunehmen.•Die Behauptung der federführenden Ständeratskommission, es würden die «unbestrittenen Teile» des Mediengesetzes neu aufgelegt, ist zurückzuweisen: Das Volk hat ohne Wenn und Aber die gesamte Vorlage versenkt. Es ist reine Interpretation, von «unbestrittenen Teile» zu reden.•Es hat offensichtlich ein intensives Lobbying stattgefunden, dessen Urheber man daran ablesen kann, wer am meisten von der neuen Vorlage profitiert: Es sind insbesondere die privaten Radio- und TV-Stationen, bei denen das Imperium CH Media der Familie Wanner führend ist, sowie staatsnahe Organisationen wie Keystone-SDA, MAZ und Presserat aus dem vorwiegend linken Medienkuchen.•Es geht hier um Subventionen im Rahmen einer Klientelpolitik, nicht um Massnahmen, die, wie behauptet, dem «ganzen Mediensektor» zugutekommen.•Auch die «Qualität der schweizerischen Medien» wird dadurch nicht verbessert, im Gegenteil: Es werden bestehende Strukturen zementiert, bisherige Profiteure profitieren noch mehr. Innovationen werden so nicht gefördert.•Die neue Medienförderungsvorlage verstärkt die Macht von Bundesrat und BAKOM über die Medien («Das BAKOM regelt die Vergabekriterien und entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge»). Sie legen die Höhe der Subventionen fest und entscheiden, wer wieviel Gebührengeld erhält. Das öffnet Tür und Tor für politische Präferenzen und Willkür. Selbst der Anschein einer solchen Willkür ist indes zu vermeiden.•Die Branche stiehlt sich aus der Verantwortung und wälzt die Kosten für Aus- und Weiterbildung auf die Gebührenzahler ab – ihnen gegenüber ein Affront. Die teils milliardenschweren Medienkonzerne können und sollen selbst dafür aufkommen.•Das gilt auch und besonders für den Presserat: Wer sich der «Selbstregulierung» rühmt, soll sich auch selbst regulieren und finanzieren.•In rechtlicher Hinsicht ist problematisch, dass die neue Förderung der elektronischen Medien im RTVG untergebracht wird. Denn dieses regelt ausschliesslich Radio und Fernsehen.•Unklar ist auch die Abgrenzung von «elektronischen Medien» zu Online- und Printtexten. Was heisst «in elektronischer Form bereitgehaltene Textangebote», die neu ebenfalls gefördert werden? Können Verlage Subventionsgesuche stellen, wenn sie im Online-Bereich Artikel publizieren? Und was ist, wenn diese Artikel zuvor im Print erschienen sind? Haben die grossen Medienkonzerne, die heute vielfach Printartikel auch Online bringen, ebenfalls Anspruch auf Subventionen?•Staatspolitisch heikel ist schliesslich, dass hier eine direkte Medienförderung quasi durch die Hintertür eingeführt wird. Auch dies

widerspricht dem eindeutigen Votum des Volks vom 13. Februar 2022
gegen eine verstärkte Staatsabhängigkeit der Medien.

MIS Trend

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Mediapulse Stiftung

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Vernehmlassung Aenderungen im Radio -und Fernsehgesetz_sig.pdf

Per E-Mail

kvf.ctt@parl.admin.ch

KVF-S
Sekretariat der Kommissionen für Verkehr und
Fernmeldewesen
z.Hd. Frau Ständeratin Marianne Maret
Präsidentin KVF-S
CH-3003 Bern

Mediapulse Stiftung

info@mediapulse.ch
+41 58 356 47 11
www.mediapulse.ch

Weltpoststrasse 5
3015 Bern

Kontaktperson:
Dr. Tanja Hackenbruch
+41 58 356 47 01
tanja.hackenbruch@mediapulse.ch

Bern, 21. Oktober 2024

Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz

Sehr geehrte Frau Maret

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) hat eine Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ausgearbeitet. Am 8. Juli 2024 wurde das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Interessierte Kreise können sich bis am 28. Oktober 2024 zum Entwurf äussern. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und reichen mit diesem Schreiben die Stellungnahme der Mediapulse Stiftung ein.

Die Mediapulse begrüsst die von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen vollumfänglich. Mit der Vorlage schlägt die KVF-S rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung vor. Damit sollen attraktive Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen geschaffen werden.

Ein wichtiger Aspekt, der bei der Änderung des RTVG in Bezug auf attraktive Rahmenbedingungen berücksichtigt werden sollte, ist die Nutzungsforschung. Auch die Nutzungsforschung gehört zu jenen Bereichen, welche für alle Radio- und TV-Veranstalter elementar ist. Sie sorgt dafür, dass die schweizerischen Programmveranstalter über gleichwertige und einheitliche Daten zur Radio- und Fernsehnutzung verfügen. Die Daten werden unter anderem zur quantitativen Beurteilung der Programmqualität benötigt und dienen als Basis für den Verkauf von Werbeleistungen. Der wissenschaftlichen Forschung werden die Daten frei zur Verfügung gestellt und die Öffentlichkeit wird regelmässig über die wichtigsten Erkenntnisse informiert. Die Nutzungsforschung schafft die nötige Datenbasis für verschiedene Anwendungen und Dienste in der Medienbranche.

Das bestehende RTVG regelt die Nutzungsforschung in Art. 77 – 81. Die finanzielle Unterstützung der Nutzungsforschung an die Stiftung Mediapulse wird in der heutigen Fassung allerdings unnötig erschwert, da sie gemäss Art. 81 Abs. 1 nur für die «*Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und-systemen*» geleistet werden kann, nicht aber für den eigentlichen Betrieb der Erhebungsinfrastruktur. Auf Grund neuer Verbreitungs- und Mediennutzungsformen muss die Forschung unterschiedliche Ansätze zur Messung der Programmnutzung anwenden, welche nicht mehr ausschliesslich auf Investitionsgütern fussen, sondern zu einem grossen Anteil betrieblichen Charakter haben. Bei den heutigen komplexen Mess-Systemen geht es z.B. darum, Datenquellen zusammenzuführen, was Daten-Kontrolle, Speicherung, Clearing, Data Management, etc. bedingt. Dadurch ist die Forschung mit höheren Betriebskosten konfrontiert und wird künftig Mühe haben die Gelder des Bundes für den gewünschten Nutzen abrufen zu können. Diese Kosten fallen insbesondere auch direkt bei Mediapulse an, da viele dieser anspruchsvollen Aufgaben, nicht an Dritte delegiert werden können. Daher schlagen wir eine einfache redaktionelle Anpassung in Art. 81 vor, welche die Verwendung der Mittel sinnvoll einem breiteren Zweck öffnet:

Art. 81 Finanzbeitrag

Geltendes Recht

Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und-systemen.

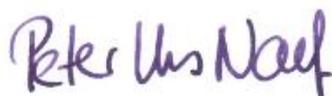
Änderung

Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung, Beschaffung und den Betrieb von Erhebungsmethoden und-systemen.

Die vorgeschlagene Änderung würde nicht dazu führen, dass sich der Betrag für die Mediapulse vergrössert. Vielmehr könnte so sichergestellt werden, dass auch in Zukunft die Gelder, welche der Bund zur Verfügung stellen möchte, den Erhebungsmethoden und Systemen vollumfänglich zugutekommen.

Mit freundlichen Grüssen

Mediapulse Stiftung



Peter Urs Naef
Präsident des Stiftungsrates



Kevin Gander
Vizepräsident des Stiftungsrates
aus dem Kreis private Veranstalter



Rita Scherler
Vizepräsidentin des Stiftungsrates
aus dem Kreis öffentlich rechtl. Veranstalter



Alexander Duphorn (1. Oktober 2024 16:29 GMT+3)

Alexander Duphorn
Vizepräsident des Stiftungsrates
aus dem Kreis der Werbewirtschaft



Dr. Tanja Hackenbruch
CEO Mediapulse AG

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Médias Suisses, association des médias privés romands

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Médias Suisses, l'association des médias privés romands, s'engage pour le renforcement du journalisme sur tous les canaux. L'ensemble du secteur des médias est actuellement confronté à d'immenses défis avec, d'un côté, des besoins élevés en investissements pour assurer la transformation numérique, des coûts en constante augmentation, et, de l'autre, un effondrement des recettes publicitaires. Cet effet de ciseau place les entreprises suisses de médias dans une situation extrêmement délicate.</p> <p>Il s'agit de préserver la diversité et la qualité comparativement élevées des médias en Suisse. Car si les médias ne disposent plus de ressources suffisantes pour couvrir les votations communales, régionales et cantonales, ou s'il n'y a plus de débats ni de mise en perspective, la désinformation, un phénomène qui sévit également dans notre pays, en sortira encore renforcée.</p> <p>Ces derniers mois, le Parlement a été saisi à plusieurs reprises de propositions tendant à soutenir le paysage médiatique suisse, dont une extension de l'aide indirecte à la presse, étudiée par la CTT-E à l'heure où nous écrivons ces lignes, absolument prioritaire à nos yeux. Les modifications proposées aujourd'hui, qui touchent la radio et la télévision, ainsi que les médias électroniques, sont également très importantes. Dans la mesure où il prévu de financer ces dernières par la redevance, là où l'aide à la presse est financée par le budget ordinaire de la Confédération, il est important de ne pas opposer ces différentes mesures les unes aux autres. Elles permettent en effet d'actionner des leviers différents et complémentaires permettant de renforcer le paysage médiatique suisse dans son ensemble.</p> <p>S'agissant des radios et télévisions régionales, nous relevons que l'augmentation des quotes-parts de la redevance prévue (6 à 8% pour la radio et la télévision, 1% pour les mesures générales) doit être calculée sur la base du niveau actuel de la redevance et être maintenue telle quelle à l'avenir. Nous estimons en particulier que les montants issus des concessions octroyées pour la période de 2025 à 2034 ne doivent pas être adaptés à la baisse, afin de permettre aux radios et télévisions régionales de disposer d'une base fiable pour planifier leurs activités. La situation financière des radios et télévisions régionales s'est déjà détériorée en raison de l'adoption d'une nouvelle clé de répartition qui devrait entraîner une diminution des quotes-parts de redevances de nombreuses radios et télévisions régionales pouvant atteindre 10% dès 2025. Nous estimons que ces modifications doivent impérativement être corrigés par une mise en œuvre rapide et efficace des mesures prévues dans ce domaine.</p> <p>Nous souhaitons par ailleurs souligner l'importance du soutien à la recherche médias en tant que mesure profitant à l'ensemble de la branche : des données objectives, fiables et comparables entre les différents médias par rapport à la consommation des médias font partie de l'infrastructure de base assurant un paysage médiatique suisse diversifié. En conséquence, la recherche dans le domaine des médias (REMP) mérite d'être encouragée au même titre qu'une agence de presse ou qu'un organe d'autorégulation de la branche. Pour cette raison, nous proposerons une modification de l'art. 81 LRTV:</p> <p>1 La fondation reçoit chaque année une contribution issue du produit de la redevance pour développer, acquérir et exploiter des méthodes et des systèmes de collecte de données.</p> <p>Justification : La recherche sur l'utilisation des médias constitue la base de nombreuses applications et services dans le secteur médiatique. Cependant, la législation actuelle limite inutilement le soutien financier à la fondation Mediapulse. Conformément à l'article 81, alinéa 1, le financement ne peut être utilisé que pour le développement et l'acquisition de méthodes et systèmes de mesure, et non pour leur exploitation. Étant donné l'augmentation des coûts d'exploitation pour des systèmes de mesure de</p>

plus en plus complexes, nous proposons une modification de la loi. Celle-ci permettrait d'utiliser les moyens financiers de manière plus flexible, assurant ainsi la pérennité à long terme de la recherche sur l'utilisation des médias.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minorité (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller) ... octroyée par zone de desserte. Une concession supplémentaire donnant droit à une quote-part de la redevance peut être octroyée aux chaînes de télévision locales qui assurent une couverture autonome et régulière de la politique nationale et cantonale.
Begründung	<p>Une minorité de la commission (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller) souhaite permettre d'octroyer, dans certains cas, à une télévision locale une concession supplémentaire dans une zone de desserte déterminée. Cette concession supplémentaire doit être assortie de la condition d'une couverture autonome et régulière de la politique nationale et cantonale. La minorité souhaite ainsi soutenir la couverture de base, moins attrayante dans le paysage médiatique actuel, mais centrale pour le bon fonctionnement de la démocratie. En outre, la minorité de la commission considère sa proposition comme une occasion de renforcer la concurrence entre les diffuseurs dans les différentes régions. Enfin, elle estime que les charges financières supplémentaires liées aux éventuelles concessions additionnelles resteraient limitées, car il ne s'agirait, par concession supplémentaire, que de contributions comprises entre CHF 200'000 et 500'000 francs par an.</p> <p>Médias Suisses propose le rejet de la proposition de minorité et soutient la version proposée par la majorité de la Commission.</p> <p>Justification : les moyens financiers des chaînes de radio et de télévision titulaires d'une concession pour remplir les mandats de prestations sont déjà limités aujourd'hui. Avec cette proposition de minorité, ces moyens continueraient à être fragmentés. De plus, de nouveaux acteurs, majoritairement subventionnés, pourraient ainsi apparaître sur le marché et disputer les recettes publicitaires aux médias de différents canaux non soutenus par l'Etat. Le soutien serait alors inefficace et mal orienté. Une modification aussi fondamentale d'un système qui a fait ses preuves, sans examen ni évaluation approfondie des conséquences, doit selon nous de toute façon être rejetée.</p>
Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Al. 1er : la quote-part de la redevance attribuée aux diffuseurs ayant le droit d'en bénéficier selon l'art. 68a, al. 1, let. b, LRTV atteint 6 à 8% du produit de la redevance de radio-télévision. Comme jusqu'à présent, le Conseil fédéral fixe le montant de la redevance sur la base des besoins, ainsi que sur la clé de répartition (art. 68a LRTV). Il est ainsi possible de mettre davantage de moyens à la disposition du service public régional et de maintenir le niveau d'aide actuel en cas de baisse modérée du produit de la redevance.
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Al. 2 : la commission propose de compléter l'art. 40, al. 2, LRTV. L'ajout est justifié par le fait que la nouvelle clé de répartition aura pour conséquence que certaines radios locales recevront moins d'argent à partir du 1er janvier 2025. L'adaptation du texte de loi vise à garantir que les sommes allouées soient plus élevées, en valeur absolue, que par le passé.</p> <p>Médias Suisses soutient cette modification de la Commission.</p>

	<p>Justification : outre l'élément central de la proposition, à savoir l'augmentation de la part totale, la Commission propose, dans l'art. 40 al. 2, un autre ajout important qui garantit que la marge de manœuvre nouvellement créée soit effectivement utilisée par l'OFCOM au profit des diffuseurs régionaux. Il convient en effet d'éviter que l'augmentation à 6-8% n'entraîne en fin de compte aucune augmentation effective de la part de la redevance pour les diffuseurs régionaux dans le cas où la redevance radio-TV serait globalement réduite. Nous pensons ici à la proposition de réduire la redevance radio-TV de CHF 335 à CHF 300, qui ne toucherait pas que la SSR, mais également le montant total de l'enveloppe de la redevance. La dernière phrase de l'art. 40, al. 2 qui stipule les sommes allouées devront être plus élevées, en valeur absolue, que par le passé, nous semble particulièrement importante.</p>
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>L'art. 68a LRTV énumère de manière exhaustive les besoins de financement dont le Conseil fédéral doit tenir compte pour fixer le montant de la redevance radio-TV. Les mesures générales d'aide énumérées aux art. 76 à 76c du projet LRTV sont élargies et soutenues de manière uniforme par la redevance de radio-télévision. Une let. h est ajoutée en conséquence à l'art. 68a, al. 1, LRTV.</p> <p>Médias Suisses soutient la modification telle que proposée par la Commission.</p>
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Cette disposition permet à l'OFCOM de soutenir financièrement, sur demande, les institutions indépendantes qui proposent en permanence des formations ou des formations continues axées sur la pratique et destinées aux collaborateurs de médias électroniques actifs au sein de la rédaction, notamment des formations de base et des formations continues dans le journalisme d'information. La disposition soumet cette aide à la condition que les diplômes et certificats délivrés par ces institutions soient reconnus par la branche.</p> <p>Médias Suisses soutient cette modification de la Commission.</p>
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Médias Suisses estime que le fait de soumettre l'octroi d'une aide aux seules institutions reconnues par la branche permet non seulement de garantir la qualité de la formation dispensée, mais permet également d'éviter une dispersion des montants de cette aide sur une multitude de prestataires différents. En Suisse romande, le Centre de formation au journalisme et aux médias (CFJM) est une école de journalisme créée par les acteurs privés et publics des médias qui répond aux exigences de cette disposition.</p>
Titel	Einfügen der Art. 76a–76c vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	<p>Cette disposition établit la base légale permettant de soutenir l'autorégulation spécifique à la branche.</p> <p>Médias Suisses soutient cette modification de la Commission.</p> <p>Justification : le Conseil suisse de la presse, en tant qu'organe d'autorégulation des médias, joue à la fois un rôle de recours et contribue activement à la diffusion des normes éthiques du journalisme (droits et devoirs des journalistes). À travers ses activités, incluant des débats publics sur l'éthique des médias, il participe à sensibiliser à l'importance du journalisme de qualité.</p>
--	---

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cette disposition permet de renforcer l'approvisionnement en informations dans toutes les parties linguistiques du pays.

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	En qualité d'actionnaire de l'agence Keystone-ATS SA, Médias Suisses estime tout à fait évident qu'une éventuelle aide fédérale s'accompagne d'une interdiction de verser un dividende durant la période pendant laquelle l'aide est octroyée.

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>L'alinéa 4 prévoit que la SSR peut collaborer avec des agences de presse ou détenir une participation dans celles-ci. Si nous saluons d'éventuelles collaborations entre la SSR et les agences de presse, il convient néanmoins de préciser qu'il est important d'opérer une distinction entre les prestations et missions de la SSR et celles des agences de presse. Ces dernières fournissent des services accessibles à tous les médias, mais n'offrent généralement pas de contenu directement destiné aux consommateurs finaux. Les collaborations entre agences et la SSR ne devraient cependant pas conduire à ce que la SSR se comporte elle-même en tant qu'agence de presse, dans la mesure où une telle évolution entraînerait, selon nous, des effets négatifs sur la diversité médiatique.</p> <p>Médias Suisses soutient cette modification de la Commission.</p>

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minorité (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Les contributions de soutien sont versées proportionnellement à la somme des contributions des bailleurs de fonds des organisations soutenues. La somme des contributions des bailleurs de fonds en 2024 constitue le point de départ.
Begründung	<p>Une minorité de la Commission propose que les contributions de soutien soient versées proportionnellement à la somme des contributions des bailleurs de fonds des organisations soutenues. La somme des contributions des bailleurs de fonds en 2024 constitue le point de départ.</p> <p>Médias Suisses propose le rejet de la proposition de minorité et soutient la version proposée par la majorité de la Commission.</p> <p>Justification : demander une réduction des subventions au cas où les entreprises de médias diminueraient leurs propres contributions serait contre-productif. Une telle mesure aggraverait encore la situation financière déjà tendue des médias et mettrait ainsi en péril la diversité et la qualité de l'offre médiatique. Cela irait à l'encontre du véritable objectif de la loi, à savoir un soutien au paysage médiatique suisse, tel que le souhaite la majorité de la Commission.</p>

Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minorité (Friedli Esther, Stark, Wicki) Biffer (Concerne aussi sous-titre, art. 1 al. 1 let. b, art. 2 let. abis et art. 68a, al. 1, let. h: biffer)
Begründung	cf. nos réponses aux art. 76 à art. 76c).

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Politbeobachter

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Die Ausweitung der staatlich finanzierten Medienförderung kann die Unabhängigkeit der Medien gefährden. Durch die staatlichen Gelder kann eine Abhängigkeit entstehen, welche problematisch für die freie Meinungsbildung sein kann. Deshalb lehnen wir das bestehende System ab und möchten die Diskussion für alternative Unterstützungsformen anregen.</p> <p>Die Ausgabe von Mediengutscheine könnte eine solche Alternative sein. Dadurch werden die Medien nicht mehr direkt durch den Staat, sondern indirekt über das Urteil jedes einzelnen Bürgers finanziell unterstützt. Durch die Digitalisierung ist eine entsprechender Verteilungsmechanismus ohne Bürokratie umsetzbar. Jeder Bürger kann dasjenige Medium finanziell unterstützen, das seiner Meinung nach dies auch verdient hat. Dadurch wird die Meinungsvielfalt gefördert und der Bürger empfindet die Radio- und Fernsehgebühren nicht als Zwangsabgabe, sondern als Bereicherung des öffentlichen Diskurs. Die bisherigen staatlichen Mediensubventionen würden abgeschafft. Die freiwerdenden Gelder könnten für die Finanzierung eines Mediengutschein verwendet werden. Ein solcher Mediengutschein sollte jedem regelmässig erscheinenden Medium offenstehen.</p>

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebabe und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

REPORTERS SANS FRONTIERE

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: [RSF_Consultation_2024_64_RSFSuisse.pdf](#)

Conseil des Etats
Commission des transports
et des télécommunications
Madame Marianne Maret, présidente
3003 Berne

kvf.ctt@parl.admin.ch

Genève, le 28 octobre 2024

Procédure de consultation 2024/64

Quotes-parts de la redevance attribuées aux radios locales et aux télévisions régionales et mesures d'aide en faveur des médias électroniques

22.407 é lv. pa. Bauer Répartition de la redevance de radio-télévision

22.417 é lv. pa. Chassot Mesures d'aide en faveur des médias électroniques

Madame la Présidente,

Nous avons l'honneur de vous adresser ci-dessous notre prise de position relative à la procédure de consultation citée en référence.

I. Appréciation générale

La section suisse de Reporters sans frontières (RSF Suisse) approuve sans réserve les propositions issues de l'initiative parlementaire Chassot (mesures d'aide en faveur des médias électroniques), tout en regrettant qu'elles ne puissent aller plus loin en l'état compte tenu du contexte politique. Ces mesures s'imposent comme une nécessité au vu de la situation économique extrêmement préoccupante des médias ; RSF Suisse se félicite de voir que les promoteurs, au sein du Parlement, de ces nouvelles formes de soutien au journalisme en sont pleinement conscients (voir ch. 2.1. du Rapport explicatif).

Les propositions mises en consultation constituent un minimum sur lequel il faut espérer qu'un consensus politique puisse s'établir rapidement et sans trop de difficultés. Elles méritent d'autant plus d'être soutenues qu'elles sont pleinement

1



respectueuses de la liberté éditoriale des médias, condition sine qua non pour qu'une organisation telle que la nôtre puisse y apporter son soutien. Enfin, elles peuvent et doivent être examinées et approuvées indépendamment du traitement et du sort de l'initiative populaire « 200 francs ça suffit (initiative SSR) » car elles ne touchent directement que des entités indépendantes de la SSR.

RSF Suisse renonce en revanche à prendre position sur l'augmentation des quotes-parts de la redevance allouées aux diffuseurs régionaux, la question n'ayant pas, de notre point de vue, de lien suffisamment étroit avec notre mandat (cf. ci-après).

II. Le mandat de RSF Suisse

Reporters sans frontières (RSF) Suisse est une section nationale de l'ONG bien connue de défense de la liberté de la presse et de la sécurité des journalistes Reporters sans frontières, basée à Paris et active dans le monde entier.

RSF Suisse est constituée en association au sens des articles 60 et suivants du Code civil suisse ; elle est indépendante financièrement et juridiquement de son organisation mère. Selon l'article 3 de ses statuts, RSF Suisse promeut « la liberté, le pluralisme et l'indépendance du journalisme, notamment par la défense de ceux qui incarnent ces idéaux ». Dans sa stratégie 2020-24, notre organisation s'est en particulier fixé pour buts (point 5.2.1) :

- d'encourager et renforcer le développement d'un journalisme indépendant et de qualité dans l'écosystème numérique ;
- de mener une veille active de l'environnement économique des médias en Suisse mais dans une optique non syndicale ;
- de chercher à promouvoir le rôle des médias et du journalisme et la confiance dont ils doivent jouir dans une société libre, démocratique, pluraliste et ouverte.

III. Objet et champ d'application (art. 1^{er} et 2 du projet)

RSF Suisse soutient l'extension de l'art. 1^{er} LRTV aux mesures d'aide en faveur des médias électroniques (al. 1 lit. b) ainsi que la définition donnée à ces médias par l'art. 2 lit. a bis du projet. Celle-ci a l'avantage de rester souple et ouverte et de ne pas donner prise à des querelles stériles quant à la définition que le législateur pourrait ou devrait donner du journalisme, inutiles compte tenu du cercle limité et clairement identifié des bénéficiaires de ces mesures.

Nous insistons toutefois sur le fait que la définition des médias électroniques donnée à l'art. 2 doit comprendre non seulement les médias audiovisuels au sens strict et leurs déclinaisons en ligne ainsi que les médias diffusés exclusivement en ligne (*pure players*) mais également l'offre en ligne des médias imprimés. C'est bien ainsi que le

rapport explicatif semble l'entendre en soulignant, à juste titre, que l'article 93 al. 1 de la Constitution donne à la Confédération une compétence suffisante en la matière (ch. 6.1), mais cela doit être expressément relevé. Une autre approche, si elle devait aboutir à des résultats substantiellement différents, ferait perdre au projet une bonne partie de son sens et de sa raison d'être.

IV. Entités soutenues

RSF Suisse approuve pleinement les propositions de l'avant-projet de soutenir les institutions reconnues de formation et de formation continue (art. 76), les organismes d'autorégulation reconnus (art. 76a) et les agences d'importance nationale (art. 76b).

La formation de base et la formation continue des journalistes revêt en effet une importance primordiale pour assurer la qualité de l'offre des médias et par voie de conséquence l'aptitude de ceux-ci à jouer leur rôle dans le fonctionnement de la démocratie face au chaos informationnel que représentent parfois les réseaux sociaux. Il en va de même, pour des raisons identiques, du soutien aux instances d'autorégulation de la branche, seules légitimées à fixer et à assurer le respect des règles de l'éthique professionnelle des journalistes. On peut en dire autant de l'aide apportée aux agences de presse d'importance nationale, qui fournissent une forme de service public journalistique susceptible de profiter à l'ensemble des médias suisses.

L'art. 76c al. 3, qui prescrit que seules soient prises en compte les prestations en faveur des médias électroniques dans le calcul des contributions visées, devra bien sûr s'interpréter conformément à la définition des médias électroniques arrêtée à l'art. 2. Nous renvoyons sur ce point à ce que nous avons dit plus haut à propos de cette définition, que nous estimons devoir rester large.

Nous soutenons par ailleurs la proposition de la majorité de la commission quant au calcul des contributions visées en fonction des coûts imputables des activités soutenues (art. 76c). La proposition défendue par la minorité aurait les effets pervers décrits à juste titre dans le Rapport explicatif (p. 9.10).

RSF Suisse salue enfin la fixation dans la loi d'une quote-part de 1% au plus du produit de la redevance affectée aux mesures d'aide aux médias électroniques, susceptible d'apporter une amélioration sensible par rapport aux montants actuellement distribués.

En espérant que les remarques qui précèdent seront utiles aux décisions à prendre, nous vous prions de croire, Madame la présidente, à notre parfaite considération.



Denis Masmehjan

Secrétaire général RSF Suisse

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Radio Berner Oberland AG

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Eintreten. Wir unterstützen den Antrag des Verbandes Schweizer Privatradios VSP.

Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt: a.die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen; b.die Fördermassnahmen zugunsten der Radio- und Fernsehprogramme. Wir unterstützen den Antrag des Verbandes Schweizer Privatradios VSP.
Begründung	--

Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Art. 2 Bst. abis: Radio Berner Oberland AG beantragt Streichen. Wir unterstützen den Antrag des Verbandes Schweizer Privatradios VSP.
Begründung	--

Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller) ... eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt. Lokalen TV-Stationen mit einer eigenständigen und regelmässigen Berichterstattung über nationale und kantonale Politik kann eine zusätzliche Konzession mit Abgabenanteil erteilt werden. Wir unterstützen den Antrag des Verbandes Schweizer Privatradios VSP.
Begründung	--

Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung (siehe Beilage). Wir unterstützen den Antrag des Verbandes Schweizer Privatradios VSP.

Anhang: 20241010 KVF-S - Vernehmlassung Änderung RTVG - Stellungnahme Radio Berner Oberland AG.pdf



DAB+ | UKW | APP | WEB

Radio Berner Oberland AG

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209

CH-3800 Interlaken

geschaeftsleitung@radiobeo.ch

Tel. +41 33 888 88 10

CHE-103.883.006 MWST

Per

"Consultations"

online Vernehmlassung des Bundes

Interlaken, 10. Oktober 2024

Stellungnahme der Radio Berner Oberland AG zur Vernehmlassung der Änderungen im aktuellen RTVG

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin der KVF-S

Wir danken Ihnen im Namen der Radio Berner Oberland AG für die Möglichkeit, innerhalb der Vernehmlassung zu den Änderungen im RTVG unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Wir haben die vorgeschlagenen Änderungen, die für die Radio Berner Oberland AG von grosser Wichtigkeit sind, studiert und diskutiert und in der beigelegten Stellungnahme unsere Anträge formuliert.

Zudem unterstützen wir vollumfänglich die Stellungnahme des Verbands Schweizer Privatradios VSP, die Ihnen zugestellt worden ist.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme und die damit verbundenen Anträge berücksichtigen. Diese sind für die Zukunft unseres Radios von grosser Wichtigkeit.

Gerne stehen wir für Fragen und Auskünfte via Mail a.durtschi@radiobeo.ch / r.haesler@radiobeo.ch oder per Telefon 033 888 88 10 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Daniel Schuler
Präsident des Verwaltungsrates

Adrian L. Durtschi
Co-Geschäftsleiter

Raymond Häslér
Co-Geschäftsleiter



DAB+ | UKW | APP | WEB

Radio Berner Oberland AG

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209

CH-3800 Interlaken

geschaeftsleitung@radiobeo.ch

Tel. +41 33 888 88 10

CHE-103.883.006 MWST

Interlaken, 18. September 2024

Stellungnahme der Radio Berner Oberland AG ("Radio BeO") zur Vernehmlassung der Änderungen im aktuellen RTVG

1. Ausgangslage

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) hat eine Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ausgearbeitet. Diese Anpassung hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen und die Finanzierung für die regionalen Radios und Fernsehen zu verbessern.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wurden in eine Vernehmlassung geschickt. Die Verantwortlichen der Radio Berner Oberland AG danken für die Möglichkeit, sich zu diesen vorgeschlagenen Änderungen äussern zu können.

Insbesondere die geplanten Änderungen im RTVG Art. 40 sind für Radio BeO existentiell und sichern bei Annahme eine planbare Zukunft des Regionalradios für das Berner Oberland.

2. Grundsätzliches zum Abgabenanteil RTVG Art. 40

Damit die schweizerische Privatradiolandschaft sich nicht nur in den marktstarken Regionen entfalten und bewähren kann, wurde vom Gesetzgeber der RTVG Art. 40 in der Form eines Abgabensplittings (früher "Gebührensplitting") im Radio- und TV Gesetz RTVG eingeführt und kontinuierlich ausgebaut.

Gerade Radios in Bergregionen - wie Radio BeO eines ist - können massiv weniger Werbegelder generieren als die grossen Radios in marktstarken Regionen der Schweiz. Gleichzeitig haben sie grössere Kosten, um den geforderten Service Public Régional zu erfüllen. Dieser Artikel 40 im RTVG und die damit verbundenen Gelder sind deshalb ein "Marktausgleich", der sich in all den Jahren bewährt hat und nun gemäss dem Vorschlag erhöht werden soll.

Das Abgabensplitting in RTVG Art. 40 ist deshalb ein wichtiges und richtiges föderalistisches Element in der Radiolandschaft und eine Existenzsicherung für die Radio Berner Oberland AG.



DAB+ | UKW | APP | WEB

Radio Berner Oberland AG

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209

CH-3800 Interlaken

geschaeftsleitung@radiobeo.ch

Tel. +41 33 888 88 10

CHE-103.883.006 MWST

3. Stellungnahme zur Änderung im RTVG Art. 40

Die Radio Berner Oberland AG begrüsst und befürwortet klar die beiden vorgeschlagenen Änderungen im RTVG Art. 40. Bei diesen Änderungsvorschlägen sollen der Anteil des heutigen Abgabenanteils von 4%-6% auf 6%-8% erhöht werden und die Gelder für die Veranstalter im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode real erhöht werden.

Insbesondere unterstützt die Radio Berner Oberland AG den Vorschlag des zusätzlichen Passus im RTVG Art. 40, Absatz 2:

2 ... inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Es legt die jeweiligen Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich unter Berücksichtigung der Teuerung und im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.

Dieser Zusatzantrag ist für die Radio Berner Oberland AG von grosser Wichtigkeit, wird doch der Abgabenanteil für Radio BeO ab der neuen Konzessionsperiode (ab 1.1.2025) gesenkt:

Abgabenanteil für Radio BeO

Bis Ende 2024 2'092'780 Franken

Ab 1.1.2025 1'932'250 Franken

Dies bedeutet ein **jährliches Minus von 160'530 Franken** oder ein Rückgang von rund 8% !

Es ist klar, dass bei zunehmend sinkenden Werbeeinnahmen eine solche Kürzung des Abgabenanteils die Radio Berner Oberland AG vor grosse Probleme stellt. Da ein Grossteil der Radiobetriebskosten fixe Beträge sind (Mietverträge, Stromverträge, Leitungskosten, Urheberrechte, Gebühren und Abgaben), kann ein solcher Minderbetrag fast nur über eine Verminderung des Personalbudgets aufgefangen werden. Gerade dies sollte aber vermieden werden, da genügend Personal für einen weiterhin guten Service Public Régional wichtig ist.

Die Verantwortlichen der Radio Berner Oberland AG begrüssen und unterstützen deshalb diese Ergänzung der Ständeratskommission sehr, kann doch mit dieser Ergänzung die Kürzung des Abgabegeldes per 1.1.2025 kompensiert werden und anschliessend eine reale Erhöhung im Vergleich zum heutigen Stand (2024) erfolgen.

Die Verantwortlichen der Radio Berner Oberland AG haben deshalb mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass auch die zuständige ständerätliche Kommission (KVF-S) den oben beschriebenen Zusatzantrag für den RTVG Art. 40 als Ergänzung klar angenommen hat.



DAB+ | UKW | APP | WEB

Radio Berner Oberland AG

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6, Pf 209

CH-3800 Interlaken

geschaeftsleitung@radiobeo.ch

Tel. +41 33 888 88 10

CHE-103.883.006 MWST

Nur wenn diese Ergänzung im RTVG Art. 40, Absatz 2 aufgenommen wird, kann sichergestellt werden, dass mit der Erhöhung des Abgabenanteils auf 6%-8% auch eine genügend grosse Erhöhung der konkreten Summe für die Radio Berner Oberland AG anfällt.

Fazit:

Die Verantwortlichen der Radio Berner Oberland AG bitten, die beiden Änderungsvorschläge im RTVG Art. 40 zu unterstützen:

RTVG Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil und Abs. 2, 3. Satz

1

Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen 6 bis 8 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen.

2 ... *inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Es legt die jeweiligen Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich unter Berücksichtigung der Teuerung und im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.*

4. Stellungnahme zu den anderen Änderungen im RTVG

Die Radio Berner Oberland AG ist Mitglied des Verbandes Schweizer Privatradios VSP. Die Verantwortlichen unterstützen vollumfänglich die anderen Änderungsvorschläge des VSP in dieser Vernehmlassung. Wir verzichten, diese Änderungen in unserer Vernehmlassung explizit aufzunehmen und verweisen auf die Unterlagen, die der VSP eingegeben hat.

Freundliche Grüsse

Daniel Schuler
Präsident des Verwaltungsrates

Adrian L. Durtschi
Co-Geschäftsleiter

Raymond Häsler
Co-Geschäftsleiter

Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung. Wir unterstützen den Antrag des Verbandes Schweizer Privatradios VSP.
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für: h.die Fördermassnahmen zugunsten der regionalen Radio- und Fernsehveranstalter. Wir unterstützen den Antrag des Verbandes Schweizer Privatradios VSP.
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung. Wir unterstützen den Antrag des Verbandes Schweizer Privatradios VSP.
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten privater Radio- und Fernsehveranstalter
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit.
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit
Titel	Einfügen der Art. 76a–76c vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit.
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit.
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit.
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit.
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit.
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit.
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit.
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit.
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit.
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit.
Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radio Berner Oberland AG beantragt Zustimmung der Mehrheit.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Radio Rasa

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Gesetzesentwurf der Kommission regelt nun alle Unterstützung für Aus- und Weiterbildung in Art. 76 RTVG neu. Rasa begrüsst das Vorhaben der Kommission, alle Unterstützungsleistungen im Bereich Aus- und Weiterbildung in einem Gesetzesartikel zu regeln, aus der Haushaltsabgabe zu finanzieren und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann unabhängige Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus. Das BAKOM kann elektronischen Medien, die Aus- und Weiterbildungen durch unabhängige Institutionen für ihre Mitarbeitenden anbieten, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen.
Begründung	Der Gesetzesentwurf der Kommission sollte in entscheidenden Punkten jedoch präzisiert werden. So geht nicht eindeutig daraus hervor, ob mit den Mitteln nur dauerhafte Ausbildungen wie die Lehrgänge am maz - welche mit einem branchenweit anerkannten Diplom abgeschlossen werden - unterstützt werden können, oder ob damit auch kürzere, niederschwelligere Kursangebote seiner Institution unterstützt werden können. Veranstalter mit Abgabenanteil sollen für Ihr Engagement in Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden, auf Gesuch hin vom BAKOM finanziell unterstützt werden.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	--

Radio Stadtfilter AG

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Siehe angehängte Stellungnahme

Anhang: 241021_Stellungnahme_Vernehmlassung_StaFi.pdf

Winterthur, 21. Oktober 2024

Vernehmlassung „Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien“

Stellungnahme Radio Stadtfilter, Winterthur

Sehr geehrte Damen und Herren,

Radio Stadtfilter ist ein konzessionierter Radioveranstalter mit Abgabenanteil in Winterthur. Wir sind Mitglied im Branchenverband corall, der die Interessen der Komplementärradios vertritt. Oder, aus Hörer:innensicht gesprochen: Stadtfilter ist der Lokalsender in Winterthur, der über Politik und Kultur berichtet, der ein im Sendegebiet ansonsten unerreichbares vielfältiges Musikprogramm ausstrahlt, der engagierten Bürger:innen die Gelegenheit bietet, Radio zu lernen und eigene Sendungen zu gestalten, und der ein niederschwelliges Ausbildungsangebot für junge Menschen bereitstellt.

Als solcher schliessen wir uns den Forderungen unseres Verbandes an. Wir glauben aber, dass unsere eigene Perspektive weitere Argumente für diese Forderungen nachvollziehbar macht und nehmen daher hiermit gesondert Stellung.

Wie toxic.fm, St. Gallen und Kanal K, Aarau, gehört Stadtfilter zu jenen Radios, die aufgrund des neuen Modells zur Berechnung der Abgabenanteile ab 2025 weniger Gebührengelder erhalten. Diese Lage zwingt uns zu empfindlichen Einschnitten. Gemeinsam hat sich das Team dafür ausgesprochen, weiterhin Praktika anzubieten und dafür bei Stellenprozenten des Teams selbst zu sparen. Dies verdeutlicht den Wert, den Radio Stadtfilter in seinem niederschwelligen Ausbildungsangebot sieht.

Das ist der eine Grund, aus dem wir die Initiativen Bauer und Chassot in ihren Stossrichtungen vorbehaltlos unterstützen. Der andere ist ein politischer. Wie der Initiator Philippe Bauer selbst sind wir der Ansicht, die Erhöhung der Anteile für Lokalradios sei ein unumstrittener Teil des 2022 von der Bevölkerung abgelehnten Medienpakets gewesen. Wir können uns nicht vorstellen, dass es nicht dem Bevölkerungswillen entspricht, lokal verankerte, von grossen Medienhäusern unabhängige Radios zu stärken, zumal diese Radios in regem Austausch mit der Bevölkerung stehen und Menschen jeden Alters Gelegenheit bieten, Medienarbeit kennenzulernen, daran teilzuhaben und selbst Sendungen zu gestalten. Als Indiz für die Richtigkeit dieser Ansicht kann man sehen, dass die Vorlage von 2022 in allen Städten mit Komplementärradios angenommen worden wäre.

In der Folge erläutern wir unsere Ansichten zu den beiden Initiativen genauer.

Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren, RTVG Art. 1 bis 68a (Pa.IV. Bauer 22.407)

Wie schon angedeutet sind die beiden zentralen Anliegen der Initiative, die Erhöhung des Abgabenanteils für Regionalmedien und die Verankerung eines Teuerungsausgleichs, elementar dafür, dass Radio Stadtfilter seine Programmvielfalt und seinen service public aufrecht erhalten kann. Seit Jahren bauen wir diesen Service bei gleichbleibenden oder abnehmenden Unterstützungen aus, ua. indem wir den Kommunikations- und Publikationserfordernissen des digitalen Zeitalters entsprechen. Mit 2025 erhält Stadtfilter nun nach geltender Lage nicht nur weniger Gebührenanteil, es fallen auch Unterstützungen in Form von Ausbildungs- und Technologieförderung weg. Dies bedroht die Leistungen, die Radio Stadtfilter für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die kulturelle und politische Teilhabe und die Ausbildung bietet. Es bedroht unsere Programmvielfalt.

Welche bedeutende Rolle hier eine Erhöhung der Abgabenanteile für Regionalmedien auf 6-8% bei einer Verteilung, die der bisherigen Praxis entspricht, spielen würde, ist eindeutig. Ein sehr wesentliches «Detail» ist aber die Verankerung eines Teuerungsausgleichs. Der Verband corall befindet sich zurzeit in Verhandlungen mit der Gewerkschaft SSM über einen neuen Branchenarbeitsvertrag. Diese Verhandlungen stehen kurz vor dem Abschluss. Den Arbeitnehmervertreter:innen ist die Anpassung der Angestellten- und Praktikant:innenlöhne an Teuerungen ein zentrales – und verständliches – Anliegen. Dies wird sich im neuen BAV in höheren Mindestlöhnen und in der Miteinbeziehung von Praktikant:innenlöhnen in den BAV niederschlagen. Ohne Teuerungsausgleich wäre es den Komplementärradios nicht möglich, die Löhne auch in Zukunft den gesellschaftlichen Realitäten anzupassen.

Kurz: Die zusätzlichen Gelder sind unserer Ansicht nach für eine angemessene Erhöhung des Gebührenanteils im Vergleich zu letzten Konzessionsperiode zu verwenden, der Teuerungsausgleich muss sich an den aktuellen Abgaben für die Einzelradios orientieren. Daher schlagen wir, wie corall, folgende Anpassung von RTVG Art. 40, Abs. 2 vor:

...inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Die Anteile sind jährlich an die Teuerung anzupassen. Zudem legt es die Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich gegenüber einer vergleichbaren Konzession in der letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.

Fördermassnahmen zugunsten elektronischer Medien, RTVG Art. 76 (Pa.IV. Chassot 22.417)

Die Initiative Chassot verfolgt ähnliche Ziele wie die Initiative Bauer, will aber die Erhöhung der Gebührenanteile an die Ausbildung koppeln, genauer gesagt: für Ausbildungsinstitutionen verwenden. Das ist ein unterstützenswerter Gedanke. Es ist jedoch unerlässlich, dass hierbei auch flexible, basisnahe Ausbildungsformen bedacht werden, wie sie etwa die Schule Klipp & Klang anbietet, mit der Radio Stadtfilter seit vielen Jahren zusammenarbeitet. Nicht nur entsprechen diese Angebote unserer Praxis, indem sie individuell anpassbar sind, sie sind auch wesentlich günstiger als etwa die Angebote des maz. In jüngsten Sitzungen hat Klipp & Klang klar betont, dass sie sich der Umsetzung unserer Wünsche zur Gewährleistung einer sinnvollen und effizienten Ausbildung verpflichtet sieht.

Daher ist diese Zusammenarbeit bzw. sind Zusammenarbeiten mit ähnlich flexiblen Ausbildungsinstitutionen durch die anstehenden Gesetzesänderungen unbedingt zu stärken. Man bedenke, dass bei Beibehalten der derzeitigen Formulierung folgendes Ergebnis denkbar ist: Die Initiative Chassot wird angenommen, die Initiative Bauer abgelehnt. Das würde bedeuten, dass Ausbildungsinstitutionen zwar ihr Angebot erweitern und verbessern können, dass aber zB. Radio Stadtfilter finanziell gar nicht in der Lage wäre, dieses Angebot zu nutzen.

Daher schlagen wir, wie corall, mit Nachdruck folgende Ergänzung von RTVG Art. 76 vor:
3) Auch können auf Gesuch hin Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden elektronischer Medien am Arbeitsplatz finanziell unterstützt werden. Diese werden durch Fachpersonen der genannten Institutionen durchgeführt.

Mit den beiden vorgeschlagenen Ergänzungen stimmt Radio Stadtfilter sowohl der Änderung des RTVG «Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren» als auch der Änderung des RTVG «Fördermassnahmen zugunsten elektronischer Medien» ganz eindeutig zu.

Mit herzlichen Grüßen und Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente,

Dominik Dusek
 Für die GL Radio Stadtfilter AG und den Verein Radio Stadtfilter

Radio Stadtfilter AG, Turnerstrasse 1, 8400 Winterthur, koordination@stadtfilter.ch, www.stadtfilter.ch

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	...inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Die Anteile sind jährlich an die Teuerung anzupassen. Zudem legt es die Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich gegenüber einer vergleichbaren Konzession in der letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.
Begründung	Die zusätzlichen Gelder sind unserer Ansicht nach für eine angemessene Erhöhung des Gebührenanteils im Vergleich zu letzten Konzessionsperiode zu verwenden, der Teuerungsausgleich muss sich an den aktuellen Abgaben für die Einzelradios orientieren.
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann unabhängige Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus. 3) Auch können auf Gesuch hin Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden elektronischer Medien am Arbeitsplatz finanziell unterstützt werden. Diese werden durch Fachpersonen der genannten Institutionen durchgeführt.
Begründung	Es ist unerlässlich, dass hierbei auch flexible, basisnahe Ausbildungsformen bedacht werden, wie sie etwa die Schule Klipp & Klang anbietet, mit der Radio Stadtfiler seit vielen Jahren zusammenarbeitet. Man bedenke, dass bei Beibehalten der derzeitigen Formulierung folgendes Ergebnis denkbar ist: Die Initiative Chassot wird angenommen, die Initiative Bauer abgelehnt. Das würde bedeuten, dass Ausbildungsinstitutionen zwar ihr Angebot erweitern und verbessern können, dass aber zB. Radio Stadtfiler finanziell gar nicht in der Lage wäre, dieses Angebot zu nutzen.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Radios Régionales Romandes (RRR)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 20240731 Position consultation LRTV.pdf

Consultation sur la modification de la Loi sur la radio et la télévision

Mesdames et Messieurs,

La Commission des transports et des télécommunications du Conseil des Etats (CTT-E) a élaboré une adaptation de la loi sur la radio et la télévision (LRTV). Cette révision a pour but d'améliorer les conditions-cadres pour les radios et les télévisions régionales, ce que les associations Radios Régionales Romandes, Telesuisse et Verband Schweizer Privatradios saluent vivement et soutiennent pleinement dans son principe. Voici donc les propositions plus particulières des Radios Régionales Romandes.

Résumé / version courte

La révision reprend des améliorations qui n'étaient pas contestées lors de la votation sur le paquet média 2022 et qui sont d'une importance existentielle pour les radios et les télévisions dans les régions. Les points suivants de la révision sont particulièrement judicieux pour nous en tant que diffuseurs de radio et de télévision :

- Art. 40, al. 1 : La part de la redevance radio et télévision revenant aux radios et télévisions régionales passe de 4-6% à 6-8%. Cette augmentation est nécessaire de toute urgence et garantit le service public régional face à la diminution des recettes publicitaires. Proposition : soutenir l'alinéa
- Art. 40, al. 2 : Le nouveau passage garantit que l'augmentation de la quote-part de la redevance ne compense pas seulement les fluctuations des taxes sur les ménages, mais que les quotes-parts des chaînes sont effectivement augmentées. Proposition : soutenir l'alinéa
- Art. 76 : Des mesures d'encouragement indirectes dans les domaines de la formation au journalisme, des agences de presse et de l'autorégulation soutiennent la qualité journalistique et la performance de toutes les chaînes régionales. Proposition : soutenir l'article.
- Art. 1b et suivants : les associations de radio et de télévision sont opposées à la proposition d'ouvrir la loi fédérale sur la radio et la télévision aux médias en ligne en modifiant le terme « médias électroniques ». La discussion sur des mesures de promotion plus larges est nécessaire, mais en dehors du cadre de la loi sur la radio et la télévision. Proposition : rejeter toutes les adaptations aux « médias électroniques ».
- Art. 81, al. 1 : les associations demandent une modification supplémentaire concernant la recherche sur l'utilisation de la radio et de la TV. Les données relatives à l'utilisation servent également à tous les émetteurs à des fins qualitatives. Une simple adaptation de l'article élargit judicieusement le but d'utilisation des fonds alloués. Proposition : accepter l'adaptation de l'alinéa

1. Analyse

La révision de la loi proposée fait suite aux initiatives parlementaires Bauer (22.407) et Chassot (22.417). Celles-ci reprennent des points qui n'ont pas été contestés lors du débat sur la votation sur le paquet média 2022. Pour l'essentiel, ils demandent une augmentation de la quote-part de la redevance pour les radios et les télévisions régionales titulaires d'une concession ainsi que des mesures de soutien dans les domaines de la formation, des agences de presse et de l'autorégulation.

Ces mesures sont urgentes : avec la domination croissante des groupes technologiques internationaux sur les marchés publicitaires, il est de plus en plus difficile pour les radios et les télévisions régionales de financer et de remplir leur mission d'information. La fuite d'importants budgets publicitaires vers l'étranger met également en danger nos structures démocratiques dans les régions : si les médias ne disposent plus de ressources suffisantes pour couvrir les votations locales, régionales et cantonales, s'il n'y a plus de débats ni de mise en perspective, alors les fakenews et la désinformation menacent. Il faut donc en premier lieu améliorer rapidement les conditions financières des diffuseurs régionaux de radio et de télévision.

Malheureusement, la situation financière des radios et télévisions régionales ne se dégrade pas seulement en raison de la baisse des recettes publicitaires. Les interventions réglementaires actuelles y contribuent également. Ainsi, une nouvelle clé de répartition des quotes-parts de la redevance a pour conséquence que la majorité des télévisions régionales titulaires d'une concession ainsi que de nombreuses radios titulaires d'une concession verront leur quote-part de la redevance diminuer jusqu'à 10% à partir de 2025. Ces changements à eux seuls sont dramatiques et doivent être corrigés de toute urgence.

La CTT-E a reconnu la nécessité d'agir et propose des mesures pragmatiques qui soutiennent la qualité et la diversité des médias régionaux et qui peuvent être mises en œuvre rapidement. Ces mesures ne préjugent en rien de la discussion fondamentale qui doit encore avoir lieu sur le futur soutien aux médias et ne grèvent pas non plus le budget de l'Etat.

2. Propositions en détails

Refuser la proposition de minorité de non-entrée en matière

Une minorité de la commission propose de ne pas entrer en matière sur cet objet, arguant que le paquet média 2022 a été rejeté et que les mesures proposées ne sont pas orientées vers l'avenir. La majorité claire de la CTT-E a rejeté à juste titre ces deux arguments. Les mesures proposées n'ont jamais été contestées, ni au Parlement, ni dans le débat public, alors qu'elles faisaient déjà partie du paquet médias. En outre, l'écart financier avec la SSR se creuserait encore davantage, puisque celle-ci reçoit depuis 2021 une contribution annuelle supplémentaire de 50 millions provenant du pot commun. En outre, les mesures proposées ne sont qu'une optimisation du système actuel, qui a encore une validité d'au moins 10 ans en raison des nouvelles concessions récemment octroyées. La discussion nécessaire sur le futur soutien aux médias n'en est aucunement affectée.

→ Notre proposition: entrer en matière

Art. 1 et 2

La commission propose d'élargir le champ d'application de la loi sur la radio et la télévision. A l'article 2, la notion de « médias électroniques » est redéfinie de telle sorte qu'elle englobe tous les médias « transmis par voie de télécommunication », y compris les médias en ligne. L'article 1 stipule que la loi réglemente les « mesures de promotion en faveur des médias électroniques ». Concrètement, il s'agit des mesures prévues à l'article 76, à savoir la formation et le perfectionnement, l'autorégulation et les prestations d'agence.

Nous sommes d'avis qu'une telle extension du champ d'application de la loi sur la radio et la télévision n'est ni nécessaire, ni judicieuse à l'heure actuelle. Le soutien en ligne a justement fait partie des points controversés lors de la votation sur le paquet média 2022. Nous recommandons donc de laisser la LRTV à son objectif initial et de continuer ainsi à réglementer exclusivement la radio et la télévision. La discussion sur la question de savoir si et dans quelle mesure les médias en ligne doivent être pris en compte dans un futur soutien aux médias ne doit pas être menée ici. La CTT-N a choisi la bonne voie avec sa motion 24.3817 « Introduction d'une promotion des médias électroniques indépendante des canaux et des modèles commerciaux » : elle demande au Conseil fédéral de présenter un projet de loi sur la manière dont la promotion indirecte de la presse peut être mise en œuvre, l'aide à la presse (dans sept ans) par une aide aux médias électroniques indépendante des canaux.

L'effet transgénérique des mesures d'encouragement définies à l'art. 76 reste valable même sans extension de la notion aux « médias électroniques ». Même si, par exemple, une institution de formation n'est soutenue que pour ses activités dans le domaine de la radio et de la télévision, l'institution est également soulagée financièrement dans son ensemble, ce qui profite à d'autres genres de médias.

→ **Nos propositions:**

- **Adaptation du titre: (Quotes-parts de la redevance et mesures de soutien en faveur des diffuseurs locaux de radio et de télévision) ».**
- - **Art. 1 b : modification en « les mesures de promotion en faveur des programmes de radios et de télévisions ».**
- - **Art. 2 a bis : supprimer la définition de « médias électroniques » et remplacer la let. a actuelle par « médias électroniques ».**

Art. 38

La minorité souhaite des concessions supplémentaires pour les « chaînes de télévision locales couvrant (...) la politique nationale et cantonale ». Cela bouleverserait le système actuel d'attribution des concessions (« une concession par zone de desserte ») et créerait une toute nouvelle catégorie de chaînes. Un changement aussi fondamental, sans examen approfondi ni évaluation des conséquences, doit être rejeté.

- **Notre proposition: Art. 38 selon la majorité de la commission**

Art. 40

C'est ici que se trouve le point le plus important de l'adaptation de la loi : la marge de manœuvre des quotes-parts de la redevance des radios et télévisions régionales passe de 4-6% jusqu'à présent à 6-8% désormais de la redevance radio et télévision. L'initiative parlementaire Bauer voulait ainsi tenir compte de « l'importance croissante » que « les radios et les télévisions régionales occupent dans le paysage médiatique suisse ». Entre-temps, d'autres facteurs se sont ajoutés, rendant cette augmentation urgente et nécessaire :

- Contrairement à la SSR, les radios et télévisions régionales ne reçoivent qu'un financement de base minimal pour leur mandat de prestations dans le domaine de l'information. En raison du rétrécissement des marchés publicitaires, la fourniture de ce mandat de service public régional est gravement menacée.

- Le financement risque d'être insuffisant si le montant de la redevance diminue suite à la baisse de la redevance. En redéfinissant la quote-part, l'OFCOM dispose de l'instrument nécessaire pour corriger cet effet.

- Le nouvel octroi des concessions et la redéfinition de la clé de répartition au 1.1.2025 ont pour conséquence que la majorité des télévisions régionales titulaires d'une concession et plusieurs radios titulaires d'une concession recevront dès l'année prochaine jusqu'à 10% de moins de la part de la redevance. Dans les faits, elles ne peuvent compenser cette baisse qu'en licenciant et en réduisant leurs prestations, ce qui est diamétralement opposé à l'objectif de la présente révision de la loi et peut être compensé par l'augmentation de la quote-part de la redevance.

Outre l'augmentation de la quote-part globale, la commission propose un autre complément important à l'art. 40, al. 2, qui garantit que la marge de manœuvre nouvellement créée sera effectivement exploitée par l'OFCOM en faveur des émetteurs régionaux. Il ne faut pas que l'augmentation à 6-8% ne conduise finalement à aucune augmentation effective de la part de la redevance pour les émetteurs régionaux si la redevance dans son ensemble est abaissée. Nous renvoyons ici à la prochaine réduction de la redevance des ménages de 335 CHF à 300 CHF, qui a certes été définie au détriment de la SSR, mais qui a néanmoins une influence sur le montant total de la redevance. Le passage de l'art. 40, al. 2, stipule que pour toutes les chaînes régionales, les montants alloués doivent être « absolument » plus élevés que par le passé.

→ Notre proposition: soutenir activement toutes les adaptations de l'Art 40. Ce point sera central dans les discussions au Parlement.

Art. 68a, al. 1 h

Comme nous l'avons déjà expliqué à propos de l'article 1, nous considérons que l'extension du terme aux « médias électroniques » n'est pas judicieuse, raison pour laquelle la formulation de la majorité de la commission devrait être adaptée

→ Notre proposition: Modification Art. 68a al. 1 h en «les mesures de soutien aux programmes de radios et de télévisions (Art. 76-76c).»

Art. 76

Les mesures d'encouragement de l'art. 76 sont un complément important à l'adaptation des quotes-parts de la redevance. La formation et le perfectionnement ainsi que les prestations d'agence sont des domaines qui revêtent la même importance pour tous les diffuseurs régionaux de radio et de télévision. En outre, ces mesures d'encouragement soutiennent également les chaînes régionales qui, à partir du 1.1.2025, ne disposeront pas de concession et ne recevront pas de quote-part de la redevance, bien qu'elles fournissent quotidiennement des prestations de service public régional importantes et pertinentes.

Comme nous l'avons déjà expliqué à propos de l'article 1, nous ne considérons pas l'extension du terme aux « médias électroniques » comme nécessaire, raison pour laquelle le titre devrait être adapté

→ Nos propositions:

- **Art 76, 76a, 76b Soutenir la majorité de la commission**
- **Modification littéraire: «Chapitre 3: Mesures de soutien»**

Art. 76c, Proposition de minorité

La minorité souhaite réduire les contributions d'encouragement selon l'art. 76 si les organismes responsables des organisations soutenues devaient à leur tour réduire leurs contributions. Cette logique est dangereuse, car elle renforce toute détérioration de la situation financière des institutions concernées et compromet ainsi l'objectif de cette révision de la loi, à savoir le soutien aux médias en période difficile.

→ Notre proposition: Art 76c Soutenir la majorité de la commission

3. Proposition supplémentaire de modification

Art. 81 (Recherche d'audience)

La recherche sur l'utilisation fait également partie des domaines qui sont élémentaires pour tous les diffuseurs radio et TV. Elle veille à ce que les diffuseurs suisses de programmes disposent de données uniformes sur l'utilisation de la radio et de la télévision. Les données servent entre autres à l'évaluation quantitative de la qualité des programmes et comme base pour la vente de prestations publicitaires. Les données sont librement mises à la disposition de la recherche scientifique et le public est régulièrement informé des principales conclusions. La recherche sur l'utilisation crée la base de données nécessaire à diverses applications et services dans le secteur des médias.

La LRTV actuelle règle la recherche sur l'utilisation aux art. 77 à 81. Le soutien financier de la recherche sur l'utilisation à la Fondation Mediapulse est toutefois inutilement compliqué dans la version actuelle, car selon l'art. 81, al. 1, il ne peut être versé que pour « le développement et l'acquisition de méthodes et de systèmes de collecte », mais pas pour l'exploitation proprement dite de l'infrastructure de collecte. Alors que les coûts de développement et de recherche, en particulier le matériel, restent stables, les coûts d'exploitation des systèmes de mesure de plus

en plus complexes ont fortement augmenté. Nous proposons ici une simple adaptation rédactionnelle à l'art. 81, qui ouvre judicieusement l'utilisation des fonds à un but plus large.

- **Notre proposition: remplacer « le développement et l'acquisition de méthodes et de systèmes de collecte » par « l'acquisition et le fonctionnement »**
- **Merci de soutenir cette précision nouvelle et importante pour la mesure des audiences des radios et télévisions.**

Au nom des chaînes de télévision et de radio régionales suisses, nous vous remercions vivement de votre soutien et de votre participation à la consultation. Si vous avez des questions ou besoin d'informations complémentaires, nous restons à votre entière disposition.

Meilleurs messages.

RRR – Radios Régionales Romandes



Philippe Zahno
Président

philippe.zahno@zahnocommunicatio.ch
[mailto:+41 79 459 72 85](mailto:+41794597285)

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Rudioschule klipp+klang

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 20241028_Stellungnahme_RTVG_parlament_Initiativen_Rudioschule_klippklang.pdf

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Ständerats
3003 Bern

Zürich, 28. Oktober 2024

Vernehmlassung zu den Parlamentarischen Initiativen «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» (22.417) sowie «Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren» (22.407)
→ Stellungnahme der Radioschule klipp+klang

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zu der geplanten Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) Stellung zu nehmen und kommen dieser gerne nach.
Die Radioschule klipp+klang verfolgt im Austausch mit dem MAZ und mit ihren komplementären und kommerziellen Partnerradios mit Gebührenanteil die parlamentarischen Debatten und die Entscheide des Bundesrates bezüglich Medienförderung, Finanzierung der Medien und insbesondere bezüglich die finanzielle Unterstützung der journalistische Ausbildung sehr aufmerksam.

Unser Hintergrund

Durch die Kursangebote insbesondere für Berufseinsteiger:innen in Zusammenarbeit mit den komplementären Gemeinschaftsradios mit Gebührenanteil, die heute mehrheitlich im Verband «corall» zusammengeschlossen sind, sowie durch die etablierten Trainings der Teams von kommerziellen Radios mit Gebührenanteil sind wir sowohl mit den Realitäten für den radiojournalistischen Nachwuchs wie auch mit den Alltagsbedingungen im Lokalradiojournalismus gut vertraut. Zunehmender Produktionsstress unter dem Druck der Wirtschaftlichkeit, kombiniert mit der Herausforderung, gleichzeitig für verschiedene Kanäle zu produzieren (Radio, Podcast, Bild/Video, Online) führt vielerorts zwangsläufig zu Abstrichen bei der Qualität. Die Zeit für den fundiert hinterfragenden Austausch zwischen Einsteiger:innen und erfahrenen Journalist:innen fehlt in einem Grossteil der Redaktionsteams. Gleichzeitig wurden in den letzten Jahre in vielen Medienhäusern die Mittel für eine adäquate Aus- und Weiterbildung im Rahmen von Budgeteinsparungen gekürzt. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als essentiell, dass der Einstieg in die Medienwelt mit fundierten Grundkursen und Lehrgängen begleitet werden kann. Dies insbesondere bei den kleinen Verlagen und Radiostationen, die dem Nachwuchs Einstiegsmöglichkeiten bieten.

Die komplementären Radios, für deren Praktikant:innen und Sendungsmacher:innen wir die massgebliche Bildungsanbieterin sind, bieten dafür niederschwellig zugängliche Möglichkeiten. Diese werden jedes Jahr von rund 200 potentiellen Nachwuchsjournalist:innen genutzt. In auf entsprechende Zielgruppen zugeschnittenen Bildungsangeboten unterstützen wir unsere Partnerradios zudem dabei, den durch die Ratifizierung der UN BRK vorgegebenen Einbezug von Menschen mit Behinderungen in die Radioarbeit zu fördern. In diesen Kooperationen wird viel Pionier-Bildungsarbeit im Journalismus geleistet, deren Ergebnisse den grösseren Bildungsanbieter:innen und Radios/Verlagen zugutekommt.

Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich, IBAN CH12 0070 0110 0028 4627 8

Radioschule klipp+klang, Schöneeggstrasse 5, 8004 Zürich, 044 242 00 31, info@klippklang.ch, klippklang.ch

Der Radio-Lehrgang, den wir in Kooperation mit dem MAZ anbieten, ist für einen zunehmenden Teil der Praktikant:innen, die durch uns geschult werden, die Brücke in den professionellen Journalismus. Bei der Entwicklung ihrer Angebote legt die Radioschule klipp+klang grossen Wert darauf, dass die Abschlüsse von der Branche anerkannt sind und dass sie für die Absolvent:innen via Validierung den Übertritt in fortführende Lehr- und Studiengänge ermöglichen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf

Der vorliegende Gesetzesentwurf leitet die Umsetzung von wesentlich unbestrittenen Massnahmen aus dem Gesamtpaket an Medienförderungen, das am 13. Februar 2022 vom Stimmvolk abgelehnt worden ist, in die Wege. Deshalb erachten wir diese stark bereinigte Revision des RTVG, die auf der Grundlage der parlamentarischen Initiativen 22.407 (Erhöhung des Gebührenanteils für regionale Radio- und Fernsehsender) und 22.417 (Unterstützungsmassnahmen für elektronische Medien) vorgeschlagen wird, als einen richtigen und dringend nötigen Schritt.

Wir sind gemeinsam mit den Bildungsinstitutionen MAZ und CFJM der Ansicht, dass beide Initiativen in die richtige Richtung gehen und unterstützen deshalb die vorgeschlagene Revision des RTVG-Gesetzes, wie sie von der Mehrheit der KVF-S festgelegt wurde.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns insbesondere auf Artikel 76, Aus- und Weiterbildung:

Gemeinsam mit unseren Partnerradios legen wir einen Grundstein dafür, dass Radio- und Audiojournalist:innen ab ihrem Einstieg ins Produzieren von erfahrenen Fachleuten ausgebildet werden und dadurch erste Qualifikationen und das Werkzeug für eine seriöse journalistische Arbeitshaltung erlangen. Diese Grundlage an Ausbildung und Praxiserfahrung soll ihnen über Validierung die Möglichkeit eröffnen, auch höher eingestufte Zertifikate/Diplome zu erlangen als die der Radioschule klipp+klang. Im Journalismus sollen vergleichbare Regeln gelten, wie sie heute allgemein im Bildungssystem angewandt respektive angestrebt werden. Um die heute unbestritten auch im Journalismus dringend notwendige fortlaufende Weiterbildung zu ermöglichen, ist deshalb unabdingbar, dass nicht nur Studiengänge der beiden grossen Bildungsanbieter MAZ und CFJM über geregelte Vereinbarungen gefördert werden, sondern wie bis anhin auch die etablierten kürzeren oder niederschwelligeren Angebote wie die der Radioschule klipp+klang.

Finanzielle Unterstützung

Gemeinsam mit MAZ und CFJM unterstützen wir den vorliegenden Vorschlag, dass die Finanzierung für diese Fördermassnahme aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet werden und der Anteil höchstens ein Prozent des gesamten Ertrags der Abgabe betragen soll und übernehmen die entsprechenden Formulierungen:

Diese Änderung macht die Unterstützung für die Aus- und Weiterbildung von Journalist:innen weniger anfällig gegenüber den jährlichen Einsparungen, die im Rahmen des allgemeinen Bundesbudgets diskutiert und umgesetzt werden.

Im Hinblick auf mögliche, zukünftige Gebührensenkungen plädieren wir dafür, in der Initiative 22.417 die Obergrenze auf zwei Prozent zu setzen, wie es ursprünglich im Medienpaket vorgesehen war. Mit dieser Anpassung können die Mittel effektiv und nachhaltig wirken und damit die Qualität im Journalismus sowie auch die Vielfalt der Medienlandschaft sichern – was wichtige Ziele der Initiative sind.

Des Weiteren plädieren wir dafür, dass ein Mindestbetrag von insgesamt CHF 5 Millionen pro Jahr aus der vorgesehenen Förderung den etablierten und bereits heute unterstützten Ausbildungsinstitutionen und -angeboten (MAZ, CFJM, Radioschule klipp+klang, RSS, Corso di Giornalismo della Svizzera italiana, Presserat) zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag erscheint uns realistisch, da er mögliche Kürzungen oder gar Streichungen der heutigen, an den Bundeshaushalt geknüpfte Förderung berücksichtigt.

Ebenso unterstützen wir die Anregung des Verbandes «corall» betreffend die folgende Ergänzung von RTVG Art. 76:

3) Auch können auf Gesuch hin Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden elektronischer Medien am Arbeitsplatz finanziell unterstützt werden. Diese werden durch Fachpersonen der genannten Institutionen durchgeführt.

Grosse Dringlichkeit

Aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Einsparungen bei der Aus- und Weiterbildung von Journalist:innen seitens Arbeitgeber:innen und dem Wegfall der Förderung durch Gelder aus früheren Gebührenüberschüssen besteht eine grosse Dringlichkeit, die Umsetzung der vorgesehenen Fördermassnahmen nicht auf die lange Bank zu schieben sondern zeitnah und ohne Abstriche einzuleiten und umzusetzen.

Wie MAZ und CFJM erachten wir die Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien für dringend und zielführend: Eine professionelle und anerkannte journalistische Ausbildung, eine funktionierende Selbstregulierung sowie eine über die Agenturleistungen in allen Sprachregionen fest verankerte Basis-Infrastruktur sind zentrale Bausteine, um langfristig die Qualität und Vielfalt der medialen Versorgung in der ganzen Schweiz zu sichern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Liselotte Tännler
Mitglied der Geschäftsleitung



Philipp Steck
Mitglied der Geschäftsleitung

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 20241028_Stellungnahme_RTVG_parlament_Initiativen_Rudioschule_klippklang.pdf

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Ständerats
3003 Bern

Zürich, 28. Oktober 2024

Vernehmlassung zu den Parlamentarischen Initiativen «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» (22.417) sowie «Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren» (22.407)
→ Stellungnahme der Radioschule klipp+klang

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zu der geplanten Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) Stellung zu nehmen und kommen dieser gerne nach.
Die Radioschule klipp+klang verfolgt im Austausch mit dem MAZ und mit ihren komplementären und kommerziellen Partnerradios mit Gebührenanteil die parlamentarischen Debatten und die Entscheide des Bundesrates bezüglich Medienförderung, Finanzierung der Medien und insbesondere bezüglich die finanzielle Unterstützung der journalistische Ausbildung sehr aufmerksam.

Unser Hintergrund

Durch die Kursangebote insbesondere für Berufseinsteiger:innen in Zusammenarbeit mit den komplementären Gemeinschaftsradios mit Gebührenanteil, die heute mehrheitlich im Verband «corall» zusammengeschlossen sind, sowie durch die etablierten Trainings der Teams von kommerziellen Radios mit Gebührenanteil sind wir sowohl mit den Realitäten für den radiojournalistischen Nachwuchs wie auch mit den Alltagsbedingungen im Lokalradiojournalismus gut vertraut. Zunehmender Produktionsstress unter dem Druck der Wirtschaftlichkeit, kombiniert mit der Herausforderung, gleichzeitig für verschiedene Kanäle zu produzieren (Radio, Podcast, Bild/Video, Online) führt vielerorts zwangsläufig zu Abstrichen bei der Qualität. Die Zeit für den fundiert hinterfragenden Austausch zwischen Einsteiger:innen und erfahrenen Journalist:innen fehlt in einem Grossteil der Redaktionsteams. Gleichzeitig wurden in den letzten Jahre in vielen Medienhäusern die Mittel für eine adäquate Aus- und Weiterbildung im Rahmen von Budgeteinsparungen gekürzt. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als essentiell, dass der Einstieg in die Medienwelt mit fundierten Grundkursen und Lehrgängen begleitet werden kann. Dies insbesondere bei den kleinen Verlagen und Radiostationen, die dem Nachwuchs Einstiegsmöglichkeiten bieten.

Die komplementären Radios, für deren Praktikant:innen und Sendungsmacher:innen wir die massgebliche Bildungsanbieterin sind, bieten dafür niederschwellig zugängliche Möglichkeiten. Diese werden jedes Jahr von rund 200 potentiellen Nachwuchsjournalist:innen genutzt. In auf entsprechende Zielgruppen zugeschnittenen Bildungsangeboten unterstützen wir unsere Partnerradios zudem dabei, den durch die Ratifizierung der UN BRK vorgegebenen Einbezug von Menschen mit Behinderungen in die Radioarbeit zu fördern. In diesen Kooperationen wird viel Pionier-Bildungsarbeit im Journalismus geleistet, deren Ergebnisse den grösseren Bildungsanbieter:innen und Radios/Verlagen zugutekommt.

Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich, IBAN CH12 0070 0110 0028 4627 8

Radioschule klipp+klang, Schöneeggstrasse 5, 8004 Zürich, 044 242 00 31, info@klippklang.ch, klippklang.ch

Der Radio-Lehrgang, den wir in Kooperation mit dem MAZ anbieten, ist für einen zunehmenden Teil der Praktikant:innen, die durch uns geschult werden, die Brücke in den professionellen Journalismus. Bei der Entwicklung ihrer Angebote legt die Radioschule klipp+klang grossen Wert darauf, dass die Abschlüsse von der Branche anerkannt sind und dass sie für die Absolvent:innen via Validierung den Übertritt in fortführende Lehr- und Studiengänge ermöglichen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf

Der vorliegende Gesetzesentwurf leitet die Umsetzung von wesentlich unbestrittenen Massnahmen aus dem Gesamtpaket an Medienförderungen, das am 13. Februar 2022 vom Stimmvolk abgelehnt worden ist, in die Wege. Deshalb erachten wir diese stark bereinigte Revision des RTVG, die auf der Grundlage der parlamentarischen Initiativen 22.407 (Erhöhung des Gebührenanteils für regionale Radio- und Fernsehsender) und 22.417 (Unterstützungsmassnahmen für elektronische Medien) vorgeschlagen wird, als einen richtigen und dringend nötigen Schritt.

Wir sind gemeinsam mit den Bildungsinstitutionen MAZ und CFJM der Ansicht, dass beide Initiativen in die richtige Richtung gehen und unterstützen deshalb die vorgeschlagene Revision des RTVG-Gesetzes, wie sie von der Mehrheit der KVF-S festgelegt wurde.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns insbesondere auf Artikel 76, Aus- und Weiterbildung:

Gemeinsam mit unseren Partnerradios legen wir einen Grundstein dafür, dass Radio- und Audiojournalist:innen ab ihrem Einstieg ins Produzieren von erfahrenen Fachleuten ausgebildet werden und dadurch erste Qualifikationen und das Werkzeug für eine seriöse journalistische Arbeitshaltung erlangen. Diese Grundlage an Ausbildung und Praxiserfahrung soll ihnen über Validierung die Möglichkeit eröffnen, auch höher eingestufte Zertifikate/Diplome zu erlangen als die der Radioschule klipp+klang. Im Journalismus sollen vergleichbare Regeln gelten, wie sie heute allgemein im Bildungssystem angewandt respektive angestrebt werden. Um die heute unbestritten auch im Journalismus dringend notwendige fortlaufende Weiterbildung zu ermöglichen, ist deshalb unabdingbar, dass nicht nur Studiengänge der beiden grossen Bildungsanbieter MAZ und CFJM über geregelte Vereinbarungen gefördert werden, sondern wie bis anhin auch die etablierten kürzeren oder niederschwelligeren Angebote wie die der Radioschule klipp+klang.

Finanzielle Unterstützung

Gemeinsam mit MAZ und CFJM unterstützen wir den vorliegenden Vorschlag, dass die Finanzierung für diese Fördermassnahme aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet werden und der Anteil höchstens ein Prozent des gesamten Ertrags der Abgabe betragen soll und übernehmen die entsprechenden Formulierungen:

Diese Änderung macht die Unterstützung für die Aus- und Weiterbildung von Journalist:innen weniger anfällig gegenüber den jährlichen Einsparungen, die im Rahmen des allgemeinen Bundesbudgets diskutiert und umgesetzt werden.

Im Hinblick auf mögliche, zukünftige Gebührensenkungen plädieren wir dafür, in der Initiative 22.417 die Obergrenze auf zwei Prozent zu setzen, wie es ursprünglich im Medienpaket vorgesehen war. Mit dieser Anpassung können die Mittel effektiv und nachhaltig wirken und damit die Qualität im Journalismus sowie auch die Vielfalt der Medienlandschaft sichern – was wichtige Ziele der Initiative sind.

Des Weiteren plädieren wir dafür, dass ein Mindestbetrag von insgesamt CHF 5 Millionen pro Jahr aus der vorgesehenen Förderung den etablierten und bereits heute unterstützten Ausbildungsinstitutionen und -angeboten (MAZ, CFJM, Radioschule klipp+klang, RSS, Corso di Giornalismo della Svizzera italiana, Presserat) zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag erscheint uns realistisch, da er mögliche Kürzungen oder gar Streichungen der heutigen, an den Bundeshaushalt geknüpfte Förderung berücksichtigt.

Ebenso unterstützen wir die Anregung des Verbandes «corall» betreffend die folgende Ergänzung von RTVG Art. 76:

3) Auch können auf Gesuch hin Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden elektronischer Medien am Arbeitsplatz finanziell unterstützt werden. Diese werden durch Fachpersonen der genannten Institutionen durchgeführt.

Grosse Dringlichkeit

Aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Einsparungen bei der Aus- und Weiterbildung von Journalist:innen seitens Arbeitgeber:innen und dem Wegfall der Förderung durch Gelder aus früheren Gebührenüberschüssen besteht eine grosse Dringlichkeit, die Umsetzung der vorgesehenen Fördermassnahmen nicht auf die lange Bank zu schieben sondern zeitnah und ohne Abstriche einzuleiten und umzusetzen.

Wie MAZ und CFJM erachten wir die Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien für dringend und zielführend: Eine professionelle und anerkannte journalistische Ausbildung, eine funktionierende Selbstregulierung sowie eine über die Agenturleistungen in allen Sprachregionen fest verankerte Basis-Infrastruktur sind zentrale Bausteine, um langfristig die Qualität und Vielfalt der medialen Versorgung in der ganzen Schweiz zu sichern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Liselotte Tännler
Mitglied der Geschäftsleitung



Philipp Steck
Mitglied der Geschäftsleitung

Regionalradio Aargaudio AG / Kanal K

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Die Regionalradio Aargaudio AG ist im Besitz einer Konzession für ein lokal-regionales Radioprogramm mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil und hat auch ab 2025 eine Konzession erhalten. Somit ist unsere Organisation direkt von der möglichen Änderung des RTVG betroffen. Deshalb beteiligen wir uns sehr gerne an dieser Vernehmlassung. Die beiden Initiativen sind für unsere Zukunft von grosser Bedeutung.</p> <p>Die Regionalradio Aargaudio AG ist die Betriebsgesellschaft des nicht gewinnorientierten Mitmachradios Kanal K in Aarau. Kanal K ist ein Musik-, Community- und Ausbildungsradios mit einem Versorgungsgebiet im Raum Aargau/Solothurn und erreicht 5'000 Hörer*innen. Das Programm hebt sich thematisch, kulturell und musikalisch von den kommerziellen Radios ab. Es besteht aus einem sorgfältig ausgewählten Musikprogramm, Sendungen in 18 Sprachen und redaktionellen Projekten in den Bereichen Kultur, Jugend, Inklusion, Politik und Nachhaltigkeit.</p> <p>Für die Regionalradio Aargaudio AG ist eine Zustimmung der Vorentwürfe der Kommission des Ständerates von enormer Wichtigkeit. Im Kanton Aargau sorgt insbesondere auch Kanal K dafür, dass die Medienlandschaft vielfältig ist. Und es ist unbestritten, dass vielfältige Medien in der Schweiz eine wichtige staats- und demokratiepolitische Funktion erfüllen. Wir Komplementärradios berücksichtigen sprachliche und kulturelle Minderheiten und bieten einen niederschweligen Einstieg in die Medienbranche. Gerne erläutern wir Ihnen unsere Argumente, weshalb die Änderung des RTVG für unsere Zukunft so wichtig ist.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Anpassung von RTVG Art. 40, Abs. 2: ...inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Die Anteile sind jährlich an die Teuerung anzupassen. Zudem legt es die Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich gegenüber einer vergleichbaren Konzession in der letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.</p> <p>Zusätzlicher Antrag zur Ergänzung Art.76 RTVG Abs. 3) Auch können auf Gesuch hin Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden elektronischer Medien am Arbeitsplatz finanziell unterstützt werden. Diese werden durch Fachpersonen der genannten Institutionen durchgeführt</p>
Begründung	<p>Begründung RTVG Art. 40, Abs. 2: Kanal K unterstützt grundsätzlich auch die Ergänzung von Art. 40, Absatz 2. Besonders wichtig ist hier die Anpassung der Abgabenanteile an die Teuerung. Kanal K empfiehlt, diese hier gesetzlich zu verankern. Bleiben die Gebührenanteile über einen Zeitraum von zehn Jahren konstant, bei zugleich konstant leichter Teuerung von einem bis zwei Prozent, so kommt dies de facto einer Reduktion des Abgabenanteils zwischen 10 und rund 20 Prozent gleich. Die Radios sind mit höheren Kosten konfrontiert, welche diese (ob kommerziell oder nicht-kommerziell) nicht kompensieren können. Für die konzessionierten Sender machen die Abgabenanteile einen wichtigen Teil der Einnahmen aus, für die komplementären Sender sind dies bis zu 80 Prozent der Einnahmen. Ohne Teuerungsanpassung der Abgabenanteile sind so etwa Teuerungsausgleiche auf die Löhne kaum realistisch.</p> <p>Kanal K unterstützt prinzipiell auch das zweite Anliegen der Ergänzung zu Art. 40, Abs. 2. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel aus der Erhöhung des Anteils für den regionalen Service public sollen den</p>

	<p>konzessionierten Sendern zugutekommen. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Berechnungsgrundlagen (bsp. Grösse des Versorgungsgebietes) der Abgabenanteile für die Konzessionen bis 2024 und für die Jahre 2025 bis 2034 nicht identisch sind. Eine Erhöhung aus den zusätzlich verfügbaren Mitteln darf sich deshalb nicht allein am Vergleich zur letzten Konzessionsperiode bemessen, sondern muss den Berechnungsschlüsseln zu den Abgabenanteilen folgen.</p> <p>Ergänzung Art. 76 RTVG: Der Gesetzesentwurf der Kommission muss in entscheidenden Punkten jedoch präzisiert werden. So geht nicht eindeutig daraus hervor, ob mit den Mitteln nur dauerhafte Ausbildungen wie die Lehrgänge am maz - welche mit einem branchenweit anerkannten Diplom abgeschlossen werden - unterstützt werden können, oder ob damit alle, also auch kürzere, niederschwelligere Kursangebote einer Institution unterstützt werden können, welche auch längere Lehrgänge mit einem anerkannten Diplom anbietet. Für Kanal K ist klar, dass sich eine effektive Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten nicht nur auf längere Lehrgänge beschränken, sondern die Breite von Weiterbildungsinstitutionen fokussieren muss. So bieten Aus- und Weiterbildungsinstitution wie das maz in Luzern, die Radioschule klipp+klang in Zürich oder die RSS-Medienschule in St. Gallen niederschwellige Aus- und Weiterbildungsangebote in Form von etwa ein- oder mehrtägigen Kursen an. Diese werden oft gerade von kleineren Medien – wie etwa komplementären Radios – in Anspruch genommen. Diese Angebote werden von Fachpersonen der oben genannten Institutionen durchgeführt, zentral in den Räumen der Schulen, teilweise aber auch direkt vor Ort bei den Sendern. Kleinere Medien bieten einen niederschweligen Einstieg in die Medienwelt und fördern Journalismus-Talente, welche später zu größeren Medien weiterziehen, einfach und professionell.</p>
--	---

Titel	I Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1bis Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller) ... eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt. Lokalen TV-Stationen mit einer eigenständigen und regelmässigen Berichterstattung über nationale und kantonale Politik kann eine zusätzliche Konzession mit Abgabenanteil erteilt werden.
Begründung	Die finanziellen Mittel der konzessionierten Radio- und TV-Sender sind bereits

	heute knapp, um die Leistungsaufträge zu erfüllen. Mit dem Antrag würden diese Mittel weiterhin zersplittert.
Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	... inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Die Anteile sind jährlich an die Teuerung anzupassen. Zudem legt es die Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich gegenüber einer vergleichbaren Konzession in der letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.
Begründung	<p>Kanal K unterstützt grundsätzlich auch die Ergänzung von Art. 40, Absatz 2. Besonders wichtig ist hier die Anpassung der Abgabenanteile an die Teuerung. Kanal K empfiehlt, diese hier gesetzlich zu verankern. Bleiben die Gebührenanteile über einen Zeitraum von zehn Jahren konstant, bei zugleich konstant leichter Teuerung von einem bis zwei Prozent, so kommt dies de facto einer Reduktion des Abgabenanteils zwischen 10 und rund 20 Prozent gleich. Die Radios sind mit höheren Kosten konfrontiert, welche diese (ob kommerziell oder nicht-kommerziell) nicht kompensieren können. Für die konzessionierten Sender machen die Abgabenanteile einen wichtigen Teil der Einnahmen aus, für die komplementären Sender sind dies bis zu 80 Prozent der Einnahmen. Ohne Teuerungsanpassung der Abgabenanteile sind so etwa Teuerungsausgleiche auf die Löhne kaum realistisch.</p> <p>Kanal K unterstützt prinzipiell auch das zweite Anliegen der Ergänzung zu Art. 40, Abs. 2. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel aus der Erhöhung des Anteils für den regionalen Service public sollen den konzessionierten Sendern zugutekommen. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Berechnungsgrundlagen (bsp. Grösse des Versorgungsgebietes) der Abgabenanteile für die Konzessionen bis 2024 und für die Jahre 2025 bis 2034 nicht identisch sind. Eine Erhöhung aus den zusätzlich verfügbaren Mitteln darf sich deshalb nicht allein am Vergleich zur letzten Konzessionsperiode bemessen, sondern muss den Berechnungsschlüsseln zu den Abgabenanteilen folgen.</p>
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Diplome und Zertifikate dieser Institutionen müssen von der Branche anerkannt sein. Neu Ergänzung mit Abs. 3:

	Auch können auf Gesuch hin Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden elektronischer Medien am Arbeitsplatz finanziell unterstützt werden. Diese werden durch Fachpersonen der genannten Institutionen durchgeführt
Begründung	Der Gesetzesentwurf der Kommission muss in entscheidenden Punkten jedoch präzisiert werden. So geht nicht eindeutig daraus hervor, ob mit den Mitteln nur dauerhafte Ausbildungen wie die Lehrgänge am maz - welche mit einem branchenweit anerkannten Diplom abgeschlossen werden - unterstützt werden können, oder ob damit alle, also auch kürzere, niederschwelligere Kursangebote einer Institution unterstützt werden können, welche auch längere Lehrgänge mit einem anerkannten Diplom anbietet. Für Kanal K ist klar, dass sich eine effektive Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten nicht nur auf längere Lehrgänge beschränken, sondern die Breite von Weiterbildungsinstitutionen fokussieren muss. So bieten Aus- und Weiterbildungsinstitution wie das maz in Luzern, die Radioschule klipp+klang in Zürich oder die RSS-Medienschule in St. Gallen niederschwellige Aus- und Weiterbildungsangebote in Form von etwa ein- oder mehrtägigen Kursen an. Diese werden oft gerade von kleineren Medien – wie etwa komplementären Radios – in Anspruch genommen. Diese Angebote werden von Fachpersonen der oben genannten Institutionen durchgeführt, zentral in den Räumen der Schulen, teilweise aber auch direkt vor Ort bei den Sendern. Kleinere Medien bieten einen niederschweligen Einstieg in die Medienwelt und fördern Journalismus-Talente, welche später zu größeren Medien weiterziehen, einfach und professionell.
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.
Begründung	Die Forderung nach einer Kürzung der Förderbeiträge, falls die Medienunternehmen ihre eigenen Beiträge senken, ist kontraproduktiv. Eine solche Massnahme würde die ohnehin angespannte finanzielle Situation der Medien weiter verschärfen und damit die Vielfalt und Qualität des Medienangebots gefährden. Dies widerspricht dem eigentlichen Ziel des Gesetzes, nämlich die Medien in herausfordernden Zeiten zu unterstützen und somit die Medienvielfalt zu sichern.
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) streichen (Betrifft auch Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. abis und Art. 68a, Abs. 1, Bst. h: streichen)
Begründung	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Regula Stocker

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Meiner Meinung nach wäre es wichtig, dass die Gebühren aufgrund des geltenden Leistungsauftrages festgelegt werden. Dies sollte auch im Gesetz zum Ausdruck kommen.</p> <p>Siehe mein als PDF-Datei angefügtes Schreiben.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Regula Stocker</p>

Anhang: RTVG.pdf

Regula Stocker - Nadelberg 31 - 4051 Basel

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Medienrecht
Zukunftsstrasse 44
2500 Biel/Bienne

Basel, 25.10.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2024/64 "Vorentwurf für eine Änderung im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen RTVG (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien", Frist: 28.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Meiner Meinung nach wäre es wichtig, dass der **Gesetzestext in der Vernehmlassungsvorlage unter Art. 68a, Abs. 1** lauten würde:

*„Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen **unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages.**“*

Weil dieser Leistungsauftrag in unmittelbarem **Zusammenhang** mit den durch den Bundesrat festgelegten **Gebühren** steht und stehen muss. Würden Gebühren und Leistungsauftrag voneinander getrennt betrachtet und behandelt, könnte es möglicherweise geschehen, dass die SRG plötzlich über zuwenig finanzielle Mittel verfügt um den Leistungsauftrag erfüllen zu können. Was zur Folge hätte, das an wichtigen SRG-Standorten wie Basel Stellen abgebaut werden müssten.

Die **SRG** hat den wichtigen **Auftrag** die verschiedenen **Landesteile** und Sprachregionen der Schweiz zu einen, was das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Schweizer Bevölkerung stärkt und politisch ausgewogen zu berichten. Die Schweizer Bevölkerung hat gemäss **Bundesverfassung Art. 16** über die Meinungs- und Informationsfreiheit das Recht "Informationen frei zu empfangen".

Freundliche Grüsse


Regula Stocker

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Meiner Meinung nach wäre es wichtig, dass der Gesetzestext in der Vernehmlassungsvorlage unter Art. 68a, Abs. 1 lauten würde:</p> <p>„Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages.“</p> <p>Siehe mein als PDF-Datei angefügtes detaillierteres Schreiben.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Regula Stocker</p>

Anhang: RTVG.pdf

Regula Stocker - Nadelberg 31 - 4051 Basel

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Medienrecht
Zukunftsstrasse 44
2500 Biel/Bienne

Basel, 25.10.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2024/64 "Vorentwurf für eine Änderung im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen RTVG (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien", Frist: 28.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Meiner Meinung nach wäre es wichtig, dass der **Gesetzestext in der Vernehmlassungsvorlage unter Art. 68a, Abs. 1** lauten würde:

*„Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen **unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages.**“*

Weil dieser Leistungsauftrag in unmittelbarem **Zusammenhang** mit den durch den Bundesrat festgelegten **Gebühren** steht und stehen muss. Würden Gebühren und Leistungsauftrag voneinander getrennt betrachtet und behandelt, könnte es möglicherweise geschehen, dass die SRG plötzlich über zuwenig finanzielle Mittel verfügt um den Leistungsauftrag erfüllen zu können. Was zur Folge hätte, das an wichtigen SRG-Standorten wie Basel Stellen abgebaut werden müssten.

Die **SRG** hat den wichtigen **Auftrag** die verschiedenen **Landesteile** und Sprachregionen der Schweiz zu einen, was das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Schweizer Bevölkerung stärkt und politisch ausgewogen zu berichten. Die Schweizer Bevölkerung hat gemäss **Bundesverfassung Art. 16** über die Meinungs- und Informationsfreiheit das Recht "Informationen frei zu empfangen".

Freundliche Grüsse


Regula Stocker

SDK - Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: SDK_RTVG_Stellungnahme_241021.pdf



SDK – Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen

CSD – Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles

CSD – Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali

info@sdk-csd.ch

www.sdk-csd.ch

Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen des Ständerats
3003 Bern
kvf.ctt@parl.admin.ch

21. Oktober 2024

Vernehmlassung zu den Parlamentarischen Initiativen «Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr» und «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die laufende Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Eine grosse Medienvielfalt ist für die politische Bildung von Jugendlichen und die Stärkung der Demokratie zentral.

Die meisten Jugendlichen informieren sich auf digitalen Medien. Neben den sozialen Medien wie Youtube, Tiktok, X und Kanälen wie Telegram, in denen oft bewusst manipuliert wird und gezielt Fake News verbreitet werden, braucht es ein starkes, journalistisch seriös aufbereitetes News-Angebot, welches für Jugendliche und junge Erwachsene zugänglich und attraktiv ist.

Wir sind überzeugt, dass die vorgesehenen Gesetzesanpassungen einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Medienvielfalt in der Schweiz leisten können und unterstützen deshalb die Vorlage.

Zu Recht betont die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) die staatspolitische Bedeutung, welche dem Journalismus in demokratischen Gesellschaften zukommt. Die Finanzierung des Journalismus steht heute allerdings stark unter Druck. Dies liegt insbesondere an der Abwanderung der Werbeeinnahmen hin zu den digitalen Plattformen. Angesichts dieser Entwicklung erachten wir es aus staatspolitischer Sicht als notwendig und sinnvoll, geeignete Fördermassnahmen für die Sicherung von Vielfalt und Qualität der medialen Versorgung in der Schweiz zu ergreifen.

Ein besonderes Anliegen sind uns dabei die vorgesehenen **Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien**. Von ihnen profitiert ein breiter Kreis schweizerischer Publikumsmedien – ohne dass diese direkt gefördert würden. Die Unterstützung zielt auf zentrale Leistungserbringer im Bereich der Aus- und Weiterbildung, auf Organe der Selbstregulierung sowie auf die den Medien vorgelagerte Nachrichtenagenturen ab. Durch

1/2



SDK – Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen

CSD – Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles

CSD – Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali

solche indirekte Fördermassnahmen bleibt garantiert, dass die redaktionelle Unabhängigkeit der schweizerischen Medienanbieter in keiner Art und Weise tangiert wird.

Da die Finanzierung dieser Massnahmen über die Abgabe für Radio und Fernsehen erfolgen soll, belasten sie den Staatshaushalt nicht. Der Entwurf sieht hierfür eine Obergrenze bei einem Prozent der Gebühren vor. Das ist mit Blick auf die Gesamtsumme der Radio- und Fernsehgebühren ein sehr bescheidener Betrag und in Anbetracht dessen, dass damit in drei Bereichen (Aus- und Weiterbildung, Selbstregulierung, Agenturleistungen) zusätzliche Fördermassnahmen finanziert werden sollen, eher knapp bemessen. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, **den Maximalbetrag auf zwei Prozent des Abgabebetrag zu erhöhen**. Auf jeden Fall sollte zumindest sichergestellt werden, dass der für die Fördermassnahmen zur Verfügung stehende Betrag von rund 13 Mio. CHF gesichert ist – und bei allfälligen Senkungen der Radio- und Fernsehgebühren nicht reduziert würde. Mit einer Erhöhung des Maximalbetrages auf 2 Prozent der Gesamtsumme der Radio- und Fernsehgebühren wäre eine solche Absicherung erreicht.

Mit der vorliegenden Teilrevision des RTVG soll unter anderem die Möglichkeit geschaffen werden, dass «Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte von nationaler Bedeutung, welche ein gleichwertiges Angebot in Deutsch, Französisch und Italienisch garantieren», finanziell unterstützt werden können. **Wir befürworten eine solche Agenturförderung sehr**. Damit wird anerkannt, dass Nachrichtenagenturen eine zentrale Bedeutung zukommt für die landesweite publizistische Grundversorgung. Mit der vorgesehenen Gesetzesanpassung könnte auf einfache Weise die nötige rechtliche Grundlage geschaffen, um die Nutzung der nationalen Nachrichtenagentur im Interesse einer besseren Informationsqualität zu optimieren.

In den letzten Wochen wurden erneut weitgehende Sparmassnahmen bei Schweizer Medien bekanntgegeben. Dies zeigt, wie stark die Finanzierung des Journalismus unter Druck steht. Ohne zeitnahe gezielte Stützungsmaßnahmen muss ein weiterer Abbau medialer Vielfalt befürchtet werden. **Es ist daher entscheidend, die Vorlage rasch umzusetzen** und daher auch nicht mit weiteren Themen zu befrachten oder zu verknüpfen.

Insgesamt sind wir überzeugt, dass mit der vorliegenden Teilrevision des RTVG ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Medienvielfalt und -qualität in allen Landesteilen der Schweiz geleistet würde, weshalb wir die Vorlage sehr begrüßen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Rolf Häner, Präsident

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

**SGKM – Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft /
Société suisse des sciences de la communication et des médias SSCM / Società svizzera di
scienze della comunicazione e dei media SSCM**

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Vernehmlassung 2024 - Stellungnahme SGKM_241012.pdf



**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und
Fernsehen (RTVG)**

Stellungnahme der SGKM

1	Einleitung	2
2	Art 40. Abs. 1 (Erhöhung Abgabenanteil für «Veranstalter mit Abgabenanteil»)	2
3	Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien	3
4	Zusammenfassung unserer Position	4

Freiburg / Fribourg, 12.10.2024

i.A. Daniel Beck
Geschäftsführer SGKM

1 Einleitung

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Schweizer Ständerats hat im Juli 2024 ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes vom 24.03.2006 eröffnet und auch die Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM) eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Gerne nimmt die SGKM diese Gelegenheit wahr, einige Punkte aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht zu kommentieren.

Der normative Massstab unserer Stellungnahme ist die Wahrung der Produktion qualitativ hochwertiger journalistischer Inhalte in den elektronischen Medien. Die Recherche, Erarbeitung, Kuratierung und zielgruppengerechte Aufbereitung von journalistischen Inhalten bietet Gewähr, dass den Bürgerinnen und Bürgern eine Vielfalt an Informationen, Debatten-, Hintergrund- und weiteren Beiträgen zur Verfügung steht, um kompetent die (direkt-)demokratischen Rechte auszuüben und über politische Entscheidungen, welche die gesamte Bevölkerung betreffen, informiert zu sein.

2 Art 40. Abs. 1 (Erhöhung Abgabenanteil für «Veranstalter mit Abgabenanteil»)

Die SGKM anerkennt das Problem, dass das wirtschaftliche Umfeld für die privaten elektronischen Medien zunehmend schwieriger wird und deshalb Teile des abgelehnten Massnahmenpakets zugunsten der Medien umzusetzen sind. Aus diesem Grund **unterstützen wir den Vorschlag, dass das Gesetz die Möglichkeit vorsieht, den Abgabenanteil von heute 4 – 6% auf 6 - 8% zu erhöhen** (Art. 40 Abs. 1.1)

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass von diesem Problem auch die SRG SSR als der öffentliche Rundfunk der Schweiz und nach wie vor tragende Säule des Service Public betroffen ist. Sie verliert nicht nur Werbeeinnahmen, sondern auch einen beträchtlichen Teil ihrer Einnahmen aus der «Abgabe für Radio und Fernsehen» (im Folgenden als «Medienabgabe» bezeichnet). Diesen Aspekt berücksichtigt die geplante Gesetzesrevision nicht, sondern trägt mit Art. 40 Abs 1.2 im Gegenteil de facto zu einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Situation der SRG SSR bei. Indem der Vorschlag lautet, dass die Anteile «unter Berücksichtigung der Teuerung und im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode zu erhöhen sind», würde dies bei der geplanten Senkung der Medienabgabe von 335 auf 300 CHF und bei einer allfälligen Annahme der Halbierungsinitiative dazu führen, dass der Anteil der Abgabe für die SRG SSR massiv sinkt, jener für den konzessionierten Privatrundfunk jedoch gleichbleibt oder steigt. Faktisch würde dies bedeuten, dass der Abgabenanteil für die Privatsender auf über 8 % steigen würde, womit indirekt der Wortlaut des Gesetzes umgangen wird. Wir sehen mit der geplanten Gesetzesrevision die Gefahr, dass die privat-konzessionierten und ebenfalls zu hohem Masse gebührenfinanzierten Medien gegen die SRG SSR ausgespielt werden; statt beide Bereiche komplementär zu behandeln und zu stärken. **Wir fordern deshalb die ersatzlose Streichung von Art. 40 Abs 1.2.**

Wegen diesen potenziell zusätzlich negativen finanziellen Folgen für die SRG SSR, **teilen wir die Auffassung der Minderheit**, dass es besser gewesen wäre, die **Förderung der privaten Medien in einer Gesamtschau mit der Behandlung der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» und einem allfälligen Gegenentwurf zu behandeln** (Erläuterungen, S. 3).

Weiterhin halten wir eine **Ergänzung der vorgesehenen Massnahmen für unumgänglich**, da die geplanten Massnahmen die Herausforderungen der digitalen Transformation für die privaten und öffentlichen Medien nur unzureichend berücksichtigen. Da die digitale Transformation die Produktions-, Distributions-, Nutzungs-, Finanzierungsbedingungen der Medien und mediale Präferenzen für Formate etc. grundlegend ändert, ist es notwendig, dass die Medien laufend Innovationen in all diesen Bereichen entwickeln. Ansonsten verlieren sie ihr Publikum und ihre publizistische Relevanz. Dies zeigt sich bei den privat-konzessionierten Medien bereits jetzt sehr stark: Die privat-konzessionierten lokal-regionalen Fernsehsender haben in den letzten 20 Jahren massiv an Tagesreichweite im Konzessionsgebiet verloren (bspw. TeleBärn 2005: 20,7%, 2021: 6,6%, die Zahlen für die anderen TV-Sender sind ähnlich). Am stärksten ist der Schwund bei jungen Menschen. Können diese nicht mehr mit den bestehenden Medienformen und Anbietern sozialisiert werden, ist dies Gefahr äusserst gross, dass diese Bevölkerungsgruppe auch in der Zukunft verloren ist und der Publikumsmarkt für die privaten Sender massiv schrumpft.

Die Entwicklung und Einführung von Innovationen sind deshalb unabdingbar, gleichzeitig aber kostspielig und unternehmerisch riskant. Nicht alle Innovationen setzen sich auf dem Markt durch und welche dies sind, lässt sich nur schwierig vorhersehen.

Um für die privaten Anbieter das finanzielle Risiko der Innovationsentwicklung zu senken, schlagen wir die zusätzliche Einführung von weiteren Massnahmen vor:

1% der Abgabe fliesst in einen Innovationsfonds, der jährlich Projekte zur Förderung der digitalen Transformation bei Rundfunkanbietern vergibt. Solche Projekte können inhaltliche Innovationen (Entwicklung neuer Formate) aber auch technischer Natur sein. Mit solchen Fonds gibt es im Ausland bereits zahlreiche positive Erfahrung; zu nennen sind beispielsweise das Förderprogramm für Lokalmedien der mabb – Medienanstalt Berlin Brandenburg, die auf unkomplizierte Art und Weise neue Formate, technische Entwicklungen etc. bei bestehenden Rundfunk- und Print- aber auch neuen Onlinemedien fördert. Ein weiteres Beispiel sind die «Innovations- und Entwicklungszuschüsse», welche Medien zur Unterstützung der digitalen Transformation erhalten können.

3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Der Gesetzesvorschlag spricht richtigerweise von elektronischen Medien, d.h. neben Radio/TV kann auch Online von diesen indirekten Massnahmen profitieren. Dies unterstützen wir ausdrücklich, da in der digitalen Medienwelt auch Audio- und Video onlinebasiert sind.

Die geplanten Fördermassnahmen halten wir für sinnvoll und unterstützen diese. Da wegen der vom Bundesrat beschlossenen Senkung der Medienabgabe der Gesamtanteil der zu verteilenden Finanzmitteln sinkt, soll die Förderung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen weiterhin aus den allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden. Wir schlagen deshalb vor, bei Artikel 76.1 das Wort «BAKOM» durch «Bund» zu ersetzen und am Ende des Artikels den Satz «Das BAKOM regelt die Vergabekriterien und entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge» aus dem bestehenden RTVG wieder einzufügen.

Zudem halten wir es für dringend notwendig, **digitale Infrastrukturen zu fördern**, wie dies im E-RTVG, Art. 76c. als Teil des abgelehnten Massnahmenpakets vorgesehen war. **Wir fordern deshalb, dass dieser Artikel wieder eingeführt wird:**

«Art. 76c Digitale Infrastrukturen

- 1 Das BAKOM kann die Entwicklung und zeitlich begrenzt den Betrieb innovativer digitaler Infrastrukturen im Bereich der elektronischen Medien finanziell unterstützen.
- 2 Die Förderbeiträge werden den Betreiberinnen digitaler Infrastrukturen auf Gesuch hin ausgerichtet, sofern die Infrastruktur die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Sie ermöglicht oder optimiert die Beschaffung, die Herstellung oder die Verbreitung von publizistischen Angeboten oder sie erleichtert deren Auffindbarkeit.
 - b. Sie trägt zur publizistischen Vielfalt bei.
- 3 Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um alle Gesuche gutzuheissen, so werden diejenigen Infrastrukturen bevorzugt, die allen elektronischen Medien und ihren Medienschaffenden zu angemessenen, nicht diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung stehen.»

4 Zusammenfassung unserer Position

- **Unterstützung des Vorschlags, den Abgabenanteil auf 6 bis 8% zu erhöhen.**
- Die **Erhöhung darf inskünftig NICHT weiter auf Kosten der SRG SSR** gehen, die wegen der vom Bundesrat geplanten Reduktion der Medienabgabe und Befreiung eines Grossteils der Unternehmen ohnehin von massiven Einnahmeverlusten betroffen ist und dennoch denselben Leistungsauftrag erbringen muss. Damit für die SRG SSR nicht noch weitere Abgabenanteile verloren gehen, fordern wir **ersatzlose Streichung von Art. 40 Abs 1.2.**
- Aus- und Weiterbildung soll gefördert werden. Diese Massnahme ist jedoch **weiterhin aus dem Bundeshaushalt zu bezahlen**, da das Gesamtvolumen der Medienabgabe ohnehin sinkt.
- Die finanzielle Abfederung der Entwicklung von verschiedenen Arten von Innovation als unabdingbare Folge der digitalen Transformation findet im Gesetz erstaunlicherweise keine Berücksichtigung. Deshalb fordern wir die **Einführung von zwei zusätzlichen Massnahmen:**
 - 1.) **Einrichtung eines Innovationsfonds zur digitalen Transformation, der mit 1 % der Medienabgabe finanziert wird** und um die sich Anbieter von elektronischen Medien bewerben können.
 - 2.) **Förderung digitaler Infrastrukturen** (Einfügen von Art 76c. E-RTVG aus dem Massnahmenpaket zur Förderung von Medien.)

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

SRG SSR

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: KOR_KFV-S_Stellungnahme Parl. I. Chassot_Bauer.pdf

Ständerat
Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

Giacomettistrasse 1
3006 Bern

Datum 19. August 2024

22.407 s Pa. Iv. Bauer. Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr
22.417 s Pa. Iv. Chassot. Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien – Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Frau Maret
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) bezieht sich auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen in rubrizierter Angelegenheit und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die SRG äussert sich zu den geplanten Massnahmen zur Medienförderung fristgerecht wie folgt:

Die SRG begrüsst Massnahmen zur Medienförderung im Sinne einer Stärkung des Medienplatzes Schweiz grundsätzlich. Die Schweiz braucht eine vielfältige Medienlandschaft – regional vielfältig, thematisch vielfältig, mit unterschiedlichen Standpunkten und über verschiedene Kanäle verbreitet – damit sich die Schweizer Bevölkerung ihre Meinung bilden kann. Unabhängige und vielfältige Medien erfüllen in der Schweiz eine wichtige staats- und demokratiepolitische Funktion.

Die SRG unterstützt Bemühungen, die zur Medienvielfalt in der Schweiz beitragen und Massnahmen, die der Schweizer Bevölkerung zugutekommen. Das ist im öffentlichen Interesse und auch im Interesse der Wirtschaft, die auf ihre Werbepattformen angewiesen ist. Die Medien befinden sich in einer tiefgreifenden Strukturkrise. Sie müssen die digitale Transformation bewältigen, neue Angebote entwickeln und entsprechend investieren – bei gleichzeitig teils massiven Umsatzeinbussen aufgrund rasch schwindender Werbeeinnahmen.

Die SRG steht einer Zusammenarbeit mit Nachrichtenagenturen grundsätzlich offen gegenüber (Art. 76b Abs. 4 VE-RTVG). Die im erläuternden Bericht der KVF-S, p. 9, erwähnte Stossrichtung, dass auch andere elektronische Medien von den Nachrichteninhalten der SRG profitieren können, wird durch die SRG bereits vorbereitet: In der vom Bundesrat am 19. Juni 2024 verlängerten SRG-Konzession wird die SRG neu dazu verpflichtet, privaten Medienunternehmen audiovisuelles Rohmaterial zur Verfügung zu stellen. Bereits heute machen im Übrigen mehr als ein Dutzend Privatradios vom Kooperationsangebot der SRG Gebrauch, bis zu 24

Nachrichtenbulletins der SRG integral, zeitgleich und unter Quellenangabe ausstrahlen zu können.

Die im Gesetzesentwurf enthaltene Erhöhung des Abgabeanteils für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter von heute 4-6 Prozent auf neu 6-8 Prozent (Art. 40 Abs. 1 VE-RTVG), scheint eine geeignete Massnahme zu sein, um die Medienvielfalt und die Bedeutung der regionalen Berichterstattung in einem föderalen und direktdemokratischen System zu fördern (22.407 Pa. Iv. Bauer). Gleiches gilt für den geplanten Ausbau von Unterstützungsmassnahmen und Förderinstrumenten (Aus- und Weiterbildung, Selbstregulierung der Branche sowie Agenturleistungen), die neu allen elektronischen Medien zugutekommen sollen (22.417 Pa. Iv. Chassot).

Ebenfalls von grosser Bedeutung für alle Radio- und TV-Veranstalter ist die Nutzungsforschung. Die SRG unterstützt daher Bestrebungen, Art. 81 Abs. 1 RTVG zeitgemäss zu formulieren, so dass die Mediapulse Stiftung für Medienforschung ihren Beitrag aus der Abgabe für Radio und Fernsehen nicht nur für die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen, sondern auch für deren Betrieb einsetzen kann.

Der Ausbau bzw. die Einführung dieser Medienfördermassnahmen ist gemäss dem erläuternden Bericht der KVF-S, p. 3, «mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (maximal rund 35 Millionen Franken Mehrbedarf aus der Radio- und Fernsehabgabe)» verbunden. Gemäss den Ausführungen des Bundesrates zu seinem Gegenvorschlag auf Verordnungsstufe (RTVV-Teilrevision) soll die Finanzierung dieser Massnahmen zu Lasten des Abgabeanteils der SRG gehen (vgl. Botschaft zur Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)», Ziff. 6.3.1.).

Die SRG weist darauf hin, dass mit der Umsetzung der vom Bundesrat am 19. Juni 2024 beschlossenen RTVV-Revision der Anteil für die SRG aus der Medienabgabe per 2029 bereits um rund 120 Millionen Franken reduziert werden soll (vgl. [Medienmitteilung des Bundesrats vom 19.06.2024](#): «2029 wird die SRG noch einen Abgabenanteil von rund 1,2 Milliarden Franken erhalten, d. h. rund 120 Millionen Franken weniger als heute. Da der SRG der Teuerungsausgleich künftig nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich gewährt werden kann, wird auch dies Mindereinnahmen zur Folge haben.»). Insgesamt wird die SRG bis 2029 im Vergleich zu heute aufgrund rückläufiger Werbeeinnahmen sowie der Teuerung rund 270 Millionen Franken einsparen müssen, das entspricht einer Budgetreduktion von ca. 17 Prozent gegenüber 2024.

Gemäss den oben erwähnten bundesrätlichen Ausführungen im Zusammenhang mit der SRG-Initiative müsste gemäss den aktuellen Prognosen bis 2029 am Abgabeanteil der SRG bei der Umsetzung der Massnahmen zusätzlich bis zu CHF 35 Millionen Franken in Abzug gebracht werden.

Die finanziellen Auswirkungen auf die SRG können abgedeckt werden, wenn mit der Umsetzung von Massnahmen zugewartet wird, bis deren Finanzierung über das zusätzliche Haushaltswachstum erfolgen kann. So könnte vermieden werden, dass die SRG zu Lasten ihres publizistischen Angebots in den Sprachregionen und ihres Service-public-Auftrags mit noch weitergehenden Sparmassnahmen konfrontiert wird, als dies infolge des bundesrätlichen Gegenvorschlags auf Verordnungsstufe zur Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» ohnehin bereits der Fall sein wird.

Die SRG steht Massnahmen, die zur Stärkung der Medienvielfalt und des Medienplatzes Schweiz beitragen, grundsätzlich positiv gegenüber. Bei der vorliegenden Umsetzung der **beiden parlamentarischen Initiativen Bauer und Chassot weist die SRG aber darauf hin, dass die Finanzierung dieser Massnahmen gemäss Bundesrat direkt zulasten des Abgabeanteils für die SRG gehen soll. Dies würde zu einer finanziellen Mehrbelastung von**

bis zu 35 Millionen Franken bis 2029 führen. Der Bundesrat hat mit der RTVV-Revision vom 19. Juni 2024 bereits eine Kürzung des Abgabeanteils für die SRG um 120 Millionen Franken beschlossen. Aufgrund

der rückläufigen Werbeeinnahmen und der Teuerung resultiert für die eine Budgetreduktion von insgesamt 270 Millionen bis 2029. Eine Kürzung um weitere 35 Millionen Franken würde die finanziellen Auswirkungen auf die SRG erheblich verschärfen. Eine zeitliche Staffelung der Umsetzung von Massnahmen, die aus der Medienabgabe finanziert werden, könnte die negativen finanziellen Auswirkungen auf die SRG abfedern, wenn die benötigten Mittel aufgrund des Haushaltswachstums vorhanden sind.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Jean-Michel Cina
Verwaltungsratspräsident SRG



Gilles Marchand
Generaldirektor SRG

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Schweiz. Bauernverband

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Da die Landwirtschaft an einer vielfältigen Medienlandschaft und qualitativ guter Berichterstattung interessiert ist und keine zusätzlichen Bundesgelder nötig sind, unterstützen wir den Vorschlag.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Da die Landwirtschaft an einer vielfältigen Medienlandschaft und qualitativ guter Berichterstattung interessiert ist •und keine zusätzlichen Bundesgelder nötig sind, unterstützen wir den Vorschlag.

Schweizer Syndikat Medienschaffender

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Die Mediengewerkschaft SSM bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Kommission Vorschläge vorlegt, welche rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung enthalten. Das SSM unterstützt die Vorlage insgesamt, weist aber auch darauf hin, dass sich die Situation auf dem Medienplatz Schweiz seit der Abstimmung zum Massnahmenpaket Medien 2022 verändert hat. Erläuterungen dazu sind im beiliegenden Dokument mit der "Allgemeinen Stellungnahme" zu finden. Mit Ausnahme von Art. 40 abs 2. unterstützt das SSM in allen Punkten die Mehrheitsanträge. Die detaillierte Stellungnahme zur abweichenden Position oder zu den Ergänzungen bei Art. 76 Abs.1 und Art. 76b Abs.1 sind via Online Maske eingegeben worden.</p>

Anhang: 241028_SSM Stellungnahme_RTVG_def_sig.pdf



SSM, Birmensdorferstrasse 65, 8004 Zürich

Via Webseitenformular
z.Hd.
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Ständerates (KVF-S)
CH-3003 Bern

Zürich, 28.10.2024

Vernehmlassungsverfahren 22.407 s Pa. Iv. Bauer und 22.417 s Pa. Iv. Chassot (Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG): Stellungnahme SSM Schweizer Syndikat Medienschaffender

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Die Mediengewerkschaft SSM bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungen des RTVG aufgrund der parlamentarischen Initiative Bauer 22.407 *Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr* sowie der parlamentarischen Initiative Chassot 22.417 *Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien*.

Am 13. Februar 2022 lehnte eine Mehrheit der Stimmbevölkerung das Massnahmenpaket zugunsten der Medien ab. Im Nachgang an dieses Resultat haben Herr Ständerat Philippe Bauer und Frau Ständerätin Isabelle Chassot je eine parlamentarische Initiative eingereicht, um unbestrittene Bestandteile des Massnahmenpaketes zugunsten der Medien zur Umsetzung bringen zu können.

Herr Bauer fordert eine Erhöhung des prozentualen Anteils des Abgabenertrags zugunsten der Veranstaltenden lokaler Radio- und regionaler Fernsehprogramme mit Leistungsauftrag und Konzession von aktuell vier bis sechs auf neu sechs bis acht Prozent.

Der Fokus von Frau Chassots parlamentarischer Initiative liegt im Bereich der Fördermassnahmen, welche der gesamten elektronischen Medienbranche zugutekommen sollen. Mit maximal einem Prozent aus dem Abgabeerlös sollen in Zukunft die Aus- und Weiterbildung, die Unterstützung der Selbstregulierungsorgane der Branche (bspw. der Schweizer Presserat) sowie Nachrichtenagenturen, die zuhause anderer Medien landesweit Informationen in drei Sprachen zur Verfügung stellen, unterstützt werden können.

**DIE MEDIENGEWERKSCHAFT
LE SYNDICAT DES MÉDIAS
IL SINDACATO DEI MEDIA
IL SINDICAT DA LAS MEDIAS**

Schweizer Syndikat Medienschaffender
Birmensdorferstrasse 65
8004 Zürich

044 202 77 51
politik@ssm-site.ch
ssm-site.ch



Die Medienbranche und damit die Medienschaffenden stehen seit Jahren unter enormem Druck. Schliessungen von Redaktionen, Zentralisierungen und Stellenabbau im grossen Stil prägen die Schweizer Medienlandschaft. Nicht nur private Medien, sondern auch die einzige Anbieterin eines nationalen medialen Service public die SRG SSR steht massiv unter Druck. Die gesamte Branche leidet unter den Digitalisierungsfolgen und daraus resultierenden sinkenden Einnahmen. Diese Entwicklung ist besorgniserregend. Trotzdem sind sämtliche umfassenderen Medienförderungsprojekte in den letzten Jahren gescheitert. Durch die Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» und die bundesrätliche Verordnungsänderung vom Juni 2024 (RTVV) werden dem Medienplatz Schweiz weitere Mittel entzogen und der Druck auf die SRG SSR noch einmal erhöht.

Die Mediengewerkschaft SSM ist deshalb erfreut, dass die beiden parlamentarischen Initiativen die Zustimmung der zuständigen Kommissionen erhalten haben und nun ein Vorschlag vorliegt, welcher rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung vorsieht. Eine gewisse Dringlichkeit ist angesichts der zahlreichen angehenden Abbaumassnahmen in der Medienbranche gegeben. Das SSM hat die Anliegen beider parlamentarischen Initiativen bereits während der Vernehmlassungen zum BGeM wie auch während den Diskussionen rund um das Massnahmenpaket zugunsten der Medien aktiv unterstützt. Daran wird grundsätzlich festgehalten und insgesamt unterstützt das SSM die Vorlage.

Allgemeine Stellungnahme

Als Sozialpartnerin nicht nur der Verbände UNIKOM und corall sondern auch der SRG SSR weist das SSM allerdings darauf hin, dass es seit der Ablehnung des Massnahmenpaketes zur Medienförderung zu Entwicklungen gekommen ist, die bei der Umsetzung der beiden parlamentarischen Initiativen unbedingt berücksichtigt werden müssen. Namentlich handelt es sich um das Zustandekommen der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» (SRG-Initiative)» und das Gegenprojekt des Bundesrates in Form der Revision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 19. Juni 2024.

Gemäss «[Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung \(RTVV\) Erläuterungen](#)» vom Juni 2024 und der [bundesrätlichen Botschaft zur Volksinitiative «200 Franken sind genug! \(SRG-Initiative\)»](#) muss die SRG bereits jetzt, und zwar unabhängig von Initiative und Gegenvorschlag des Bundesrates, Sparmassnahmen einleiten. Denn die heutigen Tarife der Radio- und Fernsehgebühr sind seit 2021 nicht mehr kostendeckend. Zur Kostendeckung bzw. unter anderem, um die Teuerung auszurichten, wurden die aus der Abgabe geäuften Reserven schrittweise abgebaut. Ab 2025 werden diese Reserven aufgebraucht sein. Weswegen der SRG SSR der Teuerungsausgleich nicht oder nicht mehr vollumfänglich ausgerichtet werden kann (Teuerungsausgleich SRG 2024: ca. 69



Mio. Franken).¹ Ausserdem hält der Bundesrat in der Botschaft zur Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» fest, dass bei Umsetzung des Gegenvorschlages (RTVV-Revision), der Abgabenanteil der SRG SSR um 50 Mio. Franken sinken wird und die entsprechenden Mindereinnahmen der SRG SSR aufgrund der vorliegenden Gesetzesrevision je nach Entscheid des Parlamentes und des Bundesrates 35 Millionen Franken betragen werden. Insgesamt werden der SRG SSR per 2029 somit 155 Mio. Franken weniger Mittel aus der Abgabe zur Verfügung stehen. Aufgrund der rückläufigen kommerziellen Einnahmen wird die SRG SSR allerdings weitere finanzielle Einbussen hinnehmen müssen. Die SRG SSR spricht von einer Budgetreduktion von bis zu 270 Mio. Franken bis 2029 verglichen mit dem Budget 2024, dies entspricht ungefähr 17%.

Die Erträge aus der Radio- und Fernsehgebühr sind bereits seit 2021 nicht mehr kostendeckend. Aufgrund der Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» oder der RTVV-Revision werden sie voraussichtlich weiter sinken. Daher sind zusätzliche Fördermassnahmen mit Bedacht und unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags der SRG SSR umzusetzen. Der mediale Service public auf allen Ebenen der föderalistischen Schweiz, gerade auch national, sprachregional und Regionen übergreifend ist zentral für die Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Medien.

Eine Kürzung des Abgabenanteils der SRG SSR um 35 Mio. Franken würde die finanziell bereits stark unter Druck stehende SRG zusätzlich belasten und weitere Sparmassnahmen nötig machen. Das SSM setzt sich deshalb dafür ein, die Umsetzung der Massnahmen aus der vorliegenden Vorlage zeitlich zu staffeln und nicht zu Lasten des Abgabenanteils der SRG umzusetzen. Sie sollen aus den zusätzlichen Einnahmen aufgrund des zu erwartenden Haushaltswachstums finanziert werden. Deswegen unterstützt das SSM auch die im Raum stehende Forderung, den Betrag für die Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien auf zwei anstatt ein Prozent zu erhöhen zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Ein qualitativ hochstehender Service public und die Förderung der Medienvielfalt dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Allerdings unterstützen wir die Bestrebungen, dass auch journalismusnahe, in der Branche breit abgestützte und verankerte (Basis-)Organisationen wie bspw. Öffentlichkeitsgesetz.ch, investigativ.ch oder der Verein Qualität im Journalismus gemäss Art. 76 Abs.1 auf Gesuch hin gefördert werden können. Ebenfalls als unterstützenswert erachtet das SSM, Fördermassnahmen für Agenturleistungen nicht ausschliesslich Nachrichtenagenturen im engeren Sinne zugutekommen zu

¹ Botschaft des Bundesrates zur Halbierungsiniziative: https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/bundesratsgeschaefte/srg_initiative.html



lassen, sondern auch Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte auf Gesuch hin via Art. 76b finanziell zu unterstützen.

Von grosser Bedeutung für alle Radio- und TV - Veranstalter:innen ist die Nutzungsforschung. Das SSM unterstützt daher die Bestrebungen, Art. 81 Abs. 1 RTVG redaktionell umzuformulieren, so dass die Mediapulse Stiftung für Medienforschung ihren Beitrag aus der Abgabe für Radio und Fernsehen nicht nur für die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen, sondern auch für deren Betrieb einsetzen kann.

Mit Ausnahme von Art. 40 Abs. 2. unterstützt das SSM in allen Punkten die Mehrheitsanträge. Die detaillierte Stellungnahme zu abweichenden oder den ergänzenden Positionen bei Art. 76 Abs.1 und Art. 76b Abs.1 sind via Online-Maske eingereicht worden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen.

Freundliche Grüsse

Silvia Dell'Aquila
Zentralsekretärin
Schweizer Syndikat Medienschaffender

Melanie Berner
Fachsekretärin Medienpolitik
Schweizer Syndikat Medienschaffender

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	I Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1bis Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das SSM teilt die Meinung der Kommissionsmehrheit und lehnt den Minderheitsvorschlag ab, welcher über die von beiden parlamentarischen Initiativen vorgeschlagenen Änderungen hinausgeht.
Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	... inklusive Verbreitungskosten erbringen muss.

Begründung	Das SSM lehnt die Ergänzung der Kommission in Art. 40 Abs. 2 ab und unterstützt das geltende Recht. Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, zu verfestigen, dass zu Beginn einer neuen Konzessionsperiode per se Anspruch auf einen höheren Abgabenanteil verglichen mit der letzten Konzessionsperiode besteht. Vor dem Hintergrund der anstehenden Änderungen bzw. Unsicherheiten über die Höhe der zukünftigen Abgabenhöhe und -erträge erachtet es das SSM als zu riskant, diese Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen. Berücksichtigt hat das SSM auch die Tatsache, dass (gemäss Bundesrat) die Tarife seit 2021 nicht mehr kostendeckend sind und mit der Revision RTVV ab 2027 bereits insgesamt weniger Mittel zur Verfügung stehen. Wir regen daher an, diesen Automatismus vorerst nicht einzuführen. Ebenfalls zu bedenken gilt es, dass die Berücksichtigung der Teuerung bei der Festlegung der Höhe des Abgabenanteils allen gemäss RTVG berechtigten Anspruchsgruppen gleichermassen zugutekommen müsste und dass die die Vergabe von zusätzlichen Mitteln bei anderen Begünstigten des Gebührenaufkommens eingespart werden müssten.
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann unabhängige Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten [und journalismusnahe Organisationen] auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus.
Begründung	Artikel 76 ermöglicht finanzielle Unterstützung für praxisnahe Aus- und Weiterbildungsinstitutionen im Bereich Informationsjournalismus. Das SSM schlägt vor, auch journalismusnahe Organisationen wie beispielsweise investigativ.ch oder Öffentlichkeitsgesetz.ch in die Förderung aufzunehmen, da sie durch die Vermittlung fundierten Fachwissens und den Aufbau wertvoller Netzwerke zur Stärkung des verlagsunabhängigen Journalismus beitragen.
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Einfügen der Art. 76a–76c vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann Nachrichtenagenturen, Agenturen für audiovisuelle Inhalte und Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, sofern es sich um Agenturen und Fördereinrichtungen von nationaler Bedeutung handelt und ihr Angebot auf Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig ist.
Begründung	Das SSM unterstützt die Forderung, wonach diese Massnahme nicht ausschliesslich Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte im engeren Sinne zugutekommen soll. Auch andere Einrichtungen, die Dienstleistungen und Unterstützungen anbieten, welche allen Medien zugutekommen (können), zu berücksichtigen. Dazu gehören etwa Organisationen, die gezielt einzelne journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen.

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Abs. 2bis
-------	--------------------

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das SSM unterstützt den Mehrheitsantrag und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das SSM unterstützt den Mehrheitsantrag und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA/ASA)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: SWA_Stellungnahme RTVG.pdf

Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

Übermittelt via Plattform «Consultations»

Zürich, 23. Oktober 2024

Vernehmlassung zur geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) – Vernehmlassungsverfahren der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats - Stellungnahme von SWA/ASA

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Maret
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir unterstützen die Vorlage im Allgemeinen und haben ausgewählte Anmerkungen.

Der Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA/ASA) möchte die Gelegenheit nutzen, sich an der Vernehmlassung zu den Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) zu beteiligen. Gerne nehmen wir zum Vorentwurf der rechtlichen Grundlagen sowie zum erläuternden Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der SWA/ASA vertritt seit 1950 die Interessen namhafter Schweizer Unternehmen im Werbemarkt. Die heute über 200 Mitglieder repräsentieren rund 75 % der Schweizer Werbeausgaben mit einem Gesamtvolumen von etwa 7 Milliarden Franken. Eines der wichtigsten Ziele des Verbandes sind kompetitive Rahmenbedingungen für die Marktaktivitäten seiner Mitglieder. Im SWA sind ausschliesslich Werbe-Auftraggeber aller Branchen in der Schweiz organisiert.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) setzt mit der geplanten Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) zwei parlamentarische Initiativen um, welche das Ziel haben, die Medienvielfalt in der Schweiz zu stärken. Hierzu werden rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung vorgeschlagen.

Stellungnahme im Allgemeinen

Die Schweizer Medien erfüllen wichtige staats- und demokratiepolitische Funktionen. Unabhängige, vielfältige und qualitativ hochstehende Medien sind deshalb essenziell und müssen schweizweit aktiv gefördert und sichergestellt werden. Die Schweizer Medienvielfalt ist jedoch aktuell stark gefährdet. So steht insbesondere die Finanzierung des Journalismus unter grossem Druck, dies nicht zuletzt auch wegen der reduzierten Werbeeinnahmen, die sich unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit der Medien auswirken. Fehlt nämlich den Schweizer Medien das Geld für interessante und auf die Bedürfnisse ausgerichtete Inhalte, fallen Medieninhalte und damit einhergehend auch Werbepplätze weg.

Dies führt wiederum zu weiteren Werbeeinbußen, was sich weiterführend negativ auf die Leistungsfähigkeit der Medien auswirkt und die bereits laufende Abwärtsspirale weiter antreibt. Zahlreiche Schweizer Medien bedürfen staatlicher Unterstützung, um ausreichend in die digitale Transformation investieren zu können. Rascher Handlungsbedarf ist damit zwingend nötig.

Der SWA setzt sich seit seiner Gründung für kompetitive Rahmenbedingungen im Schweizer Werbemarkt und für eine vielfältige Medienlandschaft ein. Deshalb unterstützt der SWA die hier vorgeschlagenen Fördermassnahmen in den Bereichen Radio, Fernsehen und elektronischen Medien im Allgemeinen. Dabei ist es wichtig, dass die Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung die parallellaufenden Gesetzesanpassung des Postgesetzes (PG SR 783.0) zum befristeten Ausbau der bestehenden Presseförderung nicht konkurrenziert. Konkret soll verhindert werden, dass es zu einem politischen oder finanziellen Verdrängungskampf zwischen den Geschäften kommt. Um die heute stark unter Druck stehende Medienlandschaft zu stärken, bedarf es keine entweder/oder-Lösung, sondern vielmehr Massnahmen auf den verschiedensten Ebenen.

Förderung der Medienforschung

Eine kontinuierliche, verlässliche und möglichst unabhängige Schweizer Medienforschung ist dem SWA und seinen Mitgliedern ein grosses Anliegen. Der SWA nimmt deshalb hiermit zur Förderung der Medienforschung als Teil der branchenübergreifenden Massnahmen Stellung. Neutrale sowie medien- und anbieterübergreifend vergleichbare Daten zur Mediennutzung gehören zur Basisinfrastruktur für eine vielfältige Schweizer Medienlandschaft. Entsprechend ist Medienforschung genauso förderungswürdig wie z.B. Ausbildungseinrichtungen, eine Nachrichtagentur oder der Presserat.

Der SWA empfiehlt diesbezüglich eine Anpassung der Artikel 78-81 oder 76. So schlägt er vor, die Förderung im Bereich der Medienforschung neben der bereits im RTVG erwähnten Organisationen auf weitere, anerkannte Forschungseinrichtungen der Schweizer Medienbranche auszuweiten – sofern deren Daten elektronische bzw. digitale Medien abbilden.

Insbesondere sollten Forschungsunternehmen, wie die WEMF AG für Werbemedienforschung grundsätzlich förderungsberechtigt sein. Die WEMF bildet als Joint Industry Committee mit ihren kontinuierlichen Erhebungen die Entwicklungen auch der elektronischen bzw. digitalen Medien der gesamten Schweiz ab. Diese für alle Marktteilnehmenden zugänglichen Basisinformationen sind sowohl für die Medienanbieter im Hinblick auf (publizistische) Inhalte und deren Refinanzierung zentral als auch sind sie gesellschaftlich relevant. Neutrale, verlässliche sowie vergleichbare Daten zur Mediennutzung kämen dem gesamten Schweizer Medienmarkt zugute, deren Förderung ist staatsfern und vollständig indirekt. Daher sind aus Sicht des SWA die Artikel 76 und/oder 78-81 entsprechend zu ergänzen.

Dringlichkeit

Zum Schluss möchte der SWA auf die erhebliche Dringlichkeit der Vorlage hinweisen. Um sicherzustellen, dass die geplanten Massnahmen ihre Wirkung entfalten und die Schweizer Medienlandschaft möglichst bald unterstützt werden kann, ist es entscheidend, dass diese Massnahmen nun schnell umgesetzt werden. Denn je länger man zuwartet, desto schlimmer wird die wirtschaftliche Lage der Medien. So muss man bereits seit einigen Jahren beobachten, dass die Medienvielfalt stetig abnimmt und insbesondere lokale und regionale Medienunternehmen nach und nach gänzlich verschwinden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln und Anträge
Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 und 1^{bis} RTVG Gegenstand und Geltungsbereich sowie Art.
2 Bst. a^{bis} RTVG Begriffe

Der SWA/ASA mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Art. 38 Abs. 3, 2. Satz RTVG Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil –
Grundsatz

Der SWA/ASA empfiehlt den Minderheitsantrag von Stark, Broulis, Friedli Esther und Häberli-
Koller abzulehnen.

Begründung: Mit diesem Antrag würden die bereits heute sehr begrenzten finanzielle Mittel der konzessionierten Radio- und TV-Sender weiter zerlegt. Es besteht zudem die Gefahr, dass mit einer zusätzlichen Konzession für lokale TV-Stationen, neue, überwiegend subventionierte Akteure auf der Bildfläche erscheinen, welche dann beispielsweise anderen nicht staatlich geförderten Medien die ohnehin bereits knappen Werbeeinnahmen streitig machen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Fördermassnahmen zuwiderlaufen. Der Minderheitsantrag ist deshalb abzulehnen.

Art. 40 Abs. 1 und 2 RTVG Abgabenanteile

Der SWA/ASA unterstützt die geplante Änderung in Art. 40 Abs. 1.

Anregung für eine weiterführende Ergänzung in Art. 40 Abs. 2: Der SWA regt eine Ergänzungsregelung an, die sicherstellt, dass der neugeschaffene Spielraum vom BAKOM tatsächlich und im grössten möglichen Umfang umgesetzt wird, dass vorgesehenen Abgabenerhöhungen mindestens auf dem heutigen Gebührenniveau zu berechnen sind und dass die absoluten Beiträge auch in Zukunft beibehalten werden.

Begründung: Eine entsprechende Regelung ist für die Planungssicherheit der Medien wichtig. Es muss sichergestellt werden, dass die geplante Erhöhung von 6-8% auch wirklich im grössten möglichen Umfang zu einer effektiven Erhöhung des Abgabeanteils bei Regionalsendern führt. Das Gebührenniveau muss dabei stabil bleiben. So dürften zum Beispiel die Beträge aus den erteilten Konzessionen für den Zeitraum von 2025 bis 2034 nicht nach unten angepasst werden. Oder die Abgabenhöhe müsste auch dann stabil bleiben, wenn die Haushaltsabgabe gesenkt würde (wir verweisen hierbei auf die geplante Reduktion der Haushaltsabgabe von CHF 335 auf CHF 300, respektive evtl. gar CHF 200). Diese wurde zwar zu Lasten der SRG definiert, hat aber dennoch einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Gesamthöhe des Abgabentopfes.

Art. 68a Abs. 1 Bst. h RTVG Höhe der Abgabe und Verteilschlüssel

Der SWA/ASA ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Art. 76 Abs. 1 RTVG Aus- und Weiterbildung

Der SWA/ASA regt eine Anpassung der Aus- und Weiterbildungsregelung in Bezug auf den Begünstigtenkreis an.

Änderungsantrag Art. 76 Abs. 1: «Das BAKOM kann **unabhängige** Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus.»

Begründung: Die Aus- und Weiterbildung bildet einen sehr wichtigen Teil der geplanten Medienförderungsmassnahmen. Das Parlament hatte hier abweichend vom Bundesrat den Begünstigtenkreis erweitert, indem er die Anforderung an die Adressaten heruntersetzten und auf die Voraussetzung der Unabhängigkeit der Aus- und Weiterbildungsinstitutionen verzichten wollte. Die Schweizer Medien sind stets im Wandel und es werden immer neue Bildungsangebote zum Beispiel auch von privaten Medienunternehmen geschaffen. Damit es zu keinen unnötigen Einschränkungen kommt und ein möglichst grosser Adressatenkreis von den Aus- und Weiterbildungs- Fördermassnahmen profitieren können, regt SWA/ASA Kommunikation Schweiz an, das einschränkende Wort «unabhängig» in Art. 76 Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Art. 76a RTVG Selbstregulierung der Branche

Der SWA/ASA mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Art. 76b RTVG Agenturleistungen

Der SWA/ASA ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Art. 76c Abs. 2^{bis} RTVG Gemeinsame Bestimmungen

Der SWA/ASA empfiehlt den Minderheitsantrag von Stark, Friedli Esther und Häberli-Koller abzulehnen.

Begründung: Die Kürzung der Unterstützungsbeiträge, im Falle, dass Medienunternehmen ihre eigenen Beiträge senken, würde die bereits heute prekäre finanzielle Situation der Medien nur weiter verschärfen. Das Problem der Sicherstellung der Medienvielfalt und Qualität würde damit weiter verschlimmert. Die Unterstützungsbeiträge sollen nicht von den finanziellen Beiträgen der Träger der geförderten Organisationen abhängig gemacht werden, sondern sollen vielmehr die Medienvielfalt in der Schweiz generell stärken. Zudem käme es auch zu einer Rechtsunsicherheit, was denn nun unter «Beiträge der Träger» zu verstehen ist.

Art. 81 Abs. 1 RTVG Finanzbeitrag

Der SWA/ASA regt eine Anpassung von Art. 81 RTVG an.

Änderungsantrag Art. 81 Abs. 1: «Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung **und den Betrieb** von Erhebungsmethoden und -systemen.»

Begründung: Werbung und Sponsoring sind für private und öffentlich-rechtliche Medien eine entscheidende Einnahmequelle, um staats- und demokratierelevante Themen zu produzieren und zu verbreiten und damit das Informationsbedürfnis der Bevölkerung abzudecken. Internationale Unternehmen, insbesondere grosse Plattformen, werden von Schweizer Werbetreibenden aufgrund ihrer hohen Reichweite zunehmend in Anspruch genommen. Diese Plattformen nutzen jedoch überwiegend eigene Messsysteme und Daten («walled gardens»), um ihre Reichweite darzustellen. Schweizer Werbetreibende sind daher auf die von diesen multinationalen Anbietern bereitgestellten Daten angewiesen und müssen sich auf diese Daten blind verlassen. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieser Daten ist jedoch gering. Sie sind im Übrigen auch nicht mit den schweizerischen Standards kompatibel. Das führt zu einer Intransparenz auf dem Markt und benachteiligt lokale Werbeträger, insbesondere die Medien, die von Werbeeinnahmen abhängig sind. Der Abfluss von Werbegeldern auf internationale Plattformen, die keinen publizistischen Mehrwert bieten, in Verbindung mit sinkenden Einnahmen aus Radio- und TV-Werbung, sorgt dafür, dass immer weniger finanzielle Mittel für nationale Forschungsprojekte zur Nutzung von Medien zur Verfügung stehen.

Schweizer Anbieter können in diesem ungleichen Wettbewerb ihre eigenen Lösungen zur Nutzungsforschung zunehmend nur eingeschränkt anbieten, da deren Entwicklung und Betrieb kostspielig sind. Der Mangel an eigenen Nutzungsdaten im Bereich Radio und Fernsehen schwächt den Schweizer Markt weiter im Vergleich zu internationalen Plattformen.

Um die Finanzierung von staats- und demokratiepolitisch relevanten Inhalten zu sichern, ist es neben der bestehenden Unterstützung durch den Bund auch wichtig, den Betrieb eines neutralen Messsystems finanziell zu fördern. Angesichts der zu erwartenden Einsparungen der SRG bitten wir den Gesetzgeber, die Finanzierung dieser Forschungsprojekte zu unterstützen. So kann nicht nur der Werbemarkt, sondern insbesondere auch der Schweizer Medienmarkt gestärkt und die Informationsversorgung der Bevölkerung gesichert werden.

Zum Streichungsantrag der Minderheit Friedli Esther, Stark und Wicki

Die Kommissionsminderheit spricht sich dafür aus, die geplanten Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien zu streichen.

Diese Ansicht teilt der SWA nicht.

Begründung: Eine fundierte Ausbildung für Medienschaffende ist nach wie vor von grosser Bedeutung, wobei deren Relevanz im aktuellen Zeitalter der Fake-News noch wichtiger wird. Ein gutes mediales Grundangebot ist für die Schweizer Bevölkerung essenziell und gar in der Bundesverfassung verankert.

Im Übrigen verweist der SWA/ASA auf die Stellungnahmen des Verlegerverbandes SCHWEIZER MEDIEN (VSM) und KS/CS Kommunikation Schweiz.

Freundliche Grüsse

Schweizer Werbe-Auftraggeberverband SWA/ASA



Roger Harlacher
Präsident



Roland Ehrler
Direktor

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Schweizerischer Gemeindeverband

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Stellungnahme SGV Änderung RTVG 24.10.2024_def.pdf

Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen des Ständerates
CH-3003 Bern

Eingereicht elektronisch
via «Consultations»

Bern, 24. Oktober 2024

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)
in Umsetzung 22.407 s Pa. Iv. Bauer sowie 22.417 s Pa. IV. Chassot.
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 08. Juli 2024 hat das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) im Auftrag der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) sollen attraktive Rahmenbedingungen für ein vielfältiges und gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen geschaffen werden. Einerseits ist geplant, den Abgabenanteil für die privaten Radio- und Fernsehstationen mit lokal-regionalem Leistungsauftrag von 4-6% auf 6-8% des gesamten Gebührenvolumens zu erhöhen. Andererseits sollen die allgemeinen Unterstützungsmassnahmen ausgebaut werden, namentlich die Stärkung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der elektronischen Medien, die Unterstützung der Selbstregulierungsorgane der Branche wie des Schweizer Presserates sowie die Unterstützung von unabhängigen Nachrichtenagenturen wie Keystone-SDA. Insgesamt können jährlich maximal 35 Mio. Franken zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Der SGV begrüsst die vorliegende Teilrevision des RTVG und den damit verbundenen massvollen Ausbau der Unterstützungsmassnahmen. Für die Gemeinden ist eine funktionierende mediale Grundversorgung für die demokratierelevante Berichterstattung und eine entsprechende regionale Medienvielfalt wichtig. Die geplanten Änderungen tragen zur Stärkung des lokal-regionalen Service public bei Radio und Fernsehen bei. Gerade in peripheren Regionen können Radio- und Fernsehsender ohne finanzielle Unterstützung durch Gebührenerträge in Umfeld schrumpfender Werbemärkte nicht betrieben werden.

Zudem hat die Vergabe zweier neuer Konzessionen für Lokalradios für die Periode 2025-34 zur Folge, dass die Gebührenanteile der bisherigen Konzessionäre ohne Gegenmassnahmen sinken. Dank der Erhöhung des Gebührenanteils kann dies kompensiert werden.

Wichtig ist in dem Zusammenhang auch die Ergänzung in Abs. 2 von Art. 10, wonach die Anteile der jeweiligen Konzessionäre so festzulegen sind, dass alle Sender gegenüber der letzten Konzessionsperiode real mehr finanzielle Unterstützung erhalten.

Zum Ausbau der allgemeinen Unterstützungsmassnahmen äussern wir uns nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
- Schweizerischer Städteverband SSV

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Schweizerischer Presserat

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebabe und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zu der geplanten Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) teilzunehmen. Gerne geben wir unsere Stellungnahme ab:</p> <p>Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an den sogenannten «unbestrittenen Massnahmen» aus dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien, welches in seiner Gesamtheit am 13. Februar 2022 vom Volk abgelehnt worden ist. Die Revision des RTVG, die auf der Grundlage der parlamentarischen Initiativen 22.407 (Erhöhung des Gebührenanteils für regionale Radio- und Fernsehsender) und 22.417 (Unterstützungsmassnahmen für elektronische Medien) basiert, erachten wir als zielführend.</p> <p>Wir unterstützen die vorgeschlagene Revision des RTVG-Gesetzes, wie sie von der Mehrheit der KVF-S festgelegt wurde.</p> <p>Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien (22.417) Unser Anliegen ist es, die Medienvielfalt und die Qualität des Journalismus in der Schweiz zu stärken. Funktionierende und unabhängige Medien sind ein unverzichtbarer Pfeiler unserer direkten Demokratie: Sie informieren die Öffentlichkeit, fördern eine kritische Meinungsbildung, ordnen komplexe Sachverhalte ein und erfüllen ihre Rolle als Vierte Gewalt im Staat. Ohne eine vielfältige, stabile und verlässliche Medienlandschaft wäre die Funktionsfähigkeit der Demokratie gefährdet.</p> <p>Ein zentraler Baustein für seriösen, fairen und qualitativ hochwertigen Journalismus sind gut ausgebildete Journalistinnen und Journalisten, die ihr Handwerk beherrschen und komplexe Themen fundiert analysieren sowie sachgerecht vermitteln können. Dabei ist nicht nur die fachliche Kompetenz entscheidend, sondern auch eine klare ethische Haltung in der Berichterstattung. Der Schweizer Presserat spielt hierbei eine wesentliche Rolle, indem er die Einhaltung ethischer Standards überwacht und eine Orientierung für verantwortungsvollen Journalismus bietet. Die Prinzipien von Professionalität und Integrität stehen im Zentrum von Qualitätsmedien, und der Presserat sorgt dafür, dass diese gewahrt bleiben, indem er ethische Richtlinien setzt und Verstösse gegen den Journalismuskodex rügt.</p> <p>Der Schweizer Presserat dient sowohl dem Publikum als auch den Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz bezüglich redaktioneller Beiträge aus Print-, Online- und elektronischen Medien. Die hohe Glaubwürdigkeit des Presserats basiert auf der Arbeit der Kammern in den drei Landessprachen, die durch ehrenamtliches Engagement breit abgestützte Diskussionen und fundierte Entscheidungen ermöglichen. Für die Koordination ist eine bezahlte Geschäftsstelle jedoch unabdingbar.</p> <p>Trotz steigender Bekanntheit und der wachsenden Zahl an Beschwerden arbeitet der Presserat weiterhin mit geringem finanziellem Aufwand, jedoch hohem personellen Einsatz. Er trägt massgeblich zur Reflexion und Diskussion über medienethische Themen bei und verteidigt gleichzeitig die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit in der Schweiz. Die geplante staatliche Unterstützung für den Presserat, die im Medienpaket vorgesehen war, wurde</p>

im Februar 2022 abgelehnt; die nachhaltige Finanzierung des Presserats bleibt weiterhin eine grosse Herausforderung.

Dringlichkeit der Revision

Die rasche und konsequente Umsetzung der im Rahmen der Revision vorgesehenen Massnahmen ist von entscheidender Bedeutung. Wir erachten die Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien als dringend notwendig und wirkungsvoll. Eine funktionierende Selbstregulierung, eine professionelle, anerkannte journalistische Ausbildung sowie eine sprachregional verankerte Basis-Infrastruktur durch Agenturleistungen sind essenzielle Bausteine, um die Qualität und Vielfalt der medialen Versorgung langfristig zu gewährleisten.

Anhang: Stellungnahme Schweizer Presserat.pdf

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats
CH-3003 Bern

Bern, 25. Oktober 2024

**Vernehmlassung zu den Parlamentarischen Initiativen «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» (22.417) sowie «Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren» (22.407):
Stellungnahme des Schweizer Presserats**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zu der geplanten Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) teilzunehmen. Gerne geben wir unsere Stellungnahme ab:

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an den sogenannten «unbestrittenen Massnahmen» aus dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien, welches in seiner Gesamtheit am 13. Februar 2022 vom Volk abgelehnt worden ist. Die Revision des RTVG, die auf der Grundlage der parlamentarischen Initiativen 22.407 (Erhöhung des Gebührenanteils für regionale Radio- und Fernsehsender) und 22.417 (Unterstützungsmassnahmen für elektronische Medien) basiert, erachten wir als zielführend.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Revision des RTVG-Gesetzes, wie sie von der Mehrheit der KVF-S festgelegt wurde.

Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien (22.417)

Unser Anliegen ist es, die Medienvielfalt und die Qualität des Journalismus in der Schweiz zu stärken. Funktionierende und unabhängige Medien sind ein unverzichtbarer Pfeiler unserer direkten Demokratie: Sie informieren die Öffentlichkeit, fördern eine kritische Meinungsbildung, ordnen komplexe Sachverhalte ein und erfüllen ihre Rolle als Vierte Gewalt im Staat. Ohne eine vielfältige, stabile und verlässliche Medienlandschaft wäre die Funktionsfähigkeit der Demokratie gefährdet.

Ein zentraler Baustein für seriösen, fairen und qualitativ hochwertigen Journalismus sind gut ausgebildete Journalistinnen und Journalisten, die ihr Handwerk beherrschen und komplexe Themen fundiert analysieren sowie sachgerecht vermitteln können. Dabei ist nicht nur die fachliche Kompetenz entscheidend, sondern auch eine klare ethische Haltung in der Berichterstattung. Der Schweizer Presserat spielt hierbei eine wesentliche Rolle, indem er die Einhaltung ethischer Standards überwacht und eine Orientierung für verantwortungsvollen Journalismus bietet. Die Prinzipien von Professionalität und Integrität stehen im Zentrum von Qualitätsmedien, und der Presserat sorgt dafür, dass diese gewahrt bleiben, indem er ethische Richtlinien setzt und Verstösse gegen den Journalismuskodex rügt.

Der Schweizer Presserat dient sowohl dem Publikum als auch den Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz bezüglich redaktioneller Beiträge aus Print-, Online- und elektronischen Medien.

Die hohe Glaubwürdigkeit des Presserats basiert auf der Arbeit der Kammern in den drei Landessprachen, die durch ehrenamtliches Engagement breit abgestützte Diskussionen und fundierte Entscheidungen ermöglichen. Für die Koordination ist eine bezahlte Geschäftsstelle jedoch unabdingbar.

Trotz steigender Bekanntheit und der wachsenden Zahl an Beschwerden arbeitet der Presserat weiterhin mit geringem finanziellem Aufwand, jedoch hohem personellen Einsatz. Er trägt massgeblich zur Reflexion und Diskussion über medienethische Themen bei und verteidigt gleichzeitig die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit in der Schweiz. Die geplante staatliche Unterstützung für den Presserat, die im Medienpaket vorgesehen war, wurde im Februar 2022 abgelehnt; die nachhaltige Finanzierung des Presserats bleibt weiterhin eine grosse Herausforderung.

Finanzierung

Gemäss dem vorliegenden Vorschlag soll die Finanzierung für diese Fördermassnahme aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet werden. Der Presserat unterstützt diesen Grundsatz, da er keine Belastung für den Staatshaushalt bedeutet.

Im Hinblick auf mögliche, zukünftige Gebührensenkungen plädieren wir, in der Initiative 22.417 die Obergrenze auf zwei Prozent zu setzen, wie es ursprünglich im Medienpaket vorgesehen war. Mit dieser Anpassung können die Mittel effektiv und nachhaltig wirken und damit die Qualität im Journalismus sowie auch die Vielfalt der Medienlandschaft sichern – was wichtige Ziele der Initiative sind.

Dringlichkeit der Revision

Die rasche und konsequente Umsetzung der im Rahmen der Revision vorgesehenen Massnahmen ist von entscheidender Bedeutung. Wir erachten die Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien als dringend notwendig und wirkungsvoll. Eine funktionierende Selbstregulierung, eine professionelle, anerkannte journalistische Ausbildung sowie eine sprachregional verankerte Basis-Infrastruktur durch Agenturleistungen sind essenzielle Bausteine, um die Qualität und Vielfalt der medialen Versorgung langfristig zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.
Freundliche Grüsse



Martina Fehr
Präsidentin Stiftungsrat Schweizer Presserat

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission
-------	--

	für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen ... Die Förderleistungen werden aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet. Es stehen zwei Prozent des Ertrags zur Verfügung (Abs. 4). Der Bundesrat legt den Bedarf fest (Art. 68a Abs. 1 Bst. h).
Begründung	Finanzierung Gemäss dem vorliegenden Vorschlag soll die Finanzierung für diese Fördermassnahme aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet werden. Der Presserat unterstützt diesen Grundsatz, da er keine Belastung für den Staatshaushalt bedeutet. Im Hinblick auf mögliche, zukünftige Gebührensenkungen plädieren wir, in der Initiative 22.417 die Obergrenze auf zwei Prozent zu setzen, wie es ursprünglich im Medienpaket vorgesehen war. Mit dieser Anpassung können die Mittel effektiv und nachhaltig wirken und damit die Qualität im Journalismus sowie auch die Vielfalt der Medienlandschaft sichern – was wichtige Ziele der Initiative sind.

Schweizerisches Konsumentenforum kf

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	--

Anhang: VL-Antwort kf RTVG.pdf



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S)
Bundeshaus
3003 Bern

Online an www.gate.bag.admin.ch/consultations

Bern, 9. September 2024

Vernehmlassungsantwort zu Änderungen RTVG (Pa. Iv. Bauer & Chassot)

Sehr geehrte Frau Ständerätin Maret, liebe Marianne
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder, geschätzte Damen und Herren

Das Schweizerische Konsumentenforum kf setzt sich seit über 60 Jahren für die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten ein. Besten Dank, dass wir im Rahmen dieser Vernehmlassung Stellung nehmen dürfen.

Mit dieser Vorlage schlägt die KVF-S **rasch umsetzbare Massnahmen zur Förderung elektronischer Medien** vor. Und das ist auch wichtig! Denn die Entwicklung in diesem Sektor ist aus Sicht des kf dramatisch. So hat in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen eine immer schneller werdende Konzentration im Bereich der elektronischen Medien stattgefunden. Wegen rückläufiger Werbeeinnahmen und verändertem Nutzerverhalten wurde nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität drastisch gesenkt. Redaktionen wurden zusammengelegt, Arbeitsplätze gestrichen, Budgets gesenkt. Wir erachten diese Entwicklung als äusserst besorgniserregend und unterstützen die Vorlage der KVF-S zum jetzigen Zeitpunkt. Gerne führen wir unsere Überlegungen an dieser Stelle aus.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass das kf hinter dem Modell von Radio- und TV-Gebühren, das einen Service public auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene gewährleistet und für die ausgewogene Information der Bevölkerung und die direkte Demokratie unentbehrlich ist, steht. Die Reduktion der Angebotsvielfalt muss gestoppt und die Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten wieder stärker gefördert werden.

Das kf kann die **Begründung der Minderheit bezgl. Nichteintreten nicht nachvollziehen**. Das kf ist zum einen der Meinung, dass es sich bei den Vorschlägen in der nun vorliegenden Vorlage nicht zu den umstrittenen Punkten des durch das Stimmvolk abgelehnten Mediengesetzes handelt. Und zum anderen soll nicht noch weiterhin wertvolle Zeit verloren gehen, in der das Mediensterben weitergeht.

Die Möglichkeit von zusätzlichen Konzessionen, so wie sie eine weitere Minderheit vorschlägt, erachtet das kf nicht nur aus Kostengründen als nicht zielführend. Dieser Vorschlag untergräbt aus unserer Sicht den Artikel 44 RTVG, wonach Medienunternehmen maximal zwei Radio- bzw. zwei Regionalfern-



sehkonzessionen halten dürfen. Diese Regelung wurde bewusst eingeführt, um die Medienkonzentration zu bremsen bzw. zu verhindern. Diese Absicht ist aus Konsumentensicht heute mehr denn je von Wichtigkeit und soll nicht durch einen solchen Zusatz umgangen werden können. Kleinere Medienunternehmen sind bereits heute stark unter Druck und kommen, sollten Unternehmen, welche eine «breite politische Informationsleistung» – und dieses Kriterium dürften wohl nur grössere Medienunternehmen erfüllen – leisten können, nur noch stärker unter Druck.

Die Forderung nach stärkerer **Unterstützung von Agenturleistungen ist eine gute Idee**, die wir begrüssen. Jedoch sollten auch hier, wie bei der Förderung von Aus- und Weiterbildung, nur unabhängige Institutionen unterstützt werden. Also Agenturen, die entweder unabhängig sind oder, wenn die Trägerschaft aus Medienunternehmen besteht, breit abgestützt sein müssen. Ferner ist darauf zu achten, dass die finanzielle Unterstützung von Agenturen nicht primär in einen Angebotsausbau, sondern in die Kostenreduktion für die abonnierenden Medienunternehmen investiert wird.

Bei Unterstützungsbeiträgen von verschiedenen Organisationen sollten nach Ansicht des kf keine Verknüpfungen gemacht werden. Wir teilen die Ansicht der Kommissionsmehrheit, dass Kürzungsent-scheide einen Dominoeffekt auslösen können und so die Grundidee der Vorlage torpediert wird.

Zu den finanziellen Folgen der Vorlage ist zudem zu ergänzen, dass das kf **ein Verbot der Dividendenausschüttung aus Konsumentensicht sehr begrüsst**. So sollen Gebührengelder nicht für Gewinnmaximierung und private Profite verwendet werden dürfen.

Die Abgabenanteile für lokal-regionale Radio- und Fernsehveranstalter sollen laut Vorlage auf 6-8% des Abgabbeertrags erhöht werden. Das kf schlägt zusätzlich zu dieser Formulierung vor, dass die Abgaben – wie es die Vorlage vorsieht – jährlich an die Teuerung angepasst werden.

Das kf steht hinter einer starken SRG – aber nur dort, wo Private die Dienstleistungen nicht erbringen können. Entsprechend ist ein Ausbau bei lokal-regionalen Programmveranstaltern auf Kosten der SRG – im Hinblick auf die bevorstehende Neugestaltung des Leistungsauftrags verkraftbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

Babette Sigg, Präsidentin kf
praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Anhang: VL-Antwort kf RTVG.pdf



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S)
Bundeshaus
3003 Bern

Online an www.gate.bag.admin.ch/consultations

Bern, 9. September 2024

Vernehmlassungsantwort zu Änderungen RTVG (Pa. Iv. Bauer & Chassot)

Sehr geehrte Frau Ständerätin Maret, liebe Marianne
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder, geschätzte Damen und Herren

Das Schweizerische Konsumentenforum kf setzt sich seit über 60 Jahren für die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten ein. Besten Dank, dass wir im Rahmen dieser Vernehmlassung Stellung nehmen dürfen.

Mit dieser Vorlage schlägt die KVF-S **rasch umsetzbare Massnahmen zur Förderung elektronischer Medien** vor. Und das ist auch wichtig! Denn die Entwicklung in diesem Sektor ist aus Sicht des kf dramatisch. So hat in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen eine immer schneller werdende Konzentration im Bereich der elektronischen Medien stattgefunden. Wegen rückläufiger Werbeeinnahmen und verändertem Nutzerverhalten wurde nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität drastisch gesenkt. Redaktionen wurden zusammengelegt, Arbeitsplätze gestrichen, Budgets gesenkt. Wir erachten diese Entwicklung als äusserst besorgniserregend und unterstützen die Vorlage der KVF-S zum jetzigen Zeitpunkt. Gerne führen wir unsere Überlegungen an dieser Stelle aus.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass das kf hinter dem Modell von Radio- und TV-Gebühren, das einen Service public auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene gewährleistet und für die ausgewogene Information der Bevölkerung und die direkte Demokratie unentbehrlich ist, steht. Die Reduktion der Angebotsvielfalt muss gestoppt und die Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten wieder stärker gefördert werden.

Das kf kann die **Begründung der Minderheit bezgl. Nichteintreten nicht nachvollziehen**. Das kf ist zum einen der Meinung, dass es sich bei den Vorschlägen in der nun vorliegenden Vorlage nicht zu den umstrittenen Punkten des durch das Stimmvolk abgelehnten Mediengesetzes handelt. Und zum anderen soll nicht noch weiterhin wertvolle Zeit verloren gehen, in der das Mediensterben weitergeht.

Die Möglichkeit von zusätzlichen Konzessionen, so wie sie eine weitere Minderheit vorschlägt, erachtet das kf nicht nur aus Kostengründen als nicht zielführend. Dieser Vorschlag untergräbt aus unserer Sicht den Artikel 44 RTVG, wonach Medienunternehmen maximal zwei Radio- bzw. zwei Regionalfern-



sehkonzessionen halten dürfen. Diese Regelung wurde bewusst eingeführt, um die Medienkonzentration zu bremsen bzw. zu verhindern. Diese Absicht ist aus Konsumentensicht heute mehr denn je von Wichtigkeit und soll nicht durch einen solchen Zusatz umgangen werden können. Kleinere Medienunternehmen sind bereits heute stark unter Druck und kommen, sollten Unternehmen, welche eine «breite politische Informationsleistung» – und dieses Kriterium dürften wohl nur grössere Medienunternehmen erfüllen – leisten können, nur noch stärker unter Druck.

Die Forderung nach stärkerer **Unterstützung von Agenturleistungen ist eine gute Idee**, die wir begrüßen. Jedoch sollten auch hier, wie bei der Förderung von Aus- und Weiterbildung, nur unabhängige Institutionen unterstützt werden. Also Agenturen, die entweder unabhängig sind oder, wenn die Trägerschaft aus Medienunternehmen besteht, breit abgestützt sein müssen. Ferner ist darauf zu achten, dass die finanzielle Unterstützung von Agenturen nicht primär in einen Angebotsausbau, sondern in die Kostenreduktion für die abonnierenden Medienunternehmen investiert wird.

Bei Unterstützungsbeiträgen von verschiedenen Organisationen sollten nach Ansicht des kf keine Verknüpfungen gemacht werden. Wir teilen die Ansicht der Kommissionsmehrheit, dass Kürzungsent-scheide einen Dominoeffekt auslösen können und so die Grundidee der Vorlage torpediert wird.

Zu den finanziellen Folgen der Vorlage ist zudem zu ergänzen, dass das kf **ein Verbot der Dividendenausschüttung aus Konsumentensicht sehr begrüsst**. So sollen Gebührengelder nicht für Gewinnmaximierung und private Profite verwendet werden dürfen.

Die Abgabenanteile für lokal-regionale Radio- und Fernsehveranstalter sollen laut Vorlage auf 6-8% des Abgabbeertrags erhöht werden. Das kf schlägt zusätzlich zu dieser Formulierung vor, dass die Abgaben – wie es die Vorlage vorsieht – jährlich an die Teuerung angepasst werden.

Das kf steht hinter einer starken SRG – aber nur dort, wo Private die Dienstleistungen nicht erbringen können. Entsprechend ist ein Ausbau bei lokal-regionalen Programmveranstaltern auf Kosten der SRG – im Hinblick auf die bevorstehende Neugestaltung des Leistungsauftrags verkraftbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Babette Sigg, Präsidentin kf
praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Stadt Zürich

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: **Zuschrift Ständerat Vernehmlassung_signiert STP, STS.pdf**



Ständerat
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen

Elektronische Zustellung via Plattform «Consultations»

Zürich, 23. Oktober 2024

Vernehmlassung Abgabenanteile für Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Juli haben Sie die Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) beziehungsweise zur Umsetzung der oben genannten Parlamentarischen Initiativen (PI) eröffnet. Die Stadt Zürich ist, unter anderem als SRG-Standortgemeinde, von den Auswirkungen der vorgeschlagenen Teilrevision direkt betroffen. Der Stadtrat ergreift deshalb die Möglichkeit, die Anliegen der Stadt Zürich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einzubringen.

1. Vorlage wird begrüsst

In einer Demokratie ist es wesentlich, dass die Bürgerinnen und Bürger über regionale, nationale und internationale Ereignisse umfassend informiert sind. Kontroverse Debatten sollen im Rahmen einer geteilten Öffentlichkeit stattfinden. Zu dieser geteilten Öffentlichkeit leisten sowohl die privaten Medienhäuser wie auch die SRG einen entscheidenden Beitrag.

Gleichzeitig verändert sich die Mediennutzung. Werbe- und Aboeinnahmen brechen weg und es besteht auf privater Seite immer weniger die Bereitschaft, in demokratiegerechten Journalismus zu investieren. Diese Situation führt zu einschneidenden Sparmassnahmen bei privaten Medienhäusern, was wiederum den Journalismus unter Druck setzt. Die Digitalisierungs- und Monopolisierungsprozesse der letzten Jahre machen eine gezielte Medienförderung nötiger denn je.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die Bemühungen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-S), die Medienförderung auszubauen. Auch zu begrüssen ist das Ansinnen, die heute bewährten Förderinstrumente für Radio- und Fernsehen an die Bedürfnisse eines digitalen Umfelds anzupassen und elektronischen Medien daran partizipieren zu lassen.

So befürwortet die Stadt Zürich eine Erhöhung des Abgabenanteils der Lokalradios und Regionalfernsehen von heute vier bis sechs Prozent auf neu sechs bis acht Prozent (Art. 40).

2024-STR-ZH-2958



2/2

Auch die weiteren Massnahmen wie Stärkung der Aus- und Weiterbildung (Art. 76), die Unterstützung der Selbstregulierungsorgane der Branche wie der Schweizer Presserat (Art. 76a), die Unterstützung der Nachrichtenagenturen (Art. 76b) sowie die Finanzierung (Art. 76c) der genannten Massnahmen werden begrüsst.

2. Keine neuen Mindereinnahmen für die SRG

Die vorliegende Vorlage hat Auswirkungen auf die SRG. Unter der Annahme, dass der Abgabeertrag gleich hoch bleibt oder tendenziell sinkt, führt die Erhöhung des Anteils zugunsten der Lokalradios und Regionalfernsehen zu Mindereinnahmen bei der SRG. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 11) dürften die Mindereinnahmen rund 35 Millionen Franken betragen.

Der Bundesrat hat kürzlich die Radio- und Fernsehverordnung (RRTV) teilrevidiert und unter anderem eine Senkung der Haushaltsabgabe ab 2027 beschlossen. Die bundesrätlichen Massnahmen führen dazu, dass sich die SRG ab 2027 mit einer Finanzierungslücke von 240 Millionen Franken konfrontiert sieht.

Die Stadt Zürich ist von den Auswirkungen der teilrevidierten RRTV in besonderem Masse und negativ betroffen. Das gilt einerseits für die Stadt Zürich als SRG-Standortgemeinde und andererseits für die Stadt Zürich als Kulturstadt. Beispielsweise wohnen mehr als die Hälfte der gut 3000 SRF-Mitarbeitenden im Raum Zürich und rund 900 Mitarbeitende in der Stadt Zürich. Die vom Bundesrat beschlossene Teilrevision der RRTV gefährdet zahlreiche dieser Arbeitsplätze. Erschwerend kommt aus Sicht des lokalen Gewerbes hinzu, dass sich das Rechnungsvolumen von SRF an das lokale Gewerbe im Raum Zürich im Jahr 2023 auf rund 100 Millionen Franken belief. Mit Blick auf den Kulturauftrag der SRG ist weiter anzunehmen, dass sich die bundesrätliche Teilrevision der RRTV negativ auf die Kulturstadt Zürich auswirken wird.

Nach der vom Bundesrat beschlossenen Teilrevision der RRTV sind zusätzliche Mindereinnahmen bei der SRG nicht gerechtfertigt. Die Stadt Zürich beantragt deshalb, dass die vorliegende Vorlage mit geeigneten Massnahmen für die SRG flankiert wird. Diese Massnahmen sollen sicherzustellen, dass es zu keinen zusätzlichen Mindereinnahmen bei der SRG kommt.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus. Bei weiteren Fragen stehen wir zur Verfügung.

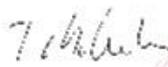
Freundliche Grüsse
im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin

Mauch
Corine
Corine Mauch

Digital unterschrieben
von Mauch Corine
Datum: 2024.10.23
15:11:28 +02'00'

Der Stadtschreiber


Thomas Bolleter

Digital unterschrieben von
Bolleter Thomas
Datum: 2024.10.23 17:54:59
+02'00'

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Stiftung BaselMedia

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt: a. die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen; b. die Fördermassnahmen zugunsten der Radio- und Fernsehprogramme.
Begründung	<p>Die Kommission schlägt vor, den Geltungsbereich des Radio- und Fernsehgesetzes auszuweiten. Im Artikel 2 wird dazu der Begriff «elektronische Medien» neu definiert und zwar so, dass damit alle Medien gemeint seien, die «fernmeldetechnisch übertragen» werden, also auch Onlinemedien. Im Artikel 1 wird festgelegt, dass das Gesetz die «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» regelt. Konkret sind damit die Massnahmen im Artikel 76 gemeint, also Aus- und Weiterbildung, Selbstregulierung und Agenturleistungen.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass eine solche Ausweitung des Geltungsbereichs des Radio- und Fernsehgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt weder notwendig, noch sinnvoll ist. Gerade die Online-Unterstützung gehörte bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 zu den umstrittenen Punkten. Wir empfehlen deshalb, das RTVG bei seinem ursprünglichen Zweck zu belassen und damit weiterhin ausschliesslich Radio und Fernsehen zu regulieren. Die Diskussion, ob und in welchem Umfang in einer zukünftigen Medienförderung Onlinemedien berücksichtigt werden sollen, ist nicht an dieser Stelle zu führen. Den richtigen Weg hat die KVF-N mit ihrer Motion 24.3817 «Einführung Kanal- und geschäftsmodellunabhängiger Förderung elektronischer Medien» eingeschlagen: Sie verlangt vom Bundesrat einen Gesetzesvorschlag, wie die Indirekte Presseförderung dereinst (in sieben Jahren) durch eine kanalunabhängige Förderung elektronischer Medien abgelöst werden kann.</p> <p>Die gattungsübergreifende Wirkung der in Art. 76 definierten Fördermassnahmen bleibt auch ohne Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» bestehen. Selbst wenn beispielsweise eine Ausbildungsinstitution nur für ihre Aktivitäten im Bereich Radio und Fernsehen gefördert wird, so wird die Institution finanziell auch als Ganzes entlastet, was wiederum anderen Mediengattungen zugutekommt.</p>
Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In diesem Gesetz bedeuten: Elektronische Medien: Medienangebote, die fernmeldetechnisch übertragen werden, für die Allgemeinheit bestimmt sind und nach redaktionellen Kriterien zusammengestellt werden;
Begründung	siehe Begründung zu Art. 1
Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller) ... eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt. Lokalen TV-Stationen mit einer eigenständigen und regelmässigen Berichterstattung über nationale und kantonale Politik kann eine zusätzliche Konzession mit Abgabenanteil erteilt werden.

Begründung	Die Minderheit möchte zusätzliche Konzessionen für «lokale TV-Stationen mit einer (...) Berichterstattung über nationale und kantonale Politik». Damit würde das bestehende System der Konzessionsvergabe («eine Konzession pro Versorgungsgebiet») auf den Kopf gestellt und eine komplett neue Senderkategorie geschaffen. Eine solch grundsätzliche Veränderung ohne eingehende Prüfung und Bewertung der Folgen ist abzulehnen.
Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Hier findet sich der wichtigste Punkt der Gesetzanpassung: Der Spielraum der Abgabenanteile der regionalen Radios und Fernsehen wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% der Radio- und Fernsehgebühr angehoben. Die parlamentarische Initiative Bauer wollte damit der «zunehmenden Bedeutung» Rechnung tragen, «welche regionale Radio- und Fernsehsender in der Schweizer Medienlandschaft einnehmen.» In der Zwischenzeit sind weitere Faktoren dazugekommen, welche die Erhöhung dringend notwendig machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die regionalen Radios und Fernsehen erhalten im Gegensatz zur SRG lediglich eine minimale Grundfinanzierung für ihren Leistungsauftrag im Informationsbereich. Wegen der schrumpfenden Werbemärkte ist die Erbringung dieses regionalen Service Public-Auftrags akut gefährdet. •Es droht eine Unterfinanzierung, wenn der Abgabentopf infolge Senkung der Haushaltsabgabe kleiner wird. Mit der Neufestlegung des Anteils hat das BAKOM das Instrument, diesen Effekt zu korrigieren. •Die Neukonzessionierung und die Neudefinition des Verteilschlüssels per 1.1.2025 führt dazu, dass die Mehrheit der konzessionierten regionalen Fernsehen und etliche konzessionierte Radios ab kommendem Jahr bis zu 10% weniger aus dem Abgabentopf erhalten (siehe Beilage 1). Das können sie faktisch nur mit Entlassungen und der Reduktion ihrer Leistungen kompensieren, was der Zielsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision diametral entgegenläuft und mit der Erhöhung des Abgabeanteils kompensiert werden kann.
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Neben der Erhöhung des Gesamtanteils schlägt die Kommission in Art. 40 Abs. 2 eine weitere wichtige Ergänzung vor, welche sicherstellt, dass der neu geschaffene Spielraum vom BAKOM auch tatsächlich zugunsten der Regionalsender ausgeschöpft wird. Es darf nicht passieren, dass die Erhöhung auf 6-8% schlussendlich zu gar keiner effektiven Erhöhung des Abgabeanteils bei Regionalsendern führt, wenn die Haushaltabgabe als Ganzes gesenkt wird. Wir verweisen hier auf die anstehende Reduktion der Haushaltabgabe von CHF 335 auf CHF 300, die zwar zulasten der SRG definiert wurde, aber trotzdem einen Einfluss auf die Gesamthöhe des Abgabentopfes hat. Der Passus in Art. 40 Abs. 2 legt fest, dass für alle Regionalsender die gesprochenen Gelder «absolut» höher sein müssen als in der Vergangenheit.
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für: h.die Fördermassnahmen für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter (Art. 76–76c).
Begründung	Wie schon zum Artikel 1 ausgeführt, erachten wir die Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» nicht als sinnvoll, weshalb die Formulierung der Kommissionsmehrheit angepasst werden sollte.
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3. Kapitel: Fördermassnahmen

Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann unabhängige Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von Radio- und Fernsehsendern anbieten, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus.
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Er regelt die Anrechenbarkeit der Kosten und die dafür zu liefernden Nachweise so, dass nur Leistungen zugunsten von Radio- und Fernsehsendern berücksichtigt werden.
Begründung	--

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.
Begründung	Die Minderheit möchte die Förderbeiträge nach Art. 76 kürzen, sollten die Trägerschaften der geförderten Organisationen ihrerseits ihre Beiträge senken. Diese Logik ist gefährlich, verstärkt sie doch jede Verschlechterung der Finanzsituation der betroffenen Institutionen und gefährdet somit das Ziel dieser Gesetzesrevision, nämlich die Unterstützung der Medien in schwierigen Zeiten.

Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) streichen (Betrifft auch Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. abis und Art. 68a, Abs. 1, Bst. h: streichen)
Begründung	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Die von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) vorgeschlagene Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ist zu begrüssen. Die Revision greift Verbesserungen auf, welche bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 unbestritten waren und für die Radios und Fernsehen in den Regionen von existenzieller Bedeutung sind.</p> <p>Wichtigster Punkt ist die Erhöhung des Anteils der regionalen Radios und Fernsehen an der Radio- und Fernsehgebühr. Der Anteil soll von bisher 4-6% neu auf 6-8% angehoben werden. Diese Erhöhung stellt sicher, dass die regionalen Radios und Fernsehen ihren Service-Public-Auftrag auch in Zukunft erbringen können, also auch dann, wenn die Einnahmen aus der Abgabe insgesamt sinken und die Werbeerträge weiter zurückgehen. In diesem Zusammenhang ist der ergänzte Absatz 2 im Artikel 40 wichtig: Er schreibt vor, dass die Erhöhung konkret zu einer Erhöhung der Abgabenanteile der einzelnen Sender führen soll.</p> <p>Sinnvoll sind auch die indirekten Fördermassnahmen in Artikel 76: Unterstützt werden sollen Institutionen im Bereich der journalistischen Ausund Weiterbildung, Nachrichtenagenturen sowie Organisationen im Bereich</p>

der Selbstregulierung der Branche. All diese Fördermassnahmen helfen, die regionalen Radio- und Fernsehveranstalter finanziell zu entlasten sowie die Qualität ihrer Angebote zu steigern. Die Stärkung der geförderten Institutionen liegt aber auch klar im Interesse der gesamten Medienbranche, also beispielsweise der Online- oder Printmedien. So sind beispielsweise alle Medien darauf angewiesen, dass die Nachrichtenagenturen einen qualitativ hochstehenden Service zu marktgerechten Preisen anbieten können.

Als nicht zwingend notwendig sehen wir hingegen die vorgeschlagene Erweiterung des Geltungsbereichs des Radio- und Fernsehgesetzes auf «elektronische Medien», also im weitesten Sinn auf Onlinemedien. Die Diskussion darüber, ob und in welchem Umfang in einer zukünftigen Medienförderung Onlinemedien berücksichtigt werden sollen, ist zwar unbestritten wichtig, doch sie sollte nicht an dieser Stelle geführt werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Revision überfrachtet wird

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Stiftung für Konsumentenschutz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des RTVG. Der Konsumentenschutz verzichtet auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie jedoch uns auch künftig zu Vernehmlassungen, die das RTVG betreffen, einzuladen.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>André Bähler Leiter Politik und Wirtschaft</p>

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des RTVG. Der Konsumentenschutz verzichtet auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie jedoch uns auch künftig zu Vernehmlassungen, die das RTVG betreffen, einzuladen.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>André Bähler Leiter Politik und Wirtschaft</p>

Suisseculture

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Bitte finden Sie unsere Stellungnahme im beigefügten Text

Anhang: STN RVTG parl. Initiativen Chassot u Bauer_def.pdf

22.407 s Pa. Iv. Bauer. Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr

22.417 s Pa. Iv. Chassot. Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Zur Eingabe via Plattform «[Consultations](#)»

Frist: bis 28. Oktober 2024.

Ausgangslage:

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) hat am 21. Juni 2024 das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Begründung der KVF-S:

Unabhängige, vielfältige Medien erfüllen in einer Demokratie eine wichtige Funktion. Die wirtschaftliche Situation der Medien verschlechtert sich aber zunehmend: Die Werbeeinnahmen gehen stetig zurück, was die Medienorganisationen zu immer weiteren Sparmassnahmen zwingt. Diese Entwicklung trifft nicht nur die Medien selbst, sondern auch die vorgelagerten Institutionen, die den Medien Dienstleistungen anbieten.

Mit diesem Vorentwurf schlägt die KVF-S rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung vor. Damit sollen attraktive Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen geschaffen werden. Die Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sollen erhöht werden können und die bestehenden allgemeinen Massnahmen zur Medienförderung ausgebaut werden. Namentlich handelt es sich um die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen. Diese Massnahmen sollen der Qualität der schweizerischen Medien dienen. Der ganze Mediensektor soll profitieren, unabhängig vom Geschäftsmodell. Die Finanzierung erfolgt über die Abgabe für Radio und Fernsehen.

Stellungnahme Suisseculture

Einleitung, weshalb Suisseculture zur Vernehmlassungsvorlage Stellung nimmt:

- Bedeutung einer vielfältigen Kulturberichterstattung für die kulturelle Teilhabe, etc.

- Suisseculture vertritt als Dachverband der Organisationen der professionellen Kultur- und

Suisseculture gehören folgende Verbände und Organisationen an: Action Intermittence, A*dS - Autorinnen und Autoren der Schweiz; ARF/FDS – Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz; assitej – Verband theater für junges publikum; CRAS; Danse Suisse – Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden; eCho; Fondation SUISA; GSFA – Groupe Suisse du Film d'Animation; impressum - Die Schweizer Journalistinnen; Pro Cirque; ProLitteris; ProLitteris - Fürsorge-Stiftung; Szene Schweiz – Berufsverband Darstellende Künste; SGBK, Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen; SGDA – Swiss Game Developers Association; SIG - Schweizerische Interpretengenossenschaft; SIYU; SMV - Schweizerischer Musikerverband; SONART – Musikschaffende Schweiz; SSA - Société Suisse des Auteurs; SSM - Schweizer Syndikat Medienschaffender; ssv - schweizer syndikat film und video; syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation; SUISA; SUISSIMAGE; t. Theaterschaffen Schweiz; VISARTE – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz;

Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
E info@suisseculture.ch
W suisseculture.ch

Medienschaffenden der Schweiz neben allen Kultursparten auch die Interessen der Journalistengewerkschaften impressum, Syndicom und SSM.

Teil 1: Zusätzliche Förderung Rahmenbedingungen für Journalismus

«Unabhängige, vielfältige Medien erfüllen in einer Demokratie eine wichtige Funktion. Die wirtschaftliche Situation der Medien verschlechtert sich aber zunehmend: Die Werbeeinnahmen gehen stetig zurück, was die Medienorganisationen zu immer weiteren Sparmassnahmen zwingt. Diese Entwicklung trifft nicht nur die Medien selbst, sondern auch die vorgelagerten Institutionen, die den Medien Dienstleistungen anbieten.»

«Mit diesem Vorentwurf schlägt die KVF-S rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung vor. Damit sollen attraktive Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen geschaffen werden.»

- a) Suisseculture teilt die Einschätzung der KVF-S bezüglich der hohen gesellschaftlichen Bedeutung der Medien.
- b) Suisseculture stellt insbesondere in Bezug auf den Print-Medienbereich die monokausale Erklärung von Sparmassnahmen und rückläufigen Werbeeinnahmen in Frage und verweist in diesem Zusammenhang auf die nach wie vor sehr hohen Dividendenausschüttungen der grossen Medienhäuser wie z.B. der TX-Group hin.
- c) Suisseculture teilt hingegen die Ansicht der Kommission vollumfänglich, dass «vorgelagerte Institutionen» u.a. aus dem Weiterbildungs- oder Agenturbereich oder Selbstregulierungsorganisationen, die Medien Dienstleistungen anbieten, von der öffentlichen Hand verstärkt unterstützt werden sollen.

Teil 2: Erhöhung Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter

«Die Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sollen erhöht werden können und die bestehenden allgemeinen Massnahmen zur Medienförderung ausgebaut werden.»

- d) Auch der Erhöhung der Unterstützung von lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstaltern steht Suisseculture grundsätzlich positiv gegenüber, unter der Bedingung, dass diese im Informationsbereich ein qualitativ hochstehendes subsidiäres Angebot anbieten, zu dem auch die Unterstützung regionalen und lokalen Kunstschaffens durch die Verbreitung von Werken und deren Vermittlung durch regionale bzw. lokale Kulturberichterstattung gehören muss.

Teil 3: Finanzierung der neuen Massnahmen

«Diese Massnahmen sollen der Qualität der schweizerischen Medien dienen. Der ganze Mediensektor soll profitieren, unabhängig vom Geschäftsmodell. Die Finanzierung erfolgt über die Abgabe für Radio und Fernsehen.»

e) Suisseculture begrüsst die mit den genannten Massnahmen angestrebte Qualitätssicherung bzw. -steigerung der schweizerischen Medien sehr.

f) Suisseculture hat grosse Vorbehalte gegenüber einer zusätzlichen Unterstützung von Medien, die im Besitz von nationalen Medienkonzernen sind, deren Hauptziel die Erwirtschaftung von Aktionärgewinnen ist.

g) Suisseculture ist strikte gegen die Idee, die geplanten Massnahmen über eine Entnahme von zusätzlichen Serafe-Gebührengeldern zu finanzieren. Suisseculture verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahmen (Link zu Stellungnahme RTVV, Rösti) gegen die von BR Rösti vorgeschlagene und gegen eine Mehrheit von Vernehmlassungsteilnehmenden durchgesetzte zweifache Kürzung der Serafe-Gebühren von CHF 335 auf CHF 300 bis im Jahr 2029. Wie in unserer RTVV-Vernehmlassung ausgeführt, ist Suisseculture vehement gegen weitere finanzielle Kürzungen bei der SRG, da diese deren medialen Service Public im aktuellen von der Konzession geforderten Umfang akut gefährden.

Die von der KVF-S vorgeschlagene Finanzierung der neuen Medienfördermassnahmen darf also nicht auf Kosten einer weiteren Schwächung der SRG erfolgen, d.h. auf keinen Fall über zusätzliche Mittel aus den Serafe-Gebühren. Suisseculture und alle durch den Kulturdachverband vertretenen Branchenverbände werden solche Ideen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpfen.

Neue Medienfördermassnahmen müssen über zusätzliche Mittel finanziert werden. Wir fordern die KVF-S dazu auf, alternative Finanzierungsvorschläge, wie z.B. eine Abgabe für internationale Techgiganten (GAFA) auf ihre in der Schweiz erzielten Werbeeinnahmen vorzulegen, wie sie in der EU aktuell in Prüfung ist.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die ausführliche Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigefügten Text.

Anhang: STN RVTG parl. Initiativen Chassot u Bauer_def.pdf

22.407 s Pa. Iv. Bauer. Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr

22.417 s Pa. Iv. Chassot. Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Zur Eingabe via Plattform «[Consultations](#)»

Frist: bis 28. Oktober 2024.

Ausgangslage:

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) hat am 21. Juni 2024 das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Begründung der KVF-S:

Unabhängige, vielfältige Medien erfüllen in einer Demokratie eine wichtige Funktion. Die wirtschaftliche Situation der Medien verschlechtert sich aber zunehmend: Die Werbeeinnahmen gehen stetig zurück, was die Medienorganisationen zu immer weiteren Sparmassnahmen zwingt. Diese Entwicklung trifft nicht nur die Medien selbst, sondern auch die vorgelagerten Institutionen, die den Medien Dienstleistungen anbieten.

Mit diesem Vorentwurf schlägt die KVF-S rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung vor. Damit sollen attraktive Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen geschaffen werden. Die Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sollen erhöht werden können und die bestehenden allgemeinen Massnahmen zur Medienförderung ausgebaut werden. Namentlich handelt es sich um die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen. Diese Massnahmen sollen der Qualität der schweizerischen Medien dienen. Der ganze Mediensektor soll profitieren, unabhängig vom Geschäftsmodell. Die Finanzierung erfolgt über die Abgabe für Radio und Fernsehen.

Stellungnahme Suisseculture

Einleitung, weshalb Suisseculture zur Vernehmlassungsvorlage Stellung nimmt:

- Bedeutung einer vielfältigen Kulturberichterstattung für die kulturelle Teilhabe, etc.

- Suisseculture vertritt als Dachverband der Organisationen der professionellen Kultur- und

Suisseculture gehören folgende Verbände und Organisationen an: Action Intermittence, A*sDs - Autorinnen und Autoren der Schweiz; ARF/FDS – Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz; assitej – Verband theater für junges publikum; CRAS; Danse Suisse – Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden; eCho; Fondation SUISA; GSFA – Groupe Suisse du Film d'Animation; impressum - Die Schweizer Journalistinnen; Pro Cirque; ProLitteris; ProLitteris - Fürsorge-Stiftung; Szene Schweiz – Berufsverband Darstellende Künste; SGBK, Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen; SGDA – Swiss Game Developers Association; SIG - Schweizerische Interpretengenossenschaft; SIYU; SMV - Schweizerischer Musikerverband; SONART – Musikschaffende Schweiz; SSA - Société Suisse des Auteurs; SSM - Schweizer Syndikat Medienschaffender; ssv - schweizer syndikat film und video; syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation; SUISA; SUISSIMAGE; t. Theaterschaffen Schweiz; VISARTE – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz;

Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
E info@suisseculture.ch
W suisseculture.ch

Medienschaffenden der Schweiz neben allen Kultursparten auch die Interessen der Journalistengewerkschaften impressum, Syndicom und SSM.

Teil 1: Zusätzliche Förderung Rahmenbedingungen für Journalismus

«Unabhängige, vielfältige Medien erfüllen in einer Demokratie eine wichtige Funktion. Die wirtschaftliche Situation der Medien verschlechtert sich aber zunehmend: Die Werbeeinnahmen gehen stetig zurück, was die Medienorganisationen zu immer weiteren Sparmassnahmen zwingt. Diese Entwicklung trifft nicht nur die Medien selbst, sondern auch die vorgelagerten Institutionen, die den Medien Dienstleistungen anbieten.»

«Mit diesem Vorentwurf schlägt die KVF-S rasch umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung vor. Damit sollen attraktive Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen geschaffen werden.»

- a) Suisseculture teilt die Einschätzung der KVF-S bezüglich der hohen gesellschaftlichen Bedeutung der Medien.
- b) Suisseculture stellt insbesondere in Bezug auf den Print-Medienbereich die monokausale Erklärung von Sparmassnahmen und rückläufigen Werbeeinnahmen in Frage und verweist in diesem Zusammenhang auf die nach wie vor sehr hohen Dividendenausschüttungen der grossen Medienhäuser wie z.B. der TX-Group hin.
- c) Suisseculture teilt hingegen die Ansicht der Kommission vollumfänglich, dass «vorgelagerte Institutionen» u.a. aus dem Weiterbildungs- oder Agenturbereich oder Selbstregulierungsorganisationen, die Medien Dienstleistungen anbieten, von der öffentlichen Hand verstärkt unterstützt werden sollen.

Teil 2: Erhöhung Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter

«Die Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sollen erhöht werden können und die bestehenden allgemeinen Massnahmen zur Medienförderung ausgebaut werden.»

- d) Auch der Erhöhung der Unterstützung von lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstaltern steht Suisseculture grundsätzlich positiv gegenüber, unter der Bedingung, dass diese im Informationsbereich ein qualitativ hochstehendes subsidiäres Angebot anbieten, zu dem auch die Unterstützung regionalen und lokalen Kunstschaffens durch die Verbreitung von Werken und deren Vermittlung durch regionale bzw. lokale Kulturberichterstattung gehören muss.

Teil 3: Finanzierung der neuen Massnahmen

«Diese Massnahmen sollen der Qualität der schweizerischen Medien dienen. Der ganze Mediensektor soll profitieren, unabhängig vom Geschäftsmodell. Die Finanzierung erfolgt über die Abgabe für Radio und Fernsehen.»

e) Suisseculture begrüsst die mit den genannten Massnahmen angestrebte Qualitätssicherung bzw. -steigerung der schweizerischen Medien sehr.

f) Suisseculture hat grosse Vorbehalte gegenüber einer zusätzlichen Unterstützung von Medien, die im Besitz von nationalen Medienkonzernen sind, deren Hauptziel die Erwirtschaftung von Aktionärgewinnen ist.

g) Suisseculture ist strikte gegen die Idee, die geplanten Massnahmen über eine Entnahme von zusätzlichen Serafe-Gebührengeldern zu finanzieren. Suisseculture verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahmen (Link zu Stellungnahme RTVV, Rösti) gegen die von BR Rösti vorgeschlagene und gegen eine Mehrheit von Vernehmlassungsteilnehmenden durchgesetzte zweifache Kürzung der Serafe-Gebühren von CHF 335 auf CHF 300 bis im Jahr 2029. Wie in unserer RTVV-Vernehmlassung ausgeführt, ist Suisseculture vehement gegen weitere finanzielle Kürzungen bei der SRG, da diese deren medialen Service Public im aktuellen von der Konzession geforderten Umfang akut gefährden.

Die von der KVF-S vorgeschlagene Finanzierung der neuen Medienfördermassnahmen darf also nicht auf Kosten einer weiteren Schwächung der SRG erfolgen, d.h. auf keinen Fall über zusätzliche Mittel aus den Serafe-Gebühren. Suisseculture und alle durch den Kulturdachverband vertretenen Branchenverbände werden solche Ideen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpfen.

Neue Medienfördermassnahmen müssen über zusätzliche Mittel finanziert werden. Wir fordern die KVF-S dazu auf, alternative Finanzierungsvorschläge, wie z.B. eine Abgabe für internationale Techgiganten (GAFA) auf ihre in der Schweiz erzielten Werbeeinnahmen vorzulegen, wie sie in der EU aktuell in Prüfung ist.

Suissedigital

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	--

Anhang: Suissedigital_Vernehmlassung RTVG-Revision_Erhöhung Abgabeanteile und Fördermassnahmen für elektronisch Medien.pdf

online erfasst auf www.gate.bag.admin.ch/consultations

KVF-S
Sekretariat der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
Frau Hollinger und Frau Nigg, Kommissionssekretärinnen
Bundeshaus
CH-3003 Bern

Bern, 16. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des RTVG (Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 08. Juli 2024 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 28. Oktober 2024 zu den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (nachfolgend «E-RTVG») betreffend neue Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter sowie neue Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns im Kontext des Medienmarktes, bzw. im Markt der fernmeldetechnischen Versorgung der Konsumenten mit Medieninhalten von Bedeutung ist.

SUISSEDIGITAL ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Telekommunikationsdienste erbringen, inklusive Zugangsdienst zum Internet, Übermittlungs- und Aufzeichnungsdienst für Radio und Fernsehen sowie Video-on-Demand.

Position und Forderung Suissedigital

Mit den geplanten Änderungen des RTVG will die KVF-S den Anteil der Abgabe für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter erhöhen und die Fördermassnahmen insbesondere neu auch für die elektronischen Medien ausbauen, dies bei gleichbleibendem Budget, bzw. gleichbleibender Abgabe für den medialen Service Public. Letzteres ist aus Sicht unseres Verbandes von zentraler Bedeutung: Die zusätzlichen Fördermassnahmen bzw. ein damit verbundener erweiterter Bedarf für die Bestimmung der Höhe der Haushalts- und Unternehmensabgabe durch den Bundesrat (vgl. Art. 68a Abs. 1 Bst. h E-RTVG) dürfen nicht zu einer Erhöhung der Abgabe für Radio und Fernsehen und damit zu einer Mehrbelastung des Medienbudgets von Unternehmen sowie von Konsumentinnen und Konsumenten führen. Suissedigital unterstützte die letzte Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom November 2023 im Hinblick auf eine gestaffelte Senkung der Radio

und TV -Abgabe. Der Bundesrat hat inzwischen die entsprechenden Änderungen der RTVV beschlossen, welche ab 2027 wirksam werden. Daran ist festzuhalten und es sind daher - als Folge zusätzlicher Fördermassnahmen - entsprechende Kürzungen bei anderen Verwendungszwecken vorzunehmen (vgl. Art. 68a Abs. 2 RTVG).

Das Gesamtbudget für den medialen Service Public erscheint auch nach der Abgabensenkung mehr als ausreichend. Zur Frage, wie die mit der Abgabe eingenommenen Gelder verwendet und letztlich im Lichte der Gewährleistung einer wirksamen Medienvielfalt verteilt werden, hält sich der Verband zurück, beurteilt die geplante Diversifizierung vor allem zu Gunsten regionaler TV- und Radio-Veranstalter im Lichte einer anzustrebenden Heterogenität und Vielzahl der Anbieter im Rahmen des vorhandenen Budgets als unterstützungswürdig.

Im Übrigen sehen wir im Zusammenhang mit der medialen Grundversorgung die Herausforderungen viel mehr beim flächendeckenden Infrastrukturausbau, d.h. namentlich der Breitbandversorgung ländlicher Gebiete ausserhalb der Zentren und Randregionen. Hier erkennen wir grösseren Handlungsbedarf. In Gebieten mit bestehenden Glasfaser- und Koaxialnetzen gibt es demgegenüber keine knappen Verbreitungsressourcen (mehr) und die heute äusserst pluralistisch entwickelte Content- und Medien-Industrie gelangt über die bestehenden breitbandigen Netze jederzeit zu den Endkunden; gleichzeitig ist es Endkunden ohne weiteres möglich, über die Angebote und Infrastrukturen unserer Mitglieder an Informationen, Nachrichten und Unterhaltungsinhalte zu gelangen. Dort gibt es einen funktionierenden Markt für Medieninhalte, so dass wir kein öffentliches Interesse an einem Ausbau und einer zusätzlichen Förderung der elektronischen Medien sehen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bemerkungen in die weitere Ausarbeitung des E-RTVG einbeziehen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Syndicom Gewerkschaft Medien und Kommunikation / Syndicat des médias et de la communication / Sindacato dei media e della comunicazione

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 241025_vnl KVF-S zu Palv Chassot und Palv Bauer RTVG_Stellungnahme syndicom.pdf

syndicom · Postfach · CH-3001 Bern

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats
3003 Bern

Per Mail (in Word und PFD) an: kvf.ctt@parl.admin.ch

Bern, 25. Oktober 2024

**Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiativen
Fördermassnahmen elektronische Medien und Verteilung der RTV-Abgabe:
Stellungnahme syndicom**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zu den oben erwähnten Vernehmlassungen.
Die Gewerkschaft syndicom vertritt in ihrer Branche Presse und elektronische Medien schweizweit die Interessen von über 1'600 Medienschaffenden, die als Journalist:innen, Pressefotograf:innen, Radio- und Videoschaffende in verschiedensten Berufen, in der ganzen Schweiz und in allen Mediengattungen arbeiten. syndicom ist Mitglied in der Dachorganisation SGB, unterstützt dessen Stellungnahme und hält ergänzend Folgendes fest.

Der Journalismus ist in einer Finanzierungskrise und wird von vielen Seiten unter Druck gesetzt. Ständige Sparprogramme mit Stellenabbau und Massenentlassungen setzen den Redaktionen in den privaten und öffentlichrechtlichen Medien massiv zu. Publizistisch unabhängige und vielfältige Medien erfüllen in der Schweizer Demokratie jedoch eine essenzielle Funktion. Daher haben die politischen Institutionen und die öffentliche Hand ein grosses Interesse an einer lebendigen Medienlandschaft und die Aufgabe, sich um die besten Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der demokratiepolitisch und für den Zusammenhalt in der Gesellschaft unerlässlichen Funktion der Medien zu kümmern.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf werden schon mal auf Ebene des RTVG rasch umsetzbare Massnahmen zu Rahmenbedingungen für das unabhängige und qualitativ verlässliche Medienschaffen gefördert. Daher begrüssen wir die vorliegenden Massnahmenstränge der Kommissionsmehrheit ausdrücklich.

Gewerkschaft Medien und Kommunikation

Zentralsekretariat: Monbijoustrasse 33 · Postfach · 3001 Bern
Tel. +41 58 817 18 18

info@syndicom.ch · syndicom.ch

Im Zentrum stehen die folgenden der vorgeschlagenen Massnahmen:

Fördermassnahmen der Aus- und Weiterbildung (Art. 76)

Die Unterstützung von journalistischen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zielt insbesondere auf die Medienqualität ab. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Institutionen von allen Sozialpartnern der Branche getragen werden. So sollen sich alle Sozialpartner der Branche in der Trägerschaft der öffentlich geförderten Ausbildungsinstitutionen einsetzen können, wie es beim MAZ der Fall ist.

Wir unterstützen zudem die Forderung, dass auch journalismusnahe Organisationen (z.B. Öffentlichkeitsgesetz.ch oder investigativ.ch) auf Gesuch hin mit finanziellen Beiträgen berücksichtigt werden können. Diese Organisationen leisten einen wichtigen Beitrag zur verlagsunabhängigen Stärkung des Journalismus, indem sie tiefgehendes journalistisches Knowhow vermitteln. Dies sollte in der Verordnung zum Gesetz entsprechend vermerkt werden.

Fördermassnahmen für Agenturleistungen (Art. 76b)

Die Förderung von Agenturleistungen durch Nachrichtenagenturen dient der Grundversorgung der Medienanbieter mit verlässlichen, geprüften journalistischen Informationen.

Dabei soll sichergestellt werden, dass diese Agenturleistungen zu attraktiven Konditionen für die kleinen Medien sowie die Lokal- und Regionalmedien bezogen werden können. Solange die Trägerschaft der Keystone-SDA hauptsächlich im Besitz der grössten Medienhäuser ist, die gleichzeitig die grössten Agentur-Kunden sind, gilt es darauf zu achten, dass die in der Trägerschaft nicht vertretenen Medienunternehmen günstigere Konditionen entsprechend ihren geringeren finanziellen Möglichkeiten bekommen. Es geht dabei auch darum, die fortlaufende Medienkonzentration, welche die Medienvielfalt untergräbt, möglichst einzudämmen.

Wir unterstützen zudem die Forderung, wonach diese Massnahme nicht ausschliesslich Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte im engeren Sinne zugutekommen soll. Auch andere Fördereinrichtungen, die Dienstleistungen und Unterstützungen anbieten, welche allen Medien zugutekommen, sollen berücksichtigt werden können. Dazu gehören insbesondere Organisationen wie *journalfonds.ch*, die gezielt journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen. Dementsprechend schlagen wir vor, dass Art. 76b ergänzt wird (fett und kursiv markiert):

Das BAKOM kann Nachrichtenagenturen, Agenturen für audiovisuelle Inhalte ***und Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportageprojekte*** auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, sofern es sich um Agenturen ***und Fördereinrichtungen*** von nationaler Bedeutung handelt und ihr Angebot auf Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig ist.

Fördermassnahmen für Selbstregulierungsorganisationen (Art. 76a)

Die Förderung der Selbstregulierungsorganisationen der Branche, wie dies der Schweizer Presserat verkörpert, ist ebenfalls eine dringend notwendige Massnahme. Nebst gut ausgebildeten Medienschaffenden, die ihr Handwerk beherrschen und die notwendigen fachlichen Kompetenzen haben, ist auch eine klare ethische Haltung in der Berichterstattung entscheidend. Der Schweizer Presserat spielt hierbei eine wesentliche Rolle, indem er die Einhaltung medienethischer Standards überwacht und eine Orientierung für verantwortungsvollen Journalismus bietet. Die Prinzipien von Professionalität und Integrität stehen im Zentrum von Qualitätsmedien, und der Presserat sorgt dafür, dass diese gewahrt bleiben, indem er ethische Richtlinien setzt und Verstösse gegen den Journalismus-Kodex rügt. Er dient sowohl dem Publikum als auch den Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz bezüglich redaktioneller Beiträge aus allen Mediengattungen. Die hohe Glaubwürdigkeit des Presserats basiert auf der Arbeit der Kammern in den drei Landessprachen, die durch ehrenamtliches Engagement breit abgestützte Diskussionen und fundierte Stellungnahmen ermöglichen. Für die Koordination ist eine bezahlte Geschäftsstelle jedoch unabdingbar. Die nachhaltige Finanzierung des Presserats bleibt daher weiterhin eine grosse Herausforderung.

Erhöhung Abgabenanteil für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter

In den Fördermassnahmen sollen gemäss Parlamentarischer Initiative Bauer die RTV-Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter erhöht werden, in dem der gesetzliche Spielraum von heute 4-6 Prozent auf 6-8 Prozent des Abgabenanteils erhöht wird. Auch diese Massnahmen erachten wir im Sinne der Kommissionsmehrheit als begrüssenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Stephanie Vonarburg
Vizepräsidentin, Leiterin Sektor Medien



Matteo Antonini
Präsident

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Telesuisse - Verband der Schweizer Regionalfernsehen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt: a. die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen; b. die Fördermassnahmen zugunsten der Radio- und Fernsehprogramme.

Begründung	<p>Die Kommission schlägt vor, den Geltungsbereich des Radio- und Fernsehgesetzes auszuweiten. Im Artikel 2 wird dazu der Begriff «elektronische Medien» neu definiert und zwar so, dass damit alle Medien gemeint seien, die «fernmeldetechnisch übertragen» werden, also auch Onlinemedien. Im Artikel 1 wird festgelegt, dass das Gesetz die «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» regelt. Konkret sind damit die Massnahmen im Artikel 76 gemeint, also Aus- und Weiterbildung, Selbstregulierung und Agenturleistungen.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass eine solche Ausweitung des Geltungsbereichs des Radio- und Fernsehgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt weder notwendig, noch sinnvoll ist. Gerade die Online-Unterstützung gehörte bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 zu den umstrittenen Punkten. Wir empfehlen deshalb, das RTVG bei seinem ursprünglichen Zweck zu belassen und damit weiterhin ausschliesslich Radio und Fernsehen zu regulieren. Die Diskussion, ob und in welchem Umfang in einer zukünftigen Medienförderung Onlinemedien berücksichtigt werden sollen, ist nicht an dieser Stelle zu führen. Den richtigen Weg hat die KVF-N mit ihrer Motion 24.3817 «Einführung Kanal- und geschäftsmodellunabhängiger Förderung elektronischer Medien» eingeschlagen: Sie verlangt vom Bundesrat einen Gesetzesvorschlag, wie die Indirekte Presseförderung dereinst (in sieben Jahren) durch eine kanalunabhängige Förderung elektronischer Medien abgelöst werden kann.</p> <p>Die gattungsübergreifende Wirkung der in Art. 76 definierten Fördermassnahmen bleibt auch ohne Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» bestehen. Selbst wenn beispielsweise eine Ausbildungsinstitution nur für ihre Aktivitäten im Bereich Radio und Fernsehen gefördert wird, so wird die Institution finanziell auch als Ganzes entlastet, was wiederum anderen Mediengattungen zugutekommt.</p>
------------	--

Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In diesem Gesetz bedeuten: Elektronische Medien: Medienangebote, die fernmeldetechnisch übertragen werden, für die Allgemeinheit bestimmt sind und nach redaktionellen Kriterien zusammengestellt werden;
Begründung	siehe Begründung zu Art. 1

Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller) ... eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt. Lokalen TV-Stationen mit einer eigenständigen und regelmässigen Berichterstattung über nationale und kantonale Politik kann eine zusätzliche Konzession mit Abgabenanteil erteilt werden.

Begründung	Die Minderheit möchte zusätzliche Konzessionen für «lokale TV-Stationen mit einer (...) Berichterstattung über nationale und kantonale Politik». Damit würde das bestehende System der Konzessionsvergabe («eine Konzession pro Versorgungsgebiet») auf den Kopf gestellt und eine komplett neue Senderkategorie geschaffen. Eine solch grundsätzliche Veränderung ohne eingehende Prüfung und Bewertung der Folgen ist abzulehnen.
Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Hier findet sich der wichtigste Punkt der Gesetzanpassung: Der Spielraum der Abgabenanteile der regionalen Radios und Fernsehen wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% der Radio- und Fernsehgebühr angehoben. Die parlamentarische Initiative Bauer wollte damit der «zunehmenden Bedeutung» Rechnung tragen, «welche regionale Radio- und Fernsehsender in der Schweizer Medienlandschaft einnehmen.» In der Zwischenzeit sind weitere Faktoren dazugekommen, welche die Erhöhung dringend notwendig machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die regionalen Radios und Fernsehen erhalten im Gegensatz zur SRG lediglich eine minimale Grundfinanzierung für ihren Leistungsauftrag im Informationsbereich. Wegen der schrumpfenden Werbemärkte ist die Erbringung dieses regionalen Service Public-Auftrags akut gefährdet. •Es droht eine Unterfinanzierung, wenn der Abgabentopf infolge Senkung der Haushaltsabgabe kleiner wird. Mit der Neufestlegung des Anteils hat das BAKOM das Instrument, diesen Effekt zu korrigieren. •Die Neukonzessionierung und die Neudefinition des Verteilschlüssels per 1.1.2025 führt dazu, dass die Mehrheit der konzessionierten regionalen Fernsehen und etliche konzessionierte Radios ab kommendem Jahr bis zu 10% weniger aus dem Abgabentopf erhalten (siehe Beilage 1). Das können sie faktisch nur mit Entlassungen und der Reduktion ihrer Leistungen kompensieren, was der Zielsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision diametral entgegenläuft und mit der Erhöhung des Abgabeanteils kompensiert werden kann.
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Neben der Erhöhung des Gesamtanteils schlägt die Kommission in Art. 40 Abs. 2 eine weitere wichtige Ergänzung vor, welche sicherstellt, dass der neu geschaffene Spielraum vom BAKOM auch tatsächlich zugunsten der Regionalsender ausgeschöpft wird. Es darf nicht passieren, dass die Erhöhung auf 6-8% schlussendlich zu gar keiner effektiven Erhöhung des Abgabeanteils bei Regionalsendern führt, wenn die Haushaltabgabe als Ganzes gesenkt wird. Wir verweisen hier auf die anstehende Reduktion der Haushaltabgabe von CHF 335 auf CHF 300, die zwar zulasten der SRG definiert wurde, aber trotzdem einen Einfluss auf die Gesamthöhe des Abgabentopfes hat. Der Passus in Art. 40 Abs. 2 legt fest, dass für alle Regionalsender die gesprochenen Gelder «absolut» höher sein müssen als in der Vergangenheit.
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für: h.die Fördermassnahmen für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter (Art. 76–76c).
Begründung	Wie schon zum Artikel 1 ausgeführt, erachten wir die Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» nicht als sinnvoll, weshalb die Formulierung der Kommissionsmehrheit angepasst werden sollte.
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3. Kapitel: Fördermassnahmen

Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann unabhängige Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von Radio- und Fernsehsendern anbieten, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus.
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Er regelt die Anrechenbarkeit der Kosten und die dafür zu liefernden Nachweise so, dass nur Leistungen zugunsten von Radio- und Fernsehsendern berücksichtigt werden.
Begründung	--

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.
Begründung	Die Minderheit möchte die Förderbeiträge nach Art. 76 kürzen, sollten die Trägerschaften der geförderten Organisationen ihrerseits ihre Beiträge senken. Diese Logik ist gefährlich, verstärkt sie doch jede Verschlechterung der Finanzsituation der betroffenen Institutionen und gefährdet somit das Ziel dieser Gesetzesrevision, nämlich die Unterstützung der Medien in schwierigen Zeiten.

Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) streichen (Betrifft auch Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. abis und Art. 68a, Abs. 1, Bst. h: streichen)
Begründung	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Die von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) vorgeschlagene Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ist zu begrüßen. Die Revision greift Verbesserungen auf, welche bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 unbestritten waren und für die Radio- und Fernsehen in den Regionen von existenzieller Bedeutung sind.</p> <p>Wichtigster Punkt ist die Erhöhung des Anteils der regionalen Radios und Fernsehen an der Radio- und Fernsehgebühr. Der Anteil soll von bisher 4-6% neu auf 6-8% angehoben werden. Diese Erhöhung stellt sicher, dass die regionalen Radios und Fernsehen ihren Service-Public-Auftrag auch in Zukunft erbringen können, also auch dann, wenn die Einnahmen aus der Abgabe insgesamt sinken und die Werbeerträge weiter zurückgehen. In diesem Zusammenhang ist der ergänzte Absatz 2 im Artikel 40 wichtig: Er schreibt vor, dass die Erhöhung konkret zu einer Erhöhung der Abgabenanteile der einzelnen Sender führen soll.</p> <p>Sinnvoll sind auch die indirekten Fördermassnahmen in Artikel 76: Unterstützt werden sollen Institutionen im Bereich der journalistischen Aus- und Weiterbildung, Nachrichtenagenturen sowie Organisationen im Bereich der</p>

Selbstregulierung der Branche. All diese Fördermassnahmen helfen, die regionalen Radio- und Fernsehveranstalter finanziell zu entlasten sowie die Qualität ihrer Angebote zu steigern. Die Stärkung der geförderten Institutionen liegt aber auch klar im Interesse der gesamten Medienbranche, also beispielsweise der Online- oder Printmedien. So sind beispielsweise alle Medien darauf angewiesen, dass die Nachrichtenagenturen einen qualitativ hochstehenden Service zu marktgerechten Preisen anbieten können.

Als nicht zwingend notwendig sehen wir hingegen die vorgeschlagene Erweiterung des Geltungsbereichs des Radio- und Fernsehgesetzes auf «elektronische Medien», also im weitesten Sinn auf Onlinemedien. Die Diskussion darüber, ob und in welchem Umfang in einer zukünftigen Medienförderung Onlinemedien berücksichtigt werden sollen, ist zwar unbestritten wichtig, doch sie sollte nicht an dieser Stelle geführt werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Revision überfrachtet wird.

Anhang: Telesuisse Stellungnahme Vernehmlassung RTVG.pdf

Vernehmlassung zu den Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz

Sehr geehrte...

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) hat eine Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ausgearbeitet. Die Revision hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die regionalen Radios und Fernsehen zu verbessern, was die Verbände Telesuisse, Verband Schweizer Privatradios und Radios Régionales Romandes sehr begrüessen und im Grundsatz vollumfänglich unterstützen.

Sie haben eine Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu dieser Gesetzesanpassung erhalten. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen. Wir erlauben uns, Sie nachstehend über die wichtigsten Punkte der Revision zu informieren, die Auswirkungen auf die regionalen Radios und Fernsehen aufzuzeigen und unsere Empfehlung anzubringen.

Zusammenfassung / Kurzversion

Die Revision greift Verbesserungen auf, welche bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 unbestritten waren und für die Radios und Fernsehen in den Regionen von existenzieller Bedeutung sind. Folgende Punkte der Revision sind für uns als Radio- und Fernsehveranstalter besonders wichtig:

- **Art. 40 Abs. 1:** Der Anteil der regionalen Radios und Fernsehen an der Radio- und Fernsehgebühr wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% angehoben. Diese Erhöhung ist dringend notwendig und sichert den regionalen Service Public angesichts schwindender Werbeerträge. **Antrag: Absatz unterstützen**
- **Art. 40 Abs. 2:** Der neue Passus garantiert, dass mit der Erhöhung des Abgabenanteils nicht nur Schwankungen der Haushaltgebühren ausgeglichen werden, sondern die Anteile der Sender tatsächlich erhöht werden. **Antrag: Absatz unterstützen**
- **Art. 76:** Indirekte Fördermassnahmen in den Bereichen Journalismus-Ausbildung, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierung stützen die journalistische Qualität und Leistungsfähigkeit aller Regionalsender. **Antrag: Artikel unterstützen**
- **Art. 1b und weitere:** Ablehnend stehen die Radio- und Fernsehverbände dem Vorschlag gegenüber, das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen nun durch die Begriffsänderung «elektronische Medien» auch für Onlinemedien zu öffnen. Die Diskussion über breitere Fördermassnahmen ist notwendig, aber ausserhalb des Rahmens des Radio- und Fernsehgesetzes. **Antrag: Ablehnung aller Anpassungen auf «elektronische Medien»**
- **Art. 81 Abs. 1:** Die Verbände bitten um eine zusätzliche Änderung bei der Nutzungsforschung. Auch die Daten zur Radio- und TV-Nutzung dienen allen Sendern zu qualitativen Zwecken. Eine einfache Anpassung des Artikels erweitert sinnvoll den Verwendungszweck der gesprochenen Mittel. **Antrag: Aufnahme Anpassung Absatz**

1. Ausgangslage

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision geht auf die parlamentarischen Initiativen Bauer (22.407) und Chassot (22.417) zurück. Diese greifen Punkte auf, die in der Debatte um die Abstimmung über das Medienpaket 2022 unbestritten waren. Im Wesentlichen fordern sie eine Erhöhung der Abgabenanteile für konzessionierte regionale Radios und Fernsehen sowie Fördermassnahmen in den Bereichen Ausbildung, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierung.

Diese Massnahmen sind dringend notwendig: mit der zunehmenden Dominanz der internationalen Tech-Konzerne in den Werbemärkten wird es für die regionalen Radios und Fernsehen immer schwieriger, ihren Informationsauftrag zu finanzieren und zu erfüllen. Der Abfluss grosser Werbebudgets ins Ausland gefährdet auch unsere demokratischen Strukturen in den Regionen: wenn die Medien nicht mehr über genügend Ressourcen verfügen, um von lokalen, regionalen und kantonalen Abstimmungen zu berichten, wenn keine Debatten und keine Einordnung mehr stattfinden, dann drohen Fakenews und Desinformation. Es braucht deshalb in erster Linie rasch eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen der regionalen Radio- und TV-Veranstalter.

Leider verschlechtert sich die finanzielle Situation der regionalen Radios und Fernsehen nicht nur wegen der rückläufigen Werbeerträge. Auch aktuelle regulatorische Eingriffe tragen dazu bei. So führt beispielsweise ein neuer Verteilschlüssel der Abgabeanteile dazu, dass die Mehrzahl der konzessionierten Regionalfernsehen und auch etliche konzessionierte Radios ab 2025 bis zu 10% weniger Abgabeanteile erhalten (siehe Beilage 1). Alleine diese Veränderungen sind dramatisch und müssen dringend korrigiert werden.

Die KVF-S hat den Handlungsbedarf erkannt und schlägt pragmatische Massnahmen vor, welche die regionale Medienqualität und -vielfalt unterstützen und rasch umgesetzt werden können. Diese Massnahmen greifen der noch zu führenden grundsätzlichen Diskussion über die zukünftige Medienförderung in keiner Weise vor und belasten auch nicht die Staatskasse.

2. Anträge im Detail

Minderheitsantrag Nichteintreten

Eine Minderheit der Kommission beantragt Nichteintreten auf das Geschäft mit der Begründung, dass das Medienpaket 2022 abgelehnt worden sei und dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht zukunftsgerichtet seien. Beide Argumente hat die klare Mehrheit der KVF-S richtigerweise zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Massnahmen waren schon als Teil des Medienpaketes nie bestritten, weder im Parlament, noch in der öffentlichen Diskussion. Ohne Anpassung würde zudem die Finanz-Schere gegenüber der SRG noch weiter aufgehen, da diese seit 2021 einen jährlichen Zustupf von 50 Mio. aus dem Abgabepf erhält. Des Weiteren handelt es sich bei den vorgeschlagenen Massnahmen lediglich um eine Optimierung des bestehenden aktuellen Systems, welches aufgrund der erst kürzlich erteilten neuen Konzessionen noch mindestens 10 Jahre Gültigkeit hat. Die notwendige Diskussion über die zukünftige Medienförderung wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

→ Unser Antrag: Auf Vorlage eintreten

Art. 1 und 2

Die Kommission schlägt vor, den Geltungsbereich des Radio- und Fernsehgesetzes auszuweiten. Im Artikel 2 wird dazu der Begriff «elektronische Medien» neu definiert und zwar so, dass damit alle Medien gemeint seien, die «fernmeldetechnisch übertragen» werden, also auch Onlinemedien. Im Artikel 1 wird festgelegt, dass das Gesetz die «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» regelt. Konkret sind damit die Massnahmen im Artikel 76 gemeint, also Aus- und Weiterbildung, Selbstregulierung und Agenturleistungen.

Wir sind der Meinung, dass eine solche Ausweitung des Geltungsbereichs des Radio- und Fernsehgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt weder notwendig, noch sinnvoll ist. Gerade die Online-Unterstützung gehörte bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 zu den umstrittenen Punkten. Wir empfehlen deshalb, das RTVG bei seinem ursprünglichen Zweck zu belassen und damit weiterhin ausschliesslich Radio und Fernsehen zu regulieren. Die Diskussion, ob und in welchem Umfang in einer zukünftigen Medienförderung Onlinemedien berücksichtigt werden sollen, ist nicht an dieser Stelle zu führen. Den richtigen Weg hat die KVF-N mit ihrer Motion 24.3817 «Einführung Kanal- und geschäftsmodellunabhängiger Förderung elektronischer Medien» eingeschlagen: Sie verlangt vom Bundesrat einen Gesetzesvorschlag, wie die Indirekte Presseförderung dereinst (in sieben Jahren) durch eine kanalunabhängige Förderung elektronischer Medien abgelöst werden kann.

Die gattungsübergreifende Wirkung der in Art. 76 definierten Fördermassnahmen bleibt auch ohne Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» bestehen. Selbst wenn beispielsweise eine Ausbildungsinstitution nur für ihre Aktivitäten im Bereich Radio und Fernsehen gefördert wird, so wird die Institution finanziell auch als Ganzes entlastet, was wiederum anderen Mediengattungen zugutekommt.

→ Unsere Anträge:

- **Anpassung Titel:** „(Abgabenanteile und Fördermassnahmen für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter)«
- **Art. 1 b:** Änderung zu «*die Fördermassnahmen zugunsten der Radio- und Fernsehprogramme.*»
- **Art. 2 a^{bis}:** Begriffsdefinition «*elektronische Medien*» streichen und heutiger Bst. a belassen

Art. 38

Die Minderheit möchte zusätzliche Konzessionen für «*lokale TV-Stationen mit einer (...) Berichterstattung über nationale und kantonale Politik.*». Damit würde das bestehende System der Konzessionsvergabe («*eine Konzession pro Versorgungsgebiet*») auf den Kopf gestellt und eine komplett neue Senderkategorie geschaffen. Eine solch grundsätzliche Veränderung ohne eingehende Prüfung und Bewertung der Folgen ist abzulehnen.

→ Unser Antrag: Art. 38 gemäss Kommissionsmehrheit unterstützen

Art. 40

Hier findet sich der wichtigste Punkt der Gesetzanpassung: Der Spielraum der Abgabenanteile der regionalen Radios und Fernsehen wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% der Radio- und Fernsehgebühr angehoben. Die parlamentarische Initiative Bauer wollte damit der «*zunehmenden Bedeutung*» Rechnung tragen, «*welche regionale Radio- und Fernsehsender in*

der Schweizer Medienlandschaft einnehmen.» In der Zwischenzeit sind weitere Faktoren dazugekommen, welche die Erhöhung dringend notwendig machen:

- Die regionalen Radios und Fernsehen erhalten im Gegensatz zur SRG lediglich eine minimale Grundfinanzierung für ihren Leistungsauftrag im Informationsbereich. Wegen der schrumpfenden Werbemärkte ist die Erbringung dieses regionalen Service Public-Auftrags akut gefährdet.
- Es droht eine Unterfinanzierung, wenn der Abgabentopf infolge Senkung der Haushaltsabgabe kleiner wird. Mit der Neufestlegung des Anteils hat das BAKOM das Instrument, diesen Effekt zu korrigieren.
- Die Neukonzessionierung und die Neudefinition des Verteilschlüssels per 1.1.2025 führt dazu, dass die Mehrheit der konzessionierten regionalen Fernsehen und etliche konzessionierte Radios ab kommendem Jahr bis zu 10% weniger aus dem Abgabentopf erhalten (siehe Beilage 1). Das können sie faktisch nur mit Entlassungen und der Reduktion ihrer Leistungen kompensieren, was der Zielsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision diametral entgegenläuft und mit der Erhöhung des Abgabeanteils kompensiert werden kann.

Neben der Erhöhung des Gesamtanteils schlägt die Kommission in Art. 40 Abs. 2 eine weitere wichtige Ergänzung vor, welche sicherstellt, dass der neu geschaffene Spielraum vom BAKOM auch tatsächlich zugunsten der Regionalsender ausgeschöpft wird. Es darf nicht passieren, dass die Erhöhung auf 6-8% schlussendlich zu gar keiner effektiven Erhöhung des Abgabeanteils bei Regionalsendern führt, wenn die Haushaltabgabe als Ganzes gesenkt wird. Wir verweisen hier auf die anstehende Reduktion der Haushaltabgabe von CHF 335 auf CHF 300, die zwar zulasten der SRG definiert wurde, aber trotzdem einen Einfluss auf die Gesamthöhe des Abgabentopfes hat. Der Passus in Art. 40 Abs. 2 legt fest, dass für alle Regionalsender die gesprochenen Gelder «absolut» höher sein müssen als in der Vergangenheit.

→ **Unser Antrag: Alle Anpassungen des Art. 40 bitte proaktiv unterstützen. Dieser Punkt wird ein zentrales Thema in der Diskussion im Parlament sein.**

Art. 68a, Abs. 1 h

Wie schon zum Artikel 1 ausgeführt, erachten wir die Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» nicht als sinnvoll, weshalb die Formulierung der Kommissionsmehrheit angepasst werden sollte.

→ **Unser Antrag: Änderung Art. 68a Abs. 1 h auf «die Fördermassnahmen zugunsten der Radio- und Fernsehprogramme (Art. 76-76c).»**

Art. 76

Die Fördermassnahmen in Art. 76 sind eine wichtige Ergänzung zur Anpassung der Abgabenanteile. Insbesondere die Aus- und Weiterbildung und die Agenturleistungen sind Bereiche, welche für alle regionalen Radio- und TV-Veranstalter gleichermaßen wichtig sind. Zudem unterstützen diese Fördermassnahmen auch jene Regionalsender, welche ab dem 1.1.2025 über keine Konzession verfügen und keine Abgabenanteile erhalten, obwohl sie täglich wichtige und relevante regionale Service Public Leistungen erbringen.

Wie schon zum Artikel 1 ausgeführt, sehen wir die Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» nicht als notwendig an, weshalb der Titel angepasst werden sollte.

→ **Unsere Anträge:**

- **Art 76, 76a, 76b gemäss Kommissionsmehrheit unterstützen**
- **Überschrift ändern: «3. Kapitel: Fördermassnahmen»**

Art. 76c, Minderheitsantrag

Die Minderheit möchte die Förderbeiträge nach Art. 76 kürzen, sollten die Trägerschaften der geförderten Organisationen ihrerseits ihre Beiträge senken. Diese Logik ist gefährlich, verstärkt sie doch jede Verschlechterung der Finanzsituation der betroffenen Institutionen und gefährdet somit das Ziel dieser Gesetzesrevision, nämlich die Unterstützung der Medien in schwierigen Zeiten.

→ **Unser Antrag: Art 76c gemäss Kommissionsmehrheit unterstützen**

3. _____ Zusätzlicher Änderungsantrag

Art. 81 (Nutzungsforschung)

Auch die Nutzungsforschung gehört zu jenen Bereichen, welche für alle Radio- und TV-Veranstalter elementar sind. Sie sorgt dafür, dass die schweizerischen Programmveranstalter über einheitliche Daten zur Radio- und Fernsehnutzung verfügen. Die Daten dienen unter anderem zur quantitativen Beurteilung der Programmqualität und als Basis für den Verkauf von Werbeleistungen. Der wissenschaftlichen Forschung werden die Daten frei zur Verfügung gestellt und die Öffentlichkeit wird regelmässig über die wichtigsten Erkenntnisse informiert. Die Nutzungsforschung schafft die nötige Datenbasis für verschiedene Anwendungen und Dienste in der Medienbranche.

Das bestehende RTVG regelt die Nutzungsforschung in Art. 77 – 81. Die finanzielle Unterstützung der Nutzungsforschung an die Stiftung Mediapulse wird in der heutigen Fassung allerdings unnötig erschwert, da sie gemäss Art. 81 Abs. 1 nur für die «*Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen*» geleistet werden kann, nicht aber für den eigentlichen Betrieb der Erhebungsinfrastruktur. Hier schlagen wir eine einfache redaktionelle Anpassung in Art. 81 vor, welche die Verwendung der Mittel sinnvoll einem breiteren Zweck öffnet:

Geltendes Recht:

Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen.

Änderung:

Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung, Beschaffung **und den Betrieb** von Erhebungsmethoden und -systemen.

- **Unser Antrag: Art. 81 Abs. 1 mit «...und den Betrieb...» ergänzen.
Bitte unterstützen Sie auch diese neue, wichtige und einfache Ergänzung, damit der Antrag im weiteren Verfahren berücksichtigt wird.**

Für Ihre Unterstützung und Ihre Teilnahme an der Vernehmlassung danken wir Ihnen im Namen aller Schweizer Regionalfernseh- und -radiostationen herzlich. Sollten Sie Fragen haben oder ergänzende Informationen benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

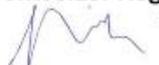
Freundliche Grüsse

TELESUISSE – Verband der Schweizer Regionalfernsehen



André Moesch
Präsident

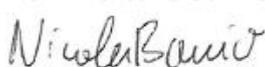
andre.moesch@telebasel.ch
+41 79 203 40 03



Marc Friedli
Geschäftsführer

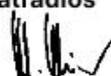
marc.friedli@comidee.ch
+41 79 653 22 21

VSP – Verband Schweizer Privatradios



Nicola Bomio
Präsident

nicola.bomio@chmedia.ch
+41 44 448 24 24



Martin Muerner
Vizepräsident

martin.muerner@privatradios.ch
+41 79 310 20 52



Peter Scheurer
Geschäftsführer

peter.scheurer@privatradios.ch
+41 79 680 80 77

RRR – Radios Régionales Romandes



Philippe Zahno
Präsident

philippe.zahno@zahnocommunication.ch
+41 79 459 72 85

Beilagen :

- Beilage 1: Veränderung der Abgabenanteile der Sender 2025
- Beilage 2: synoptische Darstellung Revision

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) vorgeschlagene Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ist zu begrüssen. Die Revision greift Verbesserungen auf, welche bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 unbestritten waren und für die Radio- und Fernsehen in den Regionen von existenzieller Bedeutung sind. Wichtigster Punkt ist die Erhöhung des Anteils der regionalen Radios und Fernsehen an der Radio- und Fernsehgebühren. Der Anteil soll von bisher 4-6% neu auf 6-8% angehoben werden. Diese Erhöhung stellt sicher, dass die regionalen Radios und Fernsehen ihren Service-Public-Auftrag auch in Zukunft erbringen können, also auch dann, wenn die Einnahmen aus der Abgabe insgesamt sinken und die Werbeerträge weiter zurückgehen. In diesem Zusammenhang ist der ergänzte Absatz 2 im Artikel 40 wichtig: Er schreibt vor, dass die Erhöhung konkret zu einer Erhöhung der Abgabenteile der einzelnen Sender führen soll.</p> <p>Sinnvoll sind auch die indirekten Fördermassnahmen in Artikel 76: Unterstützt werden sollen Institutionen im Bereich der journalistischen Aus- und Weiterbildung, Nachrichtenagenturen sowie Organisationen im Bereich der Selbstregulierung der Branche. All diese Fördermassnahmen helfen, die regionalen Radio- und Fernsehveranstalter finanziell zu entlasten sowie die Qualität ihrer Angebote zu steigern. Die Stärkung der geförderten Institutionen liegt aber auch klar im Interesse der gesamten Medienbranche, also beispielsweise der Online- oder Printmedien. So sind beispielsweise alle Medien darauf angewiesen, dass die Nachrichtenagenturen einen qualitativ hochstehenden Service zu marktgerechten Preisen anbieten können. Als nicht zwingend notwendig sehen wir hingegen die vorgeschlagene Erweiterung des Geltungsbereichs des Radio- und Fernsehgesetzes auf «elektronische Medien», also im weitesten Sinn auf Onlinemedien. Die Diskussion darüber, ob und in welchem Umfang in einer zukünftigen Medienförderung Onlinemedien berücksichtigt werden sollen, ist zwar unbestritten wichtig, doch sie sollte nicht an dieser Stelle geführt werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Revision überfrachtet wird.</p>

Anhang: Telesuisse Stellungnahme Vernehmlassung RTVG.pdf

Vernehmlassung zu den Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz

Sehr geehrte...

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) hat eine Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ausgearbeitet. Die Revision hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die regionalen Radios und Fernsehen zu verbessern, was die Verbände Telesuisse, Verband Schweizer Privatradios und Radios Régionales Romandes sehr begrüßen und im Grundsatz vollumfänglich unterstützen.

Sie haben eine Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu dieser Gesetzesanpassung erhalten. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen. Wir erlauben uns, Sie nachstehend über die wichtigsten Punkte der Revision zu informieren, die Auswirkungen auf die regionalen Radios und Fernsehen aufzuzeigen und unsere Empfehlung anzubringen.

Zusammenfassung / Kurzversion

Die Revision greift Verbesserungen auf, welche bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 unbestritten waren und für die Radios und Fernsehen in den Regionen von existenzieller Bedeutung sind. Folgende Punkte der Revision sind für uns als Radio- und Fernsehveranstalter besonders wichtig:

- **Art. 40 Abs. 1:** Der Anteil der regionalen Radios und Fernsehen an der Radio- und Fernsehgebühr wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% angehoben. Diese Erhöhung ist dringend notwendig und sichert den regionalen Service Public angesichts schwindender Werbeerträge. **Antrag: Absatz unterstützen**
- **Art. 40 Abs. 2:** Der neue Passus garantiert, dass mit der Erhöhung des Abgabenanteils nicht nur Schwankungen der Haushaltgebühren ausgeglichen werden, sondern die Anteile der Sender tatsächlich erhöht werden. **Antrag: Absatz unterstützen**
- **Art. 76:** Indirekte Fördermassnahmen in den Bereichen Journalismus-Ausbildung, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierung stützen die journalistische Qualität und Leistungsfähigkeit aller Regionalsender. **Antrag: Artikel unterstützen**
- **Art. 1b und weitere:** Ablehnend stehen die Radio- und Fernsehverbände dem Vorschlag gegenüber, das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen nun durch die Begriffsänderung «elektronische Medien» auch für Onlinemedien zu öffnen. Die Diskussion über breitere Fördermassnahmen ist notwendig, aber ausserhalb des Rahmens des Radio- und Fernsehgesetzes. **Antrag: Ablehnung aller Anpassungen auf «elektronische Medien»**
- **Art. 81 Abs. 1:** Die Verbände bitten um eine zusätzliche Änderung bei der Nutzungsforschung. Auch die Daten zur Radio- und TV-Nutzung dienen allen Sendern zu qualitativen Zwecken. Eine einfache Anpassung des Artikels erweitert sinnvoll den Verwendungszweck der gesprochenen Mittel. **Antrag: Aufnahme Anpassung Absatz**

1. Ausgangslage

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision geht auf die parlamentarischen Initiativen Bauer (22.407) und Chassot (22.417) zurück. Diese greifen Punkte auf, die in der Debatte um die Abstimmung über das Medienpaket 2022 unbestritten waren. Im Wesentlichen fordern sie eine Erhöhung der Abgabenanteile für konzessionierte regionale Radios und Fernsehen sowie Fördermassnahmen in den Bereichen Ausbildung, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierung.

Diese Massnahmen sind dringend notwendig: mit der zunehmenden Dominanz der internationalen Tech-Konzerne in den Werbemärkten wird es für die regionalen Radios und Fernsehen immer schwieriger, ihren Informationsauftrag zu finanzieren und zu erfüllen. Der Abfluss grosser Werbebudgets ins Ausland gefährdet auch unsere demokratischen Strukturen in den Regionen: wenn die Medien nicht mehr über genügend Ressourcen verfügen, um von lokalen, regionalen und kantonalen Abstimmungen zu berichten, wenn keine Debatten und keine Einordnung mehr stattfinden, dann drohen Fakenews und Desinformation. Es braucht deshalb in erster Linie rasch eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen der regionalen Radio- und TV-Veranstalter.

Leider verschlechtert sich die finanzielle Situation der regionalen Radios und Fernsehen nicht nur wegen der rückläufigen Werbeerträge. Auch aktuelle regulatorische Eingriffe tragen dazu bei. So führt beispielsweise ein neuer Verteilschlüssel der Abgabeanteile dazu, dass die Mehrzahl der konzessionierten Regionalfernsehen und auch etliche konzessionierte Radios ab 2025 bis zu 10% weniger Abgabeanteile erhalten (siehe Beilage 1). Alleine diese Veränderungen sind dramatisch und müssen dringend korrigiert werden.

Die KVF-S hat den Handlungsbedarf erkannt und schlägt pragmatische Massnahmen vor, welche die regionale Medienqualität und -vielfalt unterstützen und rasch umgesetzt werden können. Diese Massnahmen greifen der noch zu führenden grundsätzlichen Diskussion über die zukünftige Medienförderung in keiner Weise vor und belasten auch nicht die Staatskasse.

2. Anträge im Detail

Minderheitsantrag Nichteintreten

Eine Minderheit der Kommission beantragt Nichteintreten auf das Geschäft mit der Begründung, dass das Medienpaket 2022 abgelehnt worden sei und dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht zukunftsgerichtet seien. Beide Argumente hat die klare Mehrheit der KVF-S richtigerweise zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Massnahmen waren schon als Teil des Medienpaketes nie bestritten, weder im Parlament, noch in der öffentlichen Diskussion. Ohne Anpassung würde zudem die Finanz-Schere gegenüber der SRG noch weiter aufgehen, da diese seit 2021 einen jährlichen Zustupf von 50 Mio. aus dem Abgabepf erhält. Des Weiteren handelt es sich bei den vorgeschlagenen Massnahmen lediglich um eine Optimierung des bestehenden aktuellen Systems, welches aufgrund der erst kürzlich erteilten neuen Konzessionen noch mindestens 10 Jahre Gültigkeit hat. Die notwendige Diskussion über die zukünftige Medienförderung wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

→ Unser Antrag: Auf Vorlage eintreten

Art. 1 und 2

Die Kommission schlägt vor, den Geltungsbereich des Radio- und Fernsehgesetzes auszuweiten. Im Artikel 2 wird dazu der Begriff «elektronische Medien» neu definiert und zwar so, dass damit alle Medien gemeint seien, die «fernmeldetechnisch übertragen» werden, also auch Onlinemedien. Im Artikel 1 wird festgelegt, dass das Gesetz die «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» regelt. Konkret sind damit die Massnahmen im Artikel 76 gemeint, also Aus- und Weiterbildung, Selbstregulierung und Agenturleistungen.

Wir sind der Meinung, dass eine solche Ausweitung des Geltungsbereichs des Radio- und Fernsehgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt weder notwendig, noch sinnvoll ist. Gerade die Online-Unterstützung gehörte bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 zu den umstrittenen Punkten. Wir empfehlen deshalb, das RTVG bei seinem ursprünglichen Zweck zu belassen und damit weiterhin ausschliesslich Radio und Fernsehen zu regulieren. Die Diskussion, ob und in welchem Umfang in einer zukünftigen Medienförderung Onlinemedien berücksichtigt werden sollen, ist nicht an dieser Stelle zu führen. Den richtigen Weg hat die KVF-N mit ihrer Motion 24.3817 «Einführung Kanal- und geschäftsmodellunabhängiger Förderung elektronischer Medien» eingeschlagen: Sie verlangt vom Bundesrat einen Gesetzesvorschlag, wie die Indirekte Presseförderung dereinst (in sieben Jahren) durch eine kanalunabhängige Förderung elektronischer Medien abgelöst werden kann.

Die gattungsübergreifende Wirkung der in Art. 76 definierten Fördermassnahmen bleibt auch ohne Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» bestehen. Selbst wenn beispielsweise eine Ausbildungsinstitution nur für ihre Aktivitäten im Bereich Radio und Fernsehen gefördert wird, so wird die Institution finanziell auch als Ganzes entlastet, was wiederum anderen Mediengattungen zugutekommt.

→ Unsere Anträge:

- **Anpassung Titel:** „(Abgabenanteile und Fördermassnahmen für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter)«
- **Art. 1 b:** Änderung zu «*die Fördermassnahmen zugunsten der Radio- und Fernsehprogramme.*»
- **Art. 2 a^{bis}:** Begriffsdefinition «*elektronische Medien*» streichen und heutiger Bst. a belassen

Art. 38

Die Minderheit möchte zusätzliche Konzessionen für «*lokale TV-Stationen mit einer (...) Berichterstattung über nationale und kantonale Politik.*». Damit würde das bestehende System der Konzessionsvergabe («*eine Konzession pro Versorgungsbiet*») auf den Kopf gestellt und eine komplett neue Senderkategorie geschaffen. Eine solch grundsätzliche Veränderung ohne eingehende Prüfung und Bewertung der Folgen ist abzulehnen.

→ Unser Antrag: Art. 38 gemäss Kommissionsmehrheit unterstützen

Art. 40

Hier findet sich der wichtigste Punkt der Gesetzanpassung: Der Spielraum der Abgabenanteile der regionalen Radios und Fernsehen wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% der Radio- und Fernsehgebühr angehoben. Die parlamentarische Initiative Bauer wollte damit der «*zunehmenden Bedeutung*» Rechnung tragen, «*welche regionale Radio- und Fernsehsender in*

der Schweizer Medienlandschaft einnehmen.» In der Zwischenzeit sind weitere Faktoren dazugekommen, welche die Erhöhung dringend notwendig machen:

- Die regionalen Radios und Fernsehen erhalten im Gegensatz zur SRG lediglich eine minimale Grundfinanzierung für ihren Leistungsauftrag im Informationsbereich. Wegen der schrumpfenden Werbemärkte ist die Erbringung dieses regionalen Service Public-Auftrags akut gefährdet.
- Es droht eine Unterfinanzierung, wenn der Abgabentopf infolge Senkung der Haushaltsabgabe kleiner wird. Mit der Neufestlegung des Anteils hat das BAKOM das Instrument, diesen Effekt zu korrigieren.
- Die Neukonzessionierung und die Neudefinition des Verteilschlüssels per 1.1.2025 führt dazu, dass die Mehrheit der konzessionierten regionalen Fernsehen und etliche konzessionierte Radios ab kommendem Jahr bis zu 10% weniger aus dem Abgabentopf erhalten (siehe Beilage 1). Das können sie faktisch nur mit Entlassungen und der Reduktion ihrer Leistungen kompensieren, was der Zielsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision diametral entgegenläuft und mit der Erhöhung des Abgabeanteils kompensiert werden kann.

Neben der Erhöhung des Gesamtanteils schlägt die Kommission in Art. 40 Abs. 2 eine weitere wichtige Ergänzung vor, welche sicherstellt, dass der neu geschaffene Spielraum vom BAKOM auch tatsächlich zugunsten der Regionalsender ausgeschöpft wird. Es darf nicht passieren, dass die Erhöhung auf 6-8% schlussendlich zu gar keiner effektiven Erhöhung des Abgabeanteils bei Regionalsendern führt, wenn die Haushaltabgabe als Ganzes gesenkt wird. Wir verweisen hier auf die anstehende Reduktion der Haushaltabgabe von CHF 335 auf CHF 300, die zwar zulasten der SRG definiert wurde, aber trotzdem einen Einfluss auf die Gesamthöhe des Abgabentopfes hat. Der Passus in Art. 40 Abs. 2 legt fest, dass für alle Regionalsender die gesprochenen Gelder «absolut» höher sein müssen als in der Vergangenheit.

→ **Unser Antrag: Alle Anpassungen des Art. 40 bitte proaktiv unterstützen. Dieser Punkt wird ein zentrales Thema in der Diskussion im Parlament sein.**

Art. 68a, Abs. 1 h

Wie schon zum Artikel 1 ausgeführt, erachten wir die Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» nicht als sinnvoll, weshalb die Formulierung der Kommissionsmehrheit angepasst werden sollte.

→ **Unser Antrag: Änderung Art. 68a Abs. 1 h auf «die Fördermassnahmen zugunsten der Radio- und Fernsehprogramme (Art. 76-76c).»**

Art. 76

Die Fördermassnahmen in Art. 76 sind eine wichtige Ergänzung zur Anpassung der Abgabenanteile. Insbesondere die Aus- und Weiterbildung und die Agenturleistungen sind Bereiche, welche für alle regionalen Radio- und TV-Veranstalter gleichermassen wichtig sind. Zudem unterstützen diese Fördermassnahmen auch jene Regionalsender, welche ab dem 1.1.2025 über keine Konzession verfügen und keine Abgabenanteile erhalten, obwohl sie täglich wichtige und relevante regionale Service Public Leistungen erbringen.

Wie schon zum Artikel 1 ausgeführt, sehen wir die Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» nicht als notwendig an, weshalb der Titel angepasst werden sollte.

→ **Unsere Anträge:**

- **Art 76, 76a, 76b gemäss Kommissionmehrheit unterstützen**
- **Überschrift ändern: «3. Kapitel: Fördermassnahmen»**

Art. 76c, Minderheitsantrag

Die Minderheit möchte die Förderbeiträge nach Art. 76 kürzen, sollten die Trägerschaften der geförderten Organisationen ihrerseits ihre Beiträge senken. Diese Logik ist gefährlich, verstärkt sie doch jede Verschlechterung der Finanzsituation der betroffenen Institutionen und gefährdet somit das Ziel dieser Gesetzesrevision, nämlich die Unterstützung der Medien in schwierigen Zeiten.

→ **Unser Antrag: Art 76c gemäss Kommissionmehrheit unterstützen**

3. _____ Zusätzlicher Änderungsantrag

Art. 81 (Nutzungsforschung)

Auch die Nutzungsforschung gehört zu jenen Bereichen, welche für alle Radio- und TV-Veranstalter elementar sind. Sie sorgt dafür, dass die schweizerischen Programmveranstalter über einheitliche Daten zur Radio- und Fernsehnutzung verfügen. Die Daten dienen unter anderem zur quantitativen Beurteilung der Programmqualität und als Basis für den Verkauf von Werbeleistungen. Der wissenschaftlichen Forschung werden die Daten frei zur Verfügung gestellt und die Öffentlichkeit wird regelmässig über die wichtigsten Erkenntnisse informiert. Die Nutzungsforschung schafft die nötige Datenbasis für verschiedene Anwendungen und Dienste in der Medienbranche.

Das bestehende RTVG regelt die Nutzungsforschung in Art. 77 – 81. Die finanzielle Unterstützung der Nutzungsforschung an die Stiftung Mediapulse wird in der heutigen Fassung allerdings unnötig erschwert, da sie gemäss Art. 81 Abs. 1 nur für die «*Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen*» geleistet werden kann, nicht aber für den eigentlichen Betrieb der Erhebungsinfrastruktur. Hier schlagen wir eine einfache redaktionelle Anpassung in Art. 81 vor, welche die Verwendung der Mittel sinnvoll einem breiteren Zweck öffnet:

Geltendes Recht:

Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen.

Änderung:

Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung, Beschaffung **und den Betrieb** von Erhebungsmethoden und -systemen.

- **Unser Antrag: Art. 81 Abs. 1 mit «...und den Betrieb...» ergänzen.**
Bitte unterstützen Sie auch diese neue, wichtige und einfache Ergänzung, damit der Antrag im weiteren Verfahren berücksichtigt wird.

Für Ihre Unterstützung und Ihre Teilnahme an der Vernehmlassung danken wir Ihnen im Namen aller Schweizer Regionalfernseh- und -radiostationen herzlich. Sollten Sie Fragen haben oder ergänzende Informationen benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TELESUISSE – Verband der Schweizer Regionalfernsehen



André Moesch
Präsident

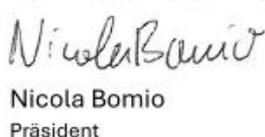
andre.moesch@telebasel.ch
+41 79 203 40 03



Marc Friedli
Geschäftsführer

marc.friedli@comidee.ch
+41 79 653 22 21

VSP – Verband Schweizer Privatradios



Nicola Bomio
Präsident

nicola.bomio@chmedia.ch
+41 44 448 24 24



Martin Muerner
Vizepräsident

martin.muerner@privatradios.ch
+41 79 310 20 52



Peter Scheurer
Geschäftsführer

peter.scheurer@privatradios.ch
+41 79 680 80 77

RRR – Radios Régionales Romandes



Philippe Zahno
Präsident

philippe.zahno@zahnocommunication.ch
+41 79 459 72 85

Beilagen :

- Beilage 1: Veränderung der Abgabenanteile der Sender 2025
- Beilage 2: synoptische Darstellung Revision

Travailsuisse

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 2024_10_rep_TS_cons_Init_parl_LRTV.pdf

Berne, le 23 octobre 2024

Consultation sur l'iv. Pa. Bauer. Répartition de la redevance de radio-télévision et sur l'iv. Pa. Chassot. Mesures d'aide en faveur des médias électroniques.

Madame, Monsieur,

Travail.Suisse vous remercie de la possibilité d'exprimer son avis sur ces projets et vous transmet volontiers sa prise de position à cet égard.

1. Considérations générales

Travail.Suisse, l'organisation faitière indépendante des travailleurs et travailleuses, salue cet avant-projet de la Commission des transports et des télécommunications (CTT-E). En raison des difficultés structurelles dont les médias font face – entre autres la baisse des recettes publicitaires - Travail.Suisse est favorable à des mesures de soutien rapidement applicables pour le maintien d'un paysage médiatique diversifié et cela dans toutes les régions du pays. En tant qu'organisation de travailleurs et travailleuses, nous œuvrons pour un service public de qualité et des conditions d'emploi et de travail attractives dans la branche des médias. Dans le contexte actuel de désinformation (fakenews, concurrence de grands groupes étrangers) il est essentiel de maintenir un bon service public dans le domaine audiovisuel. Il en va finalement de notre démocratie aussi. D'autant plus dans un système fédéral et de démocratie directe. Cet avant-projet permet d'y contribuer, même si c'est dans une mesure relativement modeste.

2. Considérations spécifiques

Travail.Suisse soutient en particulier les mesures prévues qui sont, d'une part, le relèvement des quotes-parts de la redevance attribuées aux radios locales et aux télévisions régionales et, d'autre part, le soutien aux institutions de formation et de formation continue, aux agences de presse et aux organismes d'autorégulation. Travail.Suisse rappelle ici que ces mesures constituent des éléments incontestés du train de mesures en faveur des médias qui avait été rejeté en votation populaire le 13 février 2022.

2.1. Relèvement des quotes-parts de la redevance attribuées aux radios locales et aux télévisions régionales

Travail.Suisse considère ce relèvement nécessaire car le Conseil fédéral a aujourd'hui épuisé la marge de manœuvre et fixé la part de la redevance pour le service public régional à 6% des recettes. La nouvelle fourchette permettra de réagir à des situations futures, notamment si le produit de la redevance radio-télévision diminue et donc aussi la part destinée au service public régional. Cette part destinée au service public régional est d'autant plus importante dans un pays comme la Suisse qui connaît un système fédéral et qui tire sa cohésion d'un bon service public, en particulier audiovisuel, dans l'ensemble des régions du pays.

2.2. Mesures d'aide en faveur des médias électroniques

Avec le développement rapide de l'intelligence artificielle, qui peut accentuer les risques de désinformation, la nécessité de disposer de plus de moyens pour la formation et la formation continue des journalistes s'est accrue. C'est pourquoi Travail.Suisse soutient clairement les mesures d'aides prévues dans l'avant-projet, en particulier le soutien accru aux institutions de formation et de formation continue. Outre le défi posé aux journalistes par l'intelligence artificielle, ce soutien plus fort aux institutions de formation doit aussi permettre de développer les formations sur le plan des évolutions liées à la numérisation (journalisme multimédia, meilleure atteinte de différents groupes de la population, en particulier les jeunes, accessibilité des contenus en ligne etc.).

2.3. Modification de la Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)

Travail.Suisse n'a pas de commentaires à faire sur les modifications législatives qui sont apportées à la LRTV. Travail.Suisse suit la majorité et recommande de rejeter toutes les propositions de minorité.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Travail.Suisse



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier service public

VSOM

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Der VSOM lehnt staatliche Mediensubventionen ab, wie folgend dargestellt, insbesondere, da die Staatsgelder auch im angedachten Falle wieder mehrheitlich in die Taschen gutbetuchter Grossverleger geht, das Thema „Medienkrise“ aber nicht grundsätzlich angegangen wird.</p> <p>Sollte sich das Parlament aber dennoch für einen Ausbau der Medienförderung entscheiden, so ist es zwingend an der Zeit, dass diese zukunftsgerichtet gestaltet wird. Sie soll, wenn schon, dort ansetzen, wo in der Schweizer Medienlandschaft tatsächlich ein Manko an Medien und Medienvielfalt herrscht. Das ist im Bereich der lokalen Medien. Und damit meinen wir nicht die Kopfblätter der Grossverlage, sondern unabhängige, lokale Medien, vor allem im Bereich Online, denn lokale Printmedien wird es, wie die letzten Jahre zeigen, aus Kostengründen vielerorts keine oder immer weniger geben. Wenn es lokal noch Medienvielfalt gibt, wird dies nur Online möglich sein.</p> <p>Dazu habe ich zuhänden der Leitung des UVEK schon früher ein Papier zugestellt (s. Anhang).</p> <p>Grundsätzlich aber schliesse ich mich der Meinung des früheren Komitees gegen das «Massnahmenpaket zugunsten der Medien» aus dem Jahr 2022 an, dem ich angehört habe, und dessen Argumentation ich folgend übernehme.</p>

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>: Der VSOM lehnt staatliche Mediensubventionen ab, wie folgend dargestellt, insbesondere, da die Staatsgelder auch im angedachten Falle wieder mehrheitlich in die Taschen gutbetuchter Grossverleger geht, das Thema „Medienkrise“ aber nicht grundsätzlich angegangen wird.</p> <p>Sollte sich das Parlament aber dennoch für einen Ausbau der Medienförderung entscheiden, so ist es zwingend an der Zeit, dass diese zukunftsgerichtet gestaltet wird. Sie soll, wenn schon, dort ansetzen, wo in der Schweizer Medienlandschaft tatsächlich ein Manko an Medien und Medienvielfalt herrscht. Das ist im Bereich der lokalen Medien. Und damit meinen wir nicht die Kopfblätter der Grossverlage, sondern unabhängige, lokale Medien, vor allem im Bereich Online, denn lokale Printmedien wird es, wie die letzten Jahre zeigen, aus Kostengründen vielerorts keine oder immer weniger geben. Wenn es lokal noch Medienvielfalt gibt, wird dies nur Online möglich sein.</p> <p>Dazu habe ich zuhänden der Leitung des UVEK schon früher ein Papier zugestellt (s. Anhang).</p> <p>Grundsätzlich aber schliesse ich mich der Meinung des früheren Komitees gegen das «Massnahmenpaket zugunsten der Medien» aus dem Jahr 2022 an, dem ich angehört habe, und dessen Argumentation ich folgend übernehme.</p>

Verband Medien mit Zukunft

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der VMZ befürwortet die Idee der KVF-S, unabhängige und vielfältige Medien indirekt zu unterstützen. Besonders sinnvoll erscheint eine Neustrukturierung und Erhöhung der Förderung für Aus- und Weiterbildung, den Presserat und Nachrichtenagenturen, um die Medienbranche in der aktuellen Krise zu entlasten. Beim Angebot der Keystone-SDA sollte jedoch neu darauf geachtet werden, dass die Preise der Grösse des Mediums angepasst werden – nur so wird die Medienvielfalt gestärkt. Ausserdem ist es grundsätzlich der falsche Weg, die genannten Änderungen durch einen Mehrbedarf zu finanzieren, der zulasten der SRG geht. Dies birgt demokratiepolitische Risiken, da die finanzielle Stabilität der SRG nicht geschwächt werden darf. Die Förderung der Medienvielfalt und die Sicherung eines qualitativ hochwertigen Service public sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sowohl unabhängige Lokalmedien als auch die SRG sind für die Informationsversorgung der Gesellschaft essenziell. Als Lösung sieht der VMZ eine kanal- und geschäftsmodellunabhängige Förderung elektronischer Medien, die nun zügig umgesetzt werden muss. Alle Details entnehmen Sie bitte dem hochgeladenen Dokument.</p>

Anhang: Vernehmlassungsantwort RTVG VMZ.pdf



Z

Verband Medien mit Zukunft
8000 Zürich

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
2500 Biel

Zürich, 21. Oktober 2024

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur geplanten Änderung bei der Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Verband «Medien mit Zukunft» (VMZ) hiermit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zur geplanten Änderung bei der Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr. Der VMZ vertritt 35 kleinere Medienunternehmen, die für journalistische Innovation stehen. Diese 35 Unternehmen bieten rund 200 Arbeitsplätze, die der Verband somit ebenfalls repräsentiert. Wir setzen uns für die Medienvielfalt, eine starke vierte Gewalt und eine gesunde Demokratie ein.

Zusammenfassung der VMZ-Position:

Der VMZ befürwortet die Idee der KVF-S, unabhängige und vielfältige Medien indirekt zu unterstützen. Besonders sinnvoll erscheint eine Neustrukturierung und Erhöhung der Förderung für Aus- und Weiterbildung, den Presserat und Nachrichtenagenturen, um die Medienbranche in der aktuellen Krise zu entlasten. Beim Angebot der Keystone-SDA sollte jedoch neu darauf geachtet werden, dass die Preise der Grösse des Mediums angepasst werden – nur so wird die Medienvielfalt gestärkt. Ausserdem ist es grundsätzlich der falsche Weg, die genannten Änderungen durch einen Mehrbedarf zu finanzieren, der zulasten der SRG geht. Dies birgt demokratiepolitische Risiken, da die finanzielle Stabilität der SRG nicht geschwächt werden darf. Die Förderung der Medienvielfalt und die Sicherung eines qualitativ hochwertigen Service public sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sowohl unabhängige Lokalmedien als auch die SRG sind für die Informationsversorgung der

Gesellschaft essenziell. Als Lösung sieht der VMZ eine kanal- und geschäftsmodellunabhängige Förderung elektronischer Medien, die nun zügig umgesetzt werden muss.

1. Befürwortung der Intention

Der VMZ begrüsst ausdrücklich die Bemühungen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S), der Medienkrise durch gezielte Fördermassnahmen entgegenzuwirken. Unabhängige, vielfältige und qualitativ hochwertige Medien sind eine zentrale Säule unserer Demokratie. In Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten für viele Medienunternehmen ist es entscheidend, die Medienlandschaft in ihrer gesamten Breite und Vielfalt zu stärken.

Die vorgeschlagenen Massnahmen, die sowohl regionale als auch nationale Medienanbieter unterstützen und die Rahmenbedingungen für elektronische Medien verbessern sollen, adressieren ein wichtiges Anliegen. Förderungen des Presserats, der Nachrichtenagenturen und von Ausbildungsstätten sind jedoch nur dann sinnvoll, wenn sie eine spürbare Aufstockung der bisherigen Mittel bedeuten. Mit anderen Worten: Die begünstigten Institutionen müssen künftig deutlich besser ausgestattet werden.

2. Kritik an der Umsetzung

Trotz der Unterstützung der Grundintention ist die geplante Finanzierung über die Radio- und Fernsehgebühr problematisch. Diese Abgabe ist in erster Linie zur Finanzierung der SRG sowie privater Radio- und Fernsehveranstalter mit Leistungsauftrag gedacht. Eine Ausweitung der Verwendung gefährdet die langfristige Stabilität dieses Finanzierungsmodells.

Die Förderung aller elektronischen Medien – unabhängig vom Geschäftsmodell – aus dieser Abgabe könnte zu einer unausgewogenen Verteilung der Mittel führen. Insbesondere die SRG, die durch die geplante Senkung der Radio- und Fernsehgebühr ohnehin unter Druck steht, könnte zusätzlichen Schaden erleiden. Sollten die Erträge aus der Abgabe sinken oder zusätzliche Fördermassnahmen weitere Ansprüche an die Mittel stellen, wäre der zentrale Auftrag der SRG bedroht. Dies birgt demokratiepolitische Risiken, da ein starker Service public unerlässlich ist, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Medien aufrechtzuerhalten. Zahlreiche Studien belegen diese Wichtigkeit¹.

3. Forderungen kleiner, unabhängiger Medien

Die Krise trifft besonders kleine, unabhängige Medien hart. Für sie sind gezielte Fördermassnahmen entscheidend, um die Medienvielfalt zu erhalten. Hier sehen wir einen spezifischen Handlungsbedarf, der über allgemeine Fördermechanismen hinausgeht. Wir fordern spezielle Unterstützungsmechanismen für kleine, unabhängige Medien, die aus

¹ Schranz, M., Schneider, J., & Eisenegger, M. (2016). *Medienvertrauen – eine vergleichende Perspektive*. Von University of Zurich: <https://doi.org/10.5167/uzh-130928> abgerufen am 07. Oktober 2024.

alternativen Finanzierungsquellen gespeist werden und nicht aus der Radio- und Fernsehgebühr. Konkret fordern wir:

- **Gezielte direkte Förderung kleiner, unabhängiger Medien durch alternative Finanzierungsquellen:** Die Digitalisierung schreitet schnell voran, und Medienunternehmen verändern sich. Die bisherige Unterscheidung zwischen Online- und Printjournalismus ist nicht mehr zeitgemäss, zumal bereits klar ist, dass sich im Journalismus der Zukunft neue Formen entwickeln und sich die Formen stärker überschneiden werden. So wird die Förderung von Onlinemedien in Zukunft unabdingbar sein: Der VMZ unterstützt daher medienpolitisch den Ansatz der [Motion 24.3817](#), die eine kanal- und geschäftsmodellunabhängige Förderung elektronischer Medien vorsieht. Dies ist der Weg, der jetzt verfolgt werden muss.
- **Zusätzliche Massnahmen ohne Kürzungen bei der SRG:** Wir befürworten die unbestrittenen Massnahmen ausdrücklich. Jedoch sollten diese Förderungen nach Möglichkeit nicht aus der Radio- und Fernsehgebühr finanziert werden, um eine Kürzung des SRG-Budgets zu vermeiden. Hier muss eine alternative Lösung gefunden werden. Zudem ist dem VMZ wichtig zu betonen, dass bei der Förderung der Nachrichtenagenturen während der Förderperiode ein Verbot der Dividendenausschüttung gilt. Denn Fördergelder dürfen nicht zu mehr Dividenden führen.
- **Umstrukturierung der Nachrichtenagenturen:** Stand heute sind wir an einem Punkt, an dem sich kleine Medien das Angebot der Nachrichtenagentur Keystone-SDA nicht leisten können, da dies schlichtweg zu teuer ist. Mit einer Umstrukturierung der Förderung sollten deshalb zwingend neue Preismodelle eingeführt werden, die sich an der Grösse und Zahlungskraft der Medien orientieren. Dies würde die Medienvielfalt deutlich stärken.
- **Sicherstellung der redaktionellen Unabhängigkeit:** Ein zentraler Punkt ist die Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit. Jede staatliche Förderung muss so ausgestaltet sein, dass sie die Autonomie der Medienunternehmen nicht gefährdet.

4. Fazit

Der VMZ unterstützt die grundsätzliche Absicht der KVF-S, die Medienvielfalt zu fördern und die aktuelle Krise in der Branche abzufedern. Jedoch darf dies nicht auf Kosten der SRG geschehen, die für den Erhalt eines starken Service public unerlässlich ist. Eine nachhaltige Lösung erfordert eine kanal- und geschäftsmodellunabhängige Förderung elektronischer Medien sowie gezielte Massnahmen für kleine, unabhängige Medien, ohne das bestehende Finanzierungsmodell der Radio- und Fernsehgebühr zu gefährden. Nur so lässt sich die Medienvielfalt langfristig sichern, ohne die Stabilität des Service public zu schwächen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüße,

Camille Roseau, Co-Präsidentin, camille.roseau@medienmitzukunft.org

Kai Vogt, Mitarbeiter Public Affairs, kai.vogt@medienmitzukunft.org

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der VMZ befürwortet die Idee der KVF-S, unabhängige und vielfältige Medien indirekt zu unterstützen. Besonders sinnvoll erscheint eine Neustrukturierung und Erhöhung der Förderung für Aus- und Weiterbildung, den Presserat und Nachrichtenagenturen, um die Medienbranche in der aktuellen Krise zu entlasten. Beim Angebot der Keystone-SDA sollte jedoch neu darauf geachtet werden, dass die Preise der Grösse des Mediums angepasst werden – nur so wird die Medienvielfalt gestärkt. Ausserdem ist es grundsätzlich der falsche Weg, die genannten Änderungen durch einen Mehrbedarf zu finanzieren, der zulasten der SRG geht. Dies birgt demokratiepolitische Risiken, da die finanzielle Stabilität der SRG nicht geschwächt werden darf. Die Förderung der Medienvielfalt und die Sicherung eines qualitativ hochwertigen Service public sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sowohl unabhängige Lokalmedien als auch die SRG sind für die Informationsversorgung der Gesellschaft essenziell. Als Lösung sieht der VMZ eine kanal- und geschäftsmodellunabhängige Förderung elektronischer Medien, die nun zügig umgesetzt werden muss. Alle weiteren Details entnehmen Sie bitte der detaillierten Stellungnahme.</p>

Anhang: Vernehmlassungsantwort RTVG VMZ.pdf



Z

Verband Medien mit Zukunft
8000 Zürich

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
2500 Biel

Zürich, 21. Oktober 2024

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur geplanten Änderung bei der Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Verband «Medien mit Zukunft» (VMZ) hiermit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zur geplanten Änderung bei der Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr. Der VMZ vertritt 35 kleinere Medienunternehmen, die für journalistische Innovation stehen. Diese 35 Unternehmen bieten rund 200 Arbeitsplätze, die der Verband somit ebenfalls repräsentiert. Wir setzen uns für die Medienvielfalt, eine starke vierte Gewalt und eine gesunde Demokratie ein.

Zusammenfassung der VMZ-Position:

Der VMZ befürwortet die Idee der KVF-S, unabhängige und vielfältige Medien indirekt zu unterstützen. Besonders sinnvoll erscheint eine Neustrukturierung und Erhöhung der Förderung für Aus- und Weiterbildung, den Presserat und Nachrichtenagenturen, um die Medienbranche in der aktuellen Krise zu entlasten. Beim Angebot der Keystone-SDA sollte jedoch neu darauf geachtet werden, dass die Preise der Grösse des Mediums angepasst werden – nur so wird die Medienvielfalt gestärkt. Ausserdem ist es grundsätzlich der falsche Weg, die genannten Änderungen durch einen Mehrbedarf zu finanzieren, der zulasten der SRG geht. Dies birgt demokratiepolitische Risiken, da die finanzielle Stabilität der SRG nicht geschwächt werden darf. Die Förderung der Medienvielfalt und die Sicherung eines qualitativ hochwertigen Service public sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sowohl unabhängige Lokalmedien als auch die SRG sind für die Informationsversorgung der

Gesellschaft essenziell. Als Lösung sieht der VMZ eine kanal- und geschäftsmodellunabhängige Förderung elektronischer Medien, die nun zügig umgesetzt werden muss.

1. Befürwortung der Intention

Der VMZ begrüsst ausdrücklich die Bemühungen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S), der Medienkrise durch gezielte Fördermassnahmen entgegenzuwirken. Unabhängige, vielfältige und qualitativ hochwertige Medien sind eine zentrale Säule unserer Demokratie. In Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten für viele Medienunternehmen ist es entscheidend, die Medienlandschaft in ihrer gesamten Breite und Vielfalt zu stärken.

Die vorgeschlagenen Massnahmen, die sowohl regionale als auch nationale Medienanbieter unterstützen und die Rahmenbedingungen für elektronische Medien verbessern sollen, adressieren ein wichtiges Anliegen. Förderungen des Presserats, der Nachrichtenagenturen und von Ausbildungsstätten sind jedoch nur dann sinnvoll, wenn sie eine spürbare Aufstockung der bisherigen Mittel bedeuten. Mit anderen Worten: Die begünstigten Institutionen müssen künftig deutlich besser ausgestattet werden.

2. Kritik an der Umsetzung

Trotz der Unterstützung der Grundintention ist die geplante Finanzierung über die Radio- und Fernsehgebühr problematisch. Diese Abgabe ist in erster Linie zur Finanzierung der SRG sowie privater Radio- und Fernsehveranstalter mit Leistungsauftrag gedacht. Eine Ausweitung der Verwendung gefährdet die langfristige Stabilität dieses Finanzierungsmodells.

Die Förderung aller elektronischen Medien – unabhängig vom Geschäftsmodell – aus dieser Abgabe könnte zu einer unausgewogenen Verteilung der Mittel führen. Insbesondere die SRG, die durch die geplante Senkung der Radio- und Fernsehgebühr ohnehin unter Druck steht, könnte zusätzlichen Schaden erleiden. Sollten die Erträge aus der Abgabe sinken oder zusätzliche Fördermassnahmen weitere Ansprüche an die Mittel stellen, wäre der zentrale Auftrag der SRG bedroht. Dies birgt demokratiepolitische Risiken, da ein starker Service public unerlässlich ist, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Medien aufrechtzuerhalten. Zahlreiche Studien belegen diese Wichtigkeit¹.

3. Forderungen kleiner, unabhängiger Medien

Die Krise trifft besonders kleine, unabhängige Medien hart. Für sie sind gezielte Fördermassnahmen entscheidend, um die Medienvielfalt zu erhalten. Hier sehen wir einen spezifischen Handlungsbedarf, der über allgemeine Fördermechanismen hinausgeht. Wir fordern spezielle Unterstützungsmechanismen für kleine, unabhängige Medien, die aus

¹ Schranz, M., Schneider, J., & Eisenegger, M. (2016). *Medienvertrauen – eine vergleichende Perspektive*. Von University of Zurich: <https://doi.org/10.5167/uzh-130928> abgerufen am 07. Oktober 2024.

alternativen Finanzierungsquellen gespeist werden und nicht aus der Radio- und Fernsehgebühr. Konkret fordern wir:

- **Gezielte direkte Förderung kleiner, unabhängiger Medien durch alternative Finanzierungsquellen:** Die Digitalisierung schreitet schnell voran, und Medienunternehmen verändern sich. Die bisherige Unterscheidung zwischen Online- und Printjournalismus ist nicht mehr zeitgemäss, zumal bereits klar ist, dass sich im Journalismus der Zukunft neue Formen entwickeln und sich die Formen stärker überschneiden werden. So wird die Förderung von Onlinemedien in Zukunft unabdingbar sein: Der VMZ unterstützt daher medienpolitisch den Ansatz der [Motion 24.3817](#), die eine kanal- und geschäftsmodellunabhängige Förderung elektronischer Medien vorsieht. Dies ist der Weg, der jetzt verfolgt werden muss.
- **Zusätzliche Massnahmen ohne Kürzungen bei der SRG:** Wir befürworten die unbestrittenen Massnahmen ausdrücklich. Jedoch sollten diese Förderungen nach Möglichkeit nicht aus der Radio- und Fernsehgebühr finanziert werden, um eine Kürzung des SRG-Budgets zu vermeiden. Hier muss eine alternative Lösung gefunden werden. Zudem ist dem VMZ wichtig zu betonen, dass bei der Förderung der Nachrichtenagenturen während der Förderperiode ein Verbot der Dividendenausschüttung gilt. Denn Fördergelder dürfen nicht zu mehr Dividenden führen.
- **Umstrukturierung der Nachrichtenagenturen:** Stand heute sind wir an einem Punkt, an dem sich kleine Medien das Angebot der Nachrichtenagentur Keystone-SDA nicht leisten können, da dies schlichtweg zu teuer ist. Mit einer Umstrukturierung der Förderung sollten deshalb zwingend neue Preismodelle eingeführt werden, die sich an der Grösse und Zahlungskraft der Medien orientieren. Dies würde die Medienvielfalt deutlich stärken.
- **Sicherstellung der redaktionellen Unabhängigkeit:** Ein zentraler Punkt ist die Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit. Jede staatliche Förderung muss so ausgestaltet sein, dass sie die Autonomie der Medienunternehmen nicht gefährdet.

4. Fazit

Der VMZ unterstützt die grundsätzliche Absicht der KVF-S, die Medienvielfalt zu fördern und die aktuelle Krise in der Branche abzufedern. Jedoch darf dies nicht auf Kosten der SRG geschehen, die für den Erhalt eines starken Service public unerlässlich ist. Eine nachhaltige Lösung erfordert eine kanal- und geschäftsmodellunabhängige Förderung elektronischer Medien sowie gezielte Massnahmen für kleine, unabhängige Medien, ohne das bestehende Finanzierungsmodell der Radio- und Fernsehgebühr zu gefährden. Nur so lässt sich die Medienvielfalt langfristig sichern, ohne die Stabilität des Service public zu schwächen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüße,

Camille Roseau, Co-Präsidentin, camille.roseau@medienmitzukunft.org

Kai Vogt, Mitarbeiter Public Affairs, kai.vogt@medienmitzukunft.org

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang: Vernehmlassungsantwort RTVG VMZ.pdf



Z

Verband Medien mit Zukunft
8000 Zürich

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
2500 Biel

Zürich, 21. Oktober 2024

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur geplanten Änderung bei der Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Verband «Medien mit Zukunft» (VMZ) hiermit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zur geplanten Änderung bei der Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr. Der VMZ vertritt 35 kleinere Medienunternehmen, die für journalistische Innovation stehen. Diese 35 Unternehmen bieten rund 200 Arbeitsplätze, die der Verband somit ebenfalls repräsentiert. Wir setzen uns für die Medienvielfalt, eine starke vierte Gewalt und eine gesunde Demokratie ein.

Zusammenfassung der VMZ-Position:

Der VMZ befürwortet die Idee der KVF-S, unabhängige und vielfältige Medien indirekt zu unterstützen. Besonders sinnvoll erscheint eine Neustrukturierung und Erhöhung der Förderung für Aus- und Weiterbildung, den Presserat und Nachrichtenagenturen, um die Medienbranche in der aktuellen Krise zu entlasten. Beim Angebot der Keystone-SDA sollte jedoch neu darauf geachtet werden, dass die Preise der Grösse des Mediums angepasst werden – nur so wird die Medienvielfalt gestärkt. Ausserdem ist es grundsätzlich der falsche Weg, die genannten Änderungen durch einen Mehrbedarf zu finanzieren, der zulasten der SRG geht. Dies birgt demokratiepolitische Risiken, da die finanzielle Stabilität der SRG nicht geschwächt werden darf. Die Förderung der Medienvielfalt und die Sicherung eines qualitativ hochwertigen Service public sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sowohl unabhängige Lokalmedien als auch die SRG sind für die Informationsversorgung der

Gesellschaft essenziell. Als Lösung sieht der VMZ eine kanal- und geschäftsmodellunabhängige Förderung elektronischer Medien, die nun zügig umgesetzt werden muss.

1. Befürwortung der Intention

Der VMZ begrüsst ausdrücklich die Bemühungen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S), der Medienkrise durch gezielte Fördermassnahmen entgegenzuwirken. Unabhängige, vielfältige und qualitativ hochwertige Medien sind eine zentrale Säule unserer Demokratie. In Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten für viele Medienunternehmen ist es entscheidend, die Medienlandschaft in ihrer gesamten Breite und Vielfalt zu stärken.

Die vorgeschlagenen Massnahmen, die sowohl regionale als auch nationale Medienanbieter unterstützen und die Rahmenbedingungen für elektronische Medien verbessern sollen, adressieren ein wichtiges Anliegen. Förderungen des Presserats, der Nachrichtenagenturen und von Ausbildungsstätten sind jedoch nur dann sinnvoll, wenn sie eine spürbare Aufstockung der bisherigen Mittel bedeuten. Mit anderen Worten: Die begünstigten Institutionen müssen künftig deutlich besser ausgestattet werden.

2. Kritik an der Umsetzung

Trotz der Unterstützung der Grundintention ist die geplante Finanzierung über die Radio- und Fernsehgebühr problematisch. Diese Abgabe ist in erster Linie zur Finanzierung der SRG sowie privater Radio- und Fernsehveranstalter mit Leistungsauftrag gedacht. Eine Ausweitung der Verwendung gefährdet die langfristige Stabilität dieses Finanzierungsmodells.

Die Förderung aller elektronischen Medien – unabhängig vom Geschäftsmodell – aus dieser Abgabe könnte zu einer unausgewogenen Verteilung der Mittel führen. Insbesondere die SRG, die durch die geplante Senkung der Radio- und Fernsehgebühr ohnehin unter Druck steht, könnte zusätzlichen Schaden erleiden. Sollten die Erträge aus der Abgabe sinken oder zusätzliche Fördermassnahmen weitere Ansprüche an die Mittel stellen, wäre der zentrale Auftrag der SRG bedroht. Dies birgt demokratiepolitische Risiken, da ein starker Service public unerlässlich ist, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Medien aufrechtzuerhalten. Zahlreiche Studien belegen diese Wichtigkeit¹.

3. Forderungen kleiner, unabhängiger Medien

Die Krise trifft besonders kleine, unabhängige Medien hart. Für sie sind gezielte Fördermassnahmen entscheidend, um die Medienvielfalt zu erhalten. Hier sehen wir einen spezifischen Handlungsbedarf, der über allgemeine Fördermechanismen hinausgeht. Wir fordern spezielle Unterstützungsmechanismen für kleine, unabhängige Medien, die aus

¹ Schranz, M., Schneider, J., & Eisenegger, M. (2016). *Medienvertrauen – eine vergleichende Perspektive*. Von University of Zurich: <https://doi.org/10.5167/uzh-130928> abgerufen am 07. Oktober 2024.

alternativen Finanzierungsquellen gespeist werden und nicht aus der Radio- und Fernsehgebühr. Konkret fordern wir:

- **Gezielte direkte Förderung kleiner, unabhängiger Medien durch alternative Finanzierungsquellen:** Die Digitalisierung schreitet schnell voran, und Medienunternehmen verändern sich. Die bisherige Unterscheidung zwischen Online- und Printjournalismus ist nicht mehr zeitgemäss, zumal bereits klar ist, dass sich im Journalismus der Zukunft neue Formen entwickeln und sich die Formen stärker überschneiden werden. So wird die Förderung von Onlinemedien in Zukunft unabdingbar sein: Der VMZ unterstützt daher medienpolitisch den Ansatz der [Motion 24.3817](#), die eine kanal- und geschäftsmodellunabhängige Förderung elektronischer Medien vorsieht. Dies ist der Weg, der jetzt verfolgt werden muss.
- **Zusätzliche Massnahmen ohne Kürzungen bei der SRG:** Wir befürworten die unbestrittenen Massnahmen ausdrücklich. Jedoch sollten diese Förderungen nach Möglichkeit nicht aus der Radio- und Fernsehgebühr finanziert werden, um eine Kürzung des SRG-Budgets zu vermeiden. Hier muss eine alternative Lösung gefunden werden. Zudem ist dem VMZ wichtig zu betonen, dass bei der Förderung der Nachrichtenagenturen während der Förderperiode ein Verbot der Dividendenausschüttung gilt. Denn Fördergelder dürfen nicht zu mehr Dividenden führen.
- **Umstrukturierung der Nachrichtenagenturen:** Stand heute sind wir an einem Punkt, an dem sich kleine Medien das Angebot der Nachrichtenagentur Keystone-SDA nicht leisten können, da dies schlichtweg zu teuer ist. Mit einer Umstrukturierung der Förderung sollten deshalb zwingend neue Preismodelle eingeführt werden, die sich an der Grösse und Zahlungskraft der Medien orientieren. Dies würde die Medienvielfalt deutlich stärken.
- **Sicherstellung der redaktionellen Unabhängigkeit:** Ein zentraler Punkt ist die Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit. Jede staatliche Förderung muss so ausgestaltet sein, dass sie die Autonomie der Medienunternehmen nicht gefährdet.

4. Fazit

Der VMZ unterstützt die grundsätzliche Absicht der KVF-S, die Medienvielfalt zu fördern und die aktuelle Krise in der Branche abzufedern. Jedoch darf dies nicht auf Kosten der SRG geschehen, die für den Erhalt eines starken Service public unerlässlich ist. Eine nachhaltige Lösung erfordert eine kanal- und geschäftsmodellunabhängige Förderung elektronischer Medien sowie gezielte Massnahmen für kleine, unabhängige Medien, ohne das bestehende Finanzierungsmodell der Radio- und Fernsehgebühr zu gefährden. Nur so lässt sich die Medienvielfalt langfristig sichern, ohne die Stabilität des Service public zu schwächen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüße,

Camille Roseau, Co-Präsidentin, camille.roseau@medienmitzukunft.org

Kai Vogt, Mitarbeiter Public Affairs, kai.vogt@medienmitzukunft.org

Verband Schweizer Privatradios (VSP)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Sehr geehrte Damen und Herren, die Revision hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die regionalen Radios und Fernsehen zu verbessern was der Verband Schweizer Privatradios (VSP) begrüsst und unterstützt. Alle Anträge und Bemerkungen entnehmen Sie bitte unserer Stellungnahme in der Beilage.

Anhang: 20240731 Stellungnahme Vernehmlassung RTVG.pdf



Verband Schweizer Privatradios
Association of Swiss Private Radios

Verband Schweizer Privatradios (VSP)
Steinhübelweg 54
CH-3074 Muri
+41 (0)79 680 80 77
info@privatradios.ch
www.privatradios.ch

Bern, 30. Juli 2024

Stellungnahme des Verbandes Schweizer Privatradios (VSP) zur Vernehmlassung zu den Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz (Erhöhung Abgabe private Veranstalter auf 6-8% / Fördermassnahmen elektronische Medien)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Marianne Maret
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) hat eine Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ausgearbeitet. Die Revision hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die regionalen Radios und Fernsehen zu verbessern, was der Verband Schweizer Privatradios (VSP), im Einklang mit den Verbänden Telesuisse und Radios Régionales Romandes (RRR) begrüsst und im Grundsatz vollumfänglich unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu oben erwähnten Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Zusammenfassung / Kurzversion

Die Revision greift Verbesserungen auf, welche bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 unbestritten waren und für die Regionalradios von existenzieller Bedeutung sind. Folgende Punkte der Revision sind für die Radioveranstalter des VSP besonders wichtig:

- **Art. 40 Abs. 1:** Der Anteil der regionalen Radios und Fernsehen an der Radio- und Fernsehgebühr wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% angehoben. Diese Erhöhung ist dringend notwendig und sichert den regionalen Service Public angesichts schwindender Werbeerträge. **Antrag: Absatz unterstützen**
- **Art. 40 Abs. 2:** Der neue Passus garantiert, dass mit der Erhöhung des Abgabenanteils nicht nur Schwankungen der Haushaltgebühren ausgeglichen werden, sondern die Anteile der Sender tatsächlich erhöht werden. **Antrag: Absatz unterstützen**
- **Art. 76:** Indirekte Fördermassnahmen in den Bereichen Journalismus-Ausbildung, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierung stützen die journalistische Qualität und Leistungsfähigkeit aller Regionalsender. **Antrag: Artikel unterstützen**
- **Art. 1b und weitere:** Ablehnend steht der VSP dem Vorschlag gegenüber, das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen nun durch die Begriffsänderung «elektronische Medien» auch für Onlinemedien zu öffnen. Die Diskussion über breitere Fördermassnahmen ist notwendig, aber ausserhalb des Rahmens des Radio- und Fernsehgesetzes. **Antrag: Ablehnung aller Anpassungen auf «elektronische Medien»**

Member of / Mitglied der / Membre de l'



- **Art. 81 Abs. 1:** Der VSP bittet um eine zusätzliche Änderung bei der Nutzungsforschung. Auch die Daten zur Radio- und TV-Nutzung dienen allen Sendern zu qualitativen Zwecken. Eine einfache Anpassung des Artikels erweitert sinnvoll den Verwendungszweck der gesprochenen Mittel. **Antrag: Aufnahme Anpassung Absatz**

1. Ausgangslage

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision geht auf die parlamentarischen Initiativen Bauer (22.407) und Chassot (22.417) zurück. Diese greifen Punkte auf, die in der Debatte um die Abstimmung über das Medienpaket 2022 unbestritten waren. Im Wesentlichen fordern sie eine Erhöhung der Abgabenanteile für konzessionierte regionale Radios und Fernsehen sowie Fördermassnahmen in den Bereichen Ausbildung, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierung.

Diese Massnahmen sind dringend notwendig: mit der zunehmenden Dominanz der internationalen Tech-Konzerne in den Werbemärkten wird es für die regionalen Radios und Fernsehen immer schwieriger, ihren Informationsauftrag zu finanzieren und zu erfüllen. Der Abfluss grosser Werbebudgets ins Ausland gefährdet auch unsere demokratischen Strukturen in den Regionen: wenn die Medien nicht mehr über genügend Ressourcen verfügen, um von lokalen, regionalen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen zu berichten, wenn keine Debatten und keine Einordnung mehr stattfinden, drohen Fakenews und Desinformation. Es braucht deshalb in erster Linie rasch eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen der regionalen Radio- und TV-Veranstalter.

Leider verschlechtert sich die finanzielle Situation der regionalen Radios und Fernsehen nicht nur wegen der rückläufigen Werbeerträge. Auch aktuelle regulatorische Eingriffe tragen dazu bei. So führt beispielsweise ein neuer Verteilschlüssel der Abgabeanteile dazu, dass die Mehrzahl der konzessionierten Regionalfernsehen und auch etliche konzessionierte Radios ab 2025 bis zu 10% weniger Abgabeanteile erhalten (siehe Beilage 1). Alleine diese Veränderungen sind dramatisch und müssen dringend korrigiert werden.

Die KVF-S hat den Handlungsbedarf erkannt und schlägt pragmatische Massnahmen vor, welche die regionale Medienqualität und -vielfalt unterstützen und rasch umgesetzt werden können. Diese Massnahmen greifen der noch zu führenden grundsätzlichen Diskussion über die zukünftige Medienförderung in keiner Weise vor und belasten auch nicht die Staatskasse.

2. Anträge im Detail

Minderheitsantrag Nichteintreten

Eine Minderheit der Kommission beantragt Nichteintreten auf das Geschäft mit der Begründung, dass das Medienpaket 2022 abgelehnt worden sei und dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht zukunftsgerichtet seien. Beide Argumente hat die klare Mehrheit der KVF-S richtigerweise zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Massnahmen waren schon als Teil des Medienpaketes nie bestritten, weder im Parlament noch in der öffentlichen Diskussion. Ohne Anpassung würde zudem die Finanz-Schere gegenüber der SRG noch weiter aufgehen, da diese seit 2021 einen

jährlichen Zustupf von 50 Mio. aus dem Abgabepotential erhält. Des Weiteren handelt es sich bei den vorgeschlagenen Massnahmen lediglich um eine Optimierung des bestehenden aktuellen Systems, welches aufgrund der erst kürzlich erteilten neuen Konzessionen noch mindestens 10 Jahre Gültigkeit hat. Die notwendige Diskussion über die zukünftige Medienförderung wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

→ **Unser Antrag: Auf Vorlage eintreten**

Art. 1 und 2

Die Kommission schlägt vor, den Geltungsbereich des Radio- und Fernsehgesetzes auszuweiten. Im Artikel 2 wird dazu der Begriff «elektronische Medien» neu definiert, und zwar so, dass damit alle Medien gemeint seien, die «fernmeldetechnisch übertragen» werden, also auch Onlinemedien. Im Artikel 1 wird festgelegt, dass das Gesetz die «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» regelt. Konkret sind damit die Massnahmen im Artikel 76 gemeint, also Aus- und Weiterbildung, Selbstregulierung und Agenturleistungen.

Wir sind der Meinung, dass eine solche Ausweitung des Geltungsbereichs des Radio- und Fernsehgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt weder notwendig noch sinnvoll ist. Gerade die Online-Unterstützung gehörte bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 zu den umstrittenen Punkten. Wir empfehlen deshalb, das RTVG bei seinem ursprünglichen Zweck zu belassen und damit weiterhin ausschliesslich Radio und Fernsehen zu regulieren. Die Diskussion, ob und in welchem Umfang in einer zukünftigen Medienförderung Onlinemedien berücksichtigt werden sollen, ist nicht an dieser Stelle zu führen. Den richtigen Weg hat die KVF-N mit ihrer Motion 24.3817 «Einführung Kanal- und geschäftsmodellunabhängiger Förderung elektronischer Medien» eingeschlagen: Sie verlangt vom Bundesrat einen Gesetzesvorschlag, wie die Indirekte Presseförderung dereinst (in sieben Jahren) durch eine kanalunabhängige Förderung elektronischer Medien abgelöst werden kann.

Die gattungsübergreifende Wirkung der in Art. 76 definierten Fördermassnahmen bleibt auch ohne Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» bestehen. Selbst wenn beispielsweise eine Ausbildungsinstitution nur für ihre Aktivitäten im Bereich Radio und Fernsehen gefördert wird, so wird die Institution finanziell auch als Ganzes entlastet, was wiederum anderen Mediengattungen zugutekommt.

→ **Unsere Anträge:**

- **Anpassung Titel: „(Abgabenanteile und Fördermassnahmen für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter)“**
- **Art. 1 b: Änderung zu «die Fördermassnahmen zugunsten der Radio- und Fernsehprogramme.»**
- **Art. 2 a^{bis}: Begriffsdefinition «elektronische Medien» streichen und heutiger Bst. a belassen**

Art. 38

Die Minderheit möchte zusätzliche Konzessionen für *«lokale TV-Stationen mit einer (...) Berichterstattung über nationale und kantonale Politik»*. Damit würde das bestehende System der Konzessionsvergabe (*«eine Konzession pro Versorgungsgebiet»*) auf den Kopf gestellt und eine komplett neue Senderkategorie geschaffen. Eine solch grundsätzliche Veränderung ohne eingehende Prüfung und Bewertung der Folgen ist abzulehnen.

→ **Unser Antrag: Art. 38 gemäss Kommissionsmehrheit unterstützen**

Art. 40

Hier findet sich der wichtigste Punkt der Gesetzanpassung: Der Spielraum der Abgabenanteile der regionalen Radios und Fernsehen wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% der Radio- und Fernsehgebühr angehoben. Die parlamentarische Initiative Bauer wollte damit der *«zunehmenden Bedeutung»* Rechnung tragen, *«welche regionale Radio- und Fernsehsender in der Schweizer Medienlandschaft einnehmen.»* In der Zwischenzeit sind weitere Faktoren dazugekommen, welche die Erhöhung dringend notwendig machen:

- Die regionalen Radios und Fernsehen erhalten im Gegensatz zur SRG lediglich eine minimale Grundfinanzierung für ihren Leistungsauftrag im Informationsbereich. Wegen der schrumpfenden Werbemärkte ist die Erbringung dieses regionalen Service Public-Auftrags akut gefährdet.
- Es droht eine Unterfinanzierung, wenn der Abgabentopf infolge Senkung der Haushaltsabgabe kleiner wird. Mit der Neufestlegung des Anteils hat das BAKOM das Instrument, diesen Effekt zu korrigieren.
- Die Neukonzessionierung und die Neudefinition des Verteilschlüssels per 1.1.2025 führt dazu, dass etliche konzessionierte Radios und die Mehrheit der konzessionierten regionalen Fernsehen ab kommendem Jahr bis zu 10% weniger aus dem Abgabentopf erhalten (siehe Beilage 1). Das können sie faktisch nur mit Entlassungen und der Reduktion ihrer Leistungen kompensieren, was der Zielsetzung dieser Gesetzesrevision diametral entgegenläuft und mit der Erhöhung des Abgabeanteils kompensiert werden kann.

Neben der Erhöhung des Gesamtanteils schlägt die Kommission in Art. 40 Abs. 2 eine weitere wichtige Ergänzung vor, welche sicherstellt, dass der neu geschaffene Spielraum vom BAKOM auch tatsächlich zugunsten der Regionalsender ausgeschöpft wird. Es darf nicht passieren, dass die Erhöhung auf 6-8% schlussendlich zu gar keiner effektiven Erhöhung des Abgabeanteils bei Regionalsendern führt, wenn die Haushaltabgabe als Ganzes gesenkt wird. Wir verweisen hier auf die anstehende Reduktion der Haushaltabgabe von CHF 335 auf CHF 300, die zwar zulasten der SRG definiert wurde, aber trotzdem einen Einfluss auf die Gesamthöhe des Abgabentopfes hat. Der Passus in Art. 40 Abs. 2 legt fest, dass für alle Regionalsender die gesprochenen Gelder *«absolut»* höher sein müssen als in der Vergangenheit.

→ **Unser Antrag: Alle Anpassungen des Art. 40 unterstützen**



Art. 68a, Abs. 1 h

Wie schon zum Artikel 1 ausgeführt, erachten wir die Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» nicht als sinnvoll, weshalb die Formulierung der Kommissionsmehrheit angepasst werden sollte.

→ **Unser Antrag: Änderung Art. 68a Abs. 1 h auf «die Fördermassnahmen zugunsten der Radio- und Fernsehprogramme (Art. 76-76c).»**

Art. 76

Die Fördermassnahmen in Art. 76 sind eine wichtige Ergänzung zur Anpassung der Abgabenanteile. Insbesondere die Aus- und Weiterbildung und die Agenturleistungen sind Bereiche, welche für alle regionalen Radio- und TV-Veranstalter gleichermaßen wichtig sind. Zudem unterstützen diese Fördermassnahmen auch jene Regionalsender, welche ab dem 1.1.2025 über keine Konzession verfügen und keine Abgabenanteile erhalten, obwohl sie täglich wichtige und relevante regionale Service Public Leistungen erbringen.

Wie schon zum Artikel 1 ausgeführt, sehen wir die Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» nicht als notwendig an, weshalb der Titel angepasst werden sollte.

→ **Unsere Anträge:**
- **Art 76, 76a, 76b gemäss Kommissionsmehrheit unterstützen**
- **Überschrift ändern: «3. Kapitel: Fördermassnahmen»**

Art. 76c, Minderheitsantrag

Die Minderheit möchte die Förderbeiträge nach Art. 76 kürzen, sollten die Trägerschaften der geförderten Organisationen ihrerseits ihre Beiträge senken. Diese Logik ist gefährlich, verstärkt sie doch jede Verschlechterung der Finanzsituation der betroffenen Institutionen und gefährdet somit das Ziel dieser Gesetzesrevision, nämlich die Unterstützung der Medien in schwierigen Zeiten.

→ **Unser Antrag: Art 76c gemäss Kommissionsmehrheit unterstützen**

3. _____ Zusätzlicher Änderungsantrag

Art. 81 (Nutzungsforschung)

Auch die Nutzungsforschung gehört zu jenen Bereichen, welche für alle Radio- und TV-Veranstalter elementar sind. Sie sorgt dafür, dass die schweizerischen Programmveranstalter über einheitliche Daten zur Radio- und Fernsehnutzung verfügen. Die Daten dienen unter anderem zur quantitativen Beurteilung der Programmqualität und als Basis für den Verkauf von Werbeleistungen. Der wissenschaftlichen Forschung werden die Daten frei zur Verfügung gestellt und die Öffentlichkeit wird regelmässig über die wichtigsten Erkenntnisse informiert. Die Nutzungsforschung schafft die nötige Datenbasis für verschiedene Anwendungen und Dienste in der Medienbranche.



Das bestehende RTVG regelt die Nutzungsforschung in Art. 77 – 81. Die finanzielle Unterstützung der Nutzungsforschung an die Stiftung Mediapulse wird in der heutigen Fassung allerdings unnötig erschwert, da sie gemäss Art. 81 Abs. 1 nur für die «*Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen*» geleistet werden kann, nicht aber für den eigentlichen Betrieb der Erhebungsinfrastruktur. Während die Kosten für Entwicklung und Forschung, insbesondere Hardware, stabil bleiben, haben die Betriebskosten für die immer komplexeren Messsysteme stark zugenommen. Wir schlagen deshalb eine einfache redaktionelle Anpassung in Art. 81 vor, welche die Verwendung der Mittel sinnvoll einem breiteren Zweck öffnet:

Geltendes Recht:

Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen.

Änderung:

Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung, Beschaffung **und den Betrieb** von Erhebungsmethoden und -systemen.

→ **Unser Antrag: Art. 81 Abs. 1 mit «...und den Betrieb...» ergänzen**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Marianne Maret, sehr geehrte Kommissionsmitglieder, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Privatradios (VSP)

Nicola Bomio
Präsident

nicola.bomio@chmedia.ch
+41 44 448 24 24

Martin Muerner
Vizepräsident

martin.muerner@privatradios.ch
+41 79 310 20 52

Peter Scheurer
Geschäftsführer

peter.scheurer@privatradios.ch
+41 79 680 80 77

Beilagen:

- Beilage 1: Veränderung der Abgabenanteile der Sender 2025
- Beilage 2: Synoptische Darstellung Revision RTVG

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Verband unabhängiger Radios und Audiomedien (UNIKOM)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Grundsätzlich spricht sich die UNIKOM für eine vektorneutrale Medienförderung aus. Fördermassnahmen sollten nicht an einen bestimmten Vertriebsweg oder -kanal gebunden sein. Deswegen befürwortet die UNIKOM vehement, dass die Fördermassnahmen im RTVG nicht nur Radio und Fernsehen, sondern allen elektronischen Medien zugute kommen sollen. Wie im Erläuternden Bericht festgehalten sind dies im Sinne des Gesetzes also sämtliche Medienangebote (auch Gratismedien), die fernmeldetechnisch übertragen werden, an die Allgemeinheit gerichtet sind und nach redaktionelle Kriterien zusammengestellt werden. Dabei kann es sich um lineare oder nicht lineare Angebote handeln.</p> <p>Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen nicht zuletzt auch, weil sie auf der Änderung eines bestehenden Gesetzes beruhen. Das macht sie rasch umsetzbar und wirksam. Umso mehr verweisen wir aber auf die Motion «Einführung Kanal- und geschäftsmodellunabhängiger Förderung elektronischer Medien» der KVF-N und die Motion «Medien in der Bundesverfassung», um die «Sonderzügelein» via den spezifischen Gesetzgebungen zu beenden und ein kohärentes System der Medienförderung einzuführen.</p> <p>Die UNIKOM unterstützt alle Anträge der Kommission des Ständerates, und, wo relevant, der Kommissionsmehrheit.</p> <p>Die UNIKOM schlägt ausserdem eine dringende Ergänzung des RTVG vor: die Einnahmenteilung bei der Nutzung von Radio-Angeboten durch internationale Aggregatoren. Internationale Plattformen greifen Radioprogramme ab und stellen sie den Plattformnutzerinnen und -nutzern zur Verfügung. Sie generieren dadurch Einnahmen (Werbung und Abonnemente), ohne eigene redaktionelle Leistungen zu erbringen. Die vorgeschlagene Einnahmenteilung soll sicherstellen, dass die Schweizer Radiostationen durch die Verwendung ihrer Inhalte auf Aggregatoren-Plattformen wirtschaftlich beteiligt werden und somit von der zusätzlichen Reichweite und Monetarisierung ihrer Inhalte profitieren können. Radiostationen sollen eine faire Vergütung für die Nutzung ihrer Inhalte erhalten – insbesondere in einem Umfeld, in dem immer mehr Nutzer über Drittplattformen und weniger über die direkte Radiostation auf die Programme zugreifen.</p> <p>Unser Antrag: Den bestehenden Artikel 61 wir folgt zu ergänzen:</p> <p>Art. 61b6 Radioverbreitung über Aggregatoren</p> <p>1 Als Verbreitung über Aggregatoren gilt das von einem Online-Dienst an einem Server eines Radiosenders abgegriffene Radioprogrammsignal, welche dieser in sein Angebot im Rahmen einer Verlinkung aufnimmt und der Zuhörer auf dessen Abruf über eine Applikation, Webseite oder ein Gerät zur Verfügung stellt.</p> <p>2 Der Online-Dienst, der diese Verbreitung vornimmt, ist verpflichtet, dem Radioveranstalter 50% der mit dessen Radioprogramm eingenommenen Werbegelder auszubezahlen. Bietet er das Angebot gegen Entgelt an, sind 50% der Abonnementseinnahmen nach Massgabe der Nutzung der Abonnenten an die Radioveranstalter auszubezahlen. Radioveranstalter, welche innert 5 Jahren, keine Empfangsstelle für die Gelder dem BAKOM mitteilen, verirken ihren Anspruch.</p>

Anhang: 20241028 UNIKOM RTVG Vernehmlassung.pdf

KVF-S
% Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Zürich, 28. Oktober 2024

Stellungnahme: Änderung des RTVG – Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UNIKOM ist der Verband der unabhängigen Radios und Audiomedien in der Schweiz. Sie vertritt 34 Radios, darunter zwei konzessionierte Radios mit Leistungsauftrag für ein komplementäres Programm. Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Grundsätzlich spricht sich die UNIKOM für eine **vektorneutrale Medienförderung** aus. Fördermassnahmen sollten nicht an einen bestimmten Vertriebsweg oder -kanal gebunden sein. Deswegen **befürwortet** die UNIKOM vehement, dass die Fördermassnahmen im RTVG nicht nur Radio und Fernsehen, sondern **allen elektronischen Medien zugute** kommen sollen. Wie im Erläuternden Bericht festgehalten sind dies im Sinne des Gesetzes also sämtliche Medienangebote (auch Gratismedien), die fernmeldetechnisch übertragen werden, an die Allgemeinheit gerichtet sind und nach redaktionellen Kriterien zusammengestellt werden. Dabei kann es sich um lineare oder nicht lineare Angebote handeln.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen nicht zuletzt auch, weil sie auf der Änderung eines bestehenden Gesetzes beruhen. Das macht sie rasch umsetzbar und wirksam. Umso mehr verweisen wir aber auf die Motion «*Einführung Kanal- und geschäftsmodellunabhängiger Förderung elektronischer Medien*»¹ der KVF-N und die Motion «*Medien in der Bundesverfassung*»², um die «Sonderzügelein» via den spezifischen Gesetzgebungen zu beenden und ein kohärentes System der Medienförderung einzuführen.

Die UNIKOM unterstützt alle Anträge der Kommission des Ständerates, und, wo relevant, der Kommissionsmehrheit.

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243817>

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243762>

Zu einzelnen Artikeln möchten wir Folgendes anmerken:

- **Art. 40 Abgabenabteile:**
Die Erhöhung des Abgabenanteils für private Veranstalter mit Abgabenabteil auf 6%-8% nützt der regionalen Medienvielfalt. Wir unterstützen auch, dass die gesprochenen Gelder absolut höher sind als in der Vergangenheit.
- **Art. 76 Aus- und Weiterbildung:**
Es muss sichergestellt werden, dass neben den zwei grossen Medienschulen der Schweiz (MAZ und CFJM) Unterstützungsbeiträge für Aus- und Weiterbildung auf Gesuch hin auch weiterhin an journalismus- und mediennahe Institutionen und Organisationen möglich sind. Gerade auch niederschwellige, von der Branche anerkannte Angebote (Kurse, Lehr- und Studiengänge mit ihren jeweiligen Abschlüssen) sind für die Qualität der Programme von Radios mit Leistungsauftrag für ein komplementäres Programm von entscheidender Bedeutung. Wie bis anhin ist dies auf Verordnungsebene entsprechend zu regeln.
- **Art. 76 Förderung Digitaler Infrastrukturen**
Die UNIKOM schlägt vor, dass **die Förderung Digitaler Infrastrukturen wieder in die allgemeinen Fördermassnahmen in Art. 76 aufgenommen wird**. Die vorgeschlagene Änderung gegenüber dem Massnahmenpaket ist für uns unverständlich. Ohne Gewinne und ausreichendes Eigenkapital können viele Medien keine bedeutenden digitalen Investitionen mehr vornehmen. Daher können ergänzende staatliche Förderinstrumente die Innovationsfähigkeit der Radiobranche sicherstellen. Die gezielte Förderung innovativer digitaler Infrastrukturen hilft elektronischen Medien, die notwendige digitale Transformation zu vollziehen. Andernfalls droht eine wachsende Innovationslücke, die insbesondere kleinere und lokal verwurzelte elektronische Medien angesichts des zunehmend globalen Wettbewerbs existenziell gefährdet.
- **Art. 76 c Gemeinsame Bestimmungen:**
Da die allgemeinen Fördermassnahmen insgesamt ausgebaut werden muss sichergestellt sein, dass die gesprochenen Gelder absolut höher sind als in der Vergangenheit, insbesondere falls der Ertrag aus der Radio- und Fernsehgebühr sinkt. Deshalb sollte Art 76c 4 wie folgt lauten
«Die Beiträge werden aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet. (Art. 68a). Der Anteil beträgt höchstens 1 bis 2 Prozent des gesamten Ertrags der Abgabe.»
- Die UNIKOM schlägt ausserdem eine dringende Ergänzung des RTVG vor: **die Einnahmenteilung bei der Nutzung von Radio-Angeboten durch internationale Aggregatoren**. Internationale Plattformen greifen Radioprogramme ab und stellen sie den Plattformnutzerinnen und -nutzern zur Verfügung. Sie generieren dadurch Einnahmen (Werbung und

Abonnemente), ohne eigene redaktionelle Leistungen zu erbringen. Die vorgeschlagene Einnahmerteilung soll sicherstellen, dass die Schweizer Radiostationen durch die Verwendung ihrer Inhalte auf Aggregatoren-Plattformen wirtschaftlich beteiligt werden und somit von der zusätzlichen Reichweite und Monetarisierung ihrer Inhalte profitieren können. Radiostationen sollen eine faire Vergütung für die Nutzung ihrer Inhalte erhalten – insbesondere in einem Umfeld, in dem immer mehr Nutzer über Drittplattformen und weniger über die direkte Radiostation auf die Programme zugreifen.

Unser Antrag: Den bestehenden Artikel 61 wir folgt zu ergänzen:

Art. 61b⁶ *Radioverbreitung über Aggregatoren*

¹ *Als Verbreitung über Aggregatoren gilt das von einem Online-Dienst an einem Server eines Radiosenders abgegriffene Radioprogrammsignal, welches dieser in sein Angebot im Rahmen einer Verlinkung aufnimmt und der Zuhörer auf dessen Abruf über eine Applikation, Webseite oder ein Gerät zur Verfügung stellt.*

² *Der Online-Dienst, der diese Verbreitung vornimmt, ist verpflichtet, dem Radioveranstalter 50% der mit dessen Radioprogramm eingenommenen Werbegelder auszubezahlen. Bietet er das Angebot gegen Entgelt an, sind 50% der Abonnementseinnahmen nach Massgabe der Nutzung der Abonnenten an die Radioveranstalter auszubezahlen. Radioveranstalter, welche innert 5 Jahren, keine Empfangsstelle für die Gelder dem BAKOM mitteilen, verirken ihren Anspruch.*

- Darüber hinaus bitte die UNIKOM um **eine zusätzliche Änderung im Bereich der Nutzungsforschung**. Denn durch das veränderte Nutzungsverhalten von elektronischen Medien werden auch neue Ansätze in der Forschung benötigt, die von der bestehenden Stiftung für Nutzungsforschung abgedeckt werden. Solche Projekte renommierter Forschungsinstitute sind bereits initiiert und benötigen Unterstützung. Eine einfache Anpassung des Artikels erweitert sinnvoll den möglichen Verwendungszweck der gesprochenen Mittel.

Unser Antrag: Den bestehenden Artikel 77 mit dem Satz «Er kann neben der Stiftung für Nutzungsforschung auf Gesuch hin auch andere Forschungsprojekte zur Nutzung elektronischer Medien aus der Konzessionsabgabe unterstützen» ergänzen.

Änderung Art. 77: «Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Berechnungskriterien, nach denen Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen aus der Konzessionsabgabe (Art. 22) unterstützt werden. Er kann neben der Stiftung für Nutzungsforschung auf Gesuch hin auch andere Forschungsprojekte zur Nutzung elektronischer Medien aus der Konzessionsabgabe unterstützen.»

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich spricht sich die UNIKOM für eine vektorneutrale Medienförderung aus. Fördermassnahmen sollten nicht an einen bestimmten Vertriebsweg oder -kanal gebunden sein. Deswegen befürwortet die UNIKOM vehement, dass die Fördermassnahmen im RTVG nicht nur Radio und Fernsehen, sondern allen elektronischen Medien zugute kommen sollen.

Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Erhöhung des Abgabenanteils für private Veranstalter mit Abgabenanteil auf 6%-8% nützt der regionalen Medienvielfalt. Wir unterstützen auch, dass die gesprochenen Gelder absolut höher sind als in der Vergangenheit.

Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die UNIKOM schlägt vor, dass die Förderung Digitaler Infrastrukturen wieder in die allgemeinen Fördermassnahmen in Art. 76 aufgenommen wird. Die vorgeschlagene Änderung gegenüber dem Massnahmenpaket ist für uns unverständlich. Ohne Gewinne und ausreichendes Eigenkapital können viele Medien keine bedeutenden digitalen Investitionen mehr vornehmen. Daher können ergänzende staatliche Förderinstrumente die Innovationsfähigkeit der Radiobranche sicherstellen. Die gezielte Förderung innovativer digitaler Infrastrukturen hilft elektronischen Medien, die notwendige digitale Transformation zu vollziehen. Andernfalls droht eine wachsende Innovationslücke, die insbesondere kleinere und lokal verwurzelte elektronische Medien angesichts des zunehmend globalen Wettbewerbs existentiell gefährdet.</p> <p>Darüber hinaus bitte die UNIKOM um eine zusätzliche Änderung im Bereich der Nutzungsforschung. Denn durch das veränderte Nutzungsverhalten von elektronischen Medien werden auch neue Ansätze in der Forschung benötigt, die von der bestehenden Stiftung für Nutzungsforschung abgedeckt werden. Solche Projekte renommierter Forschungsinstitute sind bereits initiiert und benötigen Unterstützung. Eine einfache Anpassung des Artikels erweitert sinnvoll den möglichen Verwendungszweck der gesprochenen Mittel.</p> <p>Unser Antrag: Den bestehenden Artikel 77 mit dem Satz «Er kann neben der Stiftung für Nutzungsforschung auf Gesuch hin auch andere Forschungsprojekte zur Nutzung elektronischer Medien aus der Konzessionsabgabe unterstützen» ergänzen.</p> <p>Änderung Art. 77: «Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Berechnungskriterien, nach denen Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen aus der Konzessionsabgabe (Art. 22) unterstützt werden. Er kann neben der Stiftung für Nutzungsforschung auf Gesuch hin auch andere Forschungsprojekte zur Nutzung elektronischer Medien aus der Konzessionsabgabe unterstützen.»</p>

Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es muss sichergestellt werden, dass neben den zwei grossen Medienschulen der Schweiz (MAZ und CFJM) Unterstützungsbeiträge für Aus- und Weiterbildung auf Gesuch hin auch weiterhin an journalismus- und mediennahe Institutionen und Organisationen möglich sind. Wie bis anhin ist dies auf Verordnungsebene entsprechend zu regeln.

Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Angebote dieser Institutionen (Kurse, Lehr- und Studiengänge mit ihren jeweiligen Abschlüssen) müssen von der Branche anerkannt sein.
Begründung	Gerade auch niederschwellige, von der Branche anerkannte Angebote (Kurse, Lehr- und Studiengänge mit ihren jeweiligen Abschlüssen) sind für die Qualität der Programme von Radios mit Leistungsauftrag für ein komplementäres Programm von entscheidender Bedeutung. Wie bis anhin ist dies auf Verordnungsstufe entsprechend zu regeln.

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Beiträge werden aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet (Art. 68a). Der Anteil beträgt höchstens 1 bis 2 Prozent des gesamten Ertrags der Abgabe.
Begründung	Da die allgemeinen Fördermassnahmen insgesamt ausgebaut werden muss sichergestellt sein, dass die gesprochenen Gelder absolut höher sind als in der Vergangenheit, insbesondere falls der Ertrag aus der Radio- und Fernsehabgabe sinkt.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehabgabe und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Verein Radio 3FACH

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	I Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1bis Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Damit würde die Kommission ohne akuten Handlungsbedarf vom allgemeinen Grundsatz einer Konzession pro Versorgungsgebiet abweichen. Zudem würden die bereits knappen finanziellen Mittel der

	konzessionierten Sender weiter zersplittert. Radio 3FACH lehnt diese Ergänzung aus diesen Gründen ab.
Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	... inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Die Anteile sind jährlich an die Teuerung anzupassen. Zudem legt es die Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich gegenüber einer vergleichbaren Konzession in der letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.
Begründung	<p>Radio 3FACH unterstützt - wie der Verband corall - grundsätzlich die von der Kommission vorgeschlagene Ergänzung von Art. 40, Absatz 2. Besonders wichtig ist hier die Anpassung der Abgabenanteile an die Teuerung. Dies soll hier gesetzlich zu verankert werden. Bleiben die Gebührenanteile über einen Zeitraum von zehn Jahren konstant, bei zugleich konstant leichter Teuerung von einem bis zwei Prozent, so kommt dies de facto einer Reduktion des Abgabenanteils zwischen 10 und rund 20 Prozent gleich. Die Radios sind mit höheren Kosten konfrontiert, welche diese (ob kommerziell oder nicht-kommerziell) nicht kompensieren können. Für die konzessionierten Sender machen die Abgabenanteile einen wichtigen Teil der Einnahmen aus, für die komplementären Sender sind dies bis zu 80 Prozent der Einnahmen. Ohne Teuerungsanpassung der Abgabenanteile sind so etwa Teuerungsausgleiche auf die Löhne kaum realistisch.</p> <p>Radio 3FACH unterstützt prinzipiell auch das zweite Anliegen der Ergänzung zu Art. 40, Abs. 2. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel aus der Erhöhung des Anteils für den regionalen Service public sollen den konzessionierten Sendern zugutekommen. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Berechnungsgrundlagen (bsp. Grösse des Versorgungsgebietes) der Abgabenanteile für die Konzessionen bis 2024 und für die Jahre 2025 – 2034 nicht identisch sind. Eine Erhöhung aus den zusätzlich verfügbaren Mitteln darf sich deshalb nicht allein am Vergleich zur letzten Konzessionsperiode bemessen, sondern muss den Berechnungsschlüsseln zu den Abgabenanteilen folgen.</p> <p>Um die beiden unterschiedlichen Anliegen, einen Teuerungsausgleich, sowie eine Erhöhung der Abgabenanteile zu trennen, unterstützt Radio 3FACH die von corall vorgeschlagene Anpassung von RTVG Art. 40, Abs. 2.</p>
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	Die Diplome und Zertifikate dieser Institutionen müssen von der Branche anerkannt sein. Neu Ergänzung mit Abs. 3: Auch können auf Gesuch hin Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden elektronischer Medien am Arbeitsplatz finanziell unterstützt werden. Diese werden durch Fachpersonen der genannten Institutionen durchgeführt
Begründung	Aus dem Gesetzesentwurf der Kommission geht nicht eindeutig hervor, ob mit den Mitteln nur dauerhafte Ausbildungen wie die Lehrgänge am maz - welche mit einem branchenweit anerkannten Diplom abgeschlossen werden - unterstützt werden können, oder ob damit alle, also auch kürzere, niederschwelligere Kursangebote einer Institution unterstützt werden können, welche auch längere Lehrgänge mit einem anerkannten Diplom anbietet. Eine effektive Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten darf sich nicht nur auf längere Lehrgänge beschränken, sondern die Breite von Weiterbildungsinstitutionen und Angeboten berücksichtigen. So bieten Aus- und Weiterbildungsinstitution wie das maz in Luzern, die Radioschule klipp+klang in Zürich oder die RSS-Medienschule in St. Gallen niederschwellige Aus- und Weiterbildungsangebote in Form von etwa ein- oder mehrtägigen Kursen an. Diese werden oft gerade von kleineren Medien – wie etwa Radio 3FACH – in Anspruch genommen. Diese Angebote werden von Fachpersonen der oben genannten Institutionen durchgeführt, zentral in den Räumen der Schulen, teilweise aber auch direkt vor Ort bei den Sendern. Kleinere Medien bieten einen niederschweligen Einstieg in die Medienwelt und fördern Journalismus-Talente, welche später zu größeren Medien weiterziehen, einfach und professionell. Damit der Gesetzesentwurf der Kommission eine Unterstützung solcher Angebote ermöglicht, unterstützt Radio 3FACH die von corall vorgeschlagene oben genannte Ergänzung zu Art. 76, Abs. 2.

Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.
Begründung	Die Forderung nach einer Kürzung der Förderbeiträge, falls die Medienunternehmen ihre eigenen Beiträge senken, ist kontraproduktiv. Eine solche Massnahme würde die ohnehin angespannte finanzielle Situation der Medien weiter verschärfen und damit die Vielfalt und Qualität des Medienangebots gefährden. Dies widerspricht dem eigentlichen Ziel des Gesetzes, nämlich die Medien in herausfordernden Zeiten zu unterstützen und somit die Medienvielfalt zu sichern.
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) streichen (Betrifft auch Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. abis und Art. 68a, Abs. 1, Bst. h: streichen)
Begründung	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Verlegerverband Schweizer Medien

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: RTVG_Vernehmlassungsantwort VSM.pdf

per E-Mail an: kvf.ctt@parl.admin.ch

Frau Marianne Maret, Präsidentin Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen KVF-S

Frau Carole Gerber, Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Frau Sarah Lüthi, Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Vernehmlassung über Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Maret
Sehr geehrte Frau Gerber, sehr geehrte Frau Lüthi
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Branchenorganisation der privaten Schweizerischen Medienunternehmen bedankt sich der Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN (VSM) für die Gelegenheit, zu den Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) Stellung beziehen zu dürfen. Der Verlegerverband vereinigt mit seinen Schwesterverbänden MEDIAS SUISSES und STAMPA SVIZZERA rund 100 Medienunternehmen, die zusammen über 300 Publikationen herausgeben und zahlreiche digitale Newsplattformen sowie über 20 Radio- und TV-Sender betreiben.

Allgemeine Betrachtungen

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) schlägt konkrete Änderungen des RTVG vor und kombiniert damit zwei parlamentarische Initiativen zur Stärkung des Schweizer Medienplatzes. Dabei handelt es sich nach dem dringlichen, befristeten Ausbau der Presseförderung (Änderung des Postgesetzes), welche Anfang des Jahres erfolgreich durch die Vernehmlassung ging, um ein weiteres wichtiges Anliegen des Schweizer Medienplatzes. Finanziert werden sollen beide Massnahmen über die Radio- und Fernsehgebühren. Daher gilt es zu beachten, dass deren Höhe sich in den kommenden Jahren ändern wird: Ab 2026 mit der Änderung der RTVV, danach möglicherweise bei einer Annahme der Halbierungsinitiative oder eines allfälligen Gegenvorschlags.

Der Verlegerverband setzt sich für die Stärkung des Journalismus auf allen Kanälen ein. Die gesamte Medienbranche steht aktuell grossen Herausforderungen gegenüber. Der hohe Investitionsbedarf für die laufende digitale Transformation sowie stets steigende Kosten bei gleichzeitig stark sinkenden Werbeeinnahmen stellen die Schweizer Medienhäuser vor schwierige Aufgaben.

Es gilt, die vergleichsweise hohe Medienvielfalt und -qualität in der Schweiz zu erhalten. Verfügen die Medien nicht mehr über genügend Ressourcen, um von lokalen, regionalen

und kantonalen Abstimmungen zu berichten, oder wenn keine Debatten und keine Einordnung mehr stattfinden, wird die bereits grassierende Desinformation weiter gestärkt.

Um die geschilderten Herausforderungen zu bewältigen, braucht es neben dem grossen Engagement der Verlage auch politische Unterstützung. Aus Sicht des VSM hat der befristete Ausbau der bestehenden Presseförderung (Posttaxenverbilligung, siehe Vernehmlassung zur Änderung des Postgesetzes) oberste Priorität. Darüber hinaus sind die hier vorgeschlagenen Massnahmen in den Bereichen Radio und TV sowie der elektronischen Medien begrüssenswert. Es darf angesichts der vielfältigen Herausforderungen aber kein politischer oder finanzieller Verdrängungskampf stattfinden. Letzteres sollte insofern gewährleistet sein, als dass die in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen über die Gebühren finanziert werden sollen.

Wichtig ist ebenfalls festzuhalten, dass die Erhöhung der Gebührenanteile, welche für die entsprechenden Fördermassnahmen (6-8% für Radio und TV, 1% für allgemeine Massnahmen) vorgesehen sind, auf dem heutigen Gebührenniveau zu berechnen und in absoluten Beiträgen in Zukunft so beizubehalten ist. Insbesondere die Beträge aus den erteilten Konzessionen für den Zeitraum von 2025 bis 2034 dürfen aufgrund der notwendigen Planungssicherheit nicht nach unten angepasst werden. Die finanzielle Situation der regionalen Radios und Fernsehen hat sich aufgrund regulatorischer Eingriffe ohnehin zusätzlich verschlechtert: Ein neuer Verteilerschlüssel führt dazu, dass eine Mehrheit der konzessionierten Regionalfernsehen sowie zahlreiche konzessionierte Radios ab 2025 bis zu 10% weniger Abgabenanteile erhalten. Diese Veränderungen sind dramatisch und müssen zwingend mit einer raschen und griffigen Umsetzung der geplanten Massnahmen in diesem Bereich korrigiert werden.

Nebst einigen wenigen Änderungsvorschlägen bei den einzelnen Artikeln und einer Einschätzung zu den Minderheitsanträgen ist es dem VSM ein Anliegen, auch zur Förderung der Medienforschung als Teil der branchenübergreifenden Massnahmen Stellung zu beziehen. Neutrale, verlässliche sowie medien- und anbieterübergreifend vergleichbare Daten zur Mediennutzung gehören zur Basisinfrastruktur für eine vielfältige Schweizer Medienlandschaft. Entsprechend ist Medienforschung so förderungswürdig wie z.B. auch eine Nachrichtenagentur oder der Presserat.

Er schlägt diesbezüglich eine Anpassung von Artikel 81 (siehe unten) vor. Zudem schlägt der VSM vor, dass in Zukunft neben der bereits im RTVG erwähnten Organisationen auch andere breit abgestützte Forschungseinrichtungen der Schweizer Medienbranche, wie z.B. die WEMF AG für Werbemedienforschung, grundsätzlich förderungsberechtigt sein sollen – sofern deren Daten elektronische bzw. digitale Medien abbilden. Eine Förderung solch gemeinschaftlicher Branchenforschung käme dem gesamten Schweizer Medienmarkt zugute, ist staatsfern und vollständig indirekt.

Der Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt folgend detailliert zur grundsätzlich gelungenen und unterstützenswerten Vorlage Stellung.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln und Anträgen

Artikel 38, Absatz 3

Minderheitsantrag Stark, Broulis, Friedli, Häberli-Koller

Empfehlung: Ablehnung Minderheitsantrag

Begründung: Die finanziellen Mittel der konzessionierten Radio- und TV-Sender sind bereits heute knapp, um die Leistungsaufträge zu erfüllen. Mit dem Antrag würden diese Mittel weiterhin zersplittert. Zudem könnten so neue, mehrheitlich subventionierte Akteure auf dem Markt erscheinen, die den nicht staatlich geförderten Medien verschiedener Kanäle Werbeeinnahmen streitig machen. Die Förderung wäre dann ineffizient und fehlgeleitet. Eine solch grundsätzliche Veränderung des bewährten Systems ohne eingehende Prüfung und Bewertung der Folgen ist ohnehin abzulehnen.

Artikel 40

Der VSM ist mit der Änderung einverstanden.

Neben dem Kern der Vorlage, der Erhöhung des Gesamtanteils, schlägt die Kommission in Art. 40 Abs. 2 eine weitere wichtige Ergänzung vor, welche sicherstellt, dass der neu geschaffene Spielraum vom BAKOM auch tatsächlich zugunsten der Regionalsender ausgeschöpft wird. Es darf nicht passieren, dass die Erhöhung auf 6-8% schlussendlich zu gar keiner effektiven Erhöhung des Abgabeanteils bei Regionalsendern führt, wenn die Haushaltabgabe als Ganzes gesenkt wird. Es gilt hier an die anstehende Reduktion der Haushaltsabgabe von CHF 335 auf CHF 300, die zwar zulasten der SRG definiert wurde, aber trotzdem einen Einfluss auf die Gesamthöhe des Abgabentopfes hat, zu denken. Der Passus in Art. 40 Abs. 2 legt fest, dass für alle Regionalsender die gesprochenen Gelder «absolut» höher sein müssen als in der Vergangenheit.

Artikel 68a, Abs. 1 h

Der VSM ist mit der Änderung einverstanden.

Artikel 76

Der VSM empfiehlt eine Anpassung des Artikels 76 bezüglich des Begünstigtenkreises.

Empfehlung: Art. 76 neu: «Das BAKOM kann auf Gesuch hin Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, finanziell unterstützen.»

Begründung: Die Aus- und Weiterbildung bildet einen enorm wichtigen Teil der unbestrittenen Massnahmen aus dem Medienpaket. Das Parlament hatte hier abweichend vom Bundesrat den Begünstigtenkreis erweitert, was der VSM sehr begrüsst hat. Deswegen ist er auch nun wieder dezidiert der Auffassung, dass die vom Parlament gewählte Formulierung zu übernehmen und Artikel 76 entsprechend umzuformulieren ist. Daher soll das Wort "unabhängig" gestrichen werden. Aufgrund der dynamischen Entwicklung in der Medienlandschaft ist es sinnvoll, den Berechtigtenkreis möglichst offen zu halten. Es soll, wenn angezeigt, auch möglich sein, Bildungsangebote von privaten Medienunternehmen oder journalismusnahen Organisationen zu fördern.

Artikel 76a

Der VSM ist mit der Änderung einverstanden.

Artikel 76b

Der VSM ist mit der Änderung einverstanden.

Artikel 76c

Minderheitsantrag Stark, Friedli, Häberli-Koller

Empfehlung: Ablehnung Minderheitsantrag

Begründung: Die Forderung nach einer Kürzung der Förderbeiträge, falls die Medienunternehmen ihre eigenen Beiträge senken, ist kontraproduktiv. Eine solche Massnahme würde die ohnehin angespannte finanzielle Situation der Medien weiter verschärfen und damit die Vielfalt und Qualität des Medienangebots gefährden. Dies widerspricht dem eigentlichen Ziel des Gesetzes, nämlich die Medien in herausfordernden Zeiten zu unterstützen und somit die Medienvielfalt zu sichern.

Artikel 81

Der VSM empfiehlt eine zusätzliche Anpassung des RTVG bei Artikel 81 bezüglich der Förderung der Nutzungsforschung.

Empfehlung: Artikel 81 Absatz 1 neu: "Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung, Beschaffung und den Betrieb von Erhebungsmethoden und -systemen."

Begründung: Die Nutzungsforschung ist für alle Schweizer Radio- und TV-Veranstalter von zentraler Bedeutung. Sie liefert einheitliche Daten zur Mediennutzung, die sowohl für die qualitative Beurteilung der Programme als auch für den Verkauf von Werbeleistungen unerlässlich sind. Darüber hinaus stehen diese Daten der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung und die Öffentlichkeit wird regelmässig über wichtige Erkenntnisse informiert.

Die Nutzungsforschung bildet die Grundlage für zahlreiche Anwendungen und Dienstleistungen in der Medienbranche. Allerdings schränkt die aktuelle Gesetzeslage die finanzielle Unterstützung der Stiftung Mediapulse unnötig ein. Gemäß Artikel 81 Absatz 1 darf die Finanzierung nur für die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen verwendet werden, nicht jedoch für den Betrieb dieser Systeme. Angesichts steigender Betriebskosten für immer komplexere Messsysteme schlagen wir eine Anpassung des Gesetzes vor. Diese würde es ermöglichen, die finanziellen Mittel flexibler einzusetzen und so die langfristige Sicherung der Nutzungsforschung zu gewährleisten.

Antrag zur Medienforschung

Wie bereits in der einleitenden Betrachtung festgehalten, soll die Förderung im Bereich der Medienforschung auch auf weitere, anerkannte Forschungseinrichtungen der Schweizer Medienbranche ausgeweitet werden. Insbesondere soll die WEMF AG für Werbemedienforschung grundsätzlich förderungsberechtigt sein. Die WEMF AG bildet mit ihren Erhebungen die Entwicklungen auch der elektronischen bzw. digitalen Medien ab. Solche neutralen, verlässlichen sowie medien- und anbieterübergreifend vergleichbaren Daten zur Mediennutzung gehören zur Basisinfrastruktur für eine vielfältige Schweizer Medienlandschaft. Diese Förderung käme dem gesamten Schweizer Medienmarkt zugute, ist staatsfern und vollständig indirekt. Daher sind Artikel 76 und / oder 81 entsprechend zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Fragen und Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse



Andrea Masüger
Präsident

Stefan Wabel
Geschäftsführer

Andreas Zoller
Leiter Public Affairs

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

ZT Medien AG Kommunikations- und Medienunternehmen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 2024_10_25_Stellungnahme_Änderung RTVG.pdf

per E-Mail an: kvf.ctt@parl.admin.ch

Frau Marianne Maret, Präsidentin Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen KVF-S
Frau Carole Gerber, Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Frau Sarah Lüthi, Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Zofingen, 25. Oktober 2024 / esa

Vernehmlassung über Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Maret
Sehr geehrte Frau Gerber, sehr geehrte Frau Lüthi
Sehr geehrte Damen und Herren

Die ZT Medien AG bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) Stellung beziehen zu dürfen.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) schlägt konkrete Änderungen des RTVG vor und kombiniert damit zwei parlamentarische Initiativen zur Stärkung des Schweizer Medienplatzes. Dabei handelt es sich nach dem dringlichen, befristeten Ausbau der Presseförderung (Änderung des Postgesetzes), der Anfang des Jahres erfolgreich durch die Vernehmlassung ging, um ein weiteres wichtiges Anliegen des Schweizer Medienplatzes. Finanziert werden sollen beide Massnahmen über die Radio- und Fernsehgebühren. Daher gilt es zu beachten, dass deren Höhe sich in den kommenden Jahren ändern wird: Ab 2026 mit der Änderung der RTVV, danach möglicherweise bei einer Annahme der Halbierungsinitiative oder eines allfälligen Gegenvorschlags.

Die ZT Medien AG setzt sich wie der Verlegerverband Schweizer Medien (VSM) für die Stärkung des Journalismus auf allen Kanälen ein. Die gesamte Medienbranche steht aktuell grossen Herausforderungen gegenüber. Der hohe Investitionsbedarf für die laufende digitale Transformation sowie stets steigende Kosten bei gleichzeitig stark sinkenden Werbeeinnahmen stellen die Schweizer Medienhäuser vor schwierige Aufgaben. Es gilt, die hohe Medienvielfalt und -qualität in der Schweiz zu erhalten. Verfügen die Medien nicht mehr über genügend Ressourcen, um von lokalen, regionalen und kantonalen Abstimmungen zu berichten, oder wenn keine Debatten und keine Einordnung mehr stattfinden, wird die bereits grassierende Desinformation weiter gestärkt.

Um die geschilderten Herausforderungen zu bewältigen, braucht es neben dem grossen Engagement der Verlage auch politische Unterstützung. Aus Sicht der ZT Medien AG hat der befristete Ausbau der bestehenden Presseförderung

Produkte der ZT Medien AG

ZOFINGER
TAGBLATT

Der Landoanzeiger

Wiggertaler

(Posttaxenverbilligung, siehe Vernehmlassung zur Änderung des Postgesetzes) oberste Priorität. Darüber hinaus sind die hier vorgeschlagenen Massnahmen in den Bereichen Radio und TV sowie der elektronischen Medien begrüssenswert. Es darf angesichts der vielfältigen Herausforderungen aber kein politischer oder finanzieller Verdrängungskampf stattfinden. Letzteres sollte insofern gewährleistet sein, als dass die in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen über die Gebühren finanziert, werden sollen.

Wichtig ist ebenfalls festzuhalten, dass die Erhöhung der Gebührenanteile, welche für die entsprechenden Fördermassnahmen (6 – 8 % für Radio und TV, 1 % für allgemeine Massnahmen) vorgesehen sind, auf dem heutigen Gebührenniveau zu berechnen und in absoluten Beiträgen in Zukunft so beizubehalten ist. Insbesondere die Beträge aus den erteilten Konzessionen für den Zeitraum von 2025 bis 2034 dürfen aufgrund der notwendigen Planungssicherheit nicht nach unten angepasst werden. Die finanzielle Situation der regionalen Radios und Fernsehen hat sich aufgrund regulatorischer Eingriffe ohnehin zusätzlich verschlechtert: Ein neuer Verteilerschlüssel führt dazu, dass eine Mehrheit der konzessionierten Regionalfernsehen sowie zahlreiche konzessionierte Radios ab 2025 bis zu 10 % weniger Abgabenanteile erhalten. Diese Veränderungen sind dramatisch und müssen zwingend mit einer raschen und griffigen Umsetzung der geplanten Massnahmen in diesem Bereich korrigiert werden.

Nebst einigen wenigen Änderungsvorschlägen bei den einzelnen Artikeln und einer Einschätzung zu den Minderheitsanträgen ist es der ZT Medien AG ein Anliegen, auch zur Förderung der Medienforschung als Teil der branchenübergreifenden Massnahmen Stellung zu beziehen. Neutrale, verlässliche sowie medien- und anbieterübergreifend vergleichbare Daten zur Mediennutzung gehören zur Basisinfrastruktur für eine vielfältige Schweizer Medienlandschaft. Entsprechend ist Medienforschung so förderungswürdig wie z.B. auch eine Nachrichtenagentur oder der Presserat.

Wir schlagen diesbezüglich eine Anpassung von Artikel 81 (siehe folgende Seite) vor. Zudem schlagen wir vor, dass in Zukunft neben der bereits im RTVG erwähnten Organisationen auch andere breit abgestützte Forschungseinrichtungen der Schweizer Medienbranche, wie z.B. die WEMF AG für Werbemedienforschung, grundsätzlich förderungsberechtigt sein sollen – sofern deren Daten elektronische bzw. digitale Medien abbilden. Eine Förderung solch gemeinschaftlicher Branchenforschung käme dem gesamten Schweizer Medienmarkt zugute, ist staatsfern und vollständig indirekt.

Die ZT Medien AG schliesst sich der Stellungnahme des VSM. Wir nehmen in diesem Sinn folgendermassen detailliert zur grundsätzlich unterstützenswerten Vorlage Stellung.

Produkte der ZT Medien AG

ZOFINGER
TAGBLATT

Der Landbote

Wiggertaler

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln und Anträgen

Artikel 38, Absatz 3

Minderheitsantrag Stark, Broulis, Friedli, Häberli-Koller

Empfehlung: Ablehnung Minderheitsantrag

Begründung: Die finanziellen Mittel der konzessionierten Radio- und TV-Sender sind bereits heute knapp, um die Leistungsaufträge zu erfüllen. Mit dem Antrag würden diese Mittel weiterhin zersplittert. Zudem könnten so neue, mehrheitlich subventionierte Akteure auf dem Markt erscheinen, die den nicht staatlich geförderten Medien verschiedener Kanäle Werbeeinnahmen streitig machen. Die Förderung wäre dann ineffizient und fehlgeleitet. Eine solch grundsätzliche Veränderung des bewährten Systems ohne eingehende Prüfung und Bewertung der Folgen ist ohnehin abzulehnen.

Artikel 40

Die ZT Medien AG ist mit der Änderung einverstanden.

Neben dem Kern der Vorlage, der Erhöhung des Gesamtanteils, schlägt die Kommission in Art. 40 Abs. 2 eine weitere wichtige Ergänzung vor, welche sicherstellt, dass der neu geschaffene Spielraum vom BAKOM auch tatsächlich zugunsten der Regionalsender ausgeschöpft wird. Es darf nicht passieren, dass die Erhöhung auf 6 bis 8 % schlussendlich zu gar keiner effektiven Erhöhung des Abgabeanteils bei Regionalsendern führt, wenn die Haushaltabgabe als Ganzes gesenkt wird. Es gilt hier an die anstehende Reduktion der Haushaltsabgabe von CHF 335 auf CHF 300, die zwar zulasten der SRG definiert wurde, aber trotzdem einen Einfluss auf die Gesamthöhe des Abgabentopfes hat, zu denken. Der Passus in Art. 40 Abs. 2 legt fest, dass für alle Regionalsender die gesprochenen Gelder «absolut» höher sein müssen als in der Vergangenheit.

Artikel 68a, Abs. 1 h

Die ZT Medien AG ist mit der Änderung einverstanden.

Artikel 76

Die ZT Medien AG empfiehlt eine Anpassung des Artikels 76 bezüglich des Begünstigtenkreises.

Empfehlung: Art. 76 neu: «Das BAKOM kann auf Gesuch hin Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, finanziell unterstützen.»

Begründung: Die Aus- und Weiterbildung bildet einen enorm wichtigen Teil der unbestrittenen Massnahmen aus dem Medienpaket. Das Parlament hatte hier abweichend vom Bundesrat den Begünstigtenkreis erweitert, was die ZT Medien AG sehr begrüssent hat. Deswegen sind wir auch nun wieder

Produkte der ZT Medien AG

ZOFINGER
TAGBLATT

Der Landbote

Wiggertaler

dezidiert der Auffassung, dass die vom Parlament gewählte Formulierung zu übernehmen und Artikel 76 entsprechend umzuformulieren ist. Daher soll das Wort "unabhängig" gestrichen werden. Aufgrund der dynamischen Entwicklung in der Medienlandschaft ist es sinnvoll, den Berechtigtenkreis möglichst offen zu halten. Es soll, wenn angezeigt, auch möglich sein, Bildungsangebote von privaten Medienunternehmen oder journalismusnahen Organisationen zu fördern.

Artikel 76a

Die ZT Medien AG ist mit der Änderung einverstanden.

Artikel 76b

Die ZT Medien AG ist mit der Änderung einverstanden.

Artikel 76c

Minderheitsantrag Stark, Friedli, Häberli-Koller

Empfehlung: Ablehnung Minderheitsantrag

Begründung: Die Forderung nach einer Kürzung der Förderbeiträge, falls die Medienunternehmen ihre eigenen Beiträge senken, ist kontraproduktiv. Eine solche Massnahme würde die ohnehin angespannte finanzielle Situation der Medien weiter verschärfen und damit die Vielfalt und Qualität des Medienangebots gefährden. Dies widerspricht dem eigentlichen Ziel des Gesetzes, nämlich die Medien in herausfordernden Zeiten zu unterstützen und somit die Medienvielfalt zu sichern.

Artikel 81

Die ZT Medien AG empfiehlt eine zusätzliche Anpassung des RTVG bei Artikel 81 bezüglich der Förderung der Nutzungsforschung.

Empfehlung: Artikel 81 Absatz 1 neu: "Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung, Beschaffung **und den Betrieb** von Erhebungsmethoden und -systemen."

Begründung: Die Nutzungsforschung ist für alle Schweizer Radio- und TV-Veranstalter von zentraler Bedeutung. Sie liefert einheitliche Daten zur Mediennutzung, die sowohl für die qualitative Beurteilung der Programme als auch für den Verkauf von Werbeleistungen unerlässlich sind. Darüber hinaus stehen diese Daten der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung und die Öffentlichkeit wird regelmässig über wichtige Erkenntnisse informiert.

Die Nutzungsforschung bildet die Grundlage für zahlreiche Anwendungen und Dienstleistungen in der Medienbranche. Allerdings schränkt die aktuelle Gesetzeslage die finanzielle Unterstützung der Stiftung Mediapulse unnötig ein.

Produkte der ZT Medien AG

ZOFINGER
TAGBLATT

Der Landbote

Wiggertaler

Gemäss Artikel 81 Absatz 1 darf die Finanzierung nur für die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen verwendet werden, nicht jedoch für den Betrieb dieser Systeme. Angesichts steigender Betriebskosten für immer komplexere Messsysteme schlagen wir eine Anpassung des Gesetzes vor. Diese würde es ermöglichen, die finanziellen Mittel flexibler einzusetzen und so die langfristige Sicherung der Nutzungsforschung zu gewährleisten.

Antrag zur Medienforschung

Wie bereits in der einleitenden Betrachtung festgehalten, soll die Förderung im Bereich der Medienforschung auch auf weitere, anerkannte Forschungseinrichtungen der Schweizer Medienbranche ausgeweitet werden. Insbesondere soll die WEMF AG für Werbemedienforschung grundsätzlich förderungsberechtigt sein. Die WEMF AG bildet mit ihren Erhebungen die Entwicklungen auch der elektronischen bzw. digitalen Medien ab.

Solche neutralen, verlässlichen sowie medien- und anbieterübergreifend vergleichbaren Daten zur Mediennutzung gehören zur Basisinfrastruktur für eine vielfältige Schweizer Medienlandschaft. Diese Förderung käme dem gesamten Schweizer Medienmarkt zugute, ist staatsfern und vollständig indirekt. Daher sind Artikel 76 und / oder 81 entsprechend zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Beste Grüsse
ZT Medien AG



Sabine Galindo
CEO

Produkte der ZT Medien AG

ZOFINGER
TAGBLATT

Der Landbote

Wiggertaler

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

corall – allianz der komplementärradios c/o Radio Bern RaBe

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 2024_Vernehmlassungsantwort RTVG_corall.pdf

Corall – allianz der komplementärradios
c/o Radio Bern
Randweg 21
3013 Bern

Bern, 21. Oktober 2024

**Vernehmlassung „Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) -
Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen
zugunsten der elektronischen Medien“ –
Position corall – Allianz der Komplementärradios**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung zur «Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» wurde der neu gegründete Verband der komplementären Radios «corall» zu einer Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu.

Die Allianz der Komplementärradios corall wurde im Mai 2024 gegründet und vertritt die Anliegen und Interessen der komplementären Radios mit Gebührenanteil und zählt insgesamt sieben Mitglieder, welche allesamt eine Konzession für die Jahre 2025 – 2034 besitzen. Die komplementären Radiosender heben sich thematisch, kulturell und musikalisch von den kommerziellen Radios ab. Zur Erfüllung des Programmauftrags beschäftigen die Radiosender jeweils zwischen 25 bis 200 ehrenamtliche Sendungsmachende. Als Teil des Leistungsauftrages bilden die komplementären Sender diese niederschwellig und professionell aus. Damit leisten die komplementären Radiosender einen wichtigen Beitrag zur Medienvielfalt wie auch zum journalistischen Nachwuchs der Schweiz.

corall steht den Bemühungen der ständerätlichen Kommission für Verkehr – und Fernmeldewesen zu einer Unterstützung der Medienlandschaft in schwierigen Zeiten grundsätzlich sehr positiv gegenüber. Die oben genannten Vorentwürfe ermöglichen eine zielgerichtete Unterstützung des regionalen Service public. Um einen breiten Unterstützungseffekt bei insbesondere kleineren Medien zu erzielen, sind jedoch einige Präzisierungen zum bestehenden Vorentwurf notwendig.

Fördermassnahmen zugunsten elektronischer Medien, RTVG Art. 76 (Pa.lv. Chassot 22.417)

Die bestehenden allgemeinen Massnahmen zur Medienförderung sollen ausgebaut werden. Diese Massnahmen sollen der Qualität der schweizerischen Medien dienen. Aktuell erhalten Ausbildungsinstitutionen Mittel von rund einer Million Franken aus dem allgemeinen Bundeshaushalt (Art. 76 RTVG).

Nebst den Beiträgen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt wurden bis Juli 2024 direkt Mittel an Ausbildungsinstitutionen ausbezahlt, mit welchen diese die Teilnahme an Lehrgängen für konzessionierte Sender deutlich vergünstigen konnten. Zudem wurden – auf Gesuch hin – konzessionierte Sender mit einem Beitrag von maximal 40'000 Franken jährlich für die interne Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden unterstützt (Art. 109a RTVG). Dieser Beitrag fällt – aufgrund der aufgebrauchten Mittel im dafür vorgesehenen Topf – spätestens ab August 2025 weg.

Der Gesetzesentwurf der Kommission regelt nun alle Unterstützung für Aus- und Weiterbildung in Art. 76 RTVG neu. corall begrüsst das Vorhaben der Kommission, alle Unterstützungsleistungen im Bereich Aus- und Weiterbildung in einem Gesetzesartikel zu regeln, aus der Haushaltsabgabe zu finanzieren und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen.

Der Gesetzesentwurf der Kommission muss in entscheidenden Punkten jedoch präzisiert werden. So geht nicht eindeutig daraus hervor, ob mit den Mitteln **nur dauerhafte Ausbildungen wie die Lehrgänge am maz** - welche mit einem branchenweit anerkannten Diplom abgeschlossen werden - unterstützt werden können, oder ob damit **alle, also auch kürzere, niederschwelligere Kursangebote** einer Institution unterstützt werden können, welche auch längere Lehrgänge mit einem anerkannten Diplom anbietet.

Für corall ist klar, dass sich eine effektive Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten nicht nur auf längere Lehrgänge beschränken, sondern die Breite von Weiterbildungsinstitutionen fokussieren muss. So bieten Aus- und Weiterbildungsinstitution wie das maz in Luzern, die Radioschule klipp+klang in Zürich oder die RSS-Medienschule in St. Gallen niederschwellige Aus- und Weiterbildungsangebote in Form von etwa ein- oder mehrtägigen Kursen an. Diese werden oft gerade von kleineren Medien – wie etwa komplementären Radios – in Anspruch genommen. Diese Angebote werden von Fachpersonen der oben genannten Institutionen durchgeführt, zentral in den Räumen der Schulen, teilweise aber auch direkt vor Ort bei den Sendern.

Kleinere Medien bieten einen niederschweligen Einstieg in die Medienwelt und fördern Journalismus-Talente, welche später zu größeren Medien weiterziehen, einfach und professionell. Damit der Gesetzesentwurf der Kommission eine Unterstützung solcher Angebote ermöglicht, schlägt corall folgende Ergänzung von RTVG Art. 76 vor:

3) Auch können auf Gesuch hin Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden elektronischer Medien am Arbeitsplatz finanziell unterstützt werden. Diese werden durch Fachpersonen der genannten Institutionen durchgeführt.

- Der Änderung des RTVG „Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien“ ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung unbedingt zuzustimmen.

Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr, RTVG Art. 1 bis 68a (Pa.Iv. Bauer 22.407)

Ausgangslage der Initiative

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) regelt die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen (Art.1). Gemäss dem RTVG kann der Bund Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vergeben (Art. 38). Die Abgabenanteile betragen nach aktuellem Bundesgesetz 4 bis 6 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen (Haushaltsabgabe).

Die zuständige Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KFV-S) schlägt eine Erhöhung der Abgabenanteile für die lokalen Radio- und regionalen Fernsehveranstalter auf 6 - 8 Prozent vor. Zudem sieht der Vorschlag der Kommission eine Ergänzung zu Art. 40 Abs. 2 vor, welche eine Berücksichtigung der Teuerung in den Abgabenanteilen sowie eine angemessene Erhöhung im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode verlangt.

corall unterstützt die Erhöhung des Abgabenanteils für den regionalen service public vorbehaltlos. Die lokalen- und regionalen Sender erbringen einen wichtigen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die lokale kulturelle und politische Teilhabe. Aufgrund von teilweise sinkenden Abgabenanteilen und Werbeerträgen sowie weggefallenen Förderbeiträgen für die Aus- und Weiterbildung oder zur Programmverbreitung mittels DAB+ schauen viele Sender in eine finanziell schwierige Zukunft. Die Erhöhung der Abgabenanteile für den regionalen service public kann hier eine entscheidende Entlastung schaffen. Hinzu kommt, dass die corall-Radios mit ihrem komplementären, nicht gewinnorientierten Programm einen wichtigen Teil für eine unabhängige und vielfältige Medienlandschaft leisten. Ihr Programm zeichnet sich insbesondere durch lokale, partizipative und integrative Inhalte aus. Zudem leisten sie durch die Entwicklung lokaler, partizipativer und integrativer Angebote einen wichtigen Beitrag zur Bildung, kulturellen Entfaltung sowie zur Meinungsbildung.

corall unterstützt grundsätzlich auch die Ergänzung von Art. 40, Absatz 2. Besonders wichtig ist hier die Anpassung der Abgabenanteile an die Teuerung. Corall empfiehlt, diese hier gesetzlich zu verankern. Bleiben die Gebührenanteile über einen Zeitraum von zehn Jahren konstant, bei zugleich konstant leichter Teuerung von einem bis zwei Prozent, so kommt dies de facto einer Reduktion des Abgabenanteils zwischen 10 und rund 20 Prozent gleich. Die Radios sind mit höheren Kosten konfrontiert, welche diese (ob kommerziell oder nicht-kommerziell) nicht kompensieren können. Für die konzessionierten Sender machen die Abgabenanteile einen wichtigen Teil der Einnahmen aus, für die komplementären Sender sind dies bis zu 80 Prozent der Einnahmen. Ohne Teuerungsanpassung der Abgabenanteile sind so etwa Teuerungsausgleiche auf die Löhne kaum realistisch.

Corall unterstützt prinzipiell auch das zweite Anliegen der Ergänzung zu Art. 40, Abs. 2. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel aus der Erhöhung des Anteils für den regionalen Service public sollen den konzessionierten Sendern zugutekommen. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Berechnungsgrundlagen (bsp. Grösse des Versorgungsgebietes) der Abgabenanteile für die Konzessionen bis 2024 und für die Jahre 2025 - 2034 nicht identisch sind. Eine Erhöhung aus den zusätzlich verfügbaren Mitteln darf sich deshalb nicht allein am Vergleich zur letzten Konzessionsperiode bemessen, sondern muss den Berechnungsschlüsseln zu den Abgabenanteilen folgen.

Um die beiden unterschiedlichen Anliegen, einen Teuerungsausgleich, sowie eine Erhöhung der Abgabenanteile zu trennen, schlägt corall folgende Anpassung von RTVG Art. 40, Abs. 2 vor:

...inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. *Die Anteile sind jährlich an die Teuerung anzupassen. Zudem legt es die Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich gegenüber einer vergleichbaren Konzession in der letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.*

- Der Änderung des RTVG „Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr“ ist mit der vorgeschlagenen Anpassung unbedingt zuzustimmen.

Wir danken der ständerätlichen Kommission für Verkehr- und Fernmeldewesen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Hier nochmals zusammengefasst unsere wichtigsten Punkte:

- Den Änderungen des RTVG „Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter“ und „Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien“ sind unbedingt zuzustimmen.
- Zusätzlicher Antrag zur Ergänzung Art.76 RTVG
Abs. 3) Auch können auf Gesuch hin Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden elektronischer Medien am Arbeitsplatz finanziell unterstützt werden. Diese werden durch Fachpersonen der genannten Institutionen durchgeführt.
- Zusätzlicher Änderungsantrag Art. 40, Abs.2
...inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Die Anteile sind jährlich an die Teuerung anzupassen. Zudem legt es die Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich gegenüber einer vergleichbaren Konzession in der letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.

Freundliche Grüsse



Linus Bürgi
Vorstand corall



Jürg Morgenegg
Vorstand corall

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1bis Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller) ... eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt. Lokalen TV-Stationen mit einer eigenständigen und regelmässigen Berichterstattung über nationale und kantonale Politik kann eine zusätzliche Konzession mit Abgabenanteil erteilt werden.
Begründung	Damit würde die Kommission ohne akuten Handlungsbedarf vom allgemeinen Grundsatz einer Konzession pro Versorgungsgebiet abweichen. Zudem würden die bereits knappen finanziellen Mittel der konzessionierten Sender weiter zersplittert. Corall lehnt diese Ergänzung aus diesen Gründen ab.
Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	... inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Die Anteile sind jährlich an die Teuerung anzupassen. Zudem legt es die Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich gegenüber einer vergleichbaren Konzession in der letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.
Begründung	Corall unterstützt grundsätzlich die von der Kommission vorgeschlagene Ergänzung von Art. 40, Absatz 2. Besonders wichtig ist hier die Anpassung der Abgabenanteile an die Teuerung. Corall empfiehlt, diese hier gesetzlich zu verankern. Bleiben die Gebührenanteile über einen Zeitraum von zehn Jahren konstant, bei zugleich konstant leichter Teuerung von einem bis zwei Prozent, so kommt dies de facto einer Reduktion des Abgabenanteils zwischen 10 und rund 20 Prozent gleich. Die Radios sind mit höheren

	<p>Kosten konfrontiert, welche diese (ob kommerziell oder nicht-kommerziell) nicht kompensieren können. Für die konzessionierten Sender machen die Abgabenanteile einen wichtigen Teil der Einnahmen aus, für die komplementären Sender sind dies bis zu 80 Prozent der Einnahmen. Ohne Teuerungsanpassung der Abgabenanteile sind so etwa Teuerungsungleiche auf die Löhne kaum realistisch.</p> <p>Corall unterstützt prinzipiell auch das zweite Anliegen der Ergänzung zu Art. 40, Abs. 2. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel aus der Erhöhung des Anteils für den regionalen Service public sollen den konzessionierten Sendern zugutekommen. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Berechnungsgrundlagen (bsp. Grösse des Versorgungsgebietes) der Abgabenanteile für die Konzessionen bis 2024 und für die Jahre 2025 – 2034 nicht identisch sind. Eine Erhöhung aus den zusätzlich verfügbaren Mitteln darf sich deshalb nicht allein am Vergleich zur letzten Konzessionsperiode bemessen, sondern muss den Berechnungsschlüsseln zu den Abgabenanteilen folgen.</p> <p>Um die beiden unterschiedlichen Anliegen, einen Teuerungsungleich, sowie eine Erhöhung der Abgabenanteile zu trennen, schlägt corall die zuvor genannte Anpassung von RTVG Art. 40, Abs. 2 vor.</p>
--	---

Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Diplome und Zertifikate dieser Institutionen müssen von der Branche anerkannt sein. Neu Ergänzung mit Abs. 3:

Begründung	<p>Auch können auf Gesuch hin Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden elektronischer Medien am Arbeitsplatz finanziell unterstützt werden. Diese werden durch Fachpersonen der genannten Institutionen durchgeführt</p> <p>Aus dem Gesetzesentwurf der Kommission geht nicht eindeutig hervor, ob mit den Mitteln nur dauerhafte Ausbildungen wie die Lehrgänge am maz - welche mit einem branchenweit anerkannten Diplom abgeschlossen werden - unterstützt werden können, oder ob damit alle, also auch kürzere, niederschwelligere Kursangebote einer Institution unterstützt werden können, welche auch längere Lehrgänge mit einem anerkannten Diplom anbietet.</p> <p>Für corall ist klar, dass sich eine effektive Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten nicht nur auf längere Lehrgänge beschränken, sondern die Breite von Weiterbildungsinstitutionen fokussieren muss. So bieten Aus- und Weiterbildungsinstitution wie das maz in Luzern, die Radioschule klipp+klang in Zürich oder die RSS-Medienschule in St. Gallen niederschwellige Aus- und Weiterbildungsangebote in Form von etwa ein- oder mehrtägigen Kursen an. Diese werden oft gerade von kleineren Medien – wie etwa komplementären Radios – in Anspruch genommen. Diese Angebote werden von Fachpersonen der oben genannten Institutionen durchgeführt, zentral in den Räumen der Schulen, teilweise aber auch direkt vor Ort bei den Sendern.</p> <p>Kleinere Medien bieten einen niederschweligen Einstieg in die Medienwelt und fördern Journalismus-Talente, welche später zu größeren Medien</p>
------------	---

	weiterziehen, einfach und professionell. Damit der Gesetzesentwurf der Kommission eine Unterstützung solcher Angebote ermöglicht, schlägt corall die oben genannte Ergänzung zu RTVG Art. 76 vor.
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.
Begründung	Die Forderung nach einer Kürzung der Förderbeiträge, falls die Medienunternehmen ihre eigenen Beiträge senken, ist kontraproduktiv. Eine solche Massnahme würde die ohnehin angespannte finanzielle Situation der Medien weiter verschärfen und damit die Vielfalt und Qualität des Medienangebots gefährden. Dies widerspricht dem eigentlichen Ziel des Gesetzes, nämlich die Medien in herausfordernden Zeiten zu unterstützen und somit die Medienvielfalt zu sichern.

Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) streichen (Betrifft auch Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. abis und Art. 68a, Abs. 1, Bst. h: streichen)
Begründung	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

impressum - die Schweizer JournalistInnen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Zusammenfassung: impressum befürwortet die Massnahmen des Vorentwurfs der Kommission. impressum bringt zu gewissen Artikeln ergänzende Vorschläge für zielführend Formulierungen ein. Namentlich sollen nur Medienanbieter von der Erhöhung des Anteils an der Medienabgaben profitieren, wenn sie ihren Journalist:innen die branchenübliche Entlohnung bieten und diese über einen GAV garantieren denn nur diese garantiert die journalistische Unabhängigkeit. Und weiter soll bei den Massnahmen zur Förderung der elektronischen Medien der Begriff der "Branche" geschützt, und die "Branche der Journalistinnen und Journalisten" beim Namen genannt werden. Die Minderheitsvorschläge lehnt impressum alle ab. Die Vorschläge der Kommissionsmehrheit sind besser geeignet, um das Ziel der Verwirklichung des Rechts auf Information der Bevölkerung zu stärken.</p> <p>Detailbegründung für die generelle Zustimmung:</p> <p>impressum bewertet die vorgeschlagenen Massnahmen des Vorentwurfs der Kommission des Ständerates zur Stützung der journalistischen Informationsmedien als positiv. Sie sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Grundsätzlich sind alle Neuerungen zu begrüßen, welche die Informationsrechte der Bevölkerung stärken. Denn das Recht auf Information kann durch den Markt immer weniger sichergestellt werden. In diesem Sinne entsprechen die Massnahmen der Stossrichtung des „Manifest für die Pressefreiheit“ von impressum, das von 81 amtierenden National- und Ständerätinnen aus allen Fraktionsparteien unterzeichnet worden ist (siehe www.impressum.ch -> über uns -> Medienpolitik)</p> <p>Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen sind Teil der Medienwirtschaft und leiden wie die Medienunternehmen an den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des ganzen Sektors. Sie werden weitgehend durch Journalist:innen und Medienunternehmen finanziert – und diese werden immer weniger und finanziell immer schwächer. Die Anzahl berufstätiger Journalist:innen sank gemäss BFS von 13'023 im Jahr 2011 innerhalb von 10 Jahren auf 9'701 im Jahr 2021. In diesen Zahlen sind die bekannten, erheblichen Personalabbaumassnahmen der Jahre 2023 und 2024 in verschiedenen grossen Medienunternehmen noch nicht einmal mitgerechnet.</p> <p>Die Journalist:innen und Journalisten sowie die Medienunternehmen sind darum immer weniger in der Lage, diese wichtigen qualitätsfördernden Organisationen zu finanzieren.</p> <p>Die genannten finanziellen Schwierigkeiten sind grösstenteils auf Verschiebungen im Werbemarkt zurückzuführen. Die erwähnten Organisationen leisten aber wichtige Arbeiten zur Stärkung der Qualität und Glaubwürdigkeit journalistischer Inhalte. Ihre Schwächung wäre ein empfindlicher Verlust für die inhaltliche Qualität der Medien und für ihre demokratierelevante Funktion.</p> <p>Aus diesen Gründen unterstützt impressum die vorgeschlagenen Massnahmen und deren Stossrichtung grundsätzlich.</p> <p>impressum erinnert jedoch daran, dass journalistische Information notwendigerweise durch Berufsjournalist:innen erstellt wird. Fördermassnahmen können nur zum gewünschten Erfolg, also der Information der Bevölkerung führen, wenn Journalist:innen gemäss dem «Journalistencodex» arbeiten. Das geht nicht ohne Voraussetzungen. Namentlich die Unabhängigkeit der Journalist:innen kann nur durch verlässliche Arbeitsbedingungen mit angemessener Entlohnung garantiert werden. Nur so können Journalist:innen den medienethischen «Journalistencodex» einhalten, das heisst, die Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, welche der Schweizerische Presserat anwendet. Nur eine Medienförderung, welche in dieser Hinsicht die entsprechenden Anreize schafft, kann das Ziel der informierten Bevölkerung</p>

fördern. Darum fordert impressum, dass nur Medienunternehmen von der Erhöhung des Abgabenanteils profitieren, die für ihre Mitarbeitenden einen verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag mit einem Mindestlohn von mindestens 5'843 Franken, 13x jährlich, abschliessen (bei Tagessatz: 621 Franken). Das entspricht dem in der Branche anerkannten Mindestlohn, der dem Westschweizer Gesamtarbeitsvertrag für Presseverlage entnommen ist (CCT Presse der Suisse romande, siehe www.impressum.ch. Ist der Teuerung anzupassen).

Gleichzeitig kommentiert impressum kritisch, dass die durch den Bundesrat beschlossene Reduktion der Radio- und Fernsehgebühren die Ziele der vorliegenden Massnahmen teilweise zunichtemacht und das Angebot des nationalen medialen Service Public – Anbieters schwächt. impressum appelliert bei dieser Gelegenheit an das Parlament und die Verwaltung, diese Fehlentwicklung bei einer nächsten Gelegenheit rasch zu korrigieren. Generell erinnert impressum daran, dass das Recht auf Information ein Grundrecht ist und die öffentliche Hand für seine Gewährleistung sorgen muss, wenn sonst ein Mangel entsteht. Es ist generell anerkannt, dass die Schweiz mit ihrer kleinräumigen, vielfältigen Gesellschaft in einem föderalen, direktdemokratischen System als Grundlage der demokratischen Meinungsbildung eine sehr hohe Durchdringung und Vielfalt von journalistischer Information benötigt.

Siehe die detaillierte Stellungnahme von impressum in den folgenden, hochgeladenen Dokumenten sowie in den Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln:

241028_impressum_Stellungnahme_Chassot__final.docx

241028_impressum_Stellungnahme_Chassot__final.pdf

Anhang: 241028_impressum_Stellungnahme_Chassot__final.pdf

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Stellungnahme **impresum**

Inhalt

1	Generelle Bewertung:	2
2	Teilgehälte des Massnahmenpakets	3
2.1	Art. 1: Gegenstand und Geltungsbereich	3
2.2	Art. 2 lit. a ^{bis} : Begriffsdefinition «elektronische Medien»	3
2.3	Art. 38 Abs. 3: Minderheitsantrag für Konzessionen für zweiten TV-Kanal.....	3
2.4	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil und Abs. 2, 3. Satz (und folgende)	3
2.5	Art. 68a Abs. 1 Bst. h	4
2.6	Gliederungstitel vor Art. 76	4
2.7	Art. 76: Aus- und Weiterbildung	4
2.8	Art. 76a: Selbstregulierung der Branche.....	4
2.9	Art. 76b: Agenturleistungen	4
2.10	Art. 76c: Gemeinsame Bestimmungen	5
2.11	Minderheitsantrag zum 3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien	5

1 Generelle Bewertung:

impresum **bewertet die vorgeschlagenen Massnahmen des Vorentwurfs der Kommission des Ständerates zur Stützung der journalistischen Informationsmedien als positiv.** Sie sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Grundsätzlich sind alle Neuerungen zu begrüssen, welche die Informationsrechte der Bevölkerung stärken. Denn das Recht auf Information kann durch den Markt immer weniger sichergestellt werden.

In diesem Sinne entsprechen die Massnahmen der Stossrichtung des „Manifests für die Pressefreiheit“ von impresum, das von 81 amtierenden National- und Ständerät:innen aus allen Fraktionsparteien unterzeichnet worden ist (siehe www.impresum.ch -> über uns -> Medienpolitik)

Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen sind Teil der Medienwirtschaft und leiden wie die Medienunternehmen an den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des ganzen Sektors. Sie werden weitgehend durch Journalist:innen und Medienunternehmen finanziert – und diese werden immer weniger und finanziell immer schwächer. Die Anzahl berufstätiger Journalist:innen sank gemäss BFS von 13'023 im Jahr 2011 innerhalb von 10 Jahren auf 9'701 im Jahr 2021. In diesen Zahlen sind die bekannten, erheblichen Personalabbaumassnahmen der Jahre 2023 und 2024 in verschiedenen grossen Medienunternehmen noch nicht einmal mitgerechnet.

Die Journalist:innen und Journalisten sowie die Medienunternehmen sind darum immer weniger in der Lage, diese wichtigen qualitätsfördernden Organisationen zu finanzieren.

Die genannten finanziellen Schwierigkeiten sind grösstenteils auf Verschiebungen im Werbemarkt zurückzuführen. Die erwähnten Organisationen leisten aber wichtige Arbeiten zur Stärkung der Qualität und Glaubwürdigkeit journalistischer Inhalte. Ihre Schwächung wäre ein empfindlicher Verlust für die inhaltliche Qualität der Medien und für ihre demokratierelevante Funktion.

Aus diesen Gründen unterstützt impresum die vorgeschlagenen Massnahmen und deren Stossrichtung grundsätzlich.

impresum erinnert jedoch daran, dass journalistische Information notwendigerweise durch Berufsjournalist:innen erstellt wird. Fördermassnahmen können nur zum gewünschten Erfolg, also der Information der Bevölkerung führen, wenn Journalist:innen gemäss dem «Journalistencodex» arbeiten. Das geht nicht ohne Voraussetzungen. Namentlich die Unabhängigkeit der Journalist:innen kann nur durch verlässliche Arbeitsbedingungen mit angemessener Entlohnung garantiert werden. Nur so können Journalist:innen den medienethischen «Journalistencodex» einhalten, das heisst, die Pflichten und Rechte der Journalist:innen und Journalisten, welche der Schweizerische Presserat anwendet. Nur eine Medienförderung, welche in dieser Hinsicht die entsprechenden Anreize schafft, kann das Ziel der informierten Bevölkerung fördern. Darum fordert impresum, dass nur Medienunternehmen von der Erhöhung des Abgabenanteils profitieren, die für ihre Mitarbeitenden einen verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag mit einem Mindestlohn von mindestens 5'843 Franken, 13x jährlich, abschliessen (bei Tagessatz: 621 Franken). Das entspricht dem in der Branche anerkannten Mindestlohn, der dem Westschweizer Gesamtarbeitsvertrag für Presseverlage entnommen ist (CCT Presse der Suisse romande, siehe www.impresum.ch. Ist der Teuerung anzupassen).

Gleichzeitig kommentiert **impresum** kritisch, dass die durch den Bundesrat beschlossene Reduktion der Radio- und Fernsehgebühr die Ziele der vorliegenden Massnahmen teilweise zunichtemacht und das Angebot des nationalen medialen Service Public – Anbieters schwächt. **impresum** appelliert bei dieser Gelegenheit an das Parlament und die Verwaltung, diese Fehlentwicklung bei einer nächsten Gelegenheit rasch zu korrigieren.

Generell erinnert **impresum** daran, dass das Recht auf Information ein Grundrecht ist und die öffentliche Hand für seine Gewährleistung sorgen muss, wenn sonst ein Mangel entsteht. Es ist generell anerkannt, dass die Schweiz mit ihrer kleinräumigen, vielfältigen Gesellschaft in einem föderalen, direktdemokratischen System als Grundlage der demokratischen Meinungsbildung eine sehr hohe Durchdringung und Vielfalt von journalistischer Information benötigt.

2 Teilgehalte des Massnahmenpakets

2.1 Art. 1: Gegenstand und Geltungsbereich

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.

2.2 Art. 2 lit. a^{bis}: Begriffsdefinition «elektronische Medien»

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.

2.3 Art. 38 Abs. 3: Minderheitsantrag für Konzessionen für zweiten TV-Kanal

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen. **impresum** lehnt den Minderheitsantrag ab. Dies insbesondere aus der Befürchtung heraus, dass damit die Anteile der anderen Begünstigten an den Gebührenanteilen entsprechend sinken, was zu einer zu grossen und damit ineffizienten Zersplitterung der Beiträge führen könnte. **impresum** würde zusätzliche Konzessionierungen grundsätzlich begrüssen, wenn die Mittel entsprechend aufgestockt würden, damit die Beträge nicht bei anderen konzessionierten Medien bzw. Organisationen – weder bei der SRG noch bei anderen gebührenfinanzierten Medien resp. Organisationen – eingespart werden müssten. Ausserdem wäre in diesem Falle zu klären, ob nicht auch Radioprogramme oder allenfalls andere elektronische Medien (gemäss der Definition im neuen Art. 2 lit. a^{bis}) in die Möglichkeit der Konzessionierung einbezogen werden müssten.

2.4 Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil und Abs. 2, 3. Satz (und folgende)

impresum befürwortet die Erhöhung des Abgabenanteils von 4 bis 6 Prozent auf 6 bis 8 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen, aber nur unter folgender Voraussetzung: Nur Medienunternehmen sollen von der Erhöhung profitieren, die mit Sozialpartnern einen verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag für ihre Mitarbeitenden abgeschlossen haben, der mindestens den branchenüblichen Mindestlohn von 5'843 Franken pro Monat garantiert (13x jährlich, indexiert ab per 1.1.2024, Referenz: Lohn der CCT der Presse Suisse Romande, siehe www.impresum.ch). Darum fordert **impresum** die Ergänzung wie folgt (Ergänzung unterstrichen):

Art 40 Abs. 2 (zusätzlich ergänzt, basierend auf dem vorliegenden Vorschlag der Kommission):

... inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Es legt die jeweiligen Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich unter Berücksichtigung der Teuerung und im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen. Eine Erhöhung kann nur Konzessionären mit Abgabenanteil (Art. 38 - 42) gewährt werden, die einem Gesamtarbeitsvertrag mit Sozialpartnern angehören, der einen Mindestlohn für Journalist:innen von mindestens Fr. 5'843.-, 13 mal jährlich ausbezahlt, garantiert. Bei punktueller Beschäftigung auf Tagesbasis muss die Entschädigung mindestens 621 Franken pro Arbeitstag betragen. Die Beträge sind ab Stichtag 1.1.2024 den Erhöhungen des Landesindexes der Konsumentenpreise anzupassen.

2.5 Art. 68a Abs. 1 Bst. h

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.

2.6 Gliederungstitel vor Art. 76

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.

2.7 Art. 76: Aus- und Weiterbildung

Befürwortung des Vorentwurfs der Kommission. Namentlich, dass Anbieter von Aus- und Weiterbildungen aller elektronischen Medien i. S. des neu vorgeschlagenen Art. 2 lit. a^{bis} unterstützt werden, und dass insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus unterstützt werden, sind wichtige Ergänzungen.

Hinsichtlich des Abs. 2 ist zu bemerken, dass die «Branche» im Gesetz nicht definiert ist und einen zu grossen Interpretationsspielraum zulässt. Der Absatz sollte wie folgt ergänzt werden, um den Begriff der «Branche» zu schärfen:

Die Diplome und Zertifikate dieser Institutionen müssen von der Branche der Journalistinnen und Journalisten anerkannt sein.

Zur Begründung siehe die nachfolgenden Bemerkungen von impresum zu Art. 76a.

2.8 Art. 76a: Selbstregulierung der Branche

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, würde es aber begrüessen, wenn der Begriff der «Branche» geschärft würde. Die Selbstregulierung muss zwingend durch Organisationen der Berufstätigen selbst gewährleistet werden, nur schon, um dem Begriff «Selbstregulierung» Rechnung zu tragen. Demgegenüber könnte die nicht weiter umschriebene «Branche» aber auch anders verstanden werden. Die «Medienbranche» ist nicht deckungsgleich mit der «Branche der Journalistinnen und Journalisten».

Art. 76a des Vorentwurfs sei daher wie folgt zu ergänzen (Ergänzung unterstrichen):

Art. 76a Selbstregulierung der Branche

Das BAKOM kann in der Branche der Journalistinnen und Journalisten anerkannte Organisationen, die Regeln für die journalistische Praxis entwickeln und deren Einhaltung beaufsichtigen, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen.

2.9 Art. 76b: Agenturleistungen

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.

2.10 Art. 76c: Gemeinsame Bestimmungen

impressum befürwortet den Vorentwurf der Kommission.

impressum lehnt den Vorschlag der Minderheit (Abs. 2^{bis}) ab. Die Organisationen, so Ausbildungsstätten, Agenturen oder Selbstregulierungsorganisationen, üben sehr unterschiedliche Tätigkeiten aus, deren Finanzbedarf im Lichte der sich ändernden wirtschaftlichen Situation und sich ändernden Aufgaben zugunsten der Sicherung der demokratierelevanten journalistischen Information sich nicht zuverlässig aufgrund der Trägerbeiträge ermitteln lässt.

2.11 Minderheitsantrag zu: 3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

impressum lehnt diesen pauschalen Antrag der Minderheit (Streichung) ab, da impressum die Fördermassnahmen grundsätzlich befürwortet. Keine weiteren Bemerkungen.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>impressum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.</p> <p>(Dies ist - implizit - entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impressum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impressum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)</p>
Titel	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>impressum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.</p> <p>(Dies ist - implizit - entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impressum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impressum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)</p>
Titel	I Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>impressum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.</p> <p>(Dies ist - implizit - entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impressum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impressum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)</p>
Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>impressum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.</p> <p>(Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impressum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impressum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)</p>
Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1bis Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>impressum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.</p> <p>(Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impressum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impressum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)</p>

Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.</p> <p>(Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)</p>

Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Minderheit (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller) ... eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt. Lokalen TV-Stationen mit einer eigenständigen und regelmässigen Berichterstattung über nationale und kantonale Politik kann eine zusätzliche Konzession mit Abgabenanteil erteilt werden.</p>
Begründung	<p>impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission (Mehrheit), keine Bemerkungen. impresum lehnt den Minderheitsantrag ab. Dies insbesondere aus der Befürchtung heraus, dass damit die Anteile der anderen Begünstigten an den Gebührenanteilen entsprechend sinken, was zu einer zu grossen und damit ineffizienten Zersplitterung der Beiträge führen könnte. impresum würde zusätzliche Konzessionierungen grundsätzlich begrüssen, wenn die Mittel entsprechend aufgestockt würden, damit die Beträge nicht bei anderen konzessionierten Medien bzw. Organisationen – weder bei der SRG noch bei anderen gebührenfinanzierten Medien resp. Organisationen – eingespart werden müssten. Ausserdem wäre in diesem Falle zu klären, ob nicht auch Radioprogramme oder allenfalls andere elektronische Medien (gemäss der Definition im neuen Art. 2 lit. abis) in die Möglichkeit der Konzessionierung einbezogen werden müssten.</p> <p>(Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)</p>

Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen 6 bis 8 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Der Bundesrat bestimmt:
Begründung	<p>impresum befürwortet die Erhöhung des Abgabenanteils von 4 bis 6 Prozent auf 6 bis 8 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen, aber nur unter folgender Voraussetzung - siehe sogleich die impresum - Ergänzung zu Abs. 2, 3. Satz (und folgende als Ergänzung)</p> <p>(Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)</p>

Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	... inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Es legt die jeweiligen Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich unter Berücksichtigung der Teuerung und im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen. Eine Erhöhung kann nur Konzessionären mit Abgabenanteil (Art. 38 - 42) gewährt werden, die einem Gesamtarbeitsvertrag mit Sozialpartnern angehören, der einen Mindestlohn für Journalist:innen von mindestens Fr. 5'843.-, 13 mal jährlich ausbezahlt, garantiert. Bei punktueller Beschäftigung auf Tagesbasis muss die Entschädigung mindestens 621 Franken pro Arbeitstag betragen. Die Beträge sind ab

	Stichtag 1.1.2024 den Erhöhungen des Landesindexes der Konsumentenpreise anzupassen.
Begründung	<p>impresum befürwortet die Erhöhung des Abgabenanteils von 4 bis 6 Prozent auf 6 bis 8 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen, aber nur unter folgender Voraussetzung: Nur Medienunternehmen sollen von der Erhöhung profitieren, die mit Sozialpartnern einen verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag für ihre Mitarbeitenden abgeschlossen haben, der mindestens den branchenüblichen Mindestlohn von 5'843 Franken pro Monat garantiert (13x jährlich, indexiert ab per 1.1.2024, Referenz: Lohn der CCT der Presse Suisse Romande, siehe www.impresum.ch). Darum fordert impresum die Ergänzung wie vorangehend formuliert (oder dem Sinn entsprechend mit anderer Formulierung).</p> <p>(Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)</p>
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.</p> <p>(Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)</p>
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission zum neu formulierten Gliederungstitel vor Art. 76, keine Bemerkungen.</p> <p>(Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)</p>
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Befürwortung des Vorentwurfs der Kommission. Namentlich, dass Anbieter von Aus- und Weiterbildungen aller elektronischen Medien i. S. des neu vorgeschlagenen Art. 2 lit. abis unterstützt werden, und dass insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus unterstützt werden, sind wichtige Ergänzungen.</p> <p>(Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)</p>
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Diplome und Zertifikate dieser Institutionen müssen von der Branche der Journalistinnen und Journalisten anerkannt sein.
Begründung	Hinsichtlich des Abs. 2 ist zu bemerken, dass die «Branche» im Gesetz nicht definiert ist und einen zu grossen Interpretationsspielraum zulässt. Der Absatz sollte wie folgt ergänzt werden, um den Begriff der «Branche» zu schärfen. (Siehe auch Begründung zur Stellungnahme zu Art. 76a.)

	(Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.pdf)
Titel	Einfügen der Art. 76a–76c vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen. (Dies ist - implizit - entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.pdf)
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann in der Branche der Journalistinnen und Journalisten anerkannte Organisationen, die Regeln für die journalistische Praxis entwickeln und deren Einhaltung beaufsichtigen, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen.
Begründung	impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, würde es aber begrüßen, wenn der Begriff der «Branche» geschärft würde. Die Selbstregulierung muss zwingend durch Organisationen der Berufstätigen selbst gewährleistet werden, nur schon, um dem Begriff «Selbstregulierung» Rechnung zu tragen. Demgegenüber könnte die nicht weiter umschriebene «Branche» aber auch anders verstanden werden. Die «Medienbranche» ist nicht deckungsgleich mit der «Branche der Journalistinnen und Journalisten».
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen. (Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.pdf)
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen. (Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.pdf)
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen. (Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle

	Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.pdf)
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen. (Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.pdf)
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen. (Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.pdf)
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen. (Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.pdf)
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen. (Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.pdf)
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen. (Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot__final.pdf)
Titel	Art. 76c Abs. 2bis

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.
Begründung	impressum lehnt den Vorschlag der Minderheit (Abs. 2bis) ab. Die Organisationen, so Ausbildungsstätten, Agenturen oder Selbstregulierungsorganisationen, üben sehr unterschiedliche Tätigkeiten aus, deren Finanzbedarf im Lichte der sich ändernden wirtschaftlichen Situation und sich ändernden Aufgaben zugunsten der Sicherung der demokratierelevanten journalistischen Information sich nicht zuverlässig aufgrund der Trägerbeiträge ermitteln lässt. (Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)

Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) streichen (Betrifft auch Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. abis und Art. 68a, Abs. 1, Bst. h: streichen)
Begründung	impressum lehnt diesen pauschalen Antrag der Minderheit (Streichung) ab, da impressum die Fördermassnahmen grundsätzlich befürwortet. Keine weiteren Bemerkungen. (Dies ist entnommen aus den hochgeladenen Dokumenten zu "Generelle Stellungnahme": 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.docx 241028_impresum_Stellungnahme_Chassot_final.pdf)

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	impressum begrüsst, dass die Kommission die Wichtigkeit der Medienvielfalt und die zentrale Bedeutung der regionalen Berichterstattung in einem föderalen und direkt-demokratischen System anerkennt und den Bericht entsprechend formuliert hat. Demgegenüber hat impressum keinerlei Verständnis für die Begründung auf Nichteintreten der Kommissionsminderheit (Friedli Esther, Stark). Demokratiepolitische Argumente sind nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil entspricht es eben gerade dem demokratischen Prozess - namentlich in der Schweiz - dass politische Themen mehrmals diskutiert und überarbeitet werden, bis mehrheitsfähige Formulierungen gefunden sind, und zwar namentlich dann, wenn "erste Würfe" gescheitert sind.

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Es sei verwiesen auf die Begründungen zu den Ergänzungsvorschlägen von impressum zu einzelnen Artikeln in der Stellungnahme zum Entwurf zur Gesetzesrevision!
Begründung	Zu den einzelnen Punkten verweist impressum auf seine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf. Namentlich sei verwiesen auf die Begründungen zu

den Ergänzungsvorschlägen von impressum zu einzelnen Artikeln in der
Stellungnahme zum Entwurf zur Gesetzesrevision!
Vielen Dank für die Berücksichtigung!

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) (Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir äussern uns nur zu Art. 76. Im Anhang finden Sie unsere ausführliche Stellungnahme.

Anhang: Stellungnahme investigativ_ch_Vernehmlassung_RTVG.pdf

Verein investigativ.ch
Recherche-Netzwerk Schweiz
8003 Zürich

BAKOM
Generalsekretariat
Online via Plattform eingereicht

Zürich, 24. Oktober 2024

Vernehmlassung Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG): Stellungnahme des Medienvereins investigativ.ch, Schweizer Recherche-Netzwerk

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Maret
Sehr geehrte Frau Gerber, sehr geehrte Frau Lüthi
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Recherchejournalistinnen und -journalisten der Schweiz bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Radio und Fernsehen und möchten diese gerne nutzen, da wir uns als Verein seit 2010 für eine Stärkung des Qualitätsjournalismus einsetzen und insbesondere den Recherche-Journalismus fördern.

Wir begrüssen den Vorschlag der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) zu rasch umsetzbaren Massnahmen zur Medienförderung. Wir sind überzeugt, dass damit attraktive Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen geschaffen werden können.

➤ **Bemerkung zu Art. 76b, Agenturleistungen:**

Eine Förderung der Nachrichtenagentur Keystone-SDA ist unbestritten. Allerdings sollten aus unserer Sicht nicht nur Nachrichtenagenturen im engeren Sinne, **sondern auch journalistische Organisationen berücksichtigt werden können, die Dienstleistungen und Unterstützungen bei Recherchen anbieten**, welche allen Medien zugutekommen können und so zur Medienvielfalt und Qualitätssicherung beitragen. Dazu gehören etwa Organisationen, die einzelne journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen.

Für aufwendige Recherchen fehlt es den Redaktionen oft an Zeit und Geld. Tiefgehende Recherchen sind in einer Demokratie jedoch wichtig, damit Medien ihrer Kontrollfunktion nachkommen und Missstände aufdecken können. Agenturen betreiben keine investigativen

Recherchen, sondern haben zum Ziel, Nachrichten zu verfassen. Um tiefgehende Recherchen zu fördern, haben sich in den letzten Jahren diverse Recherche-Fonds etabliert, wie der JournaFONDS, der Recherche-Fonds von investigativ.ch und weitere. Sie ermöglichen es, dass auch kleinere Medien oder freie Journalistinnen und Journalisten aufwändige Recherchen durchführen können, so dass sich investigative Recherchen nicht nur auf die grossen Medien beschränken. Ein Beispiel ist die Recherche der Schwyzer Lokalzeitung «Freier Schweizer», die dieses Jahr mit [dem Swiss Press Award](#) ausgezeichnet wurde. Sie wäre ohne eine finanzielle Förderung durch den Recherche-Fonds von investigativ.ch nicht möglich gewesen. Auch [die EMEK](#) oder [der Bundesrat](#) betonen, dass im Hinblick auf die Medienförderung kostenintensive investigative Recherchen und Reportagen zu Themen von öffentlichem Interesse zu unterstützen seien.

Deshalb empfehlen wir eine Anpassung von Art. 76b, damit auch Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte unterstützt werden können.

➤ **Bemerkung zu Art. 76, Aus- und Weiterbildung:**

Unbestritten ist, dass Aus- und Weiterbildungsinstitutionen wie das MAZ in Luzern oder das CFJM in Lausanne unterstützt werden sollen. **Allerdings empfehlen wir, dass auch Journalismusnahe Basisorganisationen wie Öffentlichkeitsgesetz.ch, QuaJou, JJS, Reporter:innen-Forum, investigativ.ch und andere finanzielle Unterstützung erhalten können sollen.**

Diese Medienorganisationen sind in der Schweiz, neben den grossen Medienschulen, ebenfalls in der Aus- und Weiterbildung tätig. Sie sind aus der journalistischen Basis heraus entstanden und sind dort stark verankert. Diese verlagsunabhängigen, journalistischen Non-Profit-Organisationen haben in der Schweiz in den letzten Jahren wichtige Medienthemen entwickelt und in Lehrveranstaltungen vermittelt. Sie ergänzen mit spezifischen Kursen das inhaltliche Programm der Medienschulen.

So hat etwa der Verein **Öffentlichkeitsgesetz.ch** im Laufe der Jahre mehr als 2500 Medienschaffende ausgebildet, teilweise gemeinsam mit dem Schweizer Presserat. Das Recherchenetzwerk **investigativ.ch** veranstaltet regelmässig gut besuchte Workshops, Gesprächsrunden und Jahrestagungen zu aktuellen Themen, so wie dies auch andere Organisationen wie der Verein **Qualität im Journalismus (Quajou)**, das **Reporter:innen-Forum Schweiz** oder der Verein **Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz (JJS)** tun. Sie verstehen sich als Organisationen, die der gesamten Medienbranche dienen – genauso wie Selbstregulierungsorganisationen, Nachrichtenagenturen oder die etablierten Medienschulen.

Mit ihren Aktivitäten tragen die Organisationen zu einem von Professionalität und Ethik geprägten Journalismus in der Schweiz bei. Die Organisationen sind in der Branche anerkannt und werden von dieser auch unterstützt. Wurden Veranstaltungen dieser Organisationen in der Vergangenheit von den Verlagen teilweise direkt finanziell unterstützt, so hat der aktuelle Kostendruck in der Medienbranche dazu geführt, dass dort gespart wird. Auch die Medienschaffenden selber spüren diesen Druck. Konnten sie früher die Teilnahmegebühren für solche Veranstaltungen oft über den Arbeitgeber abrechnen, so werden derartige Spesen heute nur noch selten bezahlt.

Können diese Medienorganisationen künftig finanzielle Unterstützung für ihre Veranstaltungen erhalten, müssen sie die Teilnahmegebühr nicht erhöhen und können so ein vielfältiges, qualitatives Programm anbieten, das allen Medienschaffenden zugutekommt – unabhängig von den Sparmassnahmen des jeweiligen Verlags, und insbesondere auch Journalisten und Journalistinnen von kleineren Medien mit bescheideneren Budgets oder Freischaffenden.

Bereits in der Vergangenheit wurden Weiterbildungsaktivitäten solcher journalismusnaher Organisationen gestützt auf Art. 83 Abs. 2 Bst.a der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) im Rahmen von Weiterbildungsunterstützungen an Programmschaffende von elektronischen Medien finanziell gefördert.

Im vorliegenden Gesetzesvorschlag ist ein eigener Gesetzesparagraf dafür nicht notwendig. Allerdings muss sichergestellt werden, dass neben den zwei grossen Medienschulen der Schweiz (MAZ und CFJM) Unterstützungsbeiträge für Aus- und Weiterbildung auf Gesuch hin auch weiterhin an journalismus- und mediennahe Institutionen und Organisationen möglich sind. Wir empfehlen, dies wie bis anhin auf Verordnungsebene entsprechend zu regeln.

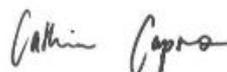
Wir sind überzeugt, dass journalistische Basisorganisationen einen wichtigen Beitrag zur verlagsunabhängigen Stärkung des Journalismus leisten, indem sie tiefgehendes Recherche-Knowhow vermitteln, Recherchen fördern und wertvolle Netzwerke schaffen, von denen Medienschaffende der grossen Medienhäuser, aber auch der kleineren Medien profitieren können, sowie auch freie Journalistinnen und Journalisten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage. Bei Fragen oder für Auskünfte stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Eva Hirschi
Geschäftsführerin



Cathrin Caprez
Präsidentin

Titel	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	I Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1bis Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Medienorganisationen sind in der Schweiz, neben den grossen Medienschulen ebenfalls in der Aus- und Weiterbildung tätig. Sie sind aus der journalistischen Basis heraus entstanden und sind dort stark verankert. Diese verlagsunabhängigen, journalistischen Non-Profit-Organisationen haben in der Schweiz in den letzten Jahren wichtige Medienthemen entwickelt und in Lehrveranstaltungen vermittelt. Sie ergänzen mit spezifischen Kursen das inhaltliche Programm der Medienschulen.</p> <p>Mit ihren Aktivitäten tragen die Organisationen zu einem von Professionalität und Ethik geprägten Journalismus in der Schweiz bei. Die Organisationen sind in der Branche anerkannt und werden von dieser auch unterstützt. Wurden Veranstaltungen dieser Organisationen in der Vergangenheit von den Verlagen teilweise direkt finanziell unterstützt, so hat der aktuelle Kostendruck in der Medienbranche dazu geführt, dass dort gespart wird. Auch die Medienschaffenden selber spüren diesen Druck. Konnten sie früher die Teilnahmegebühren für solche Veranstaltungen oft über den Arbeitgeber abrechnen, so werden derartige Spesen heute nur noch selten bezahlt. Bereits in der Vergangenheit wurden Weiterbildungsaktivitäten solcher journalismusnaher Organisationen gestützt auf Art. 83 Abs. 2 Bst.a der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) im Rahmen von Weiterbildungsunterstützungen an Programmschaffende von elektronischen Medien finanziell gefördert.</p> <p>Im vorliegenden Gesetzesvorschlag ist ein eigener Gesetzesparagraf dafür nicht notwendig. Allerdings muss sichergestellt werden, dass neben den zwei grossen Medienschulen der Schweiz (MAZ und CFJM) Unterstützungsbeiträge für Aus- und Weiterbildung auf Gesuch hin auch weiterhin an journalismus- und mediennahe Institutionen und Organisationen möglich sind (s. PDF im Anhang).</p>

Anhang: Stellungnahme investigativ_ch_Vernehmlassung_RTVG.pdf

Verein investigativ.ch
Recherche-Netzwerk Schweiz
8003 Zürich

BAKOM
Generalsekretariat
Online via Plattform eingereicht

Zürich, 24. Oktober 2024

Vernehmlassung Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG): Stellungnahme des Medienvereins investigativ.ch, Schweizer Recherche-Netzwerk

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Maret
Sehr geehrte Frau Gerber, sehr geehrte Frau Lüthi
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Recherchejournalistinnen und -journalisten der Schweiz bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Radio und Fernsehen und möchten diese gerne nutzen, da wir uns als Verein seit 2010 für eine Stärkung des Qualitätsjournalismus einsetzen und insbesondere den Recherche-Journalismus fördern.

Wir begrüssen den Vorschlag der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) zu rasch umsetzbaren Massnahmen zur Medienförderung. Wir sind überzeugt, dass damit attraktive Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen geschaffen werden können.

➤ **Bemerkung zu Art. 76b, Agenturleistungen:**

Eine Förderung der Nachrichtenagentur Keystone-SDA ist unbestritten. Allerdings sollten aus unserer Sicht nicht nur Nachrichtenagenturen im engeren Sinne, **sondern auch journalistische Organisationen berücksichtigt werden können, die Dienstleistungen und Unterstützungen bei Recherchen anbieten**, welche allen Medien zugutekommen können und so zur Medienvielfalt und Qualitätssicherung beitragen. Dazu gehören etwa Organisationen, die einzelne journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen.

Für aufwendige Recherchen fehlt es den Redaktionen oft an Zeit und Geld. Tiefgehende Recherchen sind in einer Demokratie jedoch wichtig, damit Medien ihrer Kontrollfunktion nachkommen und Missstände aufdecken können. Agenturen betreiben keine investigativen

Recherchen, sondern haben zum Ziel, Nachrichten zu verfassen. Um tiefgehende Recherchen zu fördern, haben sich in den letzten Jahren diverse Recherche-Fonds etabliert, wie der JournaFONDS, der Recherche-Fonds von investigativ.ch und weitere. Sie ermöglichen es, dass auch kleinere Medien oder freie Journalistinnen und Journalisten aufwändige Recherchen durchführen können, so dass sich investigative Recherchen nicht nur auf die grossen Medien beschränken. Ein Beispiel ist die Recherche der Schwyzer Lokalzeitung «Freier Schweizer», die dieses Jahr mit [dem Swiss Press Award](#) ausgezeichnet wurde. Sie wäre ohne eine finanzielle Förderung durch den Recherche-Fonds von investigativ.ch nicht möglich gewesen. Auch [die EMEK](#) oder [der Bundesrat](#) betonen, dass im Hinblick auf die Medienförderung kostenintensive investigative Recherchen und Reportagen zu Themen von öffentlichem Interesse zu unterstützen seien.

Deshalb empfehlen wir eine Anpassung von Art. 76b, damit auch Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte unterstützt werden können.

➤ **Bemerkung zu Art. 76, Aus- und Weiterbildung:**

Unbestritten ist, dass Aus- und Weiterbildungsinstitutionen wie das MAZ in Luzern oder das CFJM in Lausanne unterstützt werden sollen. **Allerdings empfehlen wir, dass auch Journalismusnahe Basisorganisationen wie Öffentlichkeitsgesetz.ch, QuaJou, JJS, Reporter:innen-Forum, investigativ.ch und andere finanzielle Unterstützung erhalten können sollen.**

Diese Medienorganisationen sind in der Schweiz, neben den grossen Medienschulen, ebenfalls in der Aus- und Weiterbildung tätig. Sie sind aus der journalistischen Basis heraus entstanden und sind dort stark verankert. Diese verlagsunabhängigen, journalistischen Non-Profit-Organisationen haben in der Schweiz in den letzten Jahren wichtige Medienthemen entwickelt und in Lehrveranstaltungen vermittelt. Sie ergänzen mit spezifischen Kursen das inhaltliche Programm der Medienschulen.

So hat etwa der Verein **Öffentlichkeitsgesetz.ch** im Laufe der Jahre mehr als 2500 Medienschaffende ausgebildet, teilweise gemeinsam mit dem Schweizer Presserat. Das Recherchenetzwerk **investigativ.ch** veranstaltet regelmässig gut besuchte Workshops, Gesprächsrunden und Jahrestagungen zu aktuellen Themen, so wie dies auch andere Organisationen wie der Verein **Qualität im Journalismus (Quajou)**, das **Reporter:innen-Forum Schweiz** oder der Verein **Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz (JJS)** tun. Sie verstehen sich als Organisationen, die der gesamten Medienbranche dienen – genauso wie Selbstregulierungsorganisationen, Nachrichtenagenturen oder die etablierten Medienschulen.

Mit ihren Aktivitäten tragen die Organisationen zu einem von Professionalität und Ethik geprägten Journalismus in der Schweiz bei. Die Organisationen sind in der Branche anerkannt und werden von dieser auch unterstützt. Wurden Veranstaltungen dieser Organisationen in der Vergangenheit von den Verlagen teilweise direkt finanziell unterstützt, so hat der aktuelle Kostendruck in der Medienbranche dazu geführt, dass dort gespart wird. Auch die Medienschaffenden selber spüren diesen Druck. Konnten sie früher die Teilnahmegebühren für solche Veranstaltungen oft über den Arbeitgeber abrechnen, so werden derartige Spesen heute nur noch selten bezahlt.

Können diese Medienorganisationen künftig finanzielle Unterstützung für ihre Veranstaltungen erhalten, müssen sie die Teilnahmegebühr nicht erhöhen und können so ein vielfältiges, qualitatives Programm anbieten, das allen Medienschaffenden zugutekommt – unabhängig von den Sparmassnahmen des jeweiligen Verlags, und insbesondere auch Journalisten und Journalistinnen von kleineren Medien mit bescheideneren Budgets oder Freischaffenden.

Bereits in der Vergangenheit wurden Weiterbildungsaktivitäten solcher journalismusnaher Organisationen gestützt auf Art. 83 Abs. 2 Bst.a der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) im Rahmen von Weiterbildungsunterstützungen an Programmschaffende von elektronischen Medien finanziell gefördert.

Im vorliegenden Gesetzesvorschlag ist ein eigener Gesetzesparagraf dafür nicht notwendig. Allerdings muss sichergestellt werden, dass neben den zwei grossen Medienschulen der Schweiz (MAZ und CFJM) Unterstützungsbeiträge für Aus- und Weiterbildung auf Gesuch hin auch weiterhin an journalismus- und mediennahe Institutionen und Organisationen möglich sind. Wir empfehlen, dies wie bis anhin auf Verordnungsebene entsprechend zu regeln.

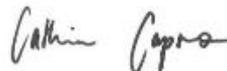
Wir sind überzeugt, dass journalistische Basisorganisationen einen wichtigen Beitrag zur verlagsunabhängigen Stärkung des Journalismus leisten, indem sie tiefgehendes Recherche-Knowhow vermitteln, Recherchen fördern und wertvolle Netzwerke schaffen, von denen Medienschaffende der grossen Medienhäuser, aber auch der kleineren Medien profitieren können, sowie auch freie Journalistinnen und Journalisten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage. Bei Fragen oder für Auskünfte stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Eva Hirschi
Geschäftsführerin



Cathrin Caprez
Präsidentin

Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Medienorganisationen sind in der Schweiz, neben den grossen Medienschulen, ebenfalls in der Aus- und Weiterbildung tätig. Sie sind aus der journalistischen Basis heraus entstanden und sind dort stark verankert. Diese verlagsunabhängigen, journalistischen Non-Profit-Organisationen haben in der Schweiz in den letzten Jahren wichtige Medienthemen entwickelt und in Lehrveranstaltungen vermittelt. Sie ergänzen mit spezifischen Kursen das inhaltliche Programm der Medienschulen. Mit ihren Aktivitäten tragen die Organisationen zu einem von Professionalität und Ethik geprägten Journalismus in der Schweiz bei. Die Organisationen sind in der Branche anerkannt und werden von dieser auch unterstützt. Wurden Veranstaltungen dieser Organisationen in der Vergangenheit von den Verlagen teilweise direkt finanziell unterstützt, so hat der aktuelle Kostendruck in der Medienbranche dazu geführt, dass dort gespart wird. Auch die Medienschaffenden selber spüren diesen Druck. Konnten sie früher die Teilnahmegebühren für solche Veranstaltungen oft über den Arbeitgeber abrechnen, so werden derartige Spesen heute nur noch selten bezahlt.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit wurden Weiterbildungsaktivitäten solcher journalismusnaher Organisationen gestützt auf Art. 83 Abs. 2 Bst.a der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) im Rahmen von Weiterbildungsunterstützungen an Programmschaffende von elektronischen Medien finanziell gefördert.</p> <p>Im vorliegenden Gesetzesvorschlag ist ein eigener Gesetzesparagraf dafür nicht notwendig. Allerdings muss sichergestellt werden, dass neben den zwei grossen Medienschulen der Schweiz (MAZ und CFJM) Unterstützungsbeiträge für Aus- und Weiterbildung auf Gesuch hin auch weiterhin an journalismus- und mediennahe Institutionen und Organisationen möglich sind (s. PDF im Anhang).</p>

Titel	Einfügen der Art. 76a–76c vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte und Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, sofern es sich um Agenturen oder Fördereinrichtungen von nationaler Bedeutung handelt und ihr Angebot auf Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig ist.
Begründung	Wir empfehlen, dass auch Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte unterstützt werden können. Für aufwendige Recherchen fehlt es den Redaktionen oft an Zeit und Geld. Tiefgehende Recherchen sind in einer Demokratie jedoch wichtig, damit Medien ihrer Kontrollfunktion nachkommen und Missstände aufdecken können. Agenturen betreiben keine investigativen Recherchen, sondern haben zum Ziel, Nachrichten zu verfassen. Um tiefgehende Recherchen zu fördern, haben sich in den letzten Jahren diverse Recherche-Fonds etabliert, wie der JournaFONDS, der Recherche-Fonds von investigativ.ch und weitere. Sie ermöglichen es, dass auch kleinere Medien oder freie Journalistinnen und Journalisten aufwändige Recherchen durchführen können, so dass sich investigative Recherchen nicht nur auf die grossen Medien beschränken. Ein Beispiel ist die Recherche der Schwyzer Lokalzeitung «Freier Schweizer», die dieses Jahr mit dem Swiss Press Award ausgezeichnet wurde. Sie wäre ohne eine finanzielle Förderung durch den Recherche-Fonds von investigativ.ch

nicht möglich gewesen. Auch die EMEK oder der Bundesrat betonen, dass im Hinblick auf die Medienförderung kostenintensive investigative Recherchen und Reportagen zu Themen von öffentlichem Interesse zu unterstützen seien (s. PDF im Anhang).

Anhang: Stellungnahme investigativ_ch_Vernehmlassung_RTVG.pdf

Verein investigativ.ch
Recherche-Netzwerk Schweiz
8003 Zürich

BAKOM
Generalsekretariat
Online via Plattform eingereicht

Zürich, 24. Oktober 2024

Vernehmlassung Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG): Stellungnahme des Medienvereins investigativ.ch, Schweizer Recherche-Netzwerk

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Maret
Sehr geehrte Frau Gerber, sehr geehrte Frau Lüthi
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Recherchejournalistinnen und -journalisten der Schweiz bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Radio und Fernsehen und möchten diese gerne nutzen, da wir uns als Verein seit 2010 für eine Stärkung des Qualitätsjournalismus einsetzen und insbesondere den Recherche-Journalismus fördern.

Wir begrüssen den Vorschlag der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) zu rasch umsetzbaren Massnahmen zur Medienförderung. Wir sind überzeugt, dass damit attraktive Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen geschaffen werden können.

➤ **Bemerkung zu Art. 76b, Agenturleistungen:**

Eine Förderung der Nachrichtenagentur Keystone-SDA ist unbestritten. Allerdings sollten aus unserer Sicht nicht nur Nachrichtenagenturen im engeren Sinne, **sondern auch journalistische Organisationen berücksichtigt werden können, die Dienstleistungen und Unterstützungen bei Recherchen anbieten**, welche allen Medien zugutekommen können und so zur Medienvielfalt und Qualitätssicherung beitragen. Dazu gehören etwa Organisationen, die einzelne journalistische Recherche- oder Reportagenprojekte finanziell unterstützen.

Für aufwendige Recherchen fehlt es den Redaktionen oft an Zeit und Geld. Tiefgehende Recherchen sind in einer Demokratie jedoch wichtig, damit Medien ihrer Kontrollfunktion nachkommen und Missstände aufdecken können. Agenturen betreiben keine investigativen

Recherchen, sondern haben zum Ziel, Nachrichten zu verfassen. Um tiefgehende Recherchen zu fördern, haben sich in den letzten Jahren diverse Recherche-Fonds etabliert, wie der JournaFONDS, der Recherche-Fonds von investigativ.ch und weitere. Sie ermöglichen es, dass auch kleinere Medien oder freie Journalistinnen und Journalisten aufwändige Recherchen durchführen können, so dass sich investigative Recherchen nicht nur auf die grossen Medien beschränken. Ein Beispiel ist die Recherche der Schwyzer Lokalzeitung «Freier Schweizer», die dieses Jahr mit [dem Swiss Press Award](#) ausgezeichnet wurde. Sie wäre ohne eine finanzielle Förderung durch den Recherche-Fonds von investigativ.ch nicht möglich gewesen. Auch [die EMEK](#) oder [der Bundesrat](#) betonen, dass im Hinblick auf die Medienförderung kostenintensive investigative Recherchen und Reportagen zu Themen von öffentlichem Interesse zu unterstützen seien.

Deshalb empfehlen wir eine Anpassung von Art. 76b, damit auch Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte unterstützt werden können.

➤ **Bemerkung zu Art. 76, Aus- und Weiterbildung:**

Unbestritten ist, dass Aus- und Weiterbildungsinstitutionen wie das MAZ in Luzern oder das CFJM in Lausanne unterstützt werden sollen. **Allerdings empfehlen wir, dass auch Journalismusnahe Basisorganisationen wie Öffentlichkeitsgesetz.ch, QuaJou, JJS, Reporter:innen-Forum, investigativ.ch und andere finanzielle Unterstützung erhalten können sollen.**

Diese Medienorganisationen sind in der Schweiz, neben den grossen Medienschulen, ebenfalls in der Aus- und Weiterbildung tätig. Sie sind aus der journalistischen Basis heraus entstanden und sind dort stark verankert. Diese verlagsunabhängigen, journalistischen Non-Profit-Organisationen haben in der Schweiz in den letzten Jahren wichtige Medienthemen entwickelt und in Lehrveranstaltungen vermittelt. Sie ergänzen mit spezifischen Kursen das inhaltliche Programm der Medienschulen.

So hat etwa der Verein **Öffentlichkeitsgesetz.ch** im Laufe der Jahre mehr als 2500 Medienschaffende ausgebildet, teilweise gemeinsam mit dem Schweizer Presserat. Das Recherchenetzwerk **investigativ.ch** veranstaltet regelmässig gut besuchte Workshops, Gesprächsrunden und Jahrestagungen zu aktuellen Themen, so wie dies auch andere Organisationen wie der Verein **Qualität im Journalismus (Quajou)**, das **Reporter:innen-Forum Schweiz** oder der Verein **Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz (JJS)** tun. Sie verstehen sich als Organisationen, die der gesamten Medienbranche dienen – genauso wie Selbstregulierungsorganisationen, Nachrichtenagenturen oder die etablierten Medienschulen.

Mit ihren Aktivitäten tragen die Organisationen zu einem von Professionalität und Ethik geprägten Journalismus in der Schweiz bei. Die Organisationen sind in der Branche anerkannt und werden von dieser auch unterstützt. Wurden Veranstaltungen dieser Organisationen in der Vergangenheit von den Verlagen teilweise direkt finanziell unterstützt, so hat der aktuelle Kostendruck in der Medienbranche dazu geführt, dass dort gespart wird. Auch die Medienschaffenden selber spüren diesen Druck. Konnten sie früher die Teilnahmegebühren für solche Veranstaltungen oft über den Arbeitgeber abrechnen, so werden derartige Spesen heute nur noch selten bezahlt.

Können diese Medienorganisationen künftig finanzielle Unterstützung für ihre Veranstaltungen erhalten, müssen sie die Teilnahmegebühr nicht erhöhen und können so ein vielfältiges, qualitatives Programm anbieten, das allen Medienschaffenden zugutekommt – unabhängig von den Sparmassnahmen des jeweiligen Verlags, und insbesondere auch Journalisten und Journalistinnen von kleineren Medien mit bescheideneren Budgets oder Freischaffenden.

Bereits in der Vergangenheit wurden Weiterbildungsaktivitäten solcher journalismusnaher Organisationen gestützt auf Art. 83 Abs. 2 Bst.a der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) im Rahmen von Weiterbildungsunterstützungen an Programmschaffende von elektronischen Medien finanziell gefördert.

Im vorliegenden Gesetzesvorschlag ist ein eigener Gesetzesparagraf dafür nicht notwendig. Allerdings muss sichergestellt werden, dass neben den zwei grossen Medienschulen der Schweiz (MAZ und CFJM) Unterstützungsbeiträge für Aus- und Weiterbildung auf Gesuch hin auch weiterhin an journalismus- und mediennahe Institutionen und Organisationen möglich sind. Wir empfehlen, dies wie bis anhin auf Verordnungsebene entsprechend zu regeln.

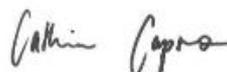
Wir sind überzeugt, dass journalistische Basisorganisationen einen wichtigen Beitrag zur verlagsunabhängigen Stärkung des Journalismus leisten, indem sie tiefgehendes Recherche-Knowhow vermitteln, Recherchen fördern und wertvolle Netzwerke schaffen, von denen Medienschaffende der grossen Medienhäuser, aber auch der kleineren Medien profitieren können, sowie auch freie Journalistinnen und Journalisten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage. Bei Fragen oder für Auskünfte stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Eva Hirschi
Geschäftsführerin



Cathrin Caprez
Präsidentin

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

maz - Die Journalistenschule

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Grundsätzliches</p> <p>Die Medienbranche in der Schweiz steht derzeit unter sehr starkem Druck. Die digitale Transformation, schrumpfende Einnahmen, veränderte Konsumgewohnheiten und der wachsende Einfluss grosser Technologieunternehmen setzen die Medienhäuser vor enorme Herausforderungen. Dabei ist unbestritten, dass funktionierende und unabhängige Medien einen essenziellen Pfeiler unserer direkten Demokratie darstellen. Eine breite Abdeckung mit verifizierten, seriösen und (sprach-) regional geprägten Informationen über diverse, lokale Distributionswege sind eminent wichtig. Die Medien informieren die Öffentlichkeit, ermöglichen eine kritische Meinungsbildung, ordnen komplexe Sachverhalte ein und nehmen ihre Funktion als Vierte Macht im Staat wahr. Ohne eine vielfältige, stabile und verlässliche Medienlandschaft wäre die Demokratie in ihrer Funktionsweise gefährdet.</p> <p>Die Eidgenössische Medienkommission (EMEK) hat in einem kürzlich veröffentlichten Papier auf die wachsenden Herausforderungen und Risiken eines Vertrauensverlusts im Journalismus hingewiesen (Journalismus - Eidgenössische Medienkommission EMEK (admin.ch)). Basierend auf Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertreter der Branche im Herbst 2023 macht das Papier deutlich, dass die Digitalisierung und der technologische Wandel – insbesondere der Einsatz von Künstlicher Intelligenz – entscheidende Faktoren sind, die die Zukunft des Journalismus prägen. Um dem Vertrauensverlust entgegenzuwirken, betont die EMEK unter anderem, wie wichtig es ist, die Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten an die digitalen Anforderungen anzupassen und den Lokaljournalismus zu fördern.</p> <p>Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an den sogenannten «unbestrittenen Massnahmen» aus dem Massnahmepaket zugunsten der Medien, welches in seiner Gesamtheit am 13. Februar 2022 vom Volk abgelehnt worden ist. Die stark bereinigte Revision des RTVG, die auf der Grundlage der parlamentarischen Initiativen 22.407 (Erhöhung des Gebührenanteils für regionale Radio- und Fernsehsender) und 22.417 (Unterstützungsmassnahmen für elektronische Medien) vorgeschlagen wird, ist unseres Erachtens absolut zielführend.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass beide Initiativen in die richtige Richtung gehen und unterstützen deshalb die vorgeschlagene Revision des RTVG-Gesetzes, wie sie von der Mehrheit der KVF-S festgelegt wurde.</p>

Anhang: Stellungnahme MAZ-CFJM_Vernehmlassungsverfahren_Chassot_Bauer.pdf

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats
CH-3003 Bern

Luzern / Lausanne, 23. September 2024

Vernehmlassung zu den Parlamentarischen Initiativen «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» (22.417) sowie «Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren» (22.407): Gemeinsame Stellungnahme der Ausbildungsinstitutionen für Journalismus und Medienberufe in der Schweiz.

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das MAZ – Institut für Journalismus und Kommunikation in Luzern sowie das Centre de Formation au Journalisme et aux Médias (CFJM) in Lausanne verfolgen mit grosser Aufmerksamkeit die parlamentarischen Debatten und Entscheidungen des Bundesrates, die sich auf die allgemeine Medienförderung und im Besonderen auf die Finanzierung der Medien sowie der journalistischen Ausbildung beziehen. Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zu der geplanten Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) teilzunehmen. Gerne geben wir unsere Stellungnahme ab:

Grundsätzliches

Die Medienbranche in der Schweiz steht derzeit unter sehr starkem Druck. Die digitale Transformation, schrumpfende Einnahmen, veränderte Konsumgewohnheiten und der wachsende Einfluss grosser Technologieunternehmen setzen die Medienhäuser vor enorme Herausforderungen. Dabei ist unbestritten, dass funktionierende und unabhängige Medien einen essenziellen Pfeiler unserer direkten Demokratie darstellen. Eine breite Abdeckung mit verifizierten, seriösen und (sprach-)regional geprägten Informationen über diverse, lokale Distributionswege sind eminent wichtig. Die Medien informieren die Öffentlichkeit, ermöglichen eine kritische Meinungsbildung, ordnen komplexe Sachverhalte ein und nehmen ihre Funktion als Vierte Macht im Staat wahr. Ohne eine vielfältige, stabile und verlässliche Medienlandschaft wäre die Demokratie in ihrer Funktionsweise gefährdet.

Die Eidgenössische Medienkommission (EMEK) hat in einem kürzlich veröffentlichten Papier auf die wachsenden Herausforderungen und Risiken eines Vertrauensverlusts im Journalismus hingewiesen ([Journalismus - Eidgenössische Medienkommission EMEK \(admin.ch\)](#)). Basierend auf Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertreter der Branche im Herbst 2023 macht das Papier deutlich, dass die Digitalisierung und der technologische Wandel – insbesondere der Einsatz von Künstlicher Intelligenz – entscheidende Faktoren sind, die die Zukunft des Journalismus prägen. Um dem Vertrauensverlust entgegenzuwirken, betont die EMEK unter anderem, wie wichtig es ist, die Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten an die digitalen Anforderungen anzupassen und den Lokaljournalismus zu fördern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an den sogenannten «unbestrittenen Massnahmen» aus dem Massnahmepaket zugunsten der Medien, welches in seiner Gesamtheit am 13. Februar 2022 vom Volk abgelehnt worden ist. Die stark bereinigte Revision des RTVG, die auf der Grundlage der parlamentarischen Initiativen 22.407 (Erhöhung des Gebührenanteils für regionale Radio- und Fernsehsender) und 22.417 (Unterstützungsmassnahmen für elektronische Medien) vorgeschlagen wird, ist unseres Erachtens absolut zielführend.

Wir sind der Ansicht, dass beide Initiativen in die richtige Richtung gehen und unterstützen deshalb die vorgeschlagene Revision des RTVG-Gesetzes, wie sie von der Mehrheit der KVF-S festgelegt wurde.

In unserer Stellungnahme nehmen wir explizit Stellung zu

Artikel 76, Aus- und Weiterbildung

Ein zentraler Baustein für seriösen, fairen und qualitativ hochwertigen Journalismus sind gut ausgebildete Journalistinnen und Journalisten. Sie müssen alle Facetten des Handwerks beherrschen, um in der Lage zu sein, komplexe aktuelle Sachverhalte und Themen zu analysieren und vektorengerecht, an ein immer anspruchsvolleres Publikum, zu vermitteln. Doch immer weniger Ressourcen stehen den Medienhäusern zur Verfügung, um diese wichtige Ausbildung zu gewährleisten. Vor allem das Mentor/innen-System, welches es früher Nachwuchskräften ermöglichte, von der breiten Erfahrung auf der Redaktion zu lernen, ist stark ausgedünnt. Die Anforderungen und Erwartungen in diesem Bereich werden an die Ausbildungsinstitutionen übertragen, die nicht nur Wissen, sondern auch praktisches Know-how vermitteln. Es ist es wichtig, dass nicht nur das journalistische Handwerk, sondern auch die ethische Haltung in der Berichterstattung und insbesondere bei sensiblen Recherchen gesichert bleibt.

Auch in der Medienbranche gilt: lebenslanges Lernen ist unerlässlich. Die rasanten, technologisch getriebenen Entwicklungen erfordern, dass auch erfahrene Journalistinnen und Journalisten das Know-how und die Fähigkeiten kontinuierlich weiterentwickeln, um den Anforderungen der heutigen Arbeitswelt gerecht zu werden.

Situation der elektronischen Medien

Regionale Medienhäuser stehen vor der schwierigen Aufgabe, junge Menschen oft ohne journalistisches Vorwissen auszubilden. Sie investieren dafür viel Zeit und Geld. Die berufsbegleitende, auf dem dualen Bildungssystem aufgebaute Grundausbildung, wie sie das MAZ und das CFJM anbieten, ist enorm wichtig – nicht nur für die betreffenden Unternehmen selbst, sondern für die gesamte Schweizer Medienlandschaft. Ein zunehmendes Problem ist, dass junge Menschen in der Deutschschweiz immer öfter gezwungen sind, ihre journalistische Ausbildung selbst oder zu einem grossen Teil aus eigener Tasche zu bezahlen, und das meist bei einem ohnehin niedrigen Volontariatslohn. Dies stellt eine erhebliche finanzielle Hürde dar und erschwert den Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Ausbildung. In der Romandie regelt der Gesamtarbeitsvertrag die Löhne und die Ausbildung. Dennoch haben in der ganzen Schweiz die elektronischen Medien oft nicht die finanziellen Mittel, mehr als eine Person in die Ausbildung zu schicken, obwohl sie dies gerne tun würden. Dies führt dazu, dass der journalistische Nachwuchs oft nicht optimal ausgebildet und auf die anspruchsvoller werdenden Aufgaben (multiple Distributionskanäle, Deep Fake, Erkennen von Desinformation) vorbereitet ist.

Die Ressourcenknappheit macht es umso dringlicher, dass eine fundierte und breit anerkannte Ausbildung gewährleistet wird, von der letztlich sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Medienunternehmen gleichermaßen profitieren. Die gut ausgebildeten Journalistinnen und Journalisten werden nicht selten von grösseren Medienhäusern abgeworben, da diese den hohen Wert unserer fundierten und praxisorientierten Ausbildung kennen und sie schätzen.

Anerkennung der Diplome und Zertifikate

Wir befürworten, dass die Diplome und Zertifikate von der Branche anerkannt sein müssen – nur so haben sie für die Absolventinnen und Absolventen einen nachhaltigen Wert. Das MAZ und das CFJM verleihen Diplome und Zertifikate, die von der ganzen Branche uneingeschränkt und seit langem anerkannt werden. Unsere Ausbildung ist praxisorientiert und wird durch den direkten Austausch mit der Branche stetig an die Bedürfnisse und Anforderungen des Berufs angepasst.

Das MAZ und das CFJM haben ihren Ursprung im Bedürfnis der Medienbranche nach einer umfassenden, praxisorientierten und unabhängigen Ausbildung für alle Journalistinnen und Journalisten sowie Medienfachkräfte. Auf dem dualen Bildungssystem aufgebaut, basierend auf dem gemeinsamen Ethik- und Wertekodex der Branche, sind beide Institutionen nicht nur eine Drehscheibe für journalistisches Wissen und Know-how, sondern auch ein Ort des Austausches und der Vernetzung für die gesamte Branche. Dies fördert die Reflexion und das kritische Denken über die journalistischen Ansprüche, frei von einem verlagsinternen «Mindset».

Des Weiteren ist es wichtig, die Qualität an den Standards des Schweizer Bildungswesens auszurichten. Das MAZ und das CFJM werden von den Kantonen Luzern und Waadt als eine Institution anerkannt, die Bildungsdienstleistungen anbietet, die denen von Hochschulen des öffentlichen Sektors gleichwertig sind. Mehrere Medienunternehmen haben in den letzten Jahren eigene Ausbildungsstrukturen ins

Leben gerufen, ohne jemals die Anerkennung aller anderen Akteure der Branche erlangen zu können. In dieser Hinsicht sind das MAZ und das CFJM die Garanten für eine qualitativ hochwertige, dauerhafte, unabhängige und allseits anerkannten Ausbildung.

Finanzielle Unterstützung

Gemäss dem vorliegenden Vorschlag soll die Finanzierung für diese Fördermassnahme aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet werden und der Anteil höchstens ein Prozent des gesamten Ertrags der Abgabe betragen. Das MAZ und das CFJM unterstützen diesen Grundsatz, da er keine Belastung für den Staatshaushalt bedeutet. Diese Änderung macht die Unterstützung für die Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten weniger anfällig gegenüber den jährlichen Einsparungen, die im Rahmen des allgemeinen Bundesbudgets diskutiert und umgesetzt werden.

Im Hinblick auf mögliche, zukünftige Gebührensenkungen plädieren wir, in der Initiative 22.417 die Obergrenze auf zwei Prozent zu setzen, wie es ursprünglich im Medienpaket vorgesehen war. Mit dieser Anpassung können die Mittel effektiv und nachhaltig wirken und damit die Qualität im Journalismus sowie auch die Vielfalt der Medienlandschaft sichern – was wichtige Ziele der Initiative sind.

Des Weiteren plädieren wir, dass ein Mindestbetrag von insgesamt CHF 5 Millionen pro Jahr aus der vorgesehenen Förderung den etablierten und bereits heute unterstützten Ausbildungsinstitutionen und -angebote (MAZ, CFJM, klipp+klang, Corso di Giornalismo della Svizzera italiana, Presserat) zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag erscheint uns realistisch, da er mögliche Kürzungen oder gar Streichungen der heutigen, an den Bundeshaushalt geknüpfte Förderung berücksichtigt.

Dringlichkeit der Revision

Seit der letzten Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), die am 1. Juli 2016 in Kraft trat, wurden 10 Millionen Franken aus früheren Gebührenüberschüssen bereitgestellt, um Ausbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gebührenunterstützten Lokalradios und Regionalfernsehsendern zu fördern. Diese Mittel werden in diesem Jahr vollständig aufgebraucht sein; damit entfällt eine bedeutende Unterstützung für die Grundausbildung von Videojournalistinnen und -journalisten (VJs) sowie Nachwuchskräften im Radiobereich. Eine Entwicklung, die die ohnehin schwierige Situation in der Medienlandschaft weiter verschärfen wird.

Es ist daher entscheidend, dass die mit der Revision vorgesehenen Massnahmen rasch und konsequent umgesetzt werden. Ein erneuter Fehler, wie bei der bisherigen Medienförderung, darf nicht wiederholt werden. Es ist wichtig, diese Revision nicht zu überladen oder mit anderen Vorlagen zu verknüpfen, um ihre Umsetzung zu gewährleisten.

Wir halten die Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien für dringend und zielführend. Eine professionelle und anerkannte journalistische Ausbildung, eine funktionierende Selbstregulierung sowie eine über die Agenturleistungen in allen Sprachregionen fest verankerte Basis-Infrastruktur sind zentrale Bausteine, um langfristig die Qualität und Vielfalt der medialen Versorgung in der ganzen Schweiz zu sichern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.
Freundliche Grüsse

Martina Fehr

CEO MAZ
MAZ. Institut für Journalismus und Kommunikation
Murbacherstrasse 3
6003 Luzern

Marc-Henri Jobin

Directeur du CFJM
Centre de Formation au Journalisme et aux Médias
Florimont 1
1006 Lausanne

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bericht - 22.407 und 22.417 Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Die Förderleistungen werden aus dem Ertrag der Abgabe für Radio Fernsehen entrichtet. Es stehen zwei Prozent des Ertrags zur Verfügung (Abs. 4). Der Bundesrat legt den Bedarf fest (Art. 68a Abs. 1 Bst. h)
Begründung	<p>In unserer Stellungnahme nehmen wir explizit Stellung zu: Artikel 76, Aus- und Weiterbildung Ein zentraler Baustein für seriösen, fairen und qualitativ hochwertigen Journalismus sind gut ausgebildete Journalistinnen und Journalisten. Sie müssen alle Facetten des Handwerks beherrschen, um in der Lage zu sein, komplexe aktuelle Sachverhalte und Themen zu analysieren und vektorengerecht, an ein immer anspruchsvolleres Publikum, zu vermitteln. Doch immer weniger Ressourcen stehen den Medienhäusern zur Verfügung, um diese wichtige Ausbildung zu gewährleisten. Vor allem das Mentor/innen-System, welches es früher Nachwuchskräften ermöglichte, von der breiten Erfahrung auf der Redaktion zu lernen, ist stark ausgedünnt. Die Anforderungen und Erwartungen in diesem Bereich werden an die Ausbildungsinstitutionen übertragen, die nicht nur Wissen, sondern auch praktisches Know-how vermitteln. Es ist es wichtig, dass nicht nur das journalistische Handwerk, sondern auch die ethische Haltung in der Berichterstattung und insbesondere bei sensiblen Recherchen gesichert bleibt.</p> <p>Auch in der Medienbranche gilt: lebenslanges Lernen ist unerlässlich. Die rasanten, technologisch getriebenen Entwicklungen erfordern, dass auch erfahrene Journalistinnen und Journalisten das Knowhow und die Fähigkeiten kontinuierlich weiterentwickeln, um den Anforderungen der heutigen Arbeitswelt gerecht zu werden.</p> <p>Situation der elektronischen Medien Regionale Medienhäuser stehen vor der schwierigen Aufgabe, junge Menschen oft ohne journalistisches Vorwissen auszubilden. Sie investieren dafür viel Zeit und Geld. Die berufs begleitende, auf dem dualen Bildungssystem aufgebaute Grundausbildung, wie sie das MAZ und das CFJM anbieten, ist enorm wichtig – nicht nur für die betreffenden Unternehmen selbst, sondern für die gesamte Schweizer Medienlandschaft. Ein zunehmendes Problem ist, dass junge Menschen in der Deutschschweiz immer öfter gezwungen sind, ihre journalistische Ausbildung selbst oder zu einem grossen Teil aus eigener Tasche zu bezahlen, und das meist bei einem ohnehin niedrigen Volontariatslohn. Dies stellt eine erhebliche finanzielle Hürde dar und erschwert den Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Ausbildung. In der Romandie regelt der Gesamtarbeitsvertrag die Löhne und die Ausbildung. Dennoch haben in der ganzen Schweiz die elektronischen Medien oft nicht die finanziellen Mittel, mehr als eine Person in die Ausbildung zu schicken, obwohl sie dies gerne tun würden. Dies führt dazu, dass der journalistische Nachwuchs oft nicht optimal ausgebildet und auf die anspruchsvoller werdenden Aufgaben (multiple Distributionskanäle, Deep Fake, Erkennen von Desinformation) vorbereitet ist. Die Ressourcenknappheit macht es umso dringlicher, dass eine fundierte und breit anerkannte Ausbildung gewährleistet wird, von der letztlich sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Medienunternehmen gleichermaßen profitieren. Die gut ausgebildeten Journalistinnen und Journalisten werden nicht selten von grösseren Medienhäusern abgeworben, da diese den hohen Wert unserer fundierten und praxisorientierten Ausbildung kennen und sie schätzen.</p> <p>Anerkennung der Diplome und Zertifikate Wir befürworten, dass die Diplome und Zertifikate von der Branche anerkannt sein müssen – nur so haben sie für die Absolventinnen und Absolventen einen nachhaltigen Wert. Das MAZ und das CFJM verleihen Diplome und Zertifikate, die von der ganzen Branche uneingeschränkt und seit langem anerkannt werden. Unsere Ausbildung ist praxisorientiert und wird durch den direkten Austausch mit der Branche stetig an die Bedürfnisse und Anforderungen des Berufs</p>

angepasst.

Das MAZ und das CFJM haben ihren Ursprung im Bedürfnis der Medienbranche nach einer umfassenden, praxisorientierten und unabhängigen Ausbildung für alle Journalistinnen und Journalisten sowie Medienfachkräfte. Auf dem dualen Bildungssystem aufgebaut, basierend auf dem gemeinsamen Ethik und Wertekodex der Branche, sind beide Institutionen nicht nur eine Drehscheibe für journalistisches Wissen und Know-how, sondern auch ein Ort des Austausches und der Vernetzung für die gesamte Branche. Dies fördert die Reflexion und das kritische Denken über die journalistischen Ansprüche, frei von einem verlagsinternen «Mindset».

Des Weiteren ist es wichtig, die Qualität an den Standards des Schweizer Bildungswesens auszurichten. Das MAZ und das CFJM werden von den Kantonen Luzern und Waadt als eine Institution anerkannt, die Bildungsdienstleistungen anbietet, die denen von Hochschulen des öffentlichen Sektors gleichwertig sind. Mehrere Medienunternehmen haben in den letzten Jahren eigene Ausbildungsstrukturen ins Leben gerufen, ohne jemals die Anerkennung aller anderen Akteure der Branche erlangen zu können. In dieser Hinsicht sind das MAZ und das CFJM die Garanten für eine qualitativ hochwertige, dauerhafte, unabhängige und allseits anerkannte Ausbildung.

Finanzielle Unterstützung

Gemäss dem vorliegenden Vorschlag soll die Finanzierung für diese Fördermassnahme aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet werden und der Anteil höchstens ein Prozent des gesamten Ertrags der Abgabe betragen. Das MAZ und das CFJM unterstützen diesen Grundsatz, da er keine Belastung für den Staatshaushalt bedeutet. Diese Änderung macht die Unterstützung für die

Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten weniger anfällig gegenüber den jährlichen Einsparungen, die im Rahmen des allgemeinen Bundesbudgets diskutiert und umgesetzt werden. Im Hinblick auf mögliche, zukünftige Gebührensenkungen plädieren wir, in der Initiative 22.417 die Obergrenze auf zwei Prozent zu setzen, wie es ursprünglich im Medienpaket vorgesehen war. Mit dieser Anpassung können die Mittel effektiv und nachhaltig wirken und damit die Qualität im Journalismus sowie auch die Vielfalt der Medienlandschaft sichern – was wichtige Ziele der Initiative sind.

Des Weiteren plädieren wir, dass ein Mindestbetrag von insgesamt CHF 5 Millionen pro Jahr aus der vorgesehenen Förderung den etablierten und bereits heute unterstützten Ausbildungsinstitutionen und -angebote (MAZ, CFJM, klipp+klang, Corso di Giornalismo della Svizzera italiana, Presserat) zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag erscheint uns realistisch, da er mögliche Kürzungen oder gar Streichungen der heutigen, an den Bundeshaushalt geknüpfte Förderung berücksichtigt.

Dringlichkeit der Revision

Seit der letzten Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), die am 1. Juli 2016 in Kraft trat, wurden 10 Millionen Franken aus früheren Gebührenüberschüssen bereitgestellt, um Ausbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gebührenunterstützten Lokalradios und Regionalfernsehsendern zu fördern. Diese Mittel werden in diesem Jahr vollständig aufgebraucht sein; damit entfällt eine bedeutende Unterstützung für die Grundausbildung von Videojournalistinnen und-journalisten (VJs) sowie Nachwuchskräften im Radiobereich. Eine Entwicklung, die die ohnehin schwierige Situation in der Medienlandschaft weiter verschärfen wird.

Es ist daher entscheidend, dass die mit der Revision vorgesehenen Massnahmen rasch und konsequent umgesetzt werden. Ein erneuter Fehler, wie bei der bisherigen Medienförderung, darf nicht wiederholt werden. Es ist wichtig, diese Revision nicht zu überladen oder mit anderen Vorlagen zu verknüpfen, um ihre Umsetzung zu gewährleisten.

Wir halten die Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien für dringend und zielführend. Eine professionelle und anerkannte journalistische Ausbildung, eine funktionierende Selbstregulierung sowie eine über die Agenturleistungen in allen Sprachregionen fest verankerte

Basis-Infrastruktur sind zentrale Bausteine, um langfristig die Qualität und Vielfalt der medialen Versorgung in der ganzen Schweiz zu sichern.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zur vorgeschlagenen Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG (Pa. Iv. 22.407 Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr; Pa. Iv. 22.417 Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien) und bedanken uns für die Gelegenheit, uns einbringen zu können. Der Verein «media FORTI» ist unabhängig von Parteien und Interessenverbänden. Er setzt sich im öffentlichen Interesse ein für starke Medien und wird getragen von Vertreterinnen und Vertretern aus Journalismus, Medienausbildung, Kultur und Wissenschaft.</p> <p>Nein zur Erhöhung des Abgabenanteils für konzessionierte Veranstalter (Art. 40 Abs. 1) *****</p> <p>Wir anerkennen das Problem, dass das wirtschaftliche Umfeld für die privaten Lokalradio- und Regionalfernsehsender zunehmend schwieriger wird. Allerdings lehnen wir den Vorschlag, den Abgabenanteil für Radio und Fernsehen von heute 4-6 % auf 6-8 % zu erhöhen, aus folgenden Gründen ab</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die privaten konzessionierten Radio- und Fernsehanbieter erhalten den Abgabeanteil zur Erfüllung eines lokal-regionalen Leistungsauftrags. Da diese Leistungsauftrag nicht verändert wird, muss auch der Abgabenanteil nicht verändert werden. •Der Vorschlag würde zu einer weiteren Schwächung der SRG SSR führen. Die SRG SSR steht bereits finanziell unter Druck. Einerseits ist sie mit sinkenden Fernsehwerbbeeinnahmen konfrontiert. Andererseits hat der Bundesrat entschieden, der SRG SSR nicht mehr den vollen Teuerungsausgleich zu gewähren und die Radio- und Fernsehgebühr von CHF 335 auf CHF 300 zu senken und noch mehr Unternehmen als schon bisher von der Abgabe zu befreien. Insofern ist absehbar, dass die SRG SSR nicht mehr über ausreichend Mittel verfügen wird, um ihren Leistungsauftrag zu erfüllen. Zudem steht eine Abstimmung über die Halbierungsinitiative bevor. Die von der KVF-S vorgeschlagene Änderung hätte zur Folge, dass bei einer allfälligen Annahme der Initiative der Abgabenanteil der SRG SSR massiv sinkt, jener für private Sender jedoch gleichbleibt. Wir sehen die Gefahr, dass Privatsender gegen die SRG SSR ausgespielt werden, statt beide Akteure zu stärken. Angesichts der negativen finanziellen Folgen für die SRG SSR teilen wir die Auffassung der Kommissionsminderheit, dass es besser gewesen wäre die Förderung der privaten Medien in einer Gesamtschau mit der Behandlung der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» und einem allfälligen Gegenentwurf zu behandeln. <p>Sollte es dennoch zu einer Erhöhung des Abgabenanteils für die privat-konzessionierten Rundfunksender kommen, so fordern wir, dass die zusätzlichen Prozentpunkte in einen Innovationsfonds fliessen, der digitale Transformationsprojekte bei Rundfunkanbietern fördert. Die digitale Transformation verändert die Produktions-, Distributions-, Nutzungs-, Finanzierungsbedingungen der Medien und die medialen Präferenzen ihres Publikums grundlegend. Deshalb ist es notwendig, dass die Medien laufend Innovationen in all diesen Bereichen entwickeln. Ansonsten verlieren sie ihr Publikum und ihre publizistische Relevanz. Im lokal-regionalen Rundfunk ist das bereits deutlich spürbar geworden. Statt nur die bisherige Programmleistung zu unterstützen, sollte das Abgabensplitting deshalb für Innovationen eingesetzt werden. Innovationsprojekte können inhaltlicher (Entwicklung neuer Formate) aber auch technischer Natur sein. Mit solchen Fonds gibt es im Ausland bereits zahlreiche positive Erfahrungen (bspw. Förderprogramm für Lokalmedien der mabb – Medienanstalt Berlin Brandenburg).</p> <p>Ja zur indirekten Förderung für elektronische Medien (Art. 76-76c) *****</p>

«media FORTI» befürwortet die vorgesehenen indirekten Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien. Der Gesetzesvorschlag spricht richtigerweise von elektronischen Medien. Somit können neben traditionellen Radio-/TV-Sendern auch journalistische Onlineangebote von diesen indirekten Massnahmen profitieren. Dies unterstützen wir ausdrücklich, da die Mediennutzung zunehmend online stattfindet.

Die vorgeschlagenen Fördermassnahmen halten wir für sinnvoll und unterstützen diese. Allerdings schlagen wir folgende Anpassungen vor:

- Wir halten es für dringend notwendig, digitale Infrastrukturen zu fördern, wie dies im Massnahmenpaket zugunsten der Medien noch vorgesehen war. Dass die einzig innovative Massnahme in der Neuauflage der indirekten Fördermassnahmen geopfert wurde, ist in Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung nicht nachvollziehbar.

- Im Rahmen der Unterstützung von Aus- und Weiterbildung sollten auch journalismusnahe Organisationen, die einen wichtigen Beitrag zur verlagsunabhängigen Stärkung des Journalismus leisten, auf Gesuch hin unterstützt werden können. Zudem erachten wir es als sinnvoll, Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte ebenfalls zu unterstützen.

Fazit

«media FORTI» lehnt die Erhöhung des Abgabenanteils für privat-konzessionierte Lokalradio- und Regionalfernsehsender ab. Hingegen befürwortet «media FORTI» die vorgeschlagenen indirekten Fördermassnahmen für elektronische Medien und regt deren Ergänzung um eine Unterstützung digitaler Infrastrukturen an.

Anhang: media FORTI - Vernehmlassung indirekte Förderung und Gebührensplittung 2024.pdf



Verein «media FORTI»
info@mediaforti.ch

Zürich, 22.10.2024

KVF-S
c/o Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

**Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des RTVG:
Pa. Iv. 22.407 Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr;
Pa. Iv. 22.417 Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zur vorgeschlagenen Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG (Pa. Iv. 22.407 Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr; Pa. Iv. 22.417 Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien) und bedanken uns für die Gelegenheit, uns einbringen zu können. Der Verein «media FORTI» ist unabhängig von Parteien und Interessenverbänden. Er setzt sich im öffentlichen Interesse ein für starke Medien und wird getragen von Vertreterinnen und Vertretern aus Journalismus, Medienausbildung, Kultur und Wissenschaft.

Nein zur Erhöhung des Abgabenanteils für konzessionierte Veranstalter (Art. 40 Abs. 1)

Wir anerkennen das Problem, dass das wirtschaftliche Umfeld für die privaten Lokalradio- und Regionalfernseher zunehmend schwieriger wird. Allerdings lehnen wir den Vorschlag, den Abgabenanteil für Radio und Fernsehen von heute 4-6 % auf 6-8 % zu erhöhen, aus folgenden Gründen ab:

- Die privaten konzessionierten Radio- und Fernsehanbieter erhalten den Abgabeanteil zur Erfüllung eines lokal-regionalen Leistungsauftrags. **Da dieser Leistungsauftrag nicht verändert wird, muss auch der Abgabenanteil nicht verändert werden.**
- Der **Vorschlag würde zu einer weiteren Schwächung der SRG SSR führen.** Die SRG SSR steht bereits finanziell unter Druck. Einerseits ist sie mit sinkenden Fernsehwerbeeinnahmen konfrontiert. Andererseits hat der Bundesrat entschieden, der SRG SSR nicht mehr den vollen Teuerungsausgleich zu gewähren und die Radio- und Fernsehgebühr von CHF 335 auf CHF 300 zu senken und noch mehr Unternehmen als schon bisher von der Abgabe zu befreien. Insofern ist absehbar, dass die SRG SSR nicht mehr über ausreichend Mittel verfügen wird, um ihren Leistungsauftrag zu erfüllen. Zudem steht eine Abstimmung über die Halbierungsinitiative bevor. Die von der KVF-S vorgeschlagene Änderung hätte zur Folge, dass bei einer allfälligen Annahme der Initiative der Abgabenanteil der SRG SSR massiv sinkt, jener für private Sender jedoch gleichbleibt. Wir sehen die Gefahr, dass Privatsender gegen die SRG SSR ausgespielt werden, statt beide Akteure zu stärken. Angesichts der negativen finanziellen Folgen für die SRG SSR teilen wir die Auffassung der Kommissionsminderheit, dass es besser gewesen wäre, die Förderung der privaten Medien in einer Gesamtschau mit der Behandlung der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» und einem allfälligen Gegenschritt zu behandeln.

Sollte es dennoch zu einer Erhöhung des Abgabenanteils für die privat-konzessionierten Rundfunksender kommen, so fordern wir, dass die zusätzlichen Prozentpunkte in einen Innovationsfonds fließen, der digitale Transformationsprojekte bei Rundfunkanbietern fördert. Die digitale Transformation verändert die Produktions-, Distributions-, Nutzungs-, Finanzierungsbedingungen der Medien und die medialen Präferenzen ihres Publikums grundlegend. Deshalb ist es notwendig, dass die Medien laufend Innovationen in all diesen Bereichen entwickeln. Ansonsten verlieren sie ihr Publikum und ihre publizistische Relevanz. Im lokal-regionalen Rundfunk ist das bereits deutlich spürbar geworden. Statt nur die bisherige Programmleistung zu unterstützen, sollte das Abgabensplitting deshalb für Innovationen eingesetzt werden. Innovationsprojekte können inhaltlicher (Entwicklung neuer Formate) aber auch technischer Natur sein. Mit solchen Fonds gibt es im Ausland bereits zahlreiche positive Erfahrung (bspw. Förderprogramm für Lokalmedien der mabb – Medienanstalt Berlin Brandenburg).

Ja zur indirekten Förderung für elektronische Medien (Art. 76-76c)

«media FORTI» befürwortet die vorgesehenen indirekten Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien. Der Gesetzesvorschlag spricht **richtigerweise von elektronischen Medien**. Somit können neben traditionellen Radio-/TV-Sendern auch journalistische Onlineangebote von diesen indirekten Massnahmen profitieren. Dies unterstützen wir ausdrücklich, da die Mediennutzung zunehmend online stattfindet.

Die vorgeschlagenen Fördermassnahmen halten wir für sinnvoll und unterstützen diese. Allerdings schlagen wir folgende Anpassungen vor:

- Wir halten es für dringend notwendig, **digitale Infrastrukturen** zu fördern, wie dies im Massnahmenpaket zugunsten der Medien noch vorgesehen war. Dass die einzig innovative Massnahme in der Neuauflage der indirekten Fördermassnahmen geopfert wurde, ist in Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung nicht nachvollziehbar.
- Im Rahmen der Unterstützung von **Aus- und Weiterbildung** sollten auch journalistusnahe Organisationen, die einen wichtigen Beitrag zur verlagsunabhängigen Stärkung des Journalismus leisten, auf Gesuch hin unterstützt werden können. Zudem erachten wir es als sinnvoll, **Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte** ebenfalls zu unterstützen.

Fazit

«media FORTI» lehnt die Erhöhung des Abgabenanteils für privat-konzessionierte Lokalradio- und Regionalfernsehsender ab. Hingegen befürwortet «media FORTI» die vorgeschlagenen indirekten Fördermassnahmen für elektronische Medien und regt deren Ergänzung um eine Unterstützung digitaler Infrastrukturen an.

Mit freundlichen Grüssen,
für den Vorstand des Vereins «media FORTI»



Manuel Puppis
Vereinspräsident

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller) ... eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt. Lokalen TV-Stationen mit einer eigenständigen und regelmässigen Berichterstattung über nationale und kantonale Politik kann eine zusätzliche Konzession mit Abgabenanteil erteilt werden.
Begründung	--
Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen 6 bis 8 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Der Bundesrat bestimmt:
Begründung	--
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	... inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Es legt die jeweiligen Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich unter Berücksichtigung der Teuerung und im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.
Begründung	--
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann unabhängige Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus.

Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Einfügen der Art. 76a–76c vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.
Begründung	--
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) streichen (Betrifft auch Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. abis und Art. 68a, Abs. 1, Bst. h: streichen)
Begründung	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

sgv - Schweizerischer Gewerbeverband

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Rahmen des politischen Prozesses die Pa.Iv. 22.407 unterstützt und unterstützt auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die damit verbundene Erhöhung des Abgabenanteils für den regionalen Service public auf 6 Prozent des Ertrags (8 Millionen Franken, ab 2025 86 Millionen Franken).</p> <p>Bislang beträgt der Spielraum gemäss Art. 40 RTVG 4 bis 6%. Neu soll er 6 bis 8% betragen. Finanziert wird der Betrag aus der Radio- und Fernsehgebühr. Die Änderungen von Art. 40 Abs. 1 (Der Anteil der regionalen Radios und Fernsehen an der Radio- und Fernsehgebühr wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% angehoben) und Art. 40 Abs. 2 (Der neue Passus garantiert, dass mit der Erhöhung des Abgabenanteils nicht nur Schwankungen der Haushaltabgaben ausgeglichen werden, sondern die Anteile der Sender tatsächlich erhöht werden) werden vom sgv unterstützt.</p> <p>Ablehnend hingegen hat sich der Schweizerische Gewerbeverband sgv zur Pa.Iv. 22.417 positioniert. Damit sollen Teile des in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 abgelehnten Medienpakets wieder aufgenommen werden, insbesondere die Fördermassnahmen zugunsten der Aus- und Weiterbildung, der finanziellen Unterstützung der Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte von nationaler Bedeutung. Ebenso lehnt der sgv die Förderung der online-Medien ab.</p>

Anhang: 20241001_vnla_sgv_rtvg_de.pdf



Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Ständerates KVF-S
3003 Bern

Bern, 23. Oktober 2024 sgv-KI/eg

Vernehmlassungsantwort: 22.407 s Pa.Iv. Bauer Phillippe. Verteilung der Radio- und Fernseh-
gabe und 22.417 s Pa.Iv. Chassot. Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2023 lädt die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) ein, sich zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung zu äussern.

Mit diesem Vorentwurf schlägt die KVF-S Massnahmen zur Medienförderung vor. Die Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sollen erhöht werden können (22.407) und die bestehenden allgemeinen Massnahmen zur Medienförderung ausgebaut werden. Namentlich handelt es sich um die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen (22.407). Die Finanzierung erfolgt über die Abgabe für Radio und Fernsehen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Rahmen des politischen Prozesses die Pa.Iv. 22.407 unterstützt und unterstützt auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die damit verbundene Erhöhung des Abgabenanteils für den regionalen Service public auf 6 Prozent des Ertrags (81 Millionen Franken, ab 2025 86 Millionen Franken).

Bislang beträgt der Spielraum gemäss Art. 40 RTVG 4 bis 6%. Neu soll er 6 bis 8% betragen. Finanziert wird der Betrag aus der Radio- und Fernsehgebühr. Die Änderungen von Art. 40 Abs. 1 (Der Anteil der regionalen Radios und Fernsehen an der Radio- und Fernsehgebühr wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% angehoben) und Art. 40 Abs. 2 (Der neue Passus garantiert, dass mit der Erhöhung des Abgabenanteils nicht nur Schwankungen der Haushaltsabgaben ausgeglichen werden, sondern die Anteile der Sender tatsächlich erhöht werden) werden vom sgv unterstützt.

Ablehnend hingegen hat sich der Schweizerische Gewerbeverband sgv zur Pa.Iv. 22.417 positioniert. Damit sollen Teile des in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 abgelehnten Medienpaketes wieder aufgenommen werden, insbesondere die Fördermassnahmen zugunsten der Aus- und Weiterbildung, der finanziellen Unterstützung der Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte von nationaler Bedeutung. Ebenso lehnt der sgv die Förderung der online-Medien ab.

Im Einzelnen:

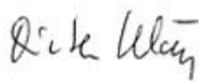
Art. E-RTVG	Position des sgv	Kommentar
Art. 1 und Art. 2 RTVG	Gemäss Antrag der Minderheit (Friedli, Stark)	
Art. 38 Abs. 3	Gemäss Antrag der Minderheit (Stark, Broulis, Friedli, Häberli)	Lokalen TV-Stationen mit einer eigenständigen und regelmässigen Berichterstattung über nationale und kantonale Politik kann eine zusätzliche Konzession mit Abgabenteil erteilt werden. Dadurch werden lokale TV-Stationen gestärkt.
Art. 40	Gemäss Kommission	Erhöhung des Abgabenteils für den regionalen Service public auf 6 bis 8 Prozent (Pa.lv. 22.407).
Art. 68a lit. h	Gemäss Antrag der Minderheit (Friedli, Stark)	
Art. 76 – Art. 76c	Gemäss Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki)	Die Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Aus- und Weiterbildung, Agenturleistungen und Selbstregulierung werden abgelehnt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
Stv. Direktor, Ressortleiter

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

zhaw Institut für Angewandte Medienwissenschaft

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Vernehmlassung_RTVG_IAM.pdf



Angewandte Linguistik

IAM
Institut für Angewandte
Medienwissenschaft

Guido Keel

Prof. Dr.
Institutsleiter
kegu@zhaw.ch

Theaterstrasse 15c
8401 Winterthur
Schweiz

Tel. +41 58 934 77 65
Fax +41 58 935 77 65

Tel. Sekretariat +41 58 934 60 60
Fax Sekretariat +41 58 935 77 61

Winterthur, 21. Oktober 2024
Unser Zeichen: kegu

www.zhaw.ch/linguistik/iam

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Als Fachhochschul-Institut, das unter anderem zukünftige Journalist:innen ausbildet, erlauben wir uns, auf die laufende Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) zu antworten:

Wir unterstützen die geplante Vorlage. Wir denken, dass die vorgesehenen Gesetzesanpassungen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der journalistischen Grundversorgung in der Schweiz leisten können.

Ein funktionierender Journalismus ist für eine demokratische und multikulturelle Gesellschaft wie in der Schweiz essenziell. Aufgrund technologischer und ökonomischer Entwicklungen ist die Finanzierung dieses Journalismus unter Druck geraten, und es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung in Zukunft weiter verschärft. Auch wenn eine staatliche Medienförderung ordnungspolitisch problematisch ist, denken wir, dass die geplante Anpassung des RTVG eine geeignete Fördermassnahme für die Sicherung der journalistischen Grundversorgung in der Schweiz darstellt.

Als Bildungsinstitution scheinen uns insbesondere die vorgesehenen Massnahmen zugunsten der journalistischen Ausbildung besonders zielführend. Sie stellen eine Stärkung des Mediensystems dar, ohne dass dabei ein möglicher Einfluss auf journalistische Inhalte zu befürchten wäre. Weiter scheint uns auch die Stärkung der medienethischen Selbstregulierung bzw. deren Instanzen eine wichtige und gleichzeitig unproblematische Massnahme zur Stärkung des Journalismus in der Schweiz.

Die vorgeschlagenen Massnahmen und Teilrevision des RTVG leisten unseres Erachtens einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Medienvielfalt und -qualität in allen Landesteilen der Schweiz, weshalb wir die Vorlage begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.
Freundliche Grüsse

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Prof. Dr. Guido Keel
Leiter IAM Institut für Angewandte Medienwissenschaft

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--

Öffentlichkeitsgesetz.ch Geschäftsstelle

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüssen den Vorschlag der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) grundsätzlich, schnell umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung zu ergreifen. Insbesondere Regionalmedien befinden sich in einer schwierigen Lage. Um Qualitätsjournalismus aufrechtzuerhalten und die demokratiepolitisch wichtigen Aspekte einer flächendeckenden und tiefgehenden Publizistik, die bis auf Gemeindeebene funktioniert, in der Schweiz zu gewährleisten, sind staatliche Massnahmen dringend erforderlich.</p> <p>Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch engagiert sich seit 2011 in der Deutsch- und der Westschweiz im Bereich der Journalismusförderung und -ausbildung, wir wirken nahe an der journalistischen Basis und orientieren uns an einem engagierten Berufsbild. Ein Kernanliegen unserer Organisation ist es, Berufskolleginnen und -kollegen neues Wissen zu vermitteln und Qualitätsjournalismus zu fördern. Dabei werden wir immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass schlechte wirtschaftliche Rahmenbedingungen für diese Medien und Medienschaffenden guten und wichtigen Journalismus erschweren. Von der strukturellen Krise der Medien- und Verlagshäuser sind wir ganz direkt auch betroffen, vor allem in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, welche das gesetzliche Vorhaben zu Recht unterstützen will.</p> <p>In der Schweiz sind neben den grossen Mediensschulen auch journalistische Basisorganisationen in der Aus- und Weiterbildung tätig. Sie sind aus der journalistischen Basis heraus entstanden und dort stark verankert. Diese verlagsunabhängigen, journalistischen Non-Profit-Organisationen haben in der Schweiz in den letzten Jahren wichtige Medienthemen (investigative Recherche, Öffentlichkeitsgesetz, Datenjournalismus, Reportage, Lobbyismus) entwickelt, in Lehrveranstaltungen vermittelt und in den Unterrichtsplan von Mediensschulen eingebracht.</p>

Anhang: Stellungnahme-Oeffentlichkeitsgesetz.ch-Vernehmlassung-RTVG.pdf

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Donnerstag, 17. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen RTVG; Stellungnahme des Vereins Öffentlichkeitsgesetz.ch

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Maret
Sehr geehrte Frau Gerber, sehr geehrte Frau Lüthi
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir an der Vernehmlassung zu Änderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen RTVG teil und bedanken uns für die Möglichkeit, uns dazu äussern zu können.

Wir begrüssen den Vorschlag der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) grundsätzlich, schnell umsetzbare Massnahmen zur Medienförderung zu ergreifen. Insbesondere Regionalmedien befinden sich in einer schwierigen Lage. Um Qualitätsjournalismus aufrechtzuerhalten und die demokratiepolitisch wichtigen Aspekte einer flächendeckenden und tiefgehenden Publizistik, die bis auf Gemeindeebene funktioniert, in der Schweiz zu gewährleisten, sind staatliche Massnahmen dringend erforderlich.

1. Grundlegende Betrachtungen

Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch engagiert sich seit 2011 in der Deutsch- und der Westschweiz im Bereich der Journalismusförderung und -ausbildung, wir wirken nahe an der journalistischen Basis und orientieren uns an einem engagierten Berufsbild. Ein Kernanliegen unserer Organisation ist es, Berufskolleginnen und -kollegen neues Wissen zu vermitteln und Qualitätsjournalismus zu fördern. Dabei werden wir immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass schlechte wirtschaftliche Rahmenbedingungen für diese Medien und Medienschaffenden guten

und wichtigen Journalismus erschweren. Von der strukturellen Krise der Medien- und Verlagshäuser sind wir ganz direkt auch betroffen, vor allem in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, welche das gesetzliche Vorhaben zu Recht unterstützen will.

In der Schweiz sind neben den grossen Mediensschulen auch journalistische Basisorganisationen in der Aus- und Weiterbildung tätig. Sie sind aus der journalistischen Basis heraus entstanden und dort stark verankert. Diese verlagsunabhängigen, journalistischen Non-Profit-Organisationen haben in der Schweiz in den letzten Jahren wichtige Medienthemen (Investigative Recherche, Öffentlichkeitsgesetz, Datenjournalismus, Reportage, Lobbyismus) entwickelt, in Lehrveranstaltungen vermittelt und in den Unterrichtsplan von Mediensschulen eingebracht.

2. Bemerkung zu Art. 76, Aus- und Weiterbildung:

Es besteht weitgehend Einigkeit, dass Institutionen wie der Presserat, Keystone-SDA oder die Mediensschulen MAZ und CFJM unterstützt werden sollen. **Wir möchten jedoch betonen, dass auch journalistische Basisorganisationen wie Öffentlichkeitsgesetz.ch,**

QuaJou, JJS, Reporter und investigativ.ch finanzielle Förderung erhalten sollten.

Mit ihrer Arbeit prägen sie einen professionellen und ethisch fundierten Journalismus in der Schweiz und geniessen Anerkennung sowie Unterstützung in der Branche.

Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch hat über 2.500 Medienschaffende ausgebildet, teils mit dem Schweizer Presserat. Auch investigativ.ch, Quajou und das Reporter:innen-Forum Schweiz bieten regelmässig Workshops, Gesprächsrunden und Jahrestagungen an. Diese Organisationen verstehen sich, ebenso wie Selbstregulierungsorganisationen, grosse Mediensschulen oder Nachrichtenagenturen, als Institutionen, die der gesamten Medienbranche dienen. Diese Organisationen verstehen sich, ebenso wie Selbstregulierungsorganisationen, grosse Mediensschulen oder Nachrichtenagenturen, als Institutionen, die der gesamten Medienbranche dienen.

In der Vergangenheit wurden Weiterbildungsaktivitäten solcher journalismusnahen Organisationen gemäss Art. 83 Abs. 2 Bst. a der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) im Rahmen der Weiterbildungsförderung für Programmschaffende von elektronischen Medien finanziell unterstützt. Die bisherigen Beiträge waren vergleichsweise gering. Ein eigener

Gesetzesparagraf ist dafür nicht notwendig. **Es muss jedoch gewährleistet sein, dass in den Ausführungsbestimmungen zu Art. 76 Abs. 1 (Aus- und Weiterbildung) weiterhin sichergestellt ist, dass auch journalismusnahe Organisationen berücksichtigt werden können.**

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung ist wichtig, und es ist legitim, eine Überprüfung dieser Qualität sicherzustellen. Bisher hat das BAKOM diese Funktion übernommen. Sollten künftig «von der Branche anerkannte» Diplome und Zertifikate diese Aufgabe übernehmen, darf dies nicht dazu führen, dass die Zertifizierungshürden so hoch angesetzt werden, dass journalismusnahe Organisationen, die oft mit begrenzten Mitteln qualitativ hochwertige Arbeit leisten, ausgeschlossen werden. Dies ist in den Ausführungsbestimmungen zu Art. 76 Abs. 2 (Aus- und Weiterbildung) entsprechend zu berücksichtigen.

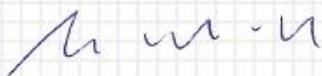
Wir sind überzeugt, dass journalistische Basisorganisationen wie Öffentlichkeitsgesetz.ch, investigativ.ch, QuaJou, das Reporter:innen-Forum und JJS einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung eines verlagsunabhängigen Journalismus leisten. Sie fördern tiefgehendes Recherche-Know-how und schaffen tragfähige Netzwerke in denen nachhaltige Publizistik entsteht.

3. Bemerkung zu Art. 76b, Agenturleistungen:

Unabhängig von dieser Forderung ist zu bedenken, dass auch die Möglichkeit geschaffen werden muss, dass unabhängige Förderorganisationen wie der Journafonds oder der Recherchefonds von investigativ.ch gefördert werden können. Diese geben wichtige publizistische Impulse und helfen, Lücken in der Berichterstattung zu füllen. So könnte Artikel 76b so angepasst werden, dass Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte finanziell unterstützt werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungs-Prozesses. Für Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

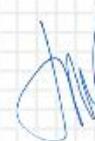
Mit freundlichen Grüssen



Martin Stoll, Geschäftsführer
Öffentlichkeitsgesetz.ch



Titus Plattner
Co-Präsident



Hansjürg Zumstein
Co-Präsident

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1bis Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 2 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 38 Abs. 3, 2. Satz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 40 Abs. 2, 3. Satz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 68a Abs. 1 Bst. h
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 1

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann unabhängige Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus.
Begründung	<p>Es besteht weitgehend Einigkeit, dass Institutionen wie der Presserat, Keystone-SDA oder die Medienschulen MAZ und CFJM unterstützt werden sollen. Wir möchten jedoch betonen, dass auch journalistische Basisorganisationen wie Öffentlichkeitsgesetz.ch, QuaJou, JJS, Reporter und investigativ.ch finanzielle Förderung erhalten sollten. Mit ihrer Arbeit prägen sie einen professionellen und ethisch fundierten Journalismus in der Schweiz und geniessen Anerkennung sowie Unterstützung in der Branche.</p> <p>Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch hat über 2.500 Medienschaffende ausgebildet, teils mit dem Schweizer Presserat. Auch investigativ.ch, Quajou und das Reporter:innen-Forum Schweiz bieten regelmässig Workshops, Gesprächsrunden und Jahrestagungen an. Diese Organisationen verstehen sich, ebenso wie Selbstregulierungsorganisationen, grosse Medienschulen oder Nachrichtenagenturen, als Institutionen, die der gesamten Medienbranche dienen.</p> <p>In der Vergangenheit wurden Weiterbildungsaktivitäten solcher journalismusnahen Organisationen gemäss Art. 83 Abs. 2 Bst. a der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) im Rahmen der Weiterbildungsförderung für Programmschaffende von elektronischen Medien finanziell unterstützt. Die bisherigen Beiträge waren vergleichsweise gering. Ein eigener Gesetzesparagraf ist dafür nicht notwendig. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass in den Ausführungsbestimmungen zu Art. 76 Abs. 1 (Aus- und Weiterbildung) weiterhin sichergestellt ist, dass auch journalismusnahe Organisationen berücksichtigt werden können.</p> <p>Wir sind überzeugt, dass journalistische Basisorganisationen wie Öffentlichkeitsgesetz.ch, investigativ.ch, QuaJou, das Reporter:innen-Forum und JJS einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung eines verlagsunabhängigen Journalismus leisten. Sie fördern tiefgehendes Recherche-Know-how und schaffen tragfähige Netzwerke in denen nachhaltige Publizistik entsteht.</p>

Titel	Art. 76 Aus- und Weiterbildung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Diplome und Zertifikate dieser Institutionen müssen von der Branche anerkannt sein.
Begründung	Die Qualität der Aus- und Weiterbildung ist wichtig, und es ist legitim, eine Überprüfung dieser Qualität sicherzustellen. Bisher hat das BAKOM diese Funktion übernommen. Sollten künftig «von der Branche anerkannte» Diplome und Zertifikate diese Aufgabe übernehmen, darf dies nicht dazu führen, dass die Zertifizierungshürden so hoch angesetzt werden, dass journalismusnahe Organisationen, die oft mit begrenzten Mitteln qualitativ hochwertige Arbeit leisten, ausgeschlossen werden. Dies ist in den Ausführungsbestimmungen zu Art. 76 Abs. 2 (Aus- und Weiterbildung) entsprechend zu berücksichtigen.

Titel	Einfügen der Art. 76a–76c vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76a Selbstregulierung der Branche
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 1
-------	------------------------------------

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAKOM kann Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, sofern es sich um Agenturen von nationaler Bedeutung handelt und ihr Angebot auf Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig ist.
Begründung	Es ist zu bedenken, dass auch die Möglichkeit geschaffen werden muss, dass unabhängige Förderorganisationen wie der Journafonds oder der Recherchefonds von investigativ.ch gefördert werden können. Diese geben wichtige publizistische Impulse und helfen, Lücken in der Berichterstattung zu füllen. So könnte Artikel 76b so angepasst werden, dass Fördereinrichtungen für journalistische Recherche- und Reportagenprojekte finanziell unterstützt werden können.
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 76c Abs. 2bis
Akzeptanz	Enthaltung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung:	--